Die Heimarbeit

und

der heutige Stand ihrer Regelung

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

zur Erlangung der Würde eines

Doctor rerum politicarum

vorgelegt von

Otto Aus der Au

von **St. Gallen**

Bern

Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau

1926

Die Heimarbeit

und

der heutige Stand ihrer Regelung

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

zur Erlangung der Würde eines

Doctor rerum politicarum

vorgelegt von

Otto Aus der Au

von **St. Gallen**

Bern

Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau

1926

Von der juristischen Fakultät der Universität Bern auf Antrag des Herrn Prof. Dr. N. Reichesberg im Juni 1925 angenommen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

I. Das Problem der Heimarbeit.

1. Einleitung 1
2. Entstehung und Abgrenzung 4
3. Eigenarten und Begriff 15
4. Die unselbständige Heimarbeit im Besondern 32
   Charakterisierung, Formen, Subjekte.
5. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung 41
6. Heimarbeit und kapitalistische Wirtschaftsordnung 50
7. Die subjektive Bedeutung 55
8. Wechselwirkungen zwischen Heim- und Fabrikarbeit 71

II. Die Notwendigkeit der Regelung der Heimarbeit.

1. Oeffentliche Regelung im 17. und 18. Jahrhundert und wirtschaftliche Aenderungen Ende des 18. Jahrhunderts 85
2. Neuzeitliche Entwicklung 92
3. Zweck und Grundlagen der Regelung 94

III. Die Regelung der Heimarbeit.

Einleitung 105

A. Die Bestrebungen der Selbsthilfe.

1. Beeinflussung der öffentlichen Meinung 108
   Heimarbeiterkongresse, Heimarbeitausstellungen.
2. Berufliche Organisation 112
   Gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Zusammenschluss, Tarifvertrag, Einigungswesen, gemeinsame Organisation, Zentralwerkstätten.
3. Bestrebungen der Konsumenten und der Gemeinnützigkeit . . . 121
   Soziale Käuferligen, autonome Gewerbeaufsicht, soziale Hilfe.

B. Die Mittel der Staatshilfe.

1. Die Grundlagen der Bedürfnisfrage 128
2. Lösungsversuche auf Grund bestehender Gesetzgebung 129
   Korporative Organisation, gesetzlicher Vertragsschutz, Ausdehnung der allg. Arbeiterschutzgesetzgebung, Ausdehnung der Sozialversicherung, Nichtigerklärung von Hunger- und Wucherlöhnen.

3. Die Frage der Einschränkung und Abschaffung 140
4. Die Massnahmen der Verwaltung 142
5. *Die heutigen Vorschriften des Heimarbeitschutzes* 143
a) Stand der internationalen Regelung 143
b) Wesen und Inhalt des gesetzlichen Schutzes 152
c) Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und Uebersicht der Länder mit spez. Schutzvorschriften 154
d) Der Geltungsbereich der Vorschriften über Heimarbeit . . . 168
e) Der hausindustrielle Gesundheitschutz 181
1. gewerbliche Hygiene und Sicherheit.
2. Massnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit.
3. Die Vorschriften über Arbeitszeit und Altersgrenze.
f) Der hausindustrielle Lohnschutz 197
1. Aufzeichnung von Angaben über Lohnsätze und Arbeitsmenge.
2. Aushang oder Veröffentlichung der Lohnsätze.
3. Hausindustrielle Mindestlohnfestsetzung.
g) Die Massnahmen der Sozialversicherung 242
h) Die administrativen Vorschriften 249
1. Arbeitsaufsicht.
2. Listenführung.
3. Registrierung.
4. Bussen- und Strafbestimmungen.

Schlussbetrachtung 284

Abkürzungen:

B. = Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes (deutsch).
Bit. = Bureau International du Travail (Genève).
Inf. Quotid. = Informations quotidiennes du Bit.
Inf. Soc. = Informations sociales du Bit.
Gesetzesreihe = Gesetzesreihe des Bit.
S. R. und O. = Stationary Rules and Orders of Great Britain.

Vorwort.

Die Anregung, im Gebiete der Heimarbeit eine Untersuchung unter dem Titel „Der Heimarbeitschutz im 20. Jahrhundert" an die Hand zu nehmen, wurde mir von Herrn Professor Dr. *N. Reichesberg* gemacht. Ein besonderes Interesse, mich in dieses Gebiet des Arbeitsrechtes zu vertiefen, lag bei mir deshalb vor, weil ich im Verlaufe meiner praktischen Tätigkeit u. a. auch mit Heimarbeitern in Berührung kam. Allerdings war dies in der Bekleidungsindustrie in einem Gebiete, das seit Jahren durch den Tarifvertrag völlig beherrscht wird. Das hatte zur Folge, dass nach Beendigung des Weltkrieges in Zeiten der Arbeitslosigkeit und mit Rücksicht auf den diesbezüglichen Gesetzesschutz die Arbeiter des geschlossenen Betriebes einer genügenden Fürsorge teilhaftig wurden, während die Heimarbeiter, gestützt auf das werkvertragliche Anstellungsverhältnis, leer ausgingen. Dieses Uebel vermag beim heutigen Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung, deren Vorschriften in der liberalen Wirtschaftsordnung mehr nach wirtschaftlicher Entwicklung gerichtet sind und auf Zeiten geschäftlicher Stagnation wenig Rücksicht nehmen, auch die vorliegende Studie nicht zu beseitigen. Immerhin ist der Zweck der Arbeit erfüllt, wenn sie in einigen Punkten, die Verhältnisse in der Heimarbeit und deren Regelung berührenden Fragen, etwas mehr Klarheit zu vermitteln vermag.

Der Gedanke einer systematischen Bearbeitung der Frage des Heimarbeitschutzes erweckte auch Interesse in Kreisen des Eidgenössischen Arbeitsamtes, dessen Bibliothek mir in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt wurde. Was ich dort an Gesetzesmaterial über die neuesten staatlichen Regelungen nicht vorfand, verschaffte ich mir beim Internationalen Arbeitsamt in Genf, im Verlaufe eines längern Aufenthaltes an Ort und Stelle.

Ich möchte nicht unterlassen, an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. *N. Reichesberg*, für seine wertvollen Ratschläge, Herrn Fürsprech *M. Kaufmann* vom Eidgenössischen Arbeitsamte und Herrn Dr. *Thommen* vom Internationalen Arbeitsamte für ihre Bemühungen zur Ermöglichung der Durchführung der vorliegenden Arbeit, meinen besten Dank auszusprechen.

Bern, im Februar 1926.

Der Verfasser.

I. DAS PROBLEM DER HEIMARBEIT

1. Einleitung.

Wer sich an die Bearbeitung von Heimarbeitsfragen heranmacht, stösst beim Studium der zahlreich zur Verfügung stehenden Literatur immer wieder auf eine Hauptschwierigkeit: die verschiedenartige Beurteilung des Problems, so dass oft ganz entgegengesetzte Meinungen mit scheinbarer Berechtigung vertreten werden. Hier wird von bewährten und anerkannten Sozialpolitikern dieser Arbeitsweise kurzerhand die Existenzberechtigung abgesprochen, dort wieder erscheint sie als notwendige und unentbehrliche Ergänzung der fabrikmässigen Organisation. Während sie auf der einen Seite als die grösste Wohltat zur Ausnützung der vom einsamen Bauernhaus bis zum verstecktesten Großstadtwinkel brach liegenden Arbeitskräfte gepriesen wird, sieht ein anderer Beurteiler darin nur „Ausbeutung der Aermsten der Armen" durch das schändliche Handwerk des „Kapitalisten".

Vom Gesichtspunkt der kapitalistischen Wirtschaftsordnung erscheint die Heimarbeit zur optimalen Verwendung der vorhandenen Arbeitskraft als unentbehrlich. Zweifellos bestehen viele Mißstände, wie sie bei jeglicher Lohnarbeit stets bestehen werden. Dabei ist heute die Lösung sozialer Probleme schwieriger denn je. Die noch immer infolge der Einflüsse der Nachkriegszeit auf den wirtschaftlichen Vorgängen lastende Depression hat stetsfort grosse Umwälzungen in den industriellen Verhältnissen im Gefolge. Arbeitskräfte werden frei und sind genötigt, sich nach einem andern Erwerb umzusehen. Ist der behördliche oder private Arbeitsnachweis nicht in der Lage, die vielen an ihn herantretenden Gesuchsteller unterzubringen, so zwingt in kurzer Zeit die wirtschaftliche Notwendigkeit dazu, die individuellen Fähigkeiten irgendeinem Erwerb dienstbar zu machen. Nichts ist naheliegender, als eine sich bietende Gelegenheit zur Heimarbeit zu ergreifen. Andererseits zeigen uns die Berichte der

Gewerbeinspektoren, dass, insbesondere in den durch den Weltkrieg heimgesuchten Ländern, diese Arbeitsweise gewaltigen Zuwachs erhielt, sei es durch Kriegsbeschädigte, die sich in einem intensiven Fabrikbetrieb nicht mehr zurechtfinden, oder durch Kriegerwitwen, die, auf einen Verdienst angewiesen, aber aus irgendeinem Grunde der Fabrikarbeit abgeneigt sind. Dazu trug die Geldentwertung ihr redlich Teil bei, Volksgenossen der verschiedensten sozialen Schichten in Armut zu stürzen. Immer ist es die Heimarbeit, zu der alle wirtschaftlich Bedrängten mit Vorliebe Zuflucht nehmen.

Es ist im gegenwärtigen Zeitpunkte schwierig, die zahlenmässige Bedeutung der Heimarbeit in den einzelnen Ländern festzulegen. Die letzten Berufs- und Betriebszählungen stammen aus der Zeit vor dem Kriege; neuere Ergebnisse sind in den meisten Ländern in Vorbereitung. Da aber die Verarbeitung eines derart umfangreichen Materials längere Zeit beansprucht, sind die genaue Zu- und Abnahme jeweilen erst einige Jahre später feststellbar. Die Heimarbeitschutzgesetzgebung hat jedoch seit dem Kriegsende bedeutende Fortschritte gemacht, und diese Tatsache mag als Beweis dafür genügen, dass die Notwendigkeit einer Regelung dieser Arbeitsweise nach wie vor besteht.

Ausgehend von der durch Referendum begehrten schweizerischen Volksabstimmung vom 21. März 1920, in der ein „Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses“ [1]) mit einem Mehr von 1946 Stimmen verworfen wurde, will die vorliegende Arbeit, nach einer kurzen Einführung in die Verhältnisse und die Eigenarten der Heimarbeit, eine Uebersicht über die privaten und staatlichen Mittel zu ihrem Schutze und ihrer Regelung geben, um anschliessend daran eine Darstellung der heute bestehenden Heimarbeitschutzgesetzgebungen folgen zu lassen. Jenes Gesetz hatte im wesentlichen den Zweck, staatliche Lohnstellen zu errichten, deren Befugnisse auf

[1]) Bundesblatt 1919, Band III, S. 846.

die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit beschränkt blieben, solange nicht durch Beschluss der Bundesversammlung eine Ausdehnung derselben erfolgte. Eine mit grossen finanziellen Mitteln arbeitende Opposition brachte die Vorlage zu Fall, richtete sich jedoch weniger gegen bestehende sachliche Mängel, als vielmehr „gegen das *Prinzip behördlicher Lohnfestsetzung*", das dem Gesetze zu Grunde lag. In Anbetracht jedoch, dass dieses Prinzip in eine ganze Reihe ausländischer Arbeiterschutzgesetzgebungen speziell zur Regelung der Verhältnisse in der Heimarbeit Aufnahme gefunden hat, scheint kein Zweifel darüber möglich, dass auch der schweizerische Gesetzgeber früher oder später sich zu seiner Anerkennung wird entschliessen müssen. Als Leitfaden der bezüglichen Bestrebungen zu dienen, möge der Zweck der vorliegenden Arbeit sein.

Ein kurzer Blick auf die bisherige Entwicklung zeigt uns, dass die Massnahmen zur öffentlichen Regelung der Heimarbeit vor dem Kriege sehr langsam und zaghaft vor sich gingen [2]). Die ungeheure Verschiedenartigkeit der Erscheinungsformen dieser Arbeitsweise, verbunden mit einer starken sozialen Differenzierung ihrer Arbeitskräfte, mag leicht zur Ueberzeugung führen, dass der Gegenstand in einer einheitlichen Gesetzgebung nicht erschöpfend behandelt werden könne. Dennoch weisen uns überseeische Länder den gangbaren Weg, und eine Anzahl europäischer Gesetzgeber ist ihm insbesondere unter dem Einflusse des beim Kriegsende erwachten sozialreformerischen Gewis-

---

[2]) Zur Orientierung über die vorhandene Literatur verweisen wir für *allgemeine* und *ausländische* Verhältnisse:

1. auf die alle frühern Zusammenstellungen einschliessende „Bibliographie générale des Industries à domicile", bearbeitet vom belgischen Arbeitsamt, Bruxelles 1908;
2. auf die bis zum Jahre 1920 in der 4. Auflage des „Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Hausindustrie" zusammengestellte neuere Literatur.

Für speziell *schweizerische* Verhältnisse: *Jakob Lorenz:* Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit, Zürich 1911.

sens gefolgt. Noch lässt die Durchführung der Vorschriften da und dort zu wünschen übrig; kehrt aber endlich wieder mehr Ruhe und Beständigkeit in das wirtschaftliche Geschehen ein, so kann an einem Erfolg und weitern Ausbau derselben kein Zweifel bestehen. Zeiten wirtschaftlicher Not hemmen eine straffe Reglementierung der Produktion; ihre Fortdauer würde in der Heimarbeit für grosse Massen des Proletariats und des Mittelstandes eine düstere Zukunft bedeuten.

---

2. Entstehung und Abgrenzung.

In der Entstehung der Heimarbeit sind verschiedene Epochen erkennbar. Im XIII. Jahrhundert[3]) waren es die Handwerker der italienischen Hafenstädte, die in Abhängigkeit von Kaufleuten der damaligen Exportindustrien gerieten. Die grosse Entwicklung erfolgte in der Zeit vom XVI. bis XVIII. Jahrhundert, im Anschlusse an die in den europäischen Ländern zu verschiedener Zeit fühlbar werdenden Tendenzen der Auflösung der mittelalterlichen Zunftverfassungen und deren nachhaltenden Wirkungen. Mit der zunehmenden Sicherheit des Verkehrs verwandelt sich die zünftig geschlossene Städtewirtschaft in die nationale Volkswirtschaft. Produktions- und Absatzverhältnisse verändern sich, das grössere Wirtschaftsgebiet reisst Produzenten und Konsumenten auseinander, und der Handel erfasst die Güter als Ware. Durch die Kaufleute wird der Absatz organisiert, um der einsetzenden Konkurrenz die Stirne zu bieten. Dies führt zu Rückwirkungen auf die Erzeugung, bis zur gelegentlichen völligen Beherrschung derselben in einer höhern Einheit, die die erste Form des Grossbetriebes bildet.

Die ursprüngliche Art gewerblicher Erzeugung bildet der *Hausfleiss,* dessen Güterherstellung mit Rücksicht auf den Verbrauch innerhalb der geschlossenen Hauswirt-

[3]) Vgl. *Eug. Schwiedland:* Ziele und Wege einer Heimarbeitgesetzgebung. 1. Aufl., Wien 1899, S. 9 f.

schaft als „Eigenproduktion“ bezeichnet wird. Mit der Städtebildung entwickelt sich das selbständige *Handwerk* und inauguriert zugleich das System der „Kundenproduktion“. Durch die zunehmende Arbeitsteilung wird die Produktion für den eigenen Bedarf und den direkten Kunden immer unbedeutender, beim Hausfleiss entstehen Ueberschüsse, die durch Einführung des Tauschverkehrs eine Verwendung finden, neben den direkten Besteller des Handwerkers tritt der momentan noch unbekannte, diesem dennoch bewusste, lokale Kunde. Aus Eigenproduktion und Lohnwerk entsteht das „Preiswerk“ (Karl Bücher), infolge der Mangelhaftigkeit des Verkehrs noch immer auf örtlich begrenzten Absatz angewiesen. Ueberschüsse des Hausfleisses werden ausgetauscht gegen Ueberschüsse des Handwerks. Zugleich entsteht das Bedürfnis nach einem allgemeinen Wertmesser zur Erleichterung des Tauschverkehrs und stempelt die hergestellten Güter mehr und mehr zur „Ware“. Die ersten „Märkte“ werden abgehalten, doch verhindern noch Vorschriften des Zunftsystems eine Erweiterung des Absatzgebietes. So bildet das Handwerk durch Jahrhunderte hindurch die den Marktverkehr beherrschende Form gewerblicher Produktion. Allmählich fällt eine Schranke nach der andern. Das sich einstellende Schutzbedürfnis ruft der Bildung von Staatswesen, die haus- und stadtwirtschaftliche Arbeitsteilung und der lokale Markt erweitern sich zur Volkswirtschaft. Das neue Wirtschaftsprinzip, „die Erwerbsidee“ greift immer mehr um sich, und der Siegeszug des kapitalistischen Zeitalters mit seiner fortschreitenden Intensivierung und Mechaniserung hat begonnen. Gestützt auf Kenntnisse fremder Märkte und Gepflogenheiten machen sich unternehmende Leute die vielen brach liegenden Arbeitskräfte zu Nutze, schieben sich als Organisatoren in das wirtschaftliche Geschehen ein und leiten die Produktion entweder in den frühern Wohn- oder Werkstätten, oder vereinigen die Arbeiter in Manufaktur und Fabrik.

Hausfleiss und Handwerk hören grossenteils auf, selbständig zu sein. Die Erzeugung erfolgt auf Bestellung,

Anordnung und Rechnung von Unternehmern; die wesentlichen Merkmale der Eigenproduktion und der Kundenproduktion für den lokalen Markt existieren nicht mehr ausschliesslich und räumen der „Produktion für den Unternehmer“ und für den Weltmarkt das Feld. Damit ist auf dem Gebiete der Güterveredlung für alle heutigen gewerblichen Betriebsformen der Weg der Entwicklung freigelegt.

Die historische Betrachtung der Produktion zeigt in deren Vorgängen deutlich zwei verschiedene Tendenzen. Neben das Festhalten an der Arbeit direkt an den Konsumenten (Kundenproduktion) tritt die Produktion für den Markt (Warenproduktion), und neben der gewerblichen Betätigung in der eigenen Wohn- und Werkstätte erobern sich die heute viel umfangreicheren Betriebsformen der Manufaktur und Fabrik ihre Plätze.

Aus diesen Verhältnissen ergaben sich die verschiedensten *Wechselwirkungen.* Wie rein theoretisch die Kundenproduktion in genau gleicher Weise im eigenen Heim und in der Fabrik vor sich gehen kann, so können diese verschiedenen Arten von Betriebsstätten auch der Warenproduktion dienstbar gemacht werden. Die im eigenen Heim angefertigten Güter können, je nach der Art der Betriebsorganisation, sowohl für den unmittelbaren Konsumenten und direkten Kunden als für den Weltmarkt, den unbekannten Käufer, bestimmt sein. Es ergibt sich aus dem Zweck unserer Arbeit von selbst, dass wir uns in der Folge nur mit diesen zwei letzten Arten gewerblicher Erzeugung zu befassen haben werden. Aber auch hier lässt sich der selbständig im eigenen Heim arbeitende Gewerbetreibende mehr rein theoretisch von seinem, vom kapitalistischen Unternehmer abhängigen Berufsgenossen unterscheiden, während praktisch bald dieser auf eigene Rechnung arbeitet, bald jener in arbeitsstiller Zeit auf zum Wiederverkauf bestimmte Aufträge angewiesen ist. Auf eine Ausnahme möchten wir dennoch an dieser Stelle hinweisen: die Möglichkeit, dass ein Unternehmer seine Arbeitskräfte oder einen Teil derselben nicht im gemeinsamen ge-

schlossenen Arbeitsraume vereinigt, sondern in selbstbeschaffte, einzelne kleine Werkstätten verteilt, die er seinen Lohnarbeitern zur Verfügung stellt. Der mechanisierte und intensive Betrieb der heutigen Fabrik, der eine zuverlässige Uebersicht und Kontrolle des Arbeitsprozesses bedingt, weist auf die relativ geringe Bedeutung dieser Möglichkeit hin. Immerhin besteht sie für alle in der heutigen Heimarbeit in Betracht fallenden Erzeugungsprozesse; die spätere Behandlung der gesetzlichen Regelungen wird aber darlegen, dass ein Unternehmer sich durch diese Massnahme den üblichen Vorschriften des Heimarbeitschutzes nicht entziehen kann.

Die Wirtschaftstheorie hat sich schon in früher Zeit daran gewöhnt, jegliche gewerbliche Güterherstellung, die dem eigenen Haus oder Heim des Produzenten entspringt, als *Hausindustrie* oder *Heimindustrie* zu bezeichnen; wenn schon *Adam Smith* [4]) von „Ländern, deren Künste und Industrie noch in ihrer Kindheit sind", sagt, dass es „Hausmanufakturen" gab (gemeint ist die „gelegentliche Beschäftigung in der Familie, ... ohne damit den Unterhalt zu suchen, ... nur um die müssigen Stunden auszufüllen"), so bezeichnet er das Moment der Entstehung der Hausindustrie. Man erkennt darin eine Tendenz gewerblichen Strebens und Fleisses, die über das primitive Bedarfsmoment des Hausfleisses und der ersten Handwerke hinausgeht und nach höherer Entwicklung gewerblicher Tüchtigkeit strebt. Die eigentliche Entwicklung setzt mit dem Momente ein, als die geschlossene Hauswirtschaft über den Eigenbedarf hinaus zu produzieren beginnt, nach Absatz suchen muss, und der Handwerker aufhört, ausschliesslich für die lokalen Bedürfnisse zu arbeiten. Aus ihren Ursprüngen ergibt sich die nahe Verwandtschaft, die der Heimindustrie sowohl gegenüber dem Hausfleiss als gegenüber dem Handwerk innewohnt. Dort knüpft sie, besonders in ländlichen Verhältnissen, an die Eigenproduktion an, hier wird, hauptsächlich in den Städten, der Hand-

[4]) *Adam Smith:* Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums, Bd. I, S. 148, 4. Aufl. v. Garve.

werker in einen Heimarbeiter umgewandelt. Das System der Produktion bleibt vorerst; es verändert sich nur die Art der Erzeugung, die mehr und mehr über die rein lokalen Bedürfnisse hinausgreift.

Von grösserer Wichtigkeit in der volkswirtschaftlichen Entwicklung erscheint die Frage, ob die Hausindustrie einer Periode *handwerksmässiger Gewerbeorganisation*[5]) folgt oder nicht, woraus sich gewisse Unterschiede für West- und Osteuropa ergeben. Der Zerfall der westeuropäischen Zunftorganisation steht in direktem Zusammenhange mit dem Aufkommen des neuen Wirtschaftsprinzips. Bis zum Aufkommen von Manufaktur und Fabrik entwickelte sich eine vorwiegend hausindustrielle Periode der Wirtschaftsgeschichte. Wir betonen an dieser Stelle ausdrücklich, dass das wesentliche Moment in der Entstehung ausschliesslich in der „den eigenen Bedarf überschreitenden Produktion" liegt, der Absatz der Güter, solange er durch den Erzeuger direkt auf dem Hausierwege oder auf Märkten erfolgt, nicht notwendigerweise schon den Stempel des Kapitalismus in sich tragen muss. Da aber das kapitalistische Erwerbssystem in Form der Hausindustrie zuerst in das Wirtschaftsleben eingreift, so hat die Geschichte des Kapitalismus ihre Anfänge in der Geschichte der Hausindustrie zu suchen.

In Osteuropa erfasste der Kapitalismus in Form von Hausindustrie zunächst noch fast *rein eigenwirtschaftliche Länder*, ausgenommen in Russland, wo wichtige Zweige der Textilindustrie direkt in geschlossenen Betrieben eingeführt wurden. Die Besonderheit dieses Landes liegt darin, dass erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Kustari diesen ersten kapitalistischen Etablissementen eine Konkurrenz erwuchs und sekundär zu einer vorwiegend hausindustriellen Wirtschaftsperiode überzuführen vermochte, die erst in jüngster Zeit eine verschwindende Tendenz aufweist.

---

[5]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Artikel „Hausindustrie", Bd. 5, S. 181.

Die wichtigste Entwicklungsstufe der Hausindustrie erkennen wir in dem Zeitpunkte, als die sich als Organisatoren in das Wirtschaftsleben einschiebenden Kaufleute beginnen, sich der *Zuhilfenahme fremder Vermittler* zu bedienen, um den geschäftlichen Verkehr mit ihren Arbeitskräften aufrecht zu erhalten. Damit tritt das System hausindustrieller Produktion in das Stadium einer ungehemmten Ausdehnungsmöglichkeit, das von dem den Absatz selbst besorgenden kleingewerbeähnlichen Betriebe alle nur denkbaren Produktionsorganisationen umfasst und selbst vor den Schranken der Landesgrenzen nicht aufgehalten ist.

Besondere Aufmerksamkeit beanspruchen die Verhältnisse in *Westeuropa,* wie sie sich nach einigen Jahrhunderten handwerkmässiger Organisation nach deren Zerfall entwickelten, und die sich mit aller Deutlichkeit in ältere und moderne Hausindustrien unterscheiden lassen. Wir lehnen uns dabei an *Sombart*[6]) an.

Die sogenannten *älteren Hausindustrien* entspringen einer großstadtlosen Zeit, vorwiegend in Anknüpfung an bäuerliche Eigenproduktion, in der der Auflösungsprozess der alten Wirtschaftsverfassung eben erst beginnt. Die Arbeitskräfte stellt die in langsamem organischem Verlauf entstehende Bevölkerungszunahme zur Verfügung. Ihre wichtigsten Typen bilden die sämtlichen Zweige der Textilindustrie (Spinnerei und Weberei), die Stickerei und Uhrenmacherei; ferner die sogenannte Kleineisenindustrie, Spielwaren und Instrumentenmacherei. Alle diese Gewerbe werden durch die Fortschritte der Technik mehr und mehr zum Fabrikbetrieb übergeführt, so dass sie heute teilweise als Hausindustrie fast ganz verschwunden sind, soweit nicht auf traditioneller Vererbung beruhende, starke örtliche Konzentrationen ihr Weiterbestehen noch heute ermöglichen.

Namentlich zwei Faktoren beeinflussen das wirtschaftliche Leben des 19. Jahrhunderts entscheidend: das

[6]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Artikel „Hausindustrie", Bd. 5, S. 181.

durch die Bevölkerungsvermehrung bedingte rasche Anwachsen der modernen Großstädte und die Erleichterungen im Nachrichten-, Personen- und Güterverkehr. In diese Zeit schon hochentwickelter kapitalistischer Wirtschaftsweise fällt die Entstehung der sogenannten *modernen Hausindustrien,* die sich von der Großstadt auf die Kleinstädte und von hier über das flache Land verbreiten. „Was sie besonders charakterisiert, ist die ganz andere Beschaffenheit ihres Arbeitermaterials: sie basieren auf den infolge des immer rapider sich abwickelnden Auflösungsprozesses aller frühern sozialen Verfassungen (Bauernwirtschaft, Gutswirtschaft, Handwerk, Familie) in grossen Mengen frei gesetzten und auf den Markt geworfenen Bevölkerungsmassen: deklassierte Handwerksmeister, bäuerliche Ueberschussbevölkerung, vor allem Frauen in den Großstädten: Frauen in Gestalt berufsmässiger Gewerbetreibender, Frauen in Form von Witwen (heute vor allem Kriegerwitwen und Waisen) und Ehegattinnen, die ihre früher in der Konsumtionswirtschaft verwendete Arbeitskraft jetzt durch gewerbliche Lohnarbeit als Füllarbeit zu verwerten suchen, Frauen in Gestalt von Zuschussverdienst suchenden Haustöchtern und dergleichen.“ Der Art der Arbeitskräfte entspricht die Art der Gewerbe; sie alle waren in frühern Jahrhunderten ausschliesslich der Kundenarbeit an den direkten Verbraucher vorbehalten. *Sombart* bezeichnet sie daher ebenso drastisch als zutreffend als „die Totengräber der letzten grossen Handwerke“. Hierher gehören heute nur noch teilweise die Tischlerei und Schuhmacherei, vor allem aber das gesamte Bekleidungsgewerbe, das sich unter Ausnützung der weiblichen Fähigkeiten der Handarbeit und des Nähens seine heutige Bedeutung im Wirtschaftsleben zu schaffen vermochte.

Die Auswüchse dieser modernen Hausindustrien, die letzten Endes, wie wir noch sehen werden, alle in der „Ausbeutung abhängiger Arbeitskräfte durch ungebührlich tiefe Arbeitslöhne“ gipfeln, vermochten gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf sich zu lenken und führten zuerst in England zur

Vornahme amtlicher Erhebungen. Die Untersuchungen des „Select Committee of the House of Lords on the Sweatingsystem“ in den Jahren 1888/89 prägt den Begriff *„by sweating“*, der sich auf die durch die kapitalistische Arbeitsweise speziell im Bekleidungsgewerbe entstehenden hausindustriellen Werkstätten in großstädtischen Hinterhäusern bezieht, die sogenannten „Schwitzhöhlen“. Inhaber solcher Werkstätten beschäftigen darin Männer, Frauen und Kinder und hoffen, „aus deren Schweiss Gewinn herauszuschlagen“. Die Beeinflussung des öffentlichen Gewissens durch das Schlagwort *„Sweating-system“* war derart stark, dass längere Zeit die Meinung vorherrschte, als ob systematische Ausbeutung der Arbeiterschaft überhaupt nur in dieser hausindustriellen Werkstättenorganisation ihre vollen Blüten zu treiben vermöge. So finden wir den Ausdruck noch heute in einigen Gesetzgebungen, um mit Hilfe desselben das Verständnis der sachlichen Geltungsgebiete zu erleichtern.

Der Initiative human gesinnter Menschen ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Abhaltung von Kongressen zur Besprechung der Frage des Heimarbeitschutzes zu verdanken; ihnen folgten im Jahre 1906 zugleich in London und Berlin die ersten Heimarbeitausstellungen, die den breiten Volksmassen durch genaue Darstellung der Arbeitsmethoden und Angaben der üblichen Hungerlöhne ein anschauliches Bild des in hausindustriellen Arbeitsverhältnissen bestehenden Elends vermitteln sollten. Speziell der Londoner Ausstellung entstammte der berühmte „Song of the Shirt“, das Sinnbild der vom frühen Morgen bis in die tiefe Nacht hinein gekrümmt dem eintönigen Lied ihrer Maschine lauschenden armen Näherin, der die Einbildungskraft der Menge erschütterte. Neben die Arbeitsweise des „Sweating-system“ gesellt sich mit unverminderter Wucht das Schicksal der *einsamen Heimarbeiterin,* und neben die früher vorwiegend verwendeten Bezeichnungen Haus- und Heimindustrie treten mehr und mehr die Ausdrücke *„Heimarbeit“* und *„Hausarbeit“*. Diese Begriffe vermögen sich so sehr in das Volksempfinden ein-

zuprägen, dass denselben bis auf den heutigen Tag ein gewisses Gefühl der Wehmut, verbunden mit pessimistischen Empfindungen unmittelbar innewohnt.

Mit unsern bisherigen Ausführungen haben wir versucht, darzulegen, wie die ursprünglich aus dem eigenen Heim oder Haus hervorgehende gewerbliche Arbeit keinen auf kapitalistischen Grundsätzen beruhenden Charakter hat. Erst nach und nach erfasst das moderne Wirtschaftsprinzip die schon bestehende Betriebsform der Hausindustrie, greift mehr und mehr organisierend in deren Arbeitsverhältnisse ein und wirft die erzeugten Produkte auf den Weltmarkt. Die durch diese Eingriffe bewirkten unmittelbar letzten Erscheinungsformen — Sweating-system und großstädtische Einzelheimarbeit —, vermögen als vorwiegend kapitalistische Betriebsformen das öffentliche Gewissen derart zu beeinflussen, dass die frühern Entwicklungsformen mehr und mehr in Vergessenheit geraten. Die Tatsache ihrer geringern Bedeutung erlaubt aber dem Wirtschaftstheoretiker nicht, sie zu übergeben. Es ist daher von Interesse, zu verfolgen, wie versucht wurde, diese verschiedenen Erscheinungsformen der Hausindustrie theoretisch zu unterscheiden. Darauf näher einzutreten wird die Aufgabe des nächsten Kapitels sein.

Zusammenfassend möchten wir hier nochmals festlegen, dass die Bezeichnung „Hausindustrie" in ihrer weitesten und uneingeschränkten Auslegung jede dem eigenen Heim oder Haus des unmittelbaren Produzenten entspringende gewerbliche Arbeit mit Warencharakter umfasst, erfolge sie auf eigene oder auf fremde Rechnung. Wir erkennen darin ihre Abgrenzung gegenüber dem Handwerk, wobei die Uebergänge bei der Erzeugung für den momentan noch unbekannten, dennoch aber bewussten Konsumenten liegen und gegenüber dem Hausfleiss, dessen Produktion nicht über den Austausch von Ueberschüssen hinausgeht. Wo diese Grenzen überschritten werden, gehen Handwerk und Hausfleiss in die gewerbliche Betriebsform der Hausindustrie über. Im Einzelfalle ist dies oft schwer erkennbar. Massgebend ist der grössere Ver-

dienst, nicht nur rein zahlenmässig, sondern unter Berücksichtigung der Stabilität und der Lage des Arbeiters im Falle der Krise und der Not. Es ist also letzten Endes der *Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit* entscheidend. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich, dass die hausindustrielle Produktion durchaus selbständig mit eigenen Rohstoffen und Arbeitsmitteln betrieben werden kann, oder dass ihr das Material und auch die Werkzeuge vom kapitalistischen Unternehmer zur Verfügung gestellt werden können. Je nachdem ist das hergestellte Produkt Preiswerk oder Lohnwerk, und die Form des Absatzes entspricht wieder der Art der Erzeugung. Der aus dem Hausfleiss hervorgegangene selbständige Hausindustrielle mit eigenen Rohstoffen und Werkzeugen vertreibt seine Waren selbst auf Märkten, auf dem Wege des Hausierwesens oder durch Verkauf an Kaufleute. Beim Handwerker ist diese Art der Entwicklung seltener; sein Typus entspricht mehr demjenigen des unselbständigen Heimarbeiters, der als einfacher Lohnarbeiter ganz auf die Vermittlung der Arbeitsmaterialien und -mittel durch den kapitalistischen Arbeitgeber angewiesen ist und nach Erhalt seines Arbeitslohnes keinen Einfluss auf den Absatz der hergestellten Waren hat und keine Verantwortung dafür trägt. Der Heimarbeiter sinkt damit in seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Unternehmer sozial unter den selbständigen Handwerker.

Der Einwand, dass selbständige Hausindustrie heute gegenüber der modernen unselbständigen Heimarbeit eine verschwindend kleine Bedeutung einnehme, ist zweifellos zutreffend. Er schliesst aber die Tatsache nicht aus, dass jene Arbeitsweise auch heute noch besteht und daher nicht übergangen werden darf. Das klassische Beispiel selbständiger Hausindustrie bilden die russischen Kustari, die die ersten geschlossenen Betriebe der Baumwoll- und Seidenweberei scharf zu konkurrenzieren vermochten, und ihre Produkte selbst oder durch Familienangehörige hausierend vertreiben. Auch in der Schweiz finden wir noch heute Vertreter dieses Systems: bäuerliche Betriebe in Verbindung mit Herstellung von Küferei- und andern Holz-

waren, gelegentlich Klöppelei, Stickerei und andere Handarbeiten, deren Absatz ohne Vermittlung des Handels direkt besorgt wird. In sehr weitgehender Uebereinstimmung mit Sombart schält sich damit für uns die Bezeichnung „Hausindustrie" als eine Art *Oberbegriff* jeder dem eigenen Heim oder Haus des Produzenten entspringenden gewerblichen Warenproduktion heraus, werde sie selbständig auf eigene Rechnung oder unselbständig in mehr oder weniger grosser Abhängigkeit vom kapitalistischen Unternehmer betrieben. Die als „Heimarbeit" bezeichnete gewerbliche Arbeitsweise dagegen, die vor allem die als „moderne Hausindustrien" in Betracht fallenden Gewerbearten umfasst, bildet eine vorwiegend kapitalistische Betriebsform. Vorherrschend ist bei ihr das System der Einzelheimarbeit in der eigenen Wohnung, gelegentlich unter Mitwirkung von Familienangehörigen, wobei die Arbeitskräfte eine sozial homogene Masse bilden. Doch finden wir bei ihr auch das System der Werkstattarbeit mit sozial stark differenzierten Arbeitskräften, je nachdem, in Anknüpfung an die frühere handwerksmässige Organisation, der Werkstätteinhaber mitarbeitet oder, nach den Grundsätzen des Schwitzsystems, als sogenannter Zwischenmeister sich in den Produktionsprozess einschiebt. Die Verschiedenheiten wirtschaftlicher Organisation stehen in direktem Zusammenhang mit den sozialen Verhältnissen der in diesen verschiedenen Betriebsformen beschäftigten Personen. Es geht schon aus der Beschaffenheit der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung hervor, dass sich die Untersuchung der Frage des Schutzes der Heimarbeit vorwiegend mit den kapitalistischen Entwicklungsformen der Hausindustrie zu befassen haben wird. Das schliesst aber nicht aus, dass, bewusst oder unbewusst, eine ganze Reihe bestehender Schutzvorschriften ohne weiteres auch auf die selbständige hausgewerbliche Beschäftigung zur Anwendung gelangen.

Je nachdem können wir in der Heimarbeit eine *derivative* und eine *originäre* Entstehung unterscheiden. Im ersten Fall geht sie aus Hauswerk und Handwerk hervor,

weist vorerst eine selbständige, im Verlaufe der Fortschritte der kapitalistischen Produktionsweise mehr und mehr von deren Organisatoren abhängige Entwicklung auf. Neben die Umwandlung dieser ältesten gewerblichen Betriebsformen gesellt sich eine originäre Entstehung von Hausindustrie, als fast ausschliessliches Produkt einer schon fortgeschrittenen kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Ein bestimmtes Gewerbe sucht unter dem Drang heutiger Erwerbsprinzipien nach geeigneten Arbeitskräften, versteht es, traditionell vorhandene gewerbliche Fähigkeiten einer gewissen Bevölkerungskategorie geschickt auszunützen, oder lehrt dieser die notwendigen Fertigkeiten an. Oder es bestehen dringende volkswirtschaftliche Interessen, die in einer gewissen Gegend nach intensiverer Ausnützung vorhandener Arbeitskräfte zur Erlangung besseren Erwerbs rufen. Hier sind es entweder der Staat selbst oder Bestrebungen der Gemeinnützigkeit mit staatlicher Unterstützung, die mit Vorliebe in der Anlernung oder Anregung hausindustrieller Warenerzeugung eine Rettung suchen.

---

3. Eigenarten und Begriff.

Die allgemein als Hausindustrie bekannte Arbeitsweise kennzeichnet sich vor allem durch eine *ausserordentliche Mannigfaltigkeit* ihrer Erscheinungsformen. Einmal die Verschiedenheiten rein *technischer* Art, von der rohen und einfachen Handarbeit, bei der sogar die Vererbung bestimmter Fähigkeiten eine Rolle spielt, bis zur künstlerischen Vollkommenheit, oder von ungelernter, primitiver Bedienung der Arbeitsmaschine bis zur hochqualifizierten Technik. Ferner die Verschiedenheiten *wirtschaftlicher* Art, vom Kleinbetriebe mit lokalem, selbständigem oder unselbständigem Absatz mit Abhängigkeit von der Jahreszeit, bis zur Massengüterherstellung für das Engrosgeschäft und den Export. Endlich die *sozialen* Unterschiede der Arbeitskräfte, ob es sich um ausschliess-

liche Erwerbsquelle, notwendigen Zuschussverdienst oder blosse Nebenbeschäftigung zum Ausfüllen freier Zeit handelt, in Verbindung mit anderer gewerblicher, kommerzieller, landwirtschaftlicher oder hauswirtschaftlicher Tätigkeit.

Wenn auch Abweichungen da und dort vorkommen, so bildet dennoch ein Hauptcharakteristikum: die *technische Einfachheit* der Erzeugung. Es besteht denn auch in allen Staaten der überwiegende Teil der Heimarbeiter aus Frauen [7]), was unsern Gegenstand zu einem typischen *Frauenproblem* stempelt. Daneben finden wir aber auch qualifizierte und selbständige Männerarbeit, die infolge besserer Technik und leichterer Organisierbarkeit ökonomisch allgemein besser gestellt ist, und daher für die Bestrebungen der öffentlichen Regelung weniger in Betracht fällt. In der Minderwertigkeit der Technik, im Zusammenhange mit der häuslichen Abgeschlossenheit der Betriebe und dadurch erschwerten Kontrolle, liegen die Ursachen, die noch heute gelegentlich die in frühern Jahren bedenkliche Blüten treibende Ausbeutung der Kinderarbeit erleichtern.

Eine weitere Eigenart jedes hausindustriellen Arbeitsverhältnisses bildet die *Abhängigkeit* der Arbeitskräfte. Wenn auch ihr Einfluss nicht notwendigerweise zu wirtschaftlicher Schwäche führen muss, so bestehen trotzdem keine andern Anstellungsverhältnisse, in denen rein formell der Arbeiter derart der Willkür des Arbeitgebers ausgesetzt ist, und dies macht sich besonders fühlbar, je mehr anderweitiger Erwerb zugunsten hausindustrieller Arbeit

---

[7]) Sombart gibt darüber im Handwörterbuch der Staatswissenschaften folgende Zahlen:

		total	davon Frauen	%
Deutschland	1907	405,262	234,550	57,9
Schweiz	1910	92,798	—	70,6
Frankreich	1901	632,338	—	66,3
Italien	1901	117,642	69,722	59,3
Belgien	1896	118,620	76,930	64,9
England und Wales	1907	447,480	289,237	64,7
Staat New-York	1901	72,636	43,215	59,5

aufgegeben wird. Soweit der Heimarbeiter mit eigenen Rohstoffen arbeitet und selbständig ein Produkt fertigstellt (Kaufsystem), bildet sich dennoch durch örtliche Konzentration bestimmter Gewerbe eine Abhängigkeit heraus, durch die er für den Absatz auf den die Marktverhältnisse beherrschenden Kaufmann angewiesen ist. Beim unselbständigen Heimarbeiter (Lohnsystem) gründet das Anstellungsverhältnis von allem Anfang auf den Bestimmungen des Werkvertrages, die dem Arbeitgeber bezüglich der Menge und der Regelmässigkeit der Beschäftigung seiner Arbeitskräfte volle Freiheit lassen. Auch die beste und fortgeschrittenste Gesetzgebung vermag diese Tatsache nicht zu beseitigen, da sie mit dem Wesen der Heimarbeit eng verknüpft ist.

Analog der Verschiedenartigkeit der Arbeitnehmer, weisen auch die *Arbeitgeber,* die sich der hausindustriellen Arbeitsweise bedienen, die vielfältigsten sozialen und wirtschaftlichen Variationen auf. Vom einfachen Handwerker, vom ärmlichen Hausierer und kleinen Verleger bis hinauf zum Grossunternehmer sind alle Arten und Grössen von Betrieben vertreten. Daraus erklärt sich wiederum die grosse *Ausdehnung* der Heimarbeit; sie ist heute überall zu finden, in der Großstadt wie in der Kleinstadt, im Dorfe wie im einsamen Bauernhofe, bis hinauf in entlegene Gebirgstäler, soweit ständige menschliche Hausungen überhaupt bestehen können.

Die bisher erwähnten Möglichkeiten weisen schon auf die verschiedensten Einflüsse technischer, organisatorischer, sozialer und örtlicher Art hin, die für die Frage einer gesetzlichen Regelung von Wichtigkeit sind. Gutes steht neben Schlechtem, Gesundes neben Krankem, Modernes neben Veraltetem. Umfang und zahlenmässige Bedeutung der Heimarbeit erhellen am besten aus den im Handwörterbuch der Staatswissenschaften erwähnten Zahlen[8]). Dabei ist zu beachten, dass diese eher zu knapp bemessen sein dürften, da in der Regel viele kleine und nach aussen nebensächliche hausindustrielle Beschäftigungen in den

[8]) Siehe Fussnote hievor.

Zählungen übergangen werden. Auch haben, wie bereits eingangs erwähnt, die Einflüsse der Kriegs- und Nachkriegszeit in allen Ländern dazu beigetragen, der Heimarbeit verschiedenartige neue Arbeitskräfte zuzuführen.

Heimarbeit wird häufig als *Füllarbeit* bezeichnet. Das ist insofern durchaus richtig, als es in der Regel die „Ausnützung nicht voll beanspruchter Arbeitskraft" ist, in der sich diese Betriebsart neue Produktionsgebiete zu Nutzen macht; sei es zum Ausfüllen freier Zeit der Bauernfamilie im Winter und bei schlechter Witterung, der Hausfrau nach Erledigung der hauswirtschaftlichen Pflichten, des kleinen Ladenbesitzers neben kommerzieller Tätigkeit oder des Handwerkers in der stillen Geschäftszeit. Die Produktion eines einzigen Fabrikarbeiters wird sogar vergleichsweise derjenigen von drei Heimarbeitern gleichgestellt[9]). Der Charakter der Nebenbeschäftigung darf jedoch nicht als typisch bezeichnet werden, und die vorstehende Relation will nicht auf die zeitliche Arbeitsleistung, sondern vielmehr auf die Wirtschaftlichkeit der Arbeitsleistung hinweisen. So gilt es denn als anerkannt, dass bei längerer steigender Konjunktur die Heimarbeit sich zur ausschliesslichen Erwerbsquelle herausbildet und nicht selten in einer Weise Fuss zu fassen vermag, dass ganze örtliche Distrikte sich einer bestimmten hausindustriellen Tätigkeit zuwenden. Die Tendenz der Verdrängung anderweitigen Erwerbs gilt sogar als charakteristisch. *Weyermann*[10]) schreibt darüber: „Wo die Hausindustrie einmal Wurzeln geschlagen hat, da greift sie stetig und unaufhaltsam um sich und zwar als die sichere, wenn auch allmähliche Vernichterin jeder andern Tätigkeit, der sie ursprünglich als kleiner Nebenerwerbszweig beigestellt worden sein mag."

Je mehr diese Entwicklung sich durchsetzt, desto grösser wird die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeits-

[9]) Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bern 1911, Bd. III, Artikel „Heimarbeit", S. 1696.

[10]) *M. R. Weyermann:* Das Verlagsystem der Lauschaer Glaswaren-Industrie und seine Reformierung. Leipzig 1902, S. 5.

kräfte. Sie ist es, die letzten Endes den *Kernpunkt* des Problems bildet; vorerst noch unbedeutend und unbemerkt, kann sie in dem Augenblick zum Verhängnis werden, wo die Konjunktur ihre rückwärtige Bewegung beginnt. Hat mit der Ausdehnung eines Arbeitsprozesses auch die Verwendung besserer technischer Mittel Platz gegriffen, so vermögen diese die Arbeitnehmer für gewerbliche und organisatorische Einflüsse aufnahmefähiger zu machen. Sie führen zu einer Art „höheren Entwicklung der Heimarbeit", müssen jedoch für unsere Betrachtung als Ausnahmen gelten. Der Hilfe bedürfen vor allem jene örtlich weit verstreuten und vereinzelten Heimarbeiter, für die die Fortschritte der Technik und die Erfolge der Organisationen nicht zugänglich sind. Bei ihnen bilden die technische Einfachheit der Arbeitsmittel, in Verbindung mit der durch ihre Lage bedingten Abhängigkeit vom kapitalistischen Arbeitgeber oder Käufer die Hauptmerkmale ihrer Existenzverhältnisse und sind zugleich die Ursache der geringen Wirtschaftlichkeit ihrer Erzeugung.

Wie hat sich bisher die Wirtschaftstheorie mit den *Begriffen der Hausindustrie und der Heimarbeit* auseinandergesetzt? Es ist sehr naheliegend, dass angesichts der Tatsache zweier verschiedener, einer selbständigen und einer unselbständigen, dem eigenen Heim oder Haus entspringenden gewerblichen Erzeugungsarten, ein Bedürfnis entstand, sie theoretisch zu unterscheiden. Von sehr berufener Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, dass jeder dieser Begriffe eine vom andern verschiedene hausgewerbliche Tätigkeit bezeichne, ohne sich auf eine genaue Umschreibung einzulassen [11]). Das deutsche Gewerberecht kennt „Hausgewerbetreibende", Hausarbeiter" und „Heimarbeiter", wobei die ersteren eine Uebergangsstufe zwischen Unternehmern und Arbeitern, die beiden letztern ausserhalb des Betriebes beschäftigte Arbeiter sein sollen, je nachdem diese Arbeit eine dauernde oder gelegentliche

[11]) Vgl. *Karl Bittmann:* Hausindustrie und Heimarbeit im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1907.

ist. Die neuere Zeit weist noch kompliziertere Versuche der Differenzierung dieser Art auf [12]).

Man ist versucht eine Lösung in dieser Richtung zu suchen. Danach wären es die hausindustriellen Werkstattbetriebe, die unter der Bezeichnung „Hausindustrie" eine Sonderstellung einnehmen, während andererseits ständige und nur gelegentlich arbeitende Heimarbeiter verschieden bezeichnet werden sollten. Praktisch ist es aber bei der Kompliziertheit und dem raschen Wechsel der hausgewerblichen Betriebsformen ausgeschlossen, eine Unterscheidung durchzuführen, die Bestand und Dauer hat.

Das alte österreichische Gewerberecht verstand unter „Hausindustrie" eine gewisse örtliche Konzentration hausindustrieller Tätigkeit [13]). Derartige rechtliche Konstruktionen mögen für die momentanen Bedürfnisse der Gesetzgebung als zweckmässig erscheinen, schaffen aber Unklarheit in den landläufigen Sprachgebrauch und bringen Verwirrung in die Wirtschaftstheorie. Sie haben denn auch in der Aufstellung von Definitionen dazu geführt, den Begriff der Hausindustrie von demjenigen der Heimarbeit ganz loszulösen [14]) und sie durch das Moment der Selbständigkeit grundsätzlich voneinander zu unterscheiden. Der Versuch wurde auch gemacht, das Moment des fremden Vermittlers als für Hausindustrie und Heimarbeit bezeichnend zu betrachten, indem überall da, wo diese Vermittlung und damit auch die Abhängigkeit aufhöre, auch die Betriebsform als solche sich in diejenige des Kleingewerbes verwandle [15]). Selbständige Hausindustrie und Heimarbeit würden auf diese Weise je nach ihrem Ursprung entweder mit dem Handwerk oder dem Hausfleiss

[12]) Vgl. *Käthe Gaebel:* Der Begriff des Hausgewerbetreibenden, Hausarbeiters, Heimarbeiters in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht", Heft September 1922, S. 533.

[13]) Vgl. *Eugen Schwiedland:* Der Wettkampf der gewerblichen Betriebsformen im G. D. S., VI. Abtlg., Tübingen 1914, S. 32.

[14]) Vgl. *Jak. Lorenz:* Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweiz. Heimarbeit, I. Band, Zürich 1911, S. 4.

[15]) Vgl. *Franz Ziegler:* Die sozialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. Berlin 1890.

identifiziert. Wir haben schon früher erwähnt, dass dies über die festliegenden Begriffe dieser ursprünglichen Betriebsformen hinausgeht und mit ihnen daher nicht vereinbar ist, weil es sich bei der hausindustriellen Produktion um die Herstellung von Gütern mit reinem Warencharakter handelt.

Angesichts solcher Schwierigkeiten ist es nicht verwunderlich, dass von für Heimarbeitsfragen massgebenden deutschen Autoren auf eine bestimmte Definierung verzichtet wird, oder dass sie sich mit einer Umschreibung dieser gewerblichen Betriebsform begnügen [16]). Ein Blick auf die neuere deutsche und fremdsprachige Literatur zeigt uns, dass sowohl die Bezeichnung „Hausindustrie (Heimindustrie)", als der Ausdruck „Heimarbeit (Hausarbeit)" dazu dienen, die *unselbständige* hausgewerbliche Betriebsform zu kennzeichnen, dass aber gelegentlich unter beiden auch *selbständige* hausindustrielle Erzeugung verstanden ist [17]). Wenn auch vom *geschichtlichen Standpunkt* wirtschaftspolitisch ein immenser Unterschied zwischen selbständiger und unselbständiger Hausindustrie besteht, so ist es der Wirtschaftstheorie bis heute, angesichts der Macht des landläufigen Sprachgebrauches, nicht gelungen, diese Begriffe durch verschiedene Bezeichnungen zu unterscheiden. Sofern daher nicht der Gesetzgeber, mittels genauer

[16]) Vgl. *R. Wilbrandt:* Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Jena 1906.

Käthe Gaebel: Die Heimarbeit. Jena 1913.

E. v. Philippowich: Grundriss der polit. Oekonomie, 9. Auflage, II. Band, S. 165.

[17]) Die Ausdrücke lassen sich ohne weiteres in die wichtigeren Sprachen übersetzen und werden auch in gleicher Weise verwendet. Eine Besonderheit hat sich im Englischen herausgebildet, indem der australische Gesetzgeber die Bezeichnung „outside-work" aufgenommen hat, die in Grossbritannien in „out-work" (Aussenarbeit) vereinfacht wurde. Das ist ganz zweckmässig zur klaren Bezeichnung des persönlichen Geltungsbereiches, solange nur die unselbständige Heimarbeit von den Vorschriften erfasst werden soll. Sollen aber gewisse Bestimmungen auch selbständig im eigenen Heim betriebene Beschäftigungen treffen, so müssen sie davon als „Heimarbeit" auseinandergehalten werden.

Umschreibung eine ganz bestimmte Kategorie hausgewerblicher Berufstätiger treffen will, sind wir genötigt, die *Ausdrücke Hausindustrie* (resp. Heimindustrie) und *Heimarbeit* (resp. Hausarbeit) *als gleichberechtigt nebeneinander gelten zu lassen.* Immerhin berechtigt uns die wirtschaftliche Entwicklung, die Bezeichnung „Hausindustrie" als *Oberbegriff* jeglicher dem eigenen Heim des Produzenten entspringenden gewerblicher Arbeit zu erkennen, während die Bezeichnung „Heimarbeit" vorwiegend kapitalistischen Verhältnissen entstammt und mit dem Begriff der Abhängigkeit fast untrennbar verbunden ist. Wir können nicht verhüten, eine scheinbar von allem Anfang unselbständige Heimarbeiterin, die zufällig über gewisse Geldmittel oder Arbeitsmaterialien verfügt, plötzlich auf eigene Rechnung arbeiten zu sehen. Der bestehende Sprachgebrauch erlaubt uns aber nicht, sie, trotz momentaner Befreiung von wirtschaftlicher Abhängigkeit, von dem Begriffe der Heimarbeiterin loszulösen, da der Warencharakter der hergestellten Güter dennoch eine Subsummierung unter die klassischen Begriffe des Hausfleisses und des Handwerks nicht zulässt.

Bedeutungsvoller für unsere Betrachtung gestaltet sich die Frage, ob auch vom *gesetzgeberischen Standpunkt* notwendigerweise ein Unterschied zwischen selbständiger und unselbständiger Heimarbeit zu machen sei, eine Frage, die insbesondere *A. de Màday* einer nähern Untersuchung zugrunde legt [18]). Das Nebeneinanderbestehen der beiden verschiedenen Arten hausgewerblicher Tätigkeit bedingt zugleich eine Konkurrenz. Der Arbeiter, der zu Hause produzieren will, muss sich zu einem der zwei Systeme entschliessen. Die ökonomisch stärkere Betriebsform wird ihre Position zu halten vermögen. Wo dies von vorneherein für die kapitalistische Heimarbeit zutrifft, wird die frühere Form gar nicht aufkommen oder nach und nach das Feld räumen müssen. Wo dagegen die auf volkstümliche Tradition sich stützende selbständige Hausindustrie

[18]) *A. de Màday:* Législation sociale comparée. Genève 1917, p. 181 suiv.

dem Arbeiter momentan noch grössere Vorteile bietet, wird auch sie, einmal den unerbittlichen Gesetzen moderner Wirtschaftsorganisation unterworfen, ihre Unabhängigkeit einbüssen. Der familiär-patriarchalische Charakter wird einer scharfen kapitalistischen Konkurrenz nicht standhalten können. Uebrigens sind die Nachteile dieser Arbeitsweise nicht ausschliesslich durch die Existenz des kapitalistischen Unternehmers bedingt. So kann jede hausindustrielle Produktionsstätte z. B. gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen aufweisen und die Arbeit der Kinder in ungebührlicher Weise ausbeuten. Es ist daher vom gesetzgeberischen Standpunkt nicht ratsam, von vorneherein für den persönlichen Geltungsbereich der beabsichtigten Vorschriften zwischen selbständiger und unselbständiger Heimarbeit zu unterscheiden.

Beide Erwerbsarten vermögen diejenigen Uebelstände aufzuweisen, von denen das Bedürfnis nach gesetzlichem Schutz ausgegangen ist, wobei stets vor Augen zu halten ist, dass die selbständige Hausindustrie im Konkurrenzkampfe der heutigen Wirtschaftsorganisation notwendigerweise eine verschwindende Tendenz aufweisen muss; dennoch besteht sie da und dort, und es können bei dem ewigen Umwandlungsprozess, dem das Wirtschaftsleben unterworfen ist, auch gelegentliche Rückwirkungen nicht vermieden werden.

Bleibt vom gleichen Gesichtspunkte die Frage der Grösse der Betriebe. Wir haben erwähnt, dass das deutsche Gewerberecht zwischen Hausgewerbetreibenden einerseits, Haus- und Heimarbeiter andererseits unterscheidet und damit darauf abzielt, eine besondere Kategorie von Betrieben eines gewissen Umfanges zu schaffen [19]). Es wurde versucht, die Frage dadurch zu klären,

[19]) Die daraus für den Heimarbeitschutz resultierenden Schwierigkeiten sind heute durch den § 18 des revidierten Hausarbeitsgesetzes vom 27. Juni 1923, durch die Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeister, Hausarbeiter und Heimarbeiter, „soweit ein Bedürfnis besteht und sie den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen", gelöst.

dass nur den Hausarbeitern das Moment des Arbeitnehmers innewohne, die Hausgewerbetreibenden dagegen, je nach der Zahl der beschäftigten Hilfspersonen als eine Art selbständige Betriebe anzusehen seien. Die Unterscheidung, dass Heimarbeiter nur für einen, Hausgewerbetreibende dagegen für mehrere Arbeitgeber arbeiten, erlaubte keine Schlüsse auf die wirtschaftliche Verschiedenheit. Ebenso nicht die Frage der Lieferung der Rohmaterialien, Hilfsstoffe oder Muster, die auf rein technische Gründe zurückzuführen sind.

Damit gelangen wir zur Schlussfolgerung, dass in den mannigfaltigen Erscheinungsformen von Hausindustrie, von der einsamen Heimarbeiterin zum Werkstattbetrieb und Zwischenmeister, vom deklassierten Handwerksmeister zum Hausgewerbetreibenden und scheinbar selbständigen Fabrikanten, nur eine Schwierigkeit besteht: die *Abgrenzung gegenüber dem selbständigen Unternehmer.* Es gibt grosse Betriebe, die rein äusserlich infolge ihres Umfanges und der Zahl der Arbeitskräfte ohne weiteres als Fabrik klassiert werden, rechtlich aber dennoch die spezifischen Merkmale der unselbständigen Heimarbeit — „eigene Arbeitsstätte und Arbeit im Auftrag und für Rechnung eines Unternehmers" —, in sich tragen. Sie werden auch ohne weiteres der Fabrikgesetzgebung unterworfen. Umgekehrt können alle diejenigen, die selbständig eine Hausindustrie betreiben, den Vorschriften der Gewerbegesetzgebung unterstellt werden. Wo aber diese selbständige Heimarbeit schlechte hygienische Arbeitsverhältnisse aufweist, ohne sanitären Vorschriften mit bezüglicher Kontrolle unterworfen zu sein, besteht kein Grund, weshalb sie in eine bezügliche Schutzgesetzgebung nicht mit einbezogen werden sollte. Analog ist es belanglos und ändert an der Unterstellung unter den Begriff der Heimarbeit nichts, wenn jemand vorübergehend in Zeiten schlechter Konjunktur, oder in Ergänzung eines nicht voll ausreichenden Erwerbs aus hausindustrieller Arbeit zeitweise oder nebenher auf eigene Rechnung arbeitet. „Allerdings wird stets daran festzuhalten sein, dass es sich im Hausgewerbe

immer nur um kleinere Betriebe handelt und dass der Verdienst in ganz überwiegendem Masse aus der Arbeit am Stück selbst und nicht aus der Differenz zwischen dem für die Arbeit der Hilfspersonen erhaltenen und dem diesen gezahlten Entgelt stammt oder sonst als Betriebsgewinn und nicht als Arbeitsverdienst anzusehen ist[20])."

Die gleiche Beobachtung macht *Karl Bartholdi*[21]), der für die hochqualifizierten schweizerischen Schifflieinzelsticker zum Schlusse kommt, dass sie deshalb als selbständige kleine Unternehmer aufzufassen sind, weil sich zwischen ihrer Produktion und der eigentlichen Handelsunternehmung ein *freier Markt* herausbildet. Dieser basiert auf der Gleichheit der Produktionsmittel des geschlossenen Betriebes und liegt in den psychischen und beruflichen Eigenschaften der Einzelsticker begründet, aus denen sich zugleich die relativ guten sozialen Verhältnisse erklären.

Wir gehen daher ganz mit *A. de Màday*[22]) einig, wenn er sagt, dass die *Definition der Heimarbeit* nicht einer Begrenzung, sondern einer *Aufzählung ihrer verschiedenen Erscheinungsformen* entstammen müsse. Eine mechanische Anwendung juristischer Formeln genügt dabei nicht, da zuviele wirtschaftliche und soziale Momente eine Rolle spielen. Für die Beurteilung im einzelnen Fall muss stets das Gesamtbild eines hausindustriellen Betriebes im Auge behalten werden. Definitionen finden wir über den Gegenstand sehr viele. Massgebend bleibt dabei überall das Moment der „eigenen Wohn- und Werkstätte des Arbeiters" und „die Arbeit im Auftrag und auf Rechnung eines Unternehmers"[23]), da es ja vorwiegend die

[20]) Vgl. *Käthe Gaebel:* Der Begriff des Hausgewerbetreibenden, Hausarbeiters, Heimarbeiters, in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht", Heft September 1922, S. 533 f.

[21]) *Karl Bartholdi:* Wesen und Bedeutung der Schifflieinzelstickerei in der Schweiz und ihre Lage während des Krieges und in der Nachkriegszeit. Diss. Zürich 1922, S. 27 und 140.

[22]) *A. de Màday:* Enquête sur le travail à domicile chez les bijoutiers du Canton de Genève. Genève 1911.

[23]) Vgl. eine Anzahl Beispiele bei *A. de Màday:* Enquête.....

kapitalistische Betriebsform ist, die die Wirtschaftstheorie im besondern beschäftigt. Neben diesen allgemeinen Grundsätzen besitzt jede Definition ihre Besonderheit und glaubt damit die Eigenart der Heimarbeit noch hervorheben zu müssen. Greifen wir einige der uns wichtig erscheinenden zur bessern Erfassung heraus.

Schmoller [24]) spricht von „einfacher Technik der hergestellten Produkte", betont aber nicht ausdrücklich den Auftrag eines Händlers, obwohl erst das Bewusstsein dieses Moments die unselbständige Heimarbeit charakterisiert.

Stieda [25]) hebt speziell die Tätigkeit „für den Betrieb im Grossen" hervor. Das führt insofern zu weit, als darunter nur Massengüterherstellung verstanden zu sein scheint, während die Heimarbeit im Gegenteil oft von kleinen und kleinsten Unternehmungen benützt wird [26]).

Bücher [27]) nennt die „regelmässige Beschäftigung einer grössern Zahl von Arbeitern" als bezeichnend, während praktisch weder die Regelmässigkeit der Beschäftigung, noch die Zahl der Arbeitskräfte als wesentlich in Betracht fallen kann.

Sombart [28]) betont das Arbeiten für den „kapitalistischen" Unternehmer. Wir haben selbst die Entstehung der eigentlichen Heimarbeit als rein kapitalistisch bezeichnet, und dennoch rechtfertigen auch hier gewisse Zustände des Kleinmeisterverhältnisses in der Bekleidungsindustrie eine

---

[24]) *Schmoller:* Grundriss der Volkswirtschaftslehre, I. Band, S. 425.

[25]) *Stieda:* Heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. Leipzig 1889, S. 22.

[26]) Wir erinnern an die Bekleidungsindustrie (Kleider-, Wäsche- und Schuhherstellung), wo häufig der kleine Unternehmer nur das Zuschneiden und eventuell gewisse Teilarbeiten besorgt, die Fertigstellung dagegen dem Heimarbeiter überlässt.

[27]) *Elster:* Wörterbuch der Volkswirtschaft, I. Band, Artikel „Gewerbe", S. 858.

[28]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Artikel „Hausindustrie", S. 179.

Ausnahme, deren Wirtschaftsbetriebsform wir als mehr handwerksmässig einschätzen müssen.

Schwiedland[29]) schliesst in seine Definition die „soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit" gegenüber den Arbeitsvermittlern mit ein, fügt aber in einem Nachsatze bei, dass diese „in der Praxis eine oft verschwindende Grenze zwischen selbständigen und verlegten Meistern bezeichne, ohne dass sie notwendigerweise in jedem Fall zu wirtschaftlichem Elend führen muss".

Weyermann[30]) spricht von „privatkapitalistischem gewerblichen Grossbetrieb, bei welchem der Arbeiter von einem oder mehreren marktkundigen Unternehmern *abhängig* ist". Wir haben auf gewisse Ausnahmen des kapitalistischen Charakters des Arbeitssystems und des Grossbetriebes bereits hingewiesen. Die eigenartige Abhängigkeit der Arbeitskräfte moderner Heimarbeit weist vor allem hin auf den Charakter der Lohnarbeit, kann sich aber wirtschaftlich, je nach der sozialen Lage eines Heimarbeiters, sehr verschieden auswirken. In dieser Abhängigkeit liegt insbesondere auch eine Andeutung auf die Marktkundigkeit des Unternehmers, die diesem eine dominierende Stellung in der hausindustriellen Produktion einräumt. Dem eigentlichen Produzenten sind die Absatzverhältnisse völlig fremd; er ist für den Verkauf seiner Ware ganz auf den Unternehmer angewiesen.

Aeusserst drastisch über das Wesen der modernen, kapitalistischen Hausindustrie drückt sich *Karl Marx*[31]) aus, indem er sie als „das auswärtige Departement der Fabrik, der Manufaktur oder des Warenmagazins" bezeichnet. „Neben den Fabrikarbeitern, Manufakturarbeitern und Handwerkern, die es in grossen Massen räumlich konzentriert und direkt kommandiert, bewegt das Kapital durch unsichtbare Fäden eine andere Armee in den gros-

[29]) *E. Schwiedland:* Ziele und Wege einer Heimarbeiterschutzgesetzgebung. Wien 1899, S. 22.

[30]) *M. R. Weyermann:* Das Verlagsystem der Lauschaer Glaswaren-Industrie und seine Reformierung. Leipzig 1902, S. 9.

[31]) *Karl Marx:* Das Kapital, 5. Aufl., I. Band, S. 427.

sen Städten und über das flache Land zerstreuter Hausarbeiter." Das ist eine scharfsinnige Beobachtung, der wir insofern beipflichten können, als durch die Bezeichnung „moderne, kapitalistische Hausindustrie" bereits eine Abgrenzung des Gegenstandes erfolgt ist, die ihr Augenmerk speziell auf kapitalistische Massengüterherstellung richtet. Wenn es sich darum handelt, die leitenden Grundsätze einer Heimarbeitschutzgesetzgebung einer Betrachtung zu unterziehen, so dürfen nicht nur die sich in einer gewissen örtlichen Konzentration auswirkenden hochkapitalistischen Industrien ins Auge gefasst werden, sondern es soll die gesamte Heimarbeit, bis in ihre einfachsten und primitivsten Verhältnisse hinaus, des erstrebten Schutzes teilhaftig werden. Es muss, mit andern Worten, sich um eine Gesetzgebung handeln, die nicht nur den verhältnismässig leicht kontrollierbaren Grossbetrieben bestimmte Vorschriften auferlegt, sondern an der auch die unzähligen versteckten, vom Aussenstehenden unsichtbaren und oft gar nicht vermuteten hausindustriellen Arbeitskräfte eine feste Handhabe zur Erlangung ihrer Rechte besitzen.

Es heisst den Gegenstand unserer Untersuchung zu eng fassen, wenn wir denselben schon in der Definition auf gewisse Erscheinungen zuspitzen, die, obwohl sie bestehen und überwiegende Bedeutung erlangen können, dennoch nicht als allgemein und für jede Art des Vorkommens dieser Arbeitsweise als gültig erachtet werden dürfen. So gelangt *A. de Màday* [32]) in jüngerer Zeit dazu, unter dem Begriff „Heimarbeit" zusammenzufassen:

„Jede in einem Teil der Wohnung, der zugleich einem andern Zwecke dient, in Hinsicht auf Erwerb ausgeführte Arbeit;

jede in besonderer Werkstatt ausgeführte Arbeit, die einen Bestandteil einer Wohnung bildet und

jede durch einen Lohnarbeiter in besonderer Werkstatt ausgeführte Arbeit, deren Unkosten er selbst trägt."

[32]) *A. de Màday:* Législation sociale comparée, Genève 1917, p. 181 suiv.

Dazu wird bemerkt, dass „Kleingewerbetreibende mit einer von der Wohnung unabhängigen Werkstatt, nicht unter die Kategorie der Heimarbeiter fallen".

Die Definierung des Begriffs „Heimarbeit" gestaltet sich relativ einfach, wenn diese Arbeitsweise als ausschliesslich unselbständig und vom Auftraggeber abhängig anerkannt wird. Sie erschöpft sich dann in den beiden Merkmalen des „selbstbeschafften Arbeitsraums" und dem „Auftrage eines Unternehmers". Soll auch gelegentliche selbständige Arbeit miteinbezogen werden, so kann nicht eine Aufzählung der verschiedenen Arten von Betrieben genügen, die Definition muss vielmehr die *Art der Gütererzeugung* umfassen. Die vorstehende Umschreibung geht einerseits zu weit, indem sie die Kundenarbeit des kleinen Handwerkers in der eigenen Wohnung miteinbezieht, andererseits enthält sie aber durch die Auslassung der selbständigen hausindustriellen Werkstattarbeit, die sehr oft gerade von Kleingewerbetreibenden nebenbei ausgeübt wird, eine Lücke.

Wenn wir uns, in Anbetracht der Kompliziertheit und Mannigfaltigkeit des als Heimarbeit bekannten wirtschaftlichen Komplexes, anmassen, eine eigene Umschreibung zu wagen, so geschieht es, weil es uns notwendig scheint, ganz besonders ein Moment noch speziell hervorzuheben, das bisher für die Begriffsbestimmung zu wenig Beachtung gefunden hat und sich auf die Art der Gütererzeugung bezieht. Wir meinen den ausgesprochenen *„Warencharakter"* der hausindustriellen Güter, der im Produktionsprozesse, je nach der Art der Betriebsorganisation dennoch nicht notwendig ein kapitalistisches Attribut extremster Art in sich tragen muss, aber immer den ausgesprochenen Charakter des Tauschgutes besitzt. Neben der ausschliesslich auf dem Erwerbsprinzip basierenden Güterherstellung vertreten wir die Meinung, dass hausindustrielle Warenerzeugung gelegentlich auch gestützt auf die primitive Nahrungsidee erfolgen könne. Ihre Anfänge bilden den Uebergang von Hausfleiss und Handwerk zu hausindustrieller Produktion, ohne dass vorerst das Gewinnstre-

ben das blosse Ernährungsprinzip überschreitet. Die praktischen Verhältnisse würden sogar erlauben, noch einen Schritt weiter zu gehen und zu behaupten, dass auch der Warencharakter der Heimarbeit keine ausschliessliche Eigenschaft bilde. In der Tat steht es dem reinen Handwerker frei (und praktische Beispiele sind leicht zu finden), sich für die Fertigstellung seiner Produkte der Heimarbeit zu bedienen, ohne dass die für den direkten Kunden bestimmten Erzeugnisse als Ware gelten. Die in Betracht fallenden konkreten Fälle mögen aber derart selten sein, dass wir uns erlauben dürfen, sie hier zu übergehen[33]). Damit schälen sich für uns die wesentlichen Momente einer dennoch sehr umfassenden Begriffsbestimmung wie folgt heraus:

1. Der *„Warencharakter"* zeigt uns die Art der gewerblichen Erzeugung; sein Ursprung ist mit den ersten Anfängen des Tauschverkehrs eng verknüpft und gelangt mit dem Aufkommen des neuen Wirtschaftsprinzips durch das Geld als abstrakter Wertmesser zu seiner heutigen, rein kapitalistischen Bedeutung.

2. Der *„selbstbeschaffte Arbeitsraum"* weist darauf hin, dass der Heimarbeiter selbst die Unkosten für Miete, Beleuchtung und Heizung trägt. Belanglos ist dabei, ob die Arbeit in einem auch andern Zwecken dienenden Wohnraum oder in besonderer Werkstatt erfolgt, desgleichen ob ausschliesslich hausindustriell oder zugleich auch rein handwerksmässig produziert wird.

3. Die *„selbständige Heimarbeit"* erfolgt für den direkten Absatz auf Märkten, auf dem Wege des Hausierwesens oder durch Verkauf an Kaufleute, und wurde in früherer Zeit allgemein als „Hausindustrie" bezeichnet. Sie ist mit

[33]) Vermehrte Bedeutung beansprucht in diesem Zusammenhang das staatliche *Submissionswesen,* das bei Arbeiten für Militär- und Verwaltungszwecke sich in weitem Masse der Heimarbeit bedient. Die Erzeugung erfolgt nicht nach kapitalistischen Grundsätzen, die produzierten Güter können nicht schlechtweg als Ware bezeichnet werden, besitzen aber dennoch einen ausgesprochenen Warencharakter.

der handwerksmässigen Produktion des Preiswerks nahe verwandt und charakterisiert sich durch die Bildung eines freien Marktpreises.

4. Die *„unselbständige Heimarbeit"* erfolgt (nur gelegentlich für das lokale Handwerk mit Kundenarbeit) in der Regel im Auftrage und auf Rechnung eines kapitalistischen Unternehmers als reine Lohnarbeit.

Kurz lässt sich das in die *Definition* fassen: *„gewerbliche Gütererzeugung mit Warencharakter im selbstbeschafften Arbeitsraum, entweder selbständig auf Vorrat* (Kaufsystem), *vorwiegend aber als unselbständige Lohnarbeit im Auftrage und auf Rechnung des kapitalistischen Unternehmers"*. (Kauf- und Lohnsystem.)

Wir stellen somit in den als Hausindustrie oder Heimarbeit bekannten gewerblichen Arbeitssystemen im Moment der *Selbständigkeit* des Produzenten einen grundlegenden wirtschaftlichen Unterschied fest, der zur genaueren Erfassung des Gegenstandes auseinander gehalten werden muss. In früherer Zeit häufiger deutete diese wirtschaftliche Ungleichheit zugleich auf bestehende Verschiedenheiten in der sozialen Lage der hausindustriellen Arbeitskräfte hin. Das moderne kapitalistische System hingegen verwischt mehr und mehr jegliche soziale Unterschiede zwischen selbständiger und unselbständiger Heimarbeit. Die moderne kapitalistische Wirtschaftsperiode ist die Schöpferin der unselbständigen Einzelheimarbeit und umfasst mehr und mehr alle Arten hausindustrieller Betriebe. Moderne selbständige Heimarbeit entsteht daher vorwiegend als deren Nebenerscheinung, verursacht durch die bestehende leichte Umwandlungsmöglichkeit. Mit Vorliebe vollzog sich diese Entwicklung im Anschluss an Zeiten wirtschaftlicher Not, indem die durch den kapitalistischen Arbeitgeber im Stich gelassene Heimarbeiterin auf eigene Rechnung ihre technischen Fähigkeiten weiter ausbeutet, um sich durch direkten Verkauf der Produkte ihr tägliches Brot zu sichern. Wenn daher in früherer Zeit selbständige Hausindustrie in der Regel eine wesentlich bessere soziale Lage als die unselbständige Hausindustrie

aufwies, so entspringt im Gegenteil die moderne selbständige Heimarbeit häufig Zeiten wirtschaftlicher Not und vermag die sozialen Verhältnisse der bisher vom kapitalistischen Arbeitgeber abhängigen Arbeitskräfte noch weiter zu verschlechtern[34]). Diese Entwicklung berechtigt uns, vom geschichtlichen Standpunkt einen *Unterschied sozialer Art* zwischen den landläufigen Begriffen von *Hausindustrie und Heimarbeit* zu machen. Wenn noch heute die Literatur sie fortwährend identifiziert, so möchten wir uns anmassen, für diese Auseinanderhaltung hier ein Wort einzulegen, indem wir ausdrücklich betonen, dass *in beiden Fällen vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus eine selbständige und eine unselbständige Arbeitsmethode zu unterscheiden* ist. Sie haben, wie wir später sehen werden, auch vom Gesetzgeber ihre volle Berücksichtigung gefunden.

---

4. Die unselbständige Heimarbeit im Besondern

umfasst als rein kapitalistische Wirtschaftsbetriebsform der modernen Zeit den weitaus grössten Prozentsatz aller hausindustriellen Arbeitskräfte. Wenn wir daher in der Folge von „Heimarbeit" kurzerhand sprechen, so ist es in der Regel diese in völlige Abhängigkeit des kapitalistischen Unternehmers geratene Arbeitsweise, die wir damit ins Auge fassen. Es ist nicht, wie beim Fabrikarbeiter, die Arbeitskraft, die für bestimmte Zeit in den Dienst des Unternehmers gestellt wird, sondern der Heimarbeiter verpflichtet sich zur Verrichtung einer bestimmten Arbeitsleistung. Deshalb ist es an Stelle des Zeitlohnes auch der

[34]) Als eine vom allgemeinen Gesichtspunkt unseres Problems nicht bedeutende Ausnahme dieser Entwicklungstendenz, weisen wir auf gewisse hochqualifizierte Hausindustrien hin, deren technische Produktionsmittel sich von denjenigen des geschlossenen Betriebes nicht wesentlich unterscheiden (z. B. die Schifflieinzelstickerei), so dass besondere psychische und berufliche Qualitäten ihnen bei guter Konjunktur den Aufstieg zum sozial hochstehenden, selbständigen Heimarbeiter oder Kleinunternehmer erlauben (vgl. *Karl Bartholdi:* Wesen und Bedeutung ...., Diss. Zürich 1922, S. 150).

Stücklohn, der in der Regel zur Berechnung der Arbeitsansprüche dient. Die technische und wirtschaftliche Organisation der einzelnen Werkstätten sind bei zahlreichen schwach entwickelten Heimindustrien ausserordentlich einfach, die Arbeit daher handwerksmässig und gleichartig. Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung sind unbedeutend, damit meist auch die objektive Arbeitsintensität. Wo Maschinen verwendet werden, sind diese fast immer Eigentum des Arbeitgebers, während der Heimarbeiter im Arbeitsraum nur wenig eigenes Kapital an Werkzeugen und andern Arbeitsmitteln besitzt. Die Fälle, in denen der Heimarbeiter selbst die Rohstoffe teilweise oder ganz stellt, bilden die Ausnahme und werden immer seltener; meist erhält er sie vom Unternehmer zugleich mit den nötigen Hilfsmitteln (Muster und Modelle). Es sind daher nicht die technische und wirtschaftliche Organisation der einzelnen Werkstätte, die auf das *Typische* der unselbständigen Heimarbeit hinweisen, sondern die Eigentümlichkeiten, die aus der Zusammenfassung vieler solcher Werkstätten entstehen. Der Hauptunterschied gegenüber Manufaktur und Fabrik liegt in der *Dezentralisation* des Produktionsprozesses, während die Art der Produktion dieselbe ist. Wegen der relativ geringen Bedeutung der Investitionen ist es ganz natürlich, dass die kapitalistische Wirtschaftsweise sich zuerst der hausindustriellen Produktion bedient, aus der sich erst sekundär, aus dem Bedürfnis nach Intensivierung, besserer Uebersicht und Kontrolle des Arbeitsprozesses, Manufaktur und Fabrik entwickeln. Der Gegensatz, der von allem Anfang in diesen Gegnerinnen des mittelalterlichen Handwerks besteht, führt zu einem dauernden Wettkampf zwischen Heimarbeit und Fabrikindustrie, als Repräsentanten des modernen gewerblichen Grossbetriebes. Wenn schon die Fortschritte der Technik zur Ueberhandnahme der fabrikmässigen Betriebsform unaufhaltbar drängen, so verbleiben dennoch der Heimarbeit unzählige Arbeitskräfte der Volkswirtschaft vorbehalten, die die moderne Fabrik nicht ausnützen kann.

Was man heute als Heimarbeit bezeichnet, nannte man früher allgemein *Verlagsystem*[35]). Diese Abkehr mag ihre Ursache darin haben, dass der seither entstandene Exporteur, ohne eigene Betriebsstätten zu besitzen, heute die ganze Jahresproduktion einzelner Fabriken aufkauft und selbst „organisiert", somit dem Fabrikanten gegenüber ebenfalls als „Verleger" auftritt. Der Begriff „Verlag" umfasst daher heute nicht mehr ausschliesslich die hausindustrielle Produktion im engern Sinne.

Der Unternehmer bildet für den Heimarbeiter einen Käufer von überragender Wichtigkeit, der je nachdem als alleiniger oder hauptsächlicher Arbeitgeber auftritt. Infolge der unmittelbaren Beeinflussung und Leitung der Produktion handelt es sich nicht um eine reine Handelstätigkeit, um so mehr als auch Rohstoffe und Musterstücke, ja sogar Arbeitsmittel und Maschinen zur Verfügung gestellt oder ausgeliehen werden. Er kann Kaufmann, Fabrikant oder grösserer Handwerksmeister sein, unter allen Umständen erwirbt er die Ware zur Wiederveräusserung. Beschafft der Heimarbeiter Rohstoffe und Arbeitsmaterialien selbst und übernimmt der Unternehmer die fertigen Produkte zu einem vereinbarten oder noch zu bestimmenden Kaufpreise, so liegt *Kaufsystem* vor. Stellt der Unternehmer dagegen die nötigen Rohstoffe, mit oder ohne Werkzeug, zur Verfügung und entschädigt er den Erzeuger nach der abgelieferten Stückzahl, so unterscheiden wir das *Lohnsystem.* Abgesehen von der Mittellosigkeit des Heimarbeiters, die die Anwendung des Lohnsystems bedingt, können für den Unternehmer verschiedene Bequemlichkeits- und Zweckmässigkeitsrücksichten das Kaufsystem als wünschenswert erscheinen lassen[36]). Praktisch sind dabei die verschiedensten Kombinationen möglich.

---

[35]) Verleger entstammt der Bezeichnung „Vorleger", der meistens dem Heimarbeiter Werkzeuge und Material zur Erzeugung „vorlegte".

[36]) Vgl. *M. R. Weyermann:* Das Verlagsystem der Lauschaer Glaswaren-Industrie und seine Reformierung. Leipzig 1902, S. 18.

Besonderer Erwähnung bedarf an dieser Stelle das System der sogenannten *blinden Akkorde,* bei dem der Arbeiter bei der Uebernahme des Auftrages den anzuwendenden Lohnsatz nicht kennt. Dieser Entlohnungsmodus hat besonders in der Heimarbeit da zu ungerechtfertigter Ausbeutung geführt, wo die wirtschaftliche Abhängigkeit gross ist und bildet ein wichtiges Moment, gegen das die heutige Gesetzgebung ankämpft.

Die grosse Zahl der Arbeitskräfte und die örtliche Ausdehnung vieler hausindustrieller Unternehmungen bedingen, dass zur Aufrechterhaltung des internen geschäftlichen Verkehrs *Mittelspersonen* zu Hilfe gezogen werden. Sie schieben sich als Zwischenunternehmer (Vermittler, Faktoren oder Fergger) in den Produktionsprozess ein und verteilen, ähnlich dem Werkmeister der Fabrik, als eine Art Agenten oder Kommis die Aufträge, Rohmaterialien und Arbeitsmittel im Auftrage des Unternehmers. Oder sie sind Zwischenhändler, übernehmen selbständig die Aufträge, die sie entweder an Heimarbeiter weiter verlegen (Zwischenverleger) oder in der eigenen Wohnung oder Werkstatt, mit angestelltem Hilfspersonal ausführen (Zwischenmeister). Diese Zwischenglieder können in ihrer wirtschaftlichen Organisation und den Bedingungen, unter denen sie mitwirken, sehr verschieden sein. Da sie alle aus dem Arbeitsertrag ihr Leben fristen, muss notwendigerweise ihre Zahl auf die Arbeitslöhne einen Einfluss ausüben. Gelingt es einem Zwischenunternehmer, gegenüber unorganisierten und wenig gebildeten Heimarbeitern eine monopolistische Stellung einzunehmen, so können daraus bedenkliche Gefahren hygienischer und sanitärer Art entstehen. Durch leihweise Ueberlassung von Werkzeug und Maschinen geraten diese Leute in eine Abhängigkeit, die eine skrupellose Ausbeutung ihrer wirtschaftlichen Schwäche zu ermöglichen vermag. Hierher gehören die Auswüchse der als *Sweatingsystem* bekannten Arbeitsmethode. Auf seine sozialen Schädigungen weist eine zahlreiche Spezialliteratur [37]), auf die Notwendigkeit sei-

[37]) Vgl. u. a. *P. Boyaval:* La lutte contre le „Sweating system". Paris 1912.

ner Bekämpfung speziell die Bestrebungen der englischen „National Anti-Sweating League“ [38]), auf die ersten Erfolge der Gesetzgebung die nordamerikanischen „Sweat shops laws“ [39]) hin.

Eine mit dem Wesen der Heimarbeit in engem Zusammenhang stehende weitere Art des Lohndruckes ist das sogenannte *Trucksystem.* Gemeinsam mit dem Sweatingsystem tauchte es zuerst in England und Nordamerika auf, wurde dann in den europäischen Großstädten beobachtet und fand schliesslich seinen Weg überall hin, wo die hausindustrielle Arbeitsweise zur Anwendung gelangte. Wir verstehen darunter dasjenige Lohnverfahren, bei dem der Arbeiter anstatt in barem Gelde in Naturalien vergütet wird. Früher waren vielfach die Faktoren Inhaber eines Wirtshauses oder Kaufladens (namentlich Spezereien). Die Heimarbeiter waren auf die feilgebotenen Waren und insbesondere auch auf die verlangten Preise angewiesen. Der Vorteil für den Ladenbesitzer ist ein doppelter; er erhält vom Heimarbeiter billige Arbeit und setzt zugleich Waren zu günstigen Bedingungen um. Die moderne Gewerbegesetzgebung machte rein theoretisch dem Trucksystem ein Ende; doch sind wohl, wie in der Schweiz, wo die Fabrikgesetzgebung die Heimarbeitsbetriebe nicht erfasst, auch anderswo, speziell in der Bekleidungsindustrie, noch Beispiele zu finden, wo der Unfug dieses Entlöhnungssystems heimlich oder bewusst weiterbesteht.

Eng im Zusammenhang damit steht das *Bussen-* und *Abzugswesen,* wie es ebenfalls in früherer Zeit durch hausindustrielle Arbeitgeber angewandt wurde und zu grossen Ungerechtigkeiten gegenüber machtlosen Heimarbeitern führte. Seine Methoden werden heute in fortschrittlicheren europäischen Ländern mehr und mehr verlassen und

---

[38]) *National Anti-Sweating-League:* Report of the conference on a Minimum Wage. London 1907.

[39]) Vgl. *Dora Landé* im Anhang zu *Wilbrandt:* Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Jena 1906.

durch das zweckmässigere Mittel der Kündigung und Entlassung ersetzt [40]).

Die Anwesenheit des *Verlegers* bildet das Hauptmerkmal der verschiedenen möglichen Erscheinungsformen unselbständiger Heimarbeit. Er bildet für sie dieselbe Besonderheit, wie es beim selbständigen Gewerbe der Kundschaft eigen ist. Der Typus des Heimarbeiters mag noch so vollendet sein, immer steht ihm der Verleger als Auftraggeber gegenüber. Anstatt wie beim selbständigen Gewerbe die Produkte direkt an den Konsumenten, oder wenigstens dem Detailhändler abzugeben, schiebt sich zwischen diesen und den Heimarbeiter der Verleger mit seinem ganzen Anhange von Zwischenunternehmern und Faktoren. Er ist es, der den Absatz organisiert und dadurch mehr und mehr selbst in die Produktion eingreift. So tritt letzten Endes immer wieder die *entschiedene Abhängigkeit* zutage, die den *Lohnarbeiter* allgemein kennzeichnet und bei unselbständiger Heimarbeit, infolge der Abgeschlossenheit der Betriebe, zu grösster Auswirkung gelangen kann.

So verschiedenartig die Ursachen der Entstehung, vom einfachen Lückenbüsser und Notbehelf bis zur ausschliesslichen Erwerbsquelle, sein können, so verschieden sind auch die *Heimarbeitsbetriebe* organisiert. Wir lassen hier eine kurze Uebersicht folgen, indem wir uns an die noch heute zweckmässige Aufstellung von *Schwiedland* [41]) halten.

1. *Der Werkstattbetrieb:* ein formell selbständiger Handwerker mit Gehilfen und Lehrlingen, tritt nach aussen als Kleinmeister auf; allein er ist in seiner Produktion von einem oder mehreren Verlegern abhängig, ohne deren Aufträge er beschäftigungslos wird.

2. *Der Zwischenmeisterbetrieb:* an Stelle der Werkstatt tritt die Wohnung, in der billige fremde Hilfskräfte

[40]) Vgl. die englischen Jahresberichte des „Chief Inspector of Factories and Workshops", für das Jahr 1921, S. 90 f. und für das Jahr 1923, S. 59.

[41]) *Eug. Schwiedland:* Ziele und Wege einer Heimarbeitgesetzgebung. Wien 1899, S. 15 f.

mit unqualifizierter Arbeit beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber besitzt keine formelle Meisterbefugnis, und es fehlt ihm das damit verbundene Standesgefühl; er arbeitet selbst mit oder beschäftigt sich nur mit der Vermittlung der Aufträge, Leitung der Produktion und Ablieferung der Ware. Wir haben hier den typischen Vertreter des vielverschmähten „Sweatingsystems", mit dem sich auch Frauen kleiner Beamten und Geschäftsleute befassen. Doch sind oft, solange der Gelegenheitserwerb nicht zum wesentlichen Bestandteil des Familieneinkommens wird, die Arbeitskräfte sich ihrer Arbeiterstellung gar nicht bewusst.

3. *Der Einzel- oder Familienbetrieb:* einzelne Leute arbeiten allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen (wobei von diesen oft nur Nebenarbeiten verrichtet werden) in der eigenen Behausung für einen auftraggebenden Unternehmer. Sie umfassen die „Heimarbeiter im engern Sinne", die im Gegensatz zu den in völlige Abhängigkeit geratenen Arbeitskräften des Werkstatt- und Zwischenmeisterbetriebes, sowie gewisser Typen der noch zu besprechenden Sitzgesellen, oft auch als „selbständige" Heimarbeiter[42]) bezeichnet werden. Hierher gehören einerseits verlegte Handwerker, die allein, als vereinfachte Form des haüsindustriellen Werkstattbetriebes, in besonderm Raume arbeiten, andererseits vor allem die unzähligen großstädtischen und ländlichen Heimarbeiterinnen, die eine besondere Handfertigkeit in den Dienst von Geschäftsleuten stellen. Die genaue Abgrenzung des Familienbetriebes als Zwischenmeisterbetrieb oder erweiterter Einzelbetrieb wird besonders da schwierig, wo in ländlichen Verhältnissen im Winter auch Knechte und Mägde Heimarbeit verrichten.

4. *Die Sitzgesellen:* sie umfassen alle übrigen Heimarbeiter, die, weder in eigener noch in der Behausung des Arbeitgebers, dennoch im Auftrage eines Unternehmers

[42]) Die Bezeichnung darf nicht mit dem Begriff der „wirtschaftlichen Selbständigkeit" identifiziert werden und hat einen mehr betriebsorganisatorischen Sinn.

arbeiten. Zwei oder mehrere Heimarbeiter benützen den gleichen Arbeitsraum und bezahlen für denselben ein Mietgeld, oder mieten überdies Werkzeuge und andere Arbeitsmittel. Je nachdem ist die Verbindung eine ganz lose, auch wenn sie als gleichgestellte Nebengesellen sich in ein gemeinsames Arbeitsprodukt nach den individuellen Leistungen teilen. Eine gewisse Abhängigkeit tritt ein, wenn Sitzgesellen und Wohnungsinhaber die gleichen Arbeitsmittel verwenden (Elektromotor, Nähmaschine, etc.); sie wird grösser, wenn das Vermieten der Werkvorrichtungen zum selbständigen Erwerbszweck wird (z. B. Schleifmühlen der Glas- und Metallwarenindustrie). Der Besitzer dieser Werkvorrichtungen trägt, zum Unterschied vom Zwischenmeister, kein Risiko an den erzeugten Waren. Diese Art von Heimarbeitern werden auch als *Platzgesellen* bezeichnet. Wo die Grenze zwischen Platz- und Sitzgesellen einerseits und zwischen diesen und Einzelheimarbeitern liegt, hängt somit vom Grade ihrer Abhängigkeit ab.

Eine Abart der Platzgesellen erkennen wir in den sogenannten *Zentralwerkstätten,* wie sie in der Schweiz durch die Schneider und in Wien durch die Meerschaumschnitzler speziell bekannt sind.

5. *Heimarbeit als Fortsetzung der Fabrikarbeit:* sie beruht auf dem Nachhausegeben von Arbeit des geschlossenen Betriebes, sei es durch Ueberschreiten oder Unterbrechen der Arbeitszeit und bildet (der Vollständigkeit halber) eine letzte Form hausindustrieller Arbeitsweise. Die Form des Ueberschreitens der Normalarbeitszeit mag heute überall formell durch ein bezügliches Verbot unterbunden sein. Das hindert aber nicht ihr Weiterbestehen in einfachen gewerblichen Arbeitsverhältnissen, die mangels genügender Aufsicht der Gewerbeinspektion entgehen. Zudem mag da und dort die Beschäftigung von vorübergehend nicht voll Arbeitsfähigen, wie auch leichte manuelle Arbeit von Wöchnerinnen, eine gewisse Rolle spielen.

Aus der Mannigfaltigkeit hausindustrieller Organisationsformen geht hervor, dass auch die *Typen der Heim-*

arbeiter eine sehr verschiedene soziale Einstellung einnehmen können. Vom vollständig ausgebildeten Handwerker mit eigener Werkstatt, bis zum einfachen Hilfsarbeiter, der mangels besonderer Fähigkeiten zu Hause ungelernte Arbeit verrichtet, sind alle denkbaren Variationen männlicher und weiblicher Arbeitsleistung vertreten, werde sie berufsmässig, freiwillig oder als notwendiger Zuschusserwerb betrieben. Heimarbeit lässt sich in alle Lücken häuslicher Arbeit einschieben, und es können sich oft ohne weiteres mehrere Hausgenossen in die einfachen manuellen Verrichtungen teilen. Insbesondere das ganze Gebiet der Bekleidungsindustrie (Kleider-, Wäsche- und Schuhherstellung) bedient sich heute grossenteils der Heimarbeit, ganz besonders diejenigen Zweige, die sich auf die Ausnützung der weiblichen Fähigkeit zu unqualifizierter Näharbeit stützen. Wo technische Vorrichtungen oder besondere Schulung eines Arbeitsprozesses nicht nötig sind, gibt es kaum eine gewerbliche Arbeit, die nicht hausindustriell betrieben würde.

Wo gibt es heute noch Handwerker alten Stils, die nicht in arbeitsstiller Zeit irgendwelche Arbeiten für einen Händler übernehmen, und wo ist der Heimarbeiter, der nicht gelegentlich eine Kundenarbeit besorgt, wenn sie ihm Verdienst bringt? So liegen zwischen dem reinen Handwerker und dem verlegten Werkstattmeister *Uebergangstypen.* Je mehr für Exporteure im grossen erzeugt wird, um so mehr befindet sich der Gewerbetreibende auf dem Wege der Unselbständigkeit, bis die Händler schliesslich auch den lokalen Markt vollständig beherrschen.

Die gleiche Verschiedenheit finden wir andererseits wieder bei den *hausindustriellen Unternehmern.* Schon der einfache Hausierer, sofern er die meist aus Fähigkeiten des Hausfleisses entstandenen Produkte auf eigene Rechnung und Gefahr übernimmt, muss als Verleger bezeichnet werden. Von ihm bis zum Grosskaufmann und Exporteur, der mit einem ganzen Stabe von Angestellten in der Großstadt die Erzeugung von Hunderten von Heimarbeits-

kräften leitet, ist ein weiter Weg. Dazwischen finden wir in allen hausindustriellen Erwerbszweigen selbständige Kaufleute mit Unternehmungen jeder beliebigen Ausdehnung. Wir finden auch verlegte Betriebe jeder Grösse; aber wenn heute ganze Fabriken in Abhängigkeit von Exporteuren geraten, sprechen wir dennoch nicht von verlegten Unternehmern, da diese ihre eigenen Gebäude und Anlagen besitzen.

Die Grundlage zur Entstehung der hausindustriellen Organisation bildet vor allem die Möglichkeit eines Vertriebes im Grossen, einzelne unbedeutende Erwerbszweige ausgenommen. Die Erzeugnisse werden in Massen hergestellt und nach bestimmten Typen einheitlich gestaltet, eignen sich daher ganz besonders für den Export. Verleger und Fabrikant sind oft in der Praxis kaum voneinander zu unterscheiden, indem auch der letztere gewisse Teilarbeiten ausserhalb der eigenen Produktionsstätte ausführen lassen kann. Zudem bilden sich aus diesen Wechselwirkungen *Mischformen* von verlegenden Händlern (z. B. in der Wäschekonfektion) und verlegenden Selbsterzeugern (speziell in der Maßschneiderei); sie waren früher im gesamten Bekleidungsgewerbe häufiger zu finden.

---

5. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung[43]).

Angesichts der vielen Veröffentlichungen, namentlich Monographien, die über alle Gebiete der Heimarbeit zu finden sind, sollte eine genügende Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft vorausgesetzt werden dürfen. Es kann sich nicht darum handeln, an dieser Stelle eine Darstellung der Wohn- und Lebensbedingungen zu geben, mit den sich daraus ergebenden Folgen hygienischer und sanitärer Art. Sie sollen nur

[43]) Wertvolle Anregungen für den Gedankengang dieses Kapitels enthält eine neuere kleine Schrift von *Paul Arndt:* Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit. Bei G. Fischer in Jena, 1922.

soweit berührt werden, als die verschiedenen Anschauungen, die über die volkswirtschaftliche Bedeutung und Eigenarten der hausindustriellen Arbeitsweise noch heute immer wieder zutage treten, uns zwingen, diese mit dem Versuche zur Klarlegung heranzuziehen. Wir sehen uns dabei den ärgsten Widersprüchen gegenüber.

Eine bekannte Sozialpolitikerin wie *Gertrud Bäumer* [44]) vermag noch im Jahre 1914 in der Heimarbeit nichts als eine „soziale Krankheit, eine Entartung unseres Wirtschaftslebens" zu erblicken. *R. Wilbrandt* [45]), der bekannte Heimarbeitspezialist, schrieb im Jahre 1919 über das Elend der Heimarbeiter genau wie im Jahre 1905 in seinen ersten Schriften. Insbesondere wurden auch im Verein für Sozialpolitik die „menschenunwürdigen Bedingungen" der Heimarbeit besprochen, „die angesichts der niedrigen Löhne wert sei unterzugehen" [46]). Die logische Schlussfolgerung derartiger Gedanken bildet das Verlangen nach gänzlicher *Abschaffung* dieser Betriebsform.

Demgegenüber beweisen die Fortschritte der Gesetzgebung, dass eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit ihre Beibehaltung verlangt. *Else Lüders* [47]) schreibt zum Entwurf des seither in Kraft getretenen neuen deutschen Hausarbeitsgesetzes, „dass heute nur noch vereinzelte radikale Heißsporne für Abschaffung der Heimarbeit eintreten; die besonnenen Arbeitervertreter aus allen Gewerkschaftsrichtungen wüssten, dass diese Betriebsform, trotz anerkannter Mißstände, für viele Arbeiterkreise, die sich der harten Fabrikdisziplin aus diesem oder jenem Grunde nicht anpassen könnten, unbedingt *erhalten bleiben müsse*". Die Fortschritte der Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebungen liessen eine starke Ueberhandnahme dieser Ar-

[44]) *G. Bäumer:* Die Frau in Volkswirtschaft und Staatsleben der Gegenwart. Stuttgart und Berlin 1914, S. 116.

[45]) *R. Wilbrandt:* Sozialismus. Bei Eug. Diederichs, Jena 1919, S. 14 f.

[46]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Band 88, S. 29, 49 und 95.

[47]) *Else Lüders:* Reichsarbeitsblatt, 15. November 1920.

beitsweise erwarten. Wenn diese trotz der Rückständigkeit von Schutzvorschriften nicht erfolgt ist, so scheint dies ein Beweis dafür zu sein, dass der kapitalistische Unternehmer nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Macht zu hausindustrieller Ausbeutung eines Arbeitsmarktes besitzt.

Welches sind die Ursachen einer derart *pessimistischen Beurteilung,* wie sie der grösste Teil der früheren Literatur aufweist? Die ersten Kongresse über Heimarbeitschutz führten im Jahre 1906 zu Ausstellungen in London und Berlin, die beide rein propagandistischen Zwecken zu dienen hatten. Der gleiche Grundsatz wurde von der Mehrzahl der spätern Heimarbeitsausstellungen verfolgt. Da allgemein Ausstellungen zur Darstellung der „Leistungsfähigkeit" gewerblicher Arbeit ohne Hinzuziehung der Arbeiterverbände veranstaltet wurden, sagten sich diese mit Recht, dass logischerweise Heimarbeitsausstellungen, die die „Arbeitsverhältnisse" zeigen und eine Art sozialpolitischer Anschauungsunterricht sein sollen, der Arbeiterschaft zu überlassen seien. Die Folge war, dass in der Tat schreckliche Zustände aufgedeckt wurden, so dass sich eine tiefe Abneigung gegenüber jeglicher Heimarbeit einwurzelte. Die Frankfurter Ausstellung des Jahres 1908 ging etwas andere Wege. Sie versuchte die Verhältnisse streng sachlich darzustellen und vermochte neben den Schattenseiten auch viele Lichtseiten zu zeigen. Das alte Vorurteil hatte sich aber so tief eingegraben, dass die Erkenntnis über die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung und das Wesen der Heimarbeit sich nur langsam durchzusetzen vermochte [48]). *Paul Arndt* [49]) führt diese pessimistische Beurteilung auf mangelhafte Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse, auf Verkehrtheit der angelegten Maßstäbe und auf unrichtige soziale Theorien, speziell Lohntheorien zurück.

---

[48]) Vgl. *Paul Arndt:* Die Heimarbeit im rheinisch-mainischen Wirtschaftsgebiet, Bd. III, S. 646 f.

[49]) Vgl. *Paul Arndt:* Die Heimarbeit im rheinisch-mainischen Wirtschaftsgebiet, Bd. III, S. 576 f.

Der Vorwurf der *mangelhaften Beobachtung* wird sogleich gemildert, wenn man bedenkt, dass die Grosszahl der Ausstellungen absichtlich in erster Linie die krassesten Fälle heraussuchten, um an Hand derselben die öffentliche Meinung beeinflussen zu vermögen. Zweifellos bestanden früher in vermehrtem Masse und bestehen noch heute Mißstände in der Heimarbeit, sie bestehen aber auch in der Fabrikarbeit. Prüft man die einzelnen Fälle genauer, so mögen alle möglichen Ursachen von Not und Elend zugrunde liegen, wie Unglücksfälle, Krankheit, Tod des Ernährers, Unerfahrenheit, Trunksucht, Trägheit, Liederlichkeit usw. Daneben gibt es aber eine Menge hausindustrieller Betriebe, deren Verhältnisse völlig geordnet sind und eine glückliche und gute Lebensführung sichern, deren Darstellung aber dem besondern Zweck der Ausstellung widerspricht.

Die *angelegten Maßstäbe* hatten in diesem Falle, rein tendenziös, lediglich bestehende Tatsachen festzulegen. Will man die Verhältnisse objektiv und nach jeder Richtung feststellen, so müssen Maßstäbe angewandt werden, in denen diese besonderen sozialen und psychischen Zustände berücksichtigt werden. Vor allem stellt sich die Frage, ob der bestimmte, zu betrachtende Heimarbeitszweig neben der zur Herstellung gleichartiger Waren bestehenden maschinellen Erzeugung des geschlossenen Betriebes bestehen kann, d. h. ob er lebensfähig ist oder nicht. Die gedrückten Zustände entspringen nicht ausschliesslich der durch die Arbeitgeber aufgezwungenen Arbeitsbedingungen, das Primäre sind vielmehr Einflüsse wirtschaftlicher und physischer Art und der Stand der Kulturstufe. Wenn junge Intellektuelle, die selbst in ganz andern Verhältnissen aufgewachsen sind, die Tatsachen von dem dürftigen Milieu ganz losgelöst betrachten, so mag die Wirklichkeit von dem ihnen vorschwebenden Ideal recht bedeutend abweichen. Noch in der heutigen Zeit spielt die physische Beschaffenheit der Arbeitskräfte auf ihre soziale Lage eine ganz besondere Rolle, während die kulturellen Einflüsse mehr psychischer Art durch die verbesserten Bildungsverhältnisse an Einfluss einbüssen.

Die pessimistischen *sozialen Theorien* endlich entspringen wieder der Einstellung zu unserm Problem, die darin nichts als „notwendiges Elend" erblickt. Sie stehen unter der Herrschaft der Ausbeutungstheorie, nach welcher einzig und allein die Machtvollkommenheit des Kapitalisten über Existenz oder Abschaffung der Heimarbeit entscheidet.

Wie verhält es sich nun mit dieser Ausbeutung? Dass sie besteht, ist zweifellos in vielen tausend Fällen erwiesen. Das beweisen die vorkommenden ausserordentlich schlechten Arbeitsbedingungen und die Tatsache, dass die Notwendigkeit gesetzlichen Schutzes so allgemein verlangt wird. Dagegen muss sie nicht notwendigerweise im Wesen der Heimarbeit begründet sein. Gibt es überhaupt wirtschaftliche und andere Lebensverhältnisse, in denen nicht Ausbeutung vorkommt? Die Unvollkommenheit und Selbstsucht des Menschen ist zu gross, als dass er nicht gelegentlich seine Mitmenschen übervorteilen würde. Die Möglichkeit dazu besteht aber nicht nur für den Unternehmer; wie oft gerät gerade er bei schlechter Konjunktur in eine schlimme Lage und wird in rücksichtsloser Weise durch die Konkurrenz zugrunde gerichtet. Auch der Kapitalbesitzer hat damit zu rechnen, und es kommt doch unzweifelhaft vor, dass auch der Arbeiter gelegentlich den Unternehmer ausbeutet. In der Heimarbeit erlangt die Ausbeutung der Arbeitskräfte da grösste Auswirkung, wo ihr durch die Technik der Fabrik eine unerreichbare Konkurrenz erwächst.

Wird dem Heimarbeiter sein *wohlverdienter Lohn* vorenthalten, und steht dieser allgemein unter dem orts- und berufsüblichen Durchschnitt? *Paul Arndt* [50]) gelangt in seinen umfassenden Untersuchungen zum Ergebnis, dass in allen *„lebensfähigen Hausindustrien"* dieses Niveau durch die Herrschaft des freien Wettbewerbs erreicht wurde, sofern man sich bemüht, die ungeheure Mannigfaltigkeit der bezahlten Löhne nach verschiedenen Gesichtspunkten (Männer und Frauen, Großstadt, Kleinstadt, Ebene

[50]) *Paul Arndt:* Die Heimarbeit....., Bd. III, S. 654 f.

und Gebirge, technische Unterschiede, lebensfähige und absterbende Heimarbeit, individuelle Leistungsfähigkeit) zu ordnen.

Diese Ergebnisse bedeuten nichts anderes als die Anwendung der *Produktivitätslohntheorie* auf die Heimarbeit, wie sie in neuerer Zeit von *H. Dietzel*[51]) formuliert und nach örtlichen, beruflichen und individuellen Abstufungen begründet worden ist. Ihr gegenüber steht die *marxistische Lohntheorie,* nach der das Machtverhältnis der verschiedenen Klassen die Höhe der Löhne bestimmt. Wir können uns für die Verhältnisse der Heimarbeit weder der einen noch der andern Meinung vorbehaltlos anschliessen. Solange die Wirtschaftsordnung kapitalistisch orientiert ist, ist nicht die Produktivität, sondern die auf dem ökonomischen Prinzip basierende Rentabilität für die sozialen Verhältnisse einer Volkswirtschaft massgebend. Dagegen wird niemand die Erfolge der Arbeiterorganisationen und deren notwendige Einflussnahme auf die Hebung der Lebenslage der Lohnarbeiter bestreiten wollen. Aus den Einflüssen der Erziehung, des Charakters und der Mentalität hebt sich ein ganz bestimmter materieller Bedürfnishorizont ab. Derselbe ist für die direkt Beteiligten und innerhalb der durch die Produktivität gesteckten Grenzen nur unter dem Einflusse der Bestrebungen der Organisationen einigermassen erreichbar. *Je mehr diese Entwicklung sich vollzieht, desto grösser muss bei einer bestimmten Höhe des gesamten Volkseinkommens die materielle Einbusse an Lebensgenuss derjenigen Schichten der Lohnarbeiterschaft sein, die trotz wirtschaftlicher Abhängigkeit einer Unterstützung durch beruflichen Zusammenschluss entbehren.*

Nach diesen mehr allgemeinen Abschweifungen gelangen wir wieder zum engeren Wesen der Heimarbeit zurück. Wir haben die Aufmerksamkeit auf die besonderen physischen und psychischen Einflüsse gelenkt, denen der

[51]) *H. Dietzel:* Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit. Jena 1903, S. 86 f.

wirtschaftlich schwächste Teil der Arbeiterschaft durch eine daraus resultierende dürftige Lebenslage ausgesetzt ist. Heimarbeit setzt sich überall da fest, wo kulturell höher stehende Erwerbsarten nicht mit ihr konkurieren können. Ueberall im ganzen Wirtschaftsprozess handelt es sich um die Frage der vorteilhaftesten Verwendung verfügbarer Arbeitskraft. Wo immer die Technik sich einen Fabrikationsprozess unterzuordnen weiss, wird die notwendige Folge bald die fabrikmässige Erzeugung sein. Heimindustrien mit gedrückten sozialen Verhältnissen sind ohne Ausnahmen *technisch minderwertig,* d. h. es kommen für sie ausschliesslich Arbeiten mit ausgesprochen lohnintensivem Charakter in Betracht. Dementsprechend sind auch die Arbeitskräfte differenziert und im allgemeinen körperlich und geistig weniger leistungsfähg als der selbständige Handwerker oder der angelernte Werkstattarbeiter, der kräftig genug sein muss, um sich einer straffen Fabrikdisziplin zu unterwerfen. Die in der Heimarbeit die Mehrzahl bildenden Frauen sind in der Regel nicht gewerblich ausgebildet, dadurch wenig anpassungsfähig und unternehmungslustig, häufig schwerfällig und ungeschickt, oft schwächlich, kränklich und in höherem Alter stehend. Wer jung, kräftig, unabhängig und unternehmungslustig ist, kehrt, wenn die Verhältnisse es irgendwie erlauben, der Heimarbeit den Rücken.

Wenn zwischen den beiden typischen Vertreterinnen kapitalistischer Arbeitsweise, Heimarbeit und Fabrikarbeit, sich zeitweise eine scharfe Konkurrenz geltend machte, so beruht dies nicht auf einer sich gleich kommenden Leistungsfähigkeit. Die Erscheinung ist vielmehr als vorübergehend zu betrachten, da früher oder später die minderwertigere Produktionsform der technisch fortgeschritteneren wird weichen müssen. Tatsächlich besteht vielmehr zwischen ihnen *ein Gegensatz.* Damit stossen wir auf eine der Hauptursachen, auf welcher die früher allgemein pessimistische Beurteilung jeglicher Heimarbeit beruht. Ein Produktionsprozess pflegt in Form der Hausindustrie sich in das Wirtschaftsleben einzuschieben und wird erst, ge-

stützt auf die gemachten Erfahrungen, nach und nach durch maschinelle Erzeugung ersetzt. Lebensfähige Heimarbeit ist grundsätzlich, einige wenige Erwerbszweige mit modernsten technischen Mitteln ausgenommen, andern Produktionsprozessen vorbehalten als Fabrikarbeit. Je rascher sie der sich breit machenden Technik das Feld räumt, um so weniger materiellen Schaden wird sie erleiden. Wo aber mit allen möglichen Mitteln versucht wird, Heimarbeit neben Fabrikarbeit zu erhalten, wird die notwendige Folge ein zunehmendes Sinken der Produktivität und damit der Lebenshaltung hausindustrieller Arbeitskraft sein.

Die Heimarbeit füllt in der Volkswirtschaft diejenigen Lücken aus, die entstehen, wo Handwerk und Fabrik sich zweckmässigerweise noch nicht oder nicht mehr entwikkeln. Es wäre falsch, die Heimarbeit deshalb gering einzuschätzen, weil ihre Leistungen den Anstrengungen nicht entsprechen. Es gibt keine Volkswirtschaft, in der man nur die besten Produktionsmöglichkeiten ausnützen könnte. Die schlechte Arbeitsgelegenheit ist noch immer besser als gar keine. Auch das Verlangen, die Heimarbeit auf die Höhe der besten grossindustriellen Arbeitsverhältnisse heben zu wollen, bedeutet eine vollständige Verkennung ihres Wesens. Die ungenügende Rentabilität stempelt die Heimarbeit zum minderertragreichen Teil gewerblicher Arbeit. Sie steht hinter Fabrik und Manufaktur zurück und kann deshalb als *objektiv rückständige Produktionsform* bezeichnet werden, die dort in der Privatwirtschaft ihre bescheidene, aber ebenso wichtige als unentbehrliche Stelle einnimmt, wo Kapitalkraft, Erfindergeist und Wagemut zur Einführung fortgeschrittener Betriebsformen fehlt. Untersuchen wir vergleichsweise den Einfluss der sechs Preisbestimmungsgründe *Boehm-Bawerks,* so ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass sie auf die handwerksmässige Erzeugung günstig, auf die hausindustrielle Produktion dagegen ungünstig einwirken. Heimarbeit wird infolge technischer Minderwertigkeit ganz allgemein durch dürftige Erwerbs- und Lebensverhältnisse charakterisiert,

häufig mit einer primitiven und genügsamen Kulturstufe verbunden [52]).

Die Arbeiterschutzgesetzgebung erfasste in ihrer ursprünglichen Form die isolierten Heimarbeitsverhältnisse nicht, und angesichts der ausserordentlich verschiedenen sozialen Lage genügen die Mittel des allgemeinen Arbeiterschutzes nicht zur Herbeiführung einer grundlegenden Besserung. Die geringe Organisationsfähigkeit lässt diese Arbeiterkategorie vielfach des notwendigsten Schutzes entbehren, und der Gesetzgeber schreckt davor zurück, sich in die mit dem Familienleben eng verknüpften Arbeitsverhältnisse einzumischen. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Heimarbeiter verschlechtert sich notwendigerweise zusehends mit den Fortschritten der Gesetzgebung zum Schutze der Fabrikarbeiter, sofern diese nicht ihre hilflosen Kollegen die Wohltat organisatorischer Lohnfestsetzungen mitgeniessen lassen. Erst nach und nach schwindet das frühere Vorurteil und macht der bessern Einsicht Platz, dass eine Entwicklung der modernen Volkswirtschaft die primitiven Kräfte hausindustrieller Arbeit nicht entbehren kann. Soweit sie sich bestehenden Berufsorganisationen mit bezüglichen Lohnregelungen anschliessen können, wird ihre soziale Lage eine erträgliche. Aus unsern Darlegungen geht aber hervor, dass diese Möglichkeit als Ausnahme und oft als vorübergehende Entwicklungserscheinung gelten muss. *Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Heimarbeit erhalten für die Allgemeinheit insbesondere da spezielle Bedeutung, wo sie sich im Gegensatz zur fabrikmässigen Organisation entwickeln. Zu ihrer behördlichen Regelung müssen neue Wege beschritten werden, die den wesentlichen Inhalt des modernen Heimarbeiterschutzes bilden.*

---

[52]) Beispiele niedriger Löhne finden sich für die verschiedenen Länder in:

R. Broda: Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Berlin 1912, S. 13 f.

Für speziell schweizerische Verhältnisse in:

F. Schuler: Die schweizerische Hausindustrie (in „Zeitschrift für Schweiz. Statistik" 1904, S. 125 f.).

6. Heimarbeit und kapitalistische Wirtschaftsordnung[53]).

„Die Geschichte der Hausindustrie ist die Geschichte des Kapitalismus", sagt *Sombart*[54]) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. „Es darf nun als anerkannt gelten, dass dieser in Form der Hausindustrie verkleidet am liebsten in ein Wirtschaftsgebiet eindringt." In der Tat unterscheidet man in der Wirtschaftsgeschichte, vor dem Aufkommen von Manufaktur und Fabrik, eine vorwiegend hausindustrielle kapitalistische Periode. Doch darf nicht jede Erscheinungsart von Hausindustrie kurzerhand als kapitalistisch bezeichnet werden. Sie ist es in aussergewöhnlich hohem Masse und mit allen denkbaren Einflüssen auf das Los der Arbeiterschaft speziell in Form der modernen Heimarbeit, die allerdings den weitaus grössten Teil jeglicher hausindustriellen Produktion umfasst. Daneben aber bestehen einfachere und weniger bedeutende Erscheinungsformen, die einen durchaus handwerksmässigen Charakter aufweisen und daher nicht als kapitalistisch gelten können.

Wir haben bei Besprechung der Entstehung und Abgrenzung unseres Untersuchungsobjektes darzustellen versucht, dass die ersten Ursprünge einer Hausindustrie über das primitive Bedarfsmoment von Hausfleiss und Handwerk hinausgehen und nach höherer Entwicklung gewerblicher Tüchtigkeit streben, ohne eine direkte Gewinnabsicht damit zu verbinden. Erst „sekundär" ermöglicht das Bedürfnis eines abstrakten Tauschmittels den Uebergang zur Warenerzeugung und ebnet damit den rein kapitalistischen Wirtschaftsformen den Weg. Es ist hier nicht der Ort, den Begriff des „Kapitalismus", der den Agitationsschriften der Gegner des wirtschaftlichen Liberalismus entstammt, näher zu untersuchen. *Schmoller* nannte das

[53]) Wertvolle Anregungen zu diesem Kapitel entnehmen wir der kleinen Schrift von *Paul Arndt:* Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit. Bei G. Fischer in Jena, 1922.

[54]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Artikel „Hausindustrie", S. 182.

ganze Operieren damit eine „Gedankenlosigkeit“ [55]). Vor allem wird damit der Unterschied zwischen Kapitalbesitzer und Unternehmer verschleiert, wodurch in der Hausindustrie ganz besonders ungenaue Vorstellungen der sozialen Verhältnisse vermittelt werden. Da nun aber die Bezeichnung in der wissenschaftlichen Literatur sehr gebräuchlich ist, muss auf ihre Bedeutung und ihren tiefern Sinn hingewiesen werden.

Neben einem verhältnismässig niedrigen Stand der Produktionstechnik, den wir schon hervorgehoben haben und dem Saisoncharakter eines Gewerbes, der bei den heutigen Organisationsmöglichkeiten des Grossbetriebes keine ausschlaggebende Rolle mehr spielt, nennt *Sombart* [56]) als weitere *Existenzbedingung* der Hausindustrie: „das Vorhandensein zu dezentralisierter Arbeit geeigneter und geneigter Arbeitskräfte“. Darin liegt eine Anerkennung, dass es nicht einzig und allein Machtvollkommenheit und Gewinnstreben des kapitalistischen Unternehmers sind, die über Wohl und Wehe der Heimarbeit beschliessen. Vielmehr sehen wir uns auch in dieser Frage recht mannigfachen Einflüssen gegenüber.

Interessant in dieser Hinsicht sind die Gedanken *John R. Commons* [57]), der das Heimarbeiterelend der amerikanischen Großstädte auf ein Rassenproblem zurückführt. Er untersucht speziell die Verhältnisse der Bekleidungsindustrie. Wenn auch die Einwanderungsverhältnisse dort von besonderem Einflusse sind, so sind doch gewisse Schlüsse auf europäische Länder möglich. Die Konkurrenz der Rassen bezeichnet er als eine Konkurrenz der Lebensstandarde; aber die rein privatwirtschaftliche Konkurrenz kennt keine Rücksicht vor der Rasse. Höhere Lebensansprüche werden von der Rasse mit den niedrigern Bedürfnissen verdrängt, bis schliesslich die Enden der

---

[55]) *G. Schmoller:* Grundriss der Volkswirtschaftslehre, Band I, S. 97.

[56]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, ... S. 181.

[57]) *John R. Commons:* Races and Immigrants in America, New-York 1920, S. 151 f.

Welt nach niedrigen, mit geduldiger Erwerbsamkeit verbundenen Lebensstandarden abgesucht sein werden.

Zahlreich sind die Personen, die aus Standesrücksichten, äusserm ökonomischen Zwang oder ethischen Ursachen irgendwelcher Art an der Heimarbeit festhalten. Zu ihnen gehören vor allem die sogenannten verschämten Heimarbeiterinnen — Frauen und Töchter aus bessern Arbeiter- und Beamtenkreisen —, die ein Vorurteil von der Fabrikarbeit abhält. Wenn aber die städtische Heimarbeiterin es vorzieht, die Mühsale langer und schlecht bezahlter Arbeit auf sich zu nehmen, um bei ihren Kindern zu bleiben, anstatt diese in Pflegeanstalten zu versorgen und der besser entlohnten Fabrikarbeit nachzugehen, so liegen darin *ethische Werte,* die der Gesetzgeber nicht übergehen darf. Wie weit sie gehen und die Arbeit damit auf Freiwilligkeit zu beruhen scheint, und wo die *wirtschaftliche Notwendigkeit* es ist, die zur Uebernahme der schlechten Bedingungen zwingt, kann praktisch recht verschieden sein. Wo ethische Momente vorwiegen, entspringen in der Regel die hausindustriellen Arbeitsverhältnisse einer ursprünglich guten Lebenshaltung, insbesondere aus genügsamen ländlichen Kreisen. Wo dagegen ökonomischer Zwang dazu drängt, handelt es sich vor allem in städtischen Verhältnissen um Arbeitskräfte, die aus irgendeinem Grunde sich der straffen Fabrikarbeit oder der damit verbundenen Unmöglichkeit, häuslichen Pflichten irgendwelcher Art zu genügen, sich nicht unterwerfen können. Das dabei vorwiegende Moment bezeichnet den *Grad der wirtschaftlichen Notwendigkeit,* der aber für den fremden Beobachter oft überhaupt nicht zu beurteilen ist.

Dennoch gibt es der Beispiele viele, und sie bestätigen die Notwendigkeit des Vorhandenseins geeigneter und geneigter Arbeitskräfte, wo die Arbeiter, trotz der geschilderten ungünstigen ökonomischen Verhältnisse, ihren ganz bestimmten Einfluss auf die Existenz einer Heimarbeit ausüben. *Bittmann*[58]) sagt darüber in seinen eingehenden

[58]) *Karl Bittmann:* Hausindustrie und Heimarbeit im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1907, S. 1033.

Untersuchungen der badischen Heimarbeit: „überall sind es in erster Linie die Arbeiter, die in die Hausindustrie drängen. Der Schein der Selbständigkeit genügt schon, um für hausindustrielle Betätigung grössere Arbeitsfreude zu geben als für Fabrikarbeit. Zwischen seinen vier Pfählen, jeder Aufsicht entzogen, nach eigenem Behagen die Arbeit beginnend, unterbrechend und schliessend, nimmt der Heimarbeiter Isolierung, geringeren Verdienst, Unregelmässigkeit des Arbeitseinkommens, Störung des Haushaltes und des Familienlebens mit in Kauf; alle Unlustgefühle wiegen die Befriedigung, der Fabrik entronnen zu sein, nicht auf". *Arndt* [59]) bestätigt dasselbe für das rheinmainische Wirtschaftsgebiet.

Wohl sind die Träger einer Wirtschaftsordnung zugleich auch ihre Organisatoren; ihre Einrichtungen sind aber letzten Endes durch den Stand der Bevölkerung bedingt. Deren Zunahme, im Zusammenhang mit der raschen Bedürfnisverschiebung, bedingt sowohl den Wettkampf in den Fortschritten der Technik, als die vorwärtsschreitende Intensivierung in der Ausnützung jeder verfügbaren Arbeitskraft.

Darüber, ob eine Hausindustrie zustande kommt, ist genau wie bei der Fabrik der *Einfluss des Arbeiters* ein ganz wesentlicher. Rein formell ist er sogar ausschlaggebend. Niemand zwingt ihn zu einem bestimmten Erwerb, er ist, unter Abwägung individueller, ökonomischer und ethischer Momente, in der Wahl desselben völlig frei. Die Initiative zu allem Schaffen muss vom Unternehmer ausgehen; er ist daher auch bei der Entstehung von kapitalistischen Hausindustrien unentbehrlich. Der Organisationsmöglichkeiten gibt es aber sehr viele, nicht notwendigerweise müssen sie gerade hausindustriell sein. Der Unternehmer sucht die vorteilhaftesten Kombinationsmöglichkeiten in der Ausnützung der verfügbaren persönlichen und sachlichen produktiven Kräfte, er muss sich also den gegebenen Verhältnissen anpassen. Nicht selten werden ihm seine Entschlüsse direkt aufgezwungen. Neben dem

[59]) *Paul Arndt:* Die Heimarbeit ....., Band III, S. 645.

Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt es im wirtschaftlichen Leben noch viele andere, die sich unter dem Druck der Existenzbedürfnisse herausgebildet haben. Zwischen ihnen müssen Verhandlungen über die Bereitwilligkeit zur Mitarbeit geführt werden; so auch mit den Arbeitskräften.

Wie im Wirtschaftsleben überall, so ist auch hier ein *Zusammenwirken der beiden Hauptfaktoren,* der Unternehmer und der Arbeiter, nötig. Oekonomische und ethische Momente vermögen den nach passender Arbeitsgelegenheit Umschau haltenden Arbeitnehmer zu beeinflussen; dennoch bleibt sein Wille, als die eigentlich treibende Kraft, für das Zustandekommen der Produktionsform der unselbständigen Heimarbeit massgebend. Oft werden hausindustrielle Unternehmer direkt gesucht und von der Arbeiterschaft als Erlöser gefeiert.

Wie verhalten sich diese Auslassungen gegenüber unserer Behauptung, dass eine entschiedene *wirtschaftliche Abhängigkeit* des Heimarbeiters letzten Endes den Kernpunkt unseres ganzen Problems bilde? Sie stehen in engem Zusammenhang mit seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und den Eigenarten, die das moderne Wirtschaftsleben in seinem Konkurrenzkampfe im Gefolge haben kann. Wo ein Unternehmer die ersten Versuche zu hausindustrieller Erzeugung unternimmt, erfolgen diese vorerst nur tastend und in bescheidenem Umfange. Es handelt sich darum, Arbeitskräfte aufzuspüren, die sich meist ihrer Verfügbarkeit selbst nicht bewusst sind. Eine direkte Abhängigkeit tritt nicht ein, solange die Heimarbeit lediglich als Zuschussverdienst betrieben wird. Je mehr sie aber aus irgendwelchen Gründen, die momentan massgebend sind, zum Haupterwerb wird, um so grösser gestaltet sich die Abhängigkeit vom Verleger. Das werkvertragliche Anstellungsverhältnis kann in diesem Falle, in Zeiten von Krisen und unregelmässigem Geschäftsgange, verhängnisvoll werden. Es erlangt da besondere Bedeutung, wo ein ganz auf Heimarbeit eingestellter Erwerbstätiger eigenes Vermögen in Maschinen und Werkzeugen investiert hat,

oder ohne regelmässige Beschäftigung die Miete eines besonderen Lokales zahlen muss. An und für sich ist ja unbedingt der Fabrikarbeiter abhängiger als der Heimarbeiter, doch vermögen bei diesem die dürftigen Lohnverhältnisse in Zeiten der Arbeitslosigkeit, je nach der sozialen Lage der Betroffenen, rascher ihre unwürdigen Einflüsse geltend zu machen. Zudem geniessen jene rascher die neuesten Errungenschaften des Arbeiterschutzes, während, wie die Kriegsverhältnisse zur Genüge bewiesen haben, der Heimarbeiter ohne Unterstützung ausgeht, sofern ihm seine Mittel nicht eine private Arbeitslosenversicherung abzuschliessen erlauben.

Nach allem geht hervor, dass die Volkswirtschaft alles Interesse hat, die den hausindustriellen Arbeitsverhältnissen innewohnenden Kräfte ethischer Natur oder ökonomischen Zwangs zu unterstützen, indem sie der beteiligten Arbeiterschaft durch die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel menschenwürdigere Existenzbedingungen schafft.

---

7. Die subjektive Bedeutung[60]).

Die eingangs erwähnten Zahlen[61]) geben ein Bild über den Umfang der Heimarbeit in den einzelnen Ländern. Ein Vergleich mit den zahlenmässigen Verhältnissen der Fabrikarbeit sowohl als mit der Menge der hausindustriell erzeugten Waren, wird überzeugen, dass an diesem volkswirtschaftlichen Faktor nicht vorübergegangen werden darf. Wenn schon der Krieg direkt in den davon betroffenen Ländern viele neue Arbeitskräfte der Heimarbeit zuführt, so tut dies in vielleicht noch höherem Masse die lang andauernde wirtschaftliche Depression. Es bedeutet für jeden Menschen eine enttäuschende Bitternis, ohne eigenes

[60]) Wertvolle Anregungen zu diesem Kapitel entnehmen wir der kleinen Schrift von *Paul Arndt:* Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit. Bei G. Fischer in Jena, 1922.

[61]) Vgl. Fussnote [7]) hievor.

Verschulden arbeitslos und auf öffentliche Hilfe angewiesen zu sein. Mancher Arbeiter ergreift die erste sich bietende Arbeitsgelegenheit, um dem niederdrückenden Gefühl des Nichtstuns zu entrinnen. Die Möglichkeit dazu findet sich in Zeiten der Krise in der Heimarbeit leichter als in der Fabrik.

Die Vorteile, die vom *Standpunkt des Unternehmers* die hausindustrielle Betriebsform als wünschenswert erscheinen lassen, bilden in der Regel Nachteile für die Arbeiterschaft. Diese wird oft als die Reservearmee der Industrie bezeichnet, die ohne nennenswerte Vermehrung der Betriebskosten in Zeiten hochgehender Konjunktur die Zuziehung einer unbeschränkten Arbeiterzahl ermöglicht. Das trifft in der Tat rein theoretisch zu und deutet auf die Vorteile *grosser Beweglichkeit* und niedriger Betriebskosten hin. Man täusche sich aber nicht über die praktische Auswirkung solcher Massnahmen. Wo eine Hausindustrie ihre Lebensfähigkeit bewiesen hat, sind die Schwankungen in der Beschäftigung und damit in der Zahl der Arbeiterschaft viel geringer, als häufig angenommen wird. Stellt ein Betrieb nach längerer regelmässiger Beschäftigung plötzlich seine Aufträge ein, so verliert der Verleger unmittelbar vielleicht nur wenig, ganz sicher aber ruiniert er dabei sein Geschäft. Hat er diese Massnahme mehrere Male vorgenommen, so dürfte er bald vergeblich nach seinen Arbeitern Umschau halten. Zur Erzielung dauernder Erfolge gehört (trotz der technischen Einfachheit des Erzeugungsprozesses) auch in der Heimarbeit die Erhaltung eines tüchtigen, geübten und willigen Arbeiterstammes[62]).

Die *niedrigen Betriebskosten* weisen auf die Tatsache hin, dass da wo die Technik den dezentralisierten Betrieb gestattet, verhältnismässig wenig feste Kapitalinvestitionen erforderlich sind; aber auch hier sehen wir uns den verschiedenartigsten Verhältnissen gegenüber. Beim sogenannten Kaufsystem ist der Heimarbeiter Eigentümer aller nötigen Werkzeuge und Arbeitsmittel und schafft sogar die

[62]) Vgl. *Paul Arndt:* Die Heimarbeit ....., Band III, S. 600 f.

Rohstoffe selbst an. Beim sogenannten Lohnsystem dagegen sind alle denkbaren Kombinationen anwendbar. Entweder liefert der Verleger nur die Rohstoffe, oder er stellt einzelne oder alle übrigen technischen und materiellen Hilfsmittel zur Verfügung, sei es kostenlos oder durch die Mittel der Miete und Amortisation. Eine möglichst starke Herabsetzung des Anlagekapitals ist in allen Mode-, Saison- und Luxusindustrien, den sogenannten lohnintensiven Betrieben, erwünscht, die neben wechselnder Nachfrage und grosser Mannigfaltigkeit der Auswahl, zugleich mit erheblichen Produktionsschwankungen rechnen müssen [63]). In der Tat bilden auch diese Industrien einen wesentlichen Bestandteil hausindustrieller Betriebsform. Der Umstand, dass die Heimarbeit einen geringen Aufwand an Betriebskosten verlangt, führt zur irrigen Meinung, dass sie eine *billigere* Produktion ermögliche als die Fabrik. Nach *Sombart* [64]) spart der Unternehmer sowohl an persönlichen als an sachlichen Ausgaben. Gemeint ist einerseits die Arbeitskraft in Form niedriger Löhne, andererseits die Produktionsmittel, da ja der Heimarbeiter die sämtlichen Generalunkosten und grossenteils auch die Amortisation der Arbeitsgeräte zu tragen hat. Die Ursache der niedrigen Löhne liegt in der mangelhaften Produktivität; die minderertragreiche Arbeit wird auch schlechter bezahlt. Die Lohnsätze mögen nun noch so niedrig sein, immer enthalten sie auch die sämtlichen Unkosten. Angenommen, es seien wirklich bei hausindustrieller Arbeitsweise die Produktionskosten *geringer,* so müsste das doch jeden kapitalistischen Unternehmer in seinem Gewinnstreben vom Fabrikbetrieb ablenken. Damit wäre es um die billigere Produktion bald geschehen. In Wirklichkeit handelt es sich daher nicht um effektive Einsparungen und billigere Kosten, sondern es sind die *geringen* Produktionskosten allgemein, die den Unternehmer auf ganz bestimmten Erzeugungsgebieten zu hausindustrieller Ausbeutung veranlassen. Nicht die Stärke, sondern vielmehr die

[63]) *K. Bücher:* Entstehung der Volkswirtschaft, S. 136.
[64]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften ....., S. 180.

Schwäche an Kapitalbesitz ist oft entscheidend, weil die Geringfügigkeit der eigenen Mittel und die Fragwürdigkeit des Kredits zu nichts besserem taugen.

Aus den billigen Erzeugungskosten sollte natürlich auf einen hohen *Gewinn* geschlossen werden können. Wenn aber der Arbeiter wenig verdient, so muss nicht notwendigerweise der Unternehmer viel verdienen. Geringe Kosten bedingen nicht einen hohen Ueberschuss, entscheidend ist auch hier der Arbeitsertrag. Es wird in der Heimarbeitliteratur viel geklagt über die hohen Gewinne, die die Verleger einstecken und deren luxuriöse Lebensführung angesichts der ärmlichen Verhältnisse der Arbeiter. Vor einer Verallgemeinerung dieser Erscheinung muss aber gewarnt werden. Uebelstände bestehen, und die Umstände ermöglichen es bedauerlicherweise, dass gelegentlich besonders durch Zwischenunternehmer Bestechungen und Ausbeutungen krassester Art vorkommen[65]). Es darf aber nicht vergessen werden, dass hausindustrielle Betriebsorganisationen ganz ungeheure Dimensionen annehmen können und alsdann eine entsprechende Rendite abwerfen müssen. Durchschnittlich darf aber doch vermutet werden, dass gerade infolge der niedrigen Produktionskosten eher wenig verdient wird. Das bestärken die vielen kleinen Verleger und Faktoren, die ein recht bescheidenes Dasein führen.

Wir gelangen damit zur Feststellung, dass die grosse Beweglichkeit und Billigkeit, die gerne für den hausindustriellen Unternehmer als die wesentlichen Vorteile bezeichnet werden, mit aller Vorsicht aufzufassen sind. Daneben gibt es aber noch andere Momente, welche, die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Manufaktur und Fabrik immer vorausgesetzt, die Heimarbeit als vorteilhaft erscheinen

[65]) Wir erwähnen als Beispiel *„Hermine Kessler,* Frauen und Töchter im st. gallischen Erwerbsleben, 1915", die Seite 20 darüber sagt: „Es sollen Erste den ganzen Winter durch mit von Arbeiterinnen bezahlten Billetten das Theater besucht haben, andere sich Pelze im Werte von über hundert Franken schenken lassen, nicht zu reden von goldenen Uhren und Ketten, von silbernen Löffeln, Bestecken und andern Dingen."

lassen können. So vor allem, als wirksame Konkurrenz gegenüber dem Handwerk, die Möglichkeit des *Einkaufs im grossen* und eine grosszügige *Organisation des Absatzes.* Die Schwierigkeit der Kontrolle (auch bei Unterstellung der Heimarbeiter unter bezügliche Gesetze) erlaubt eine fast unbeschränkte *Ausdehnung der Arbeitszeit.* Wo in städtischen Verhältnissen sich ohne behördliches Zutun durch die Mitbewohner des Hauses (Störung der Nachtruhe) von selbst eine Kontrolle ausübt, kann dennoch durch Arbeitsteilung innerhalb der Familie die Arbeitszeit ungebührend verlängert werden. Die Bereitschaft der Heimarbeiterschaft hiezu, im Zusammenhang mit allen übrigen auf die Produktivität drückend wirkenden Einflüssen, begünstigt die niedrigen Löhne und bewirkt eine Tendenz ausgesprochen *schwacher Lohnsteigerungen.* Sie wird durch Dezentralisation der Betriebe auf mehrstündige Entfernungen noch erhöht durch die geringe Organisationsfähigkeit der Arbeiterschaft.

Neben diesen Vorteilen bestehen aber auch für den Unternehmer gewisse Nachteile. Seine formell völlige Unabhängigkeit in der Ausdehnung des Betriebes, führt leicht zu *Ueberproduktion* und bedingt Stockungen des Absatzes. Die Dezentralisation der Erzeugung *begrenzt* durch die Schwierigkeiten der Ueberwachung *die Entfaltung* der produktiven Kräfte. Dazu gesellt sich die *Rückständigkeit der Arbeitstechnik,* die sich neuen Anforderungen nur in beschränktem Masse anzupassen vermag, die Möglichkeit der *Materialverschwendung* infolge ungenügender Kontrolle und schliesslich die *nicht sofortige Verfügbarkeit der Arbeitskräfte,* die bei nicht regelmässiger Beschäftigung von anderweitigem Erwerb in Anspruch genommen sind. Gerade dieser letzte Punkt kann bei der Raschheit, in der sich heute wirtschaftliche Prozesse abspielen, ganz wesentlichen Einfluss auf den Erfolg eines Unternehmers ausüben; andererseits hemmt er die Willkür des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern.

Fassen wir kurz zusammen, so ergibt sich, dass *Unternehmer lebensfähiger Hausindustrien kein direktes In-*

teresse haben, sich gewissen Schutzvorschriften zu widersetzen. Wo die Gefahr einer Umwandlung in den fabrikmässigen Betrieb besteht, wird die Technik dies rascher bewerkstelligen als gesetzliche Vorschriften, die sich in dem durch die Wirtschaftlichkeit festgelegten Rahmen halten, dazu je in der Lage sein werden.

Bei der Betrachtung hausindustrieller Arbeitsverhältnisse vom *Standpunkt der Arbeiterschaft* muss davor gewarnt werden, einzelne für den abseits stehenden Beobachter als besonders krass erscheinende Fälle bedingungslos als für die Zustände in der Heimarbeit massgebend zu betrachten. Vielfach entstammt sie Arbeitsprozessen, die längst durch fortschrittlichere mechanische Erzeugung überholt sind, oder es handelt sich lediglich um vorhandene Tendenzen. Blosse Aufzeichnung nackter Tatsachen kann zu argen Trugschlüssen führen und berechtigt nicht ohne weiteres zu einem Urteil. Notwendig ist in jedem Falle, die tiefern Ursachen einer Erscheinung ins Auge zu fassen. Das besondere physische und psychische Milieu, in Verbindung mit ökonomischen und ethischen Faktoren, die zur Heimarbeit drängen, sind genau zu berücksichtigen.

In der Regel wird die Bedeutung der Heimarbeit für den Arbeiter zusammengefasst in dem Vorteil grösserer *individueller Freiheit,* die es ermöglicht, dem Haushalt persönlich vorzustehen, selbst zu kochen und die Kinder zu beaufsichtigen. Wenn es sich dabei um ausschliessliche Erwerbsquelle handelt, so wird dieser Vorteil deshalb als „illusorisch" bezeichnet, weil derjenige, der 14 bis 16 Stunden arbeiten müsse, um den Lebensunterhalt der Familie zu verdienen, von dieser Freiheit nichts profitiere. Derartige Verhältnisse kamen in früheren Jahren vor, sind aber bei den Wandlungen in der Entwicklung, denen die Hausindustrie unterworfen war, als vorübergehend durch die Technik bedingte Erscheinungen zu betrachten. Sie entspringen der gleichen Mentalität, die das Heil besseren Erwerbs darin suchte, möglichst viele Kinder auf die Welt zu setzen und zur Mitarbeit heranzuziehen. Es darf

wohl angenommen werden, dass bei den heutigen Bildungsverhältnissen derartige Zustände der Vergangenheit angehören. Wo sie noch bestehen, kann den betreffenden Heimarbeitern kein besserer Rat erteilt werden, als sich unverzüglich einer menschenwürdigeren Erwerbsgelegenheit zuzuwenden. Tut er dies nicht, so beweist er, dass trotz schlechtem Verdienst irgendein Umstand ihn an diese Arbeitsweise kettet.

Die Beweglichkeit, die formell für den Unternehmer in der Anpassung der Heimarbeit an seine Bedürfnisse besteht, hat für die Arbeiterschaft eine gewisse *Existenzunsicherheit* zur Folge, die sich durch Schwankungen in der Beschäftigung äussert. Zudem kann rein theoretisch bei steigender Konjunktur die Anpassung der Löhne durch Expansion des Betriebes verunmöglicht werden. Der Wegfall jeder geschlossenen Betriebsstätte, mit den durch eine fortgeschrittene Fabrikgesetzgebung verbundenen hygienischen und sanitären Vorteilen, führt zur *Entwertung der Wohnung* des Heimarbeiters. Nicht nur der unschätzbare Wert häuslicher Behaglichkeit wird dadurch preisgegeben, es wird auch in manchen Fällen durch eine ungesunde oder übelriechende Art der Beschäftigung die Gesundheit des Heimarbeiters und seiner Angehörigen gefährdet. Die örtlichen Entfernungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der letztern untereinander, erschweren die gewerkschaftliche *Organisation* und damit eine solidarische *Interessenvertretung,* ungünstig beeinflusst durch den Umstand, dass die grossenteils aus Frauen sich rekrutierende Heimarbeiterschaft an und für sich den Einflüssen der Berufsorganisation schwer zugänglich ist. Die Folgen sind einerseits langsame Anpassung der Löhne in arbeitsreicher Zeit, andererseits gegenseitiges Unterbieten bei sinkender Konjunktur oder beständiger Druck auf die Löhne durch Leute, die in der Heimarbeit nur einen willkommenen Nebenverdienst sehen. Uebermässige Ausdehnung der Arbeitszeit, insbesondere in Ueberanstrengung ausartende Mitarbeit schulpflichtiger Kinder, untergräbt *Volksgesundheit* und *Volksbildung*. Diese Wirkung

wird gefördert durch die Tatsache, dass im allgemeinen der Gesetzgeber noch heute nicht wagt, seine Arbeitszeitvorschriften auf den engen Kreis der Familie des Heimarbeiters auszudehnen, aus dem einfachen Grunde, weil schon die wirksame Durchführung gewisser hygienischer Massnahmen bisher noch auf unüberwindbare Schwierigkeiten stösst. Wenn auch die Fortschritte der heutigen Erziehung und Schulbildung ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht gegen derartige Auswüchse bilden, so ist es ohne bezügliche Schutzgesetze dennoch unmöglich, *den Heimarbeiter in den Genuss der relativen Vorteile zu versetzen, die der Fabrikarbeiter aus der Existenz der modernen Fabrikgesetzgebung schöpft.*

Nachdem wir so die verschiedenen allgemeinen Faktoren, die das hausindustrielle Arbeitsverhältnis beeinflussen, kennen gelernt haben, wenden wir unsere Aufmerksamkeit einer nähern *Betrachtung der Arbeiterschaft* zu. Wir halten uns dabei an die zweckmässige Einteilung, die *Käthe Gaebel*[66]) ihrer Untersuchung zugrunde legt. Es leuchtet ein, dass die Bedeutung dieser Arbeitsweise für Vollarbeitsfähige (Männer und ledige Heimarbeiterinnen) oder für teilweise Arbeitsfähige (verheiratete Frauen und sog. halbe Kräfte) recht verschieden sein kann. Desgleichen bestehen Unterschiede innerhalb der einzelnen Gruppen, sowohl als zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen.

Für vollerwerbsfähige *Männer* ist ganz allgemein das Interesse an der Heimarbeit gering. Es handelt sich dabei durchweg um gelernte oder verhältnismässig gutqualifizierte angelernte Arbeit, für welche der geschlossene Fabrikbetrieb bessere Verdienstmöglichkeiten und namentlich Vorteile hygienischer Art bietet. Diese Vorteile treten vielleicht nicht immer sofort zutage. Wenn zu Hause 12 bis 14 Stunden oder durch Zuziehung von Familienangehörigen noch mehr gearbeitet worden ist, so wird zunächst bei gleichbleibenden Lohnsätzen in der Fabrik we-

[66]) *Käthe Gaebel:* Die Heimarbeit. Jena 1913, S. 19 f.

niger verdient. Dieser Umstand mag da und dort an dem vorübergehenden Festhalten an der bisher gewohnten Arbeitsweise mitbestimmend sein. Andererseits aber kann man tagtäglich beobachten, wie Arbeiter mehrere Stunden des Weges nicht scheuen, um die bessern Erwerbsverhältnisse der Fabrik aufzusuchen. Einen gewissen Unterschied weisen die ländlichen von den städtischen Verhältnissen auf. Während wenigstens in der Großstadt die Heimarbeit als männliche Vollbeschäftigung direkt auf dem Aussterbeetat steht, vermag sie sich auf dem Lande noch in einigen Industrien zu erhalten. Die Gründe sind aber auch hier wenig stichhaltig und bestehen entweder in der Hoffnung, einmal selbständiger Meister zu werden oder in der Möglichkeit, ein kleines bäuerliches Heimwesen damit zu verbinden. Hierher gehört insbesondere die Stickereiindustrie [67]), da die Ausbeutung ihrer modernsten technischen Errungenschaften teilweise im eigenen Heim des Arbeitnehmers möglich ist. Zu berücksichtigen sind jedoch der auf traditioneller Vererbung und einem gewissen Wohlstand beruhende Charakter dieser Hausindustrie, deren Einführung auf der Anschaffung einer Schifflistickmaschine im Werte von mehreren tausend Franken beruht.

Wir begnügen uns damit, hier die männliche Heimarbeit im engern Sinne als Vollarbeit zu besprechen, müssen aber der Vollständigkeit halber beifügen, dass dieselbe als Füllarbeit dort noch Bedeutung erlangt, wo die kapitalistische Grossproduktion die Sphäre der ausschliesslichen Kundenproduktion des selbständigen Handwerks durch ihre Aufträge überschreitet.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den vollerwerbsfähigen *ledigen Heimarbeiterinnen,* deren Interesse an der Heimarbeit ebenfalls als gering bezeichnet werden muss. Wohl sind es bei einer gewissen Arbeiterkategorie vor allem „die sittlichen Gefahren", die trotz besserer Verdienstmöglichkeit und erreichbarer Nähe von der Fabrik abhal-

[67]) Vgl. die offizielle Statistik:
Deutschland: 1895 = 4255, 1907 = 7434 männl. Heimarbeiter.
Schweiz: 1905 = 9867, 1910 = 12691 „ „

ten. Diese Gesinnung ist sehr erfreulich und ernsthaft, drängt aber nicht notwendigerweise zur Heimarbeit, vor der andererseits das Gespenst des endlosen „Maschinentretens" stark abschreckt. Die natürlichste Beschäftigung für junge Töchter bilden unbestreitbar die häuslichen Dienste jeder Art, nicht nur aus gesundheitlichen Gründen, sondern zwecks Vorbildung auf den spätern Hausfrauenberuf. Auch ist der Verdienst höher als bei der eintönigen Heimarbeit. Trotz vorhandener Nachteile übt aber dennoch die Fabrik die grösste Anziehungskraft auf erwerbsbedürftige ledige Arbeiterinnen aus.

Der ideale Zustand *verheirateter Frauen* des arbeitenden Volkes wäre die vollständige Berufslosigkeit. Das ist leider im heutigen Wirtschaftsleben noch ein Ding der Unmöglichkeit, so dass in weiten Schichten die harte Notwendigkeit der Teilnahme der Frau und Mutter am Erwerbsleben besteht. Das kann auf verschiedene Weise geschehen. Entweder, wo keine Kinder da sind oder die Möglichkeit ihrer Verwahrung besteht, durch regelmässigen Vollerwerb ausser Haus (Fabrikarbeiterin, Waschfrau, Putzfrau usw.) oder durch stundenweises Arbeiten als Aushilfe (im Haushalt, als Zeitungsträgerin, Aufwärterin usw.). Derlei Gelegenheitsarbeiten werden in ländlichen und kleinern städtischen Verhältnissen oft ergriffen. Wo aber der wirtschaftliche Prozess des Verlaufes der Grundstückpreise die wohlhabenderen Teile einer Stadt mehr und mehr vom armen Arbeiterviertel trennt, werden sie grossenteils verunmöglicht.

Die Beschränktheit dieser beiden ersten Erwerbsarten für die verheiratete Frau liegt auf der Hand. Es gesellt sich zu ihnen die Heimarbeit im eigentlichen Sinne des Wortes als Füllarbeit. Ihr Hauptwert liegt in der Möglichkeit der Verbindung mit den häuslichen Pflichten. Wie hoch derselbe einzuschätzen ist, ist keine rein wirtschaftliche Frage und unterliegt vielmehr persönlichen Werturteilen. Dagegen ist es wohl möglich, die Vorteile und Nachteile zu erwägen, die als Folgen hausindustrieller Tätigkeit der Frau in Erscheinung treten und zu untersu-

chen, welche messbaren Ersparnisse sich daraus etwa ergeben mögen. Die Behauptung liegt nahe, dass dabei mehr verbraucht werde als die Arbeit einbringe. An Hand sorgfältig durchgearbeiteter Budgets hat diese Meinung für die Fabrikarbeit der Frau *Rose Otto*[68]) durch den Nachweis widerlegt, dass nach Abzug aller Unkosten der Kinderversorgung ein erheblicher Ueberschuss verbleibe. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass Institutionen der Kinderverwahrung heute in der Regel zu einem wesentlichen Teil auf Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit beruhen. Ueberdies ist das Personal im Verhältnis zu seiner anstrengenden Arbeit sehr schlecht gestellt, so dass gewisse Faktoren einen Einfluss haben, die kaum zahlenmässig berechnet werden können. Zieht man endlich die grosse Säuglingssterblichkeit in Betracht, die in Industriegebieten die direkte Folge straffer Fabrikdisziplin ist, so gestalten sich die bezüglichen Berechnungen noch fragwürdiger, ohne den niedrigeren Ertrag der Arbeit zu berücksichtigen, der ihre Uebertragung auf hausindustrielle Verhältnisse nicht ohne weiteres zulässt. Dagegen weist *Käthe Gaebel*[69]) an Hand von Mitteilungen verschiedener Zentralen für Jugendfürsorge nach, dass Fälle von Verwahrlosung von Heimarbeiterkindern sehr seltene Ausnahmen bilden. Auch ermöglicht trotz grösserer Kinderzahl die Heimarbeit einen Verdienst länger als die Fabrikarbeit. Was endlich die Führung des Haushaltes betrifft, so ist sie weniger eine Frage der Art der Beschäftigung der Frau, als vielmehr eine ausgesprochene Frage des Charakters, der Ortssitte und Erziehung, wobei auch die Rasse eine gewisse Rolle spielen mag.

Die Ursachen der Berufslosigkeit, der ausserhäuslichen Arbeit und der Heimarbeit können bei verheirateten Frauen derart verschieden sein, dass auch sehr mannigfaltige Wirkungen daraus resultieren können. Sie bilden nicht lediglich einen Ausfluss der pekuniären Lage, son-

[68]) Vgl. *Rose Otto* (von K. Gaebel zitiert): Ueber die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Stuttgart und Berlin 1910.

[69]) *K. Gaebel:* Die Heimarbeit....., S. 28.

dern sind ebensosehr gesundheitlichen und psychischen Einflüssen unterworfen. Neben dem Interesse an einem geordneten Haushalt, ist es vor allem die Möglichkeit der Anpassung an dessen Bedürfnisse, die die grosse Mehrzahl gewerblich arbeitender verheirateter Frauen der Heimarbeit zuführt[70]). Die Ermöglichung eines Nebenverdienstes durch bald mehr und bald weniger verfügbare Zeit, wiegt die nachteiligen Momente unbegrenzter und nächtlicher Arbeit, trotz niedriger Löhne, auf. Daraus ergibt sich, dass es die mannigfaltigsten Einflüsse ökonomischer und ethischer Art sein können, die Hausfrauen und Mütter veranlassen, zu angestrengter und wenig ergiebiger Heimarbeit zu greifen, um ihren häuslichen Pflichten genügen zu können. *In der Erhaltung der Frau für die Familie liegt auch der wichtigste Gesichtspunkt, der einer Heimarbeitschutzgesetzgebung ihre tiefere volkswirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung verleiht.*

Damit gelangen wir zu einer vierten Gruppe von Heimarbeitern, den sog. *halben Kräften.* Wir rechnen dazu nicht die grosse Menge vollerwerbsfähiger, aber durch anderweitige Tätigkeit teilweise in Anspruch genommenen Arbeitskräfte, sondern lediglich kränkliche, invalide, ältere Leute und Krüppel, die infolge ihrer Mindererwerbsfähigkeit sowohl für die körperlichen Anstrengungen der Landwirtschaft, als für den disziplinierten, straffen Fabrikbetrieb unbrauchbar sind. Ihnen bietet sich in der Heimarbeit eine letzte Verdienstmöglichkeit, bei der sie sich bezüglich Arbeitszeit und Arbeitsintensität den physischen Fähigkeiten anpassen können. Ihre Leistungen dürfen für die allgemeine Produktivität nicht zu hoch eingeschätzt werden; immerhin kann dieses Zuschusseinkommen, neben sonstigen Unterstützungen, Alters- und Invalidenpensionen oder Renten, für die Betroffenen von grossem Wert sein. Volkswirtschaftlich liegt darin eine Ana-

[70]) Nach einer Enquête des Berliner Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, beträgt in der Kartonnage-Industrie die Zahl der verheirateten Frauen volle 70 Prozent aller Heimarbeiterinnen (vgl. *K. Gaebel:* Die Heimarbeit..., S. 36).

logie zu der Erkenntnis, dass für die Ernährung auch minder fruchtbare Aecker nicht entbehrt werden können; das Gesamtprodukt der Arbeit eines Volkes wäre sonst um so viel geringer, und dementsprechend müsste sich auch das Durchschnittseinkommen vermindern. Die Heimarbeit rettet so viele beschränkt Arbeitsfähige davor, andern ganz oder teilweise zur Last zu fallen und ermöglicht eine Reduktion der für Armenpflege und Altersfürsorge notwendigen Mittel.

Betrachten wir diese Gruppe etwas näher nach Unterscheidung in Altersinvalide, beschränkt arbeitsfähige Männer und beschränkt arbeitsfähige Frauen. Die Statistik weist nach, dass in der Heimarbeit verhältnismässig etwas mehr Leute über 50 Jahren Beschäftigung finden als in der übrigen Lohnarbeit. Bei Männern ist die Art des Berufes entscheidend; ein gelernter Arbeiter wird auch in späteren Jahren nicht mehr zu einer neuen Beschäftigung greifen, bei ungelernter Arbeit dagegen mag eine gewisse Ueberlegenheit der Heimarbeit bestehen. Für Frauen mit erwachsenen Kindern, denen trotzdem noch immer die Pflichten der Haushaltführung obliegen, wird das Bedürfnis nach Zuschussverdienst in spätern Jahren eher geringer sein. Jüngere, gelernte männliche Arbeiter können in der Regel unmöglich bei Eintritt der Mindererwerbsfähigkeit einen neuen Beruf erlernen, der ihnen das Arbeiten zu Hause erträglich macht; soweit es sich um ganz primitive und ungelernte Handgriffe handelt, wird der Erfolg im Vergleich zu früherem Verdienst derart minim sein, dass sie sich nur im äussersten Falle der Not werden entschliessen können, dazu Zuflucht zu nehmen. Dagegen gestaltet sich bei an und für sich ungelernten Kräften diese Möglichkeit etwas günstiger. Die Frauen endlich bilden das verhältnismässig grösste Kontingent beschränkt Arbeitsfähiger, die in der Heimarbeit eine letzte Verdienstgelegenheit suchen. Die Möglichkeit dazu scheint auf den ersten Blick nicht unvorteilhaft zu sein; es muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass gerade die weibliche Heimarbeit, die überwiegend aus Nähmaschinen-

arbeit besteht, grosser Kraft und guter Gesundheit bedarf, um einen nennenswerten Erwerb zu zeitigen. Demnach sind es auch hier wieder nur ganz leichte manuelle Arbeiten, die für Mindererwerbsfähige in Betracht fallen, und damit wird auch der materielle Erfolg sehr fraglich.

Als Ergebnis geht hervor, dass sowohl für gelernte ältere Leute, als für gelernte Männer- und Frauenarbeit die Zuflucht zur Heimarbeit nur bedingte Erleichterung der bedrängten Existenz halber Kräfte bringt. Wesentlich in Betracht fallen nur jene kleinen, ungelernten Hausindustrien, die infolge äusserster Einfachheit der Technik und Leichtigkeit der Handgriffe einen sehr geringen materiellen Ertrag verbürgen. Massgebend bis zu einem gewissen Grade ist die Frage, ob ein Erwerbender schon vorher Heimarbeit betrieb, oder dies erst bei Eintritt der Minderarbeitsfähigkeit zu tun wünscht. Auch hat im einzelnen Fall das Alter, das Geschlecht und die Art des Gewerbes ausschlaggebenden Einfluss. In den Verhältnissen dieser halben Kräfte kommt die *Tragik unseres Problems* so recht zum Ausdruck. Hier ist das Gebiet, wo viel Armut und dürftige Lebensführung gelindert werden könnte, wenn der Ertrag der erzielten Produktion auch die Ausrichtung anständiger Löhne erlauben würde. Kann eine Schutzgesetzgebung auch hier Besserung schaffen, oder wird ein weiteres Umsichgreifen der Technik auf diese einfachen Manipulationen überhaupt jeden weitern Erwerb verunmöglichen?

Zusammenfassend über die subjektive Bedeutung der Heimarbeit für die Arbeiterschaft, tritt vor allem ihre Wichtigkeit als *Frauenproblem* und als *Füllarbeit* in Erscheinung. Als Frauenproblem namentlich da, wo sie, in Verbindung mit den Pflichten des Haushalts und der Kindererziehung, volle Ausnützung einer Arbeitskraft ermöglicht, als Füllarbeit da, wo anderweitige landwirtschaftliche, kommerzielle oder gewerbliche Tätigkeit diese Arbeitskraft nicht voll beansprucht. *Wo immer es möglich ist, einen beliebigen Erwerb voll auszunützen, bieten in der*

Regel die übrigen gewerblichen Betriebsformen grössere Vorteile hygienischer und ökonomischer Art.

Der Gedanke an die Bedeutung der Heimarbeit für die *Konsumenten und den Staat* hat seinen Ursprung im Mangel betriebshygienischer Vorschriften dieser Arbeitsweise. Seine materiellen Vorteile liegen auf seiten des Unternehmers, während für Produzenten und Konsumenten daraus bedeutende Nachteile sanitärer Art resultieren. Geschichtlich wurde man auf die aus der hausindustriellen Produktion resultierenden Gefahren besonders durch die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika in den 1880er Jahren aufmerksam. Politische und religiöse Verfolgungen trieben Tausende von Italienern, Polen und Russen nach der neuen Welt, die völlig mittellos in den grösseren Städten Arbeit in der Schneiderei suchten. Das grosse Ueberangebot an Arbeitskräften zwang sie zur Annahme niedrigster Lohnsätze. An den kargen Verdienst musste die Familie beitragen und der hausindustrielle Familienbetrieb war daher die gegebene Betriebsform. Masslose Arbeitszeit, Kinderarbeit und Ueberfüllung der Wohnräume, in denen ansteckende Krankheiten auftraten, waren die Folgen[71]). Mit der Entwicklung der Hausindustrie und ihren, durch den Wettbewerb mit der Fabrik stetigem Wechsel unterliegenden Verhältnissen, machten sich diese Gefahren überall bemerkbar. Durch die unhygienischen Wohn- und Arbeitsräume litt nicht nur die Gesundheit der Heimarbeiter und ihrer Familien, die hergestellten Produkte wurden durch Schmutz und Krankheitskeime infiziert und drohten gelegentlich auch für die Gesundheit der Konsumenten gefahrvoll und für das Volkswohl allgemein als verhängnisvoll zu werden.

Zu den privaten Bemühungen gegen diese Gefahren der Heimarbeit gehören die Bestrebungen der sozialen Käuferligen, die insbesondere durch die Mittel des soge-

[71]) Aus diesen unhaltbaren Zuständen entwickelte sich die nordamerikanische Gesetzgebung gegen die sog. „sweat shops" (Schwitzbuden); vgl. *Dora Landé* im Anhang zu *Wilbrandt:* Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Jena 1906.

nannten „labels“ (Zettel) und der Mitwirkung ihrer Organe an den Aufgaben des Arbeitsinspektorates, dahin zu wirken suchen, dass nur unter guten Arbeitsbedingungen hergestellte Produkte anerkannt und gekauft werden sollen. Ausgehend von der Meinung, dass die hausindustrielle Unternehmerschaft einer ihr vermeintlich schadenden Regelung ohnehin nicht zustimmen werde, und da die Heimarbeiterschaft zufolge der geringen Organisierbarkeit machtlos sei, einen Einfluss auszuüben, soll die öffentliche Meinung — das konsumierende Publikum — auf das Zustandekommen einer bezüglichen Schutzgesetzgebung einwirken. Kein Konsument hat ein Interesse an billigen Erzeugnissen der Heimarbeit, deren Qualität sich durch dauernden Preisdruck immer mehr verschlechtert, während sie andererseits den Keim ansteckender Krankheiten in sich tragen und sowohl den Besitzer als seine Umgebung gefährden. *Schwiedland* [72]) schreibt darüber:

„Allein, was Erzeuger und Arbeiter und das Publikum berührt, berührt noch besonders deren Inbegriff, die Nation, deren äussern Repräsentanten, die Staatsgewalt. Ihre Intervention wird vom Menschenfreunde gefordert, damit nicht Söhne und Töchter des Volkes in ihrem Wohn-, Koch- und Waschraume gewerbliche Arbeit leisten, in staub-, dunst- und gestankerfülltem Raume nach getaner Arbeit die Nacht verbringen, in übermässiger, schlecht entlohnter Tätigkeit, bei unsicherem Erwerbe verkommen, damit nicht ihr jugendlicher Nachwuchs, anstatt Freiheit zu geniessen oder Unterricht zu erhalten, vorzeitig zu gewerblicher Mühsal herangezogen werde, seine Jugend ohne heitere Lust verbringe, heranwachse, ohne die Jugend zu kennen.“

Wenn auch, seitdem diese Gedanken niedergeschrieben wurden, sich manches verändert hat, so enthalten sie dennoch die Richtlinien, die der modernen Heimarbeitschutzgesetzgebung zugrunde liegen. *Staat und Allgemeinheit haben das ureigenste Interesse an der Erhaltung*

[72]) *Eug. Schwiedland:* Ziele und Wege einer Heimarbeitgesetzgebung. Wien 1899, S. 43.

dieser gewerblichen Betriebsform, bessere Schulbildung und Erziehung drängen nach hygienischeren Arbeitsverhältnissen, ihre Durchführung aber erscheint ohne Verbesserung der hausindustriellen Erwerbsmöglichkeiten als ausgeschlossen.

---

8. Wechselwirkungen zwischen Heim- und Fabrikarbeit.

Hausindustrie umfasst selbständige und unselbständige gewerbliche Warenerzeugung im eigenen Arbeitsraum. In ihren Ursprüngen liegt die Möglichkeit des Erwerbs auf Grund des neuen Wirtschaftsprinzips, an Stelle der früheren Nahrungsidee. Kenntnisse der Markt- und Absatzverhältnisse bringen den kapitalistischen Stand der Händler und Kaufleute hervor, die sich die hausindustrielle Arbeitskraft zunutze machen, sie aber zugleich zur Verrichtung von Lohnarbeit verpflichten. Mit dem Aufkommen der Manufaktur entwickelt sich ein *Wettkampf* zwischen dem geschlossenen Betriebe und der Erzeugung im eigenen Heim. Durch das Eingreifen der maschinellen Erzeugung in den Produktionsprozess wird die Manufaktur nach und nach verdrängt, an ihre Stelle tritt die moderne Fabrik. Der Wettstreit mit der Hausindustrie setzt sich in gewissen Erzeugungszweigen vorerst noch fort, die Existenzmöglichkeiten dieser Arbeitsweise werden aber immer schwieriger und sind vielfach nur durch Ausdehnung der Arbeitszeit, äusserste Genügsamkeit und durch Aufsuchen billigster Hilfskräfte in der Lage, dem intensiveren technischen Betriebe standzuhalten. Nach kürzerem oder längerem Kampf versetzt die geschlossene Fabrik notwendigerweise der Hausindustrie den *Todesstoss*. Nur wo, aus irgendwelchen rein technischen Gründen, hausindustrielle Erzeugung vom maschinellen Herstellungsprozess nicht erfasst wird, vermag sich diese neben dem fabrikmässigen Betriebe zu halten und damit ihre Lebensfähigkeit zu beweisen. Analog setzt sich die moderne unselbständige Heimarbeit, ohne Anlehnung an den

frühern Hausfleiss und das Handwerk, in Erzeugungszweigen fest, die nach den momentan massgebenden Verhältnissen nicht Gefahr laufen, von maschineller Herstellung verdrängt zu werden.

Aus dem früheren Wettkampf entwickelt sich so mehr und mehr ein ausgesprochener *Gegensatz der verwendeten Arbeitsmittel* zwischen Fabrik und Heimarbeit. Eine Ausnahme beobachten wir nur da, wo der technische Erfinder einen Produktionsprozess nicht direkt mechanisiert und damit menschliche Handarbeit ausschaltet, sondern sogenannte *Einzelmaschinen* schafft, die auch im geschlossenen Betriebe gleiche manuelle Bedienung benötigen. Die Erleichterung des mechanischen Antriebs besteht heute auch in der Heimarbeit durch den elektrischen Kleinmotor, und doch darf diese Möglichkeit in ihrer Bedeutung nicht zu hoch eingeschätzt werden, da neben der Kostbarkeit derartiger Maschinen vielfach die Mittellosigkeit des Arbeiters und der Umstand, dass Heimarbeit grossenteils nur Füllarbeit ist, ihre Anschaffung verunmöglichen [73]).

Die *technischen Einflüsse* auf die hausindustrielle Produktionsform haben notwendigerweise fortwährende Umwandlungen in den verschiedenen Erzeugungszweigen zur Folge und verändern zugleich die wirtschaftlichen Verhältnisse des daran Beteiligten. Sie machen sich durch unregelmässige Beschäftigung und drückende Lohnverhältnisse bemerkbar, durch welche Mittel der Verleger so lange als möglich seinen Betrieb aufrecht zu erhalten sucht. So sehr diese Auswirkungen für die davon Betroffenen zu bedauern sind, müssen sie vom Standpunkte der Volkswirtschaft begrüsst werden. Ein Heimarbeitszweig, der nur durch schlechte Belohnung, überlange Arbeitszeit und andere Uebelstände konkurrenzfähig bleibt, muss unnachsichtlich dem Untergang geweiht sein. Für die Arbeitskräfte bleibt kein besserer Ausweg, als so rasch als möglich sich nach einem andern Erwerb umzusehen. *Hier ist das Gebiet, auf dem eine zweckmässig organisierte*

[73]) Vgl. *Lebenson:* Der Elektromotor in der Hausindustrie und die fabrikmässige Konzentration. 1918.

Arbeitsaufsicht durch rechtzeitige Aufklärung und das Mittel des Arbeitsnachweises viel Not und Kummer zu ersparen in der Lage ist.

Neben diesen auf technischen Ursachen beruhenden Umwandlungen, haben wir im folgenden die Einflüsse der *Fabrikgesetzgebung* und die Stellungnahme der *Arbeiterorganisationen* zur Heimarbeit zu betrachten und zu untersuchen, welche wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dadurch in Erscheinung treten.

Aus dem früheren Postulat völliger Vertragsfreiheit entwickelte sich unter dem Einfluss der Arbeiterorganisationen, angesichts der ständig wachsenden wirtschaftlichen Abhängigkeit der Lohnarbeiter, die *Fabrikgesetzgebung*. Sie enthält als wesentlichen Inhalt den Arbeiterschutz, ist aber in der Regel mit ihren Arbeitsverboten, den Bestimmungen verschiedener Art über Arbeitszeit, Betriebsschutz und Lohnzahlungsvorschriften auf Betriebe bestimmter Grösse beschränkt und berührt die kleinen Werkstätten des Handwerks und der Heimarbeit nicht. Je grösser die Fortschritte des Fabrikarbeiterschutzes, desto grösser die Berechtigung der Befürchtung, dass die Arbeit vom geschlossenen Betriebe in die ungeschützte Wohnung oder Werkstätte des Heimarbeiters abwandere und dort schlimme hygienische und soziale Zustände zur Folge habe. Die Beschränkung der Arbeiterzahl, um den Bestimmungen der Fabrikgesetzgebungen zu entgehen, ist eine Erscheinung, die sich im Gewerbe tagtäglich beobachten lässt. Eine Umgehung des Gesetzes ist aber auch in anderer Weise möglich; werden die hygienischen Anforderungen erhöht, die Arbeitszeit eingeschränkt, die Ueberarbeit erschwert und die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen verboten, so kann der Unternehmer das dadurch umgehen, dass er die Aufträge in die unkontrollierbaren Wohnungen seiner Arbeiter hinausgibt. Infolge der bei verkürzter Arbeitszeit relativ niedrigen Löhne, zeigten sich vielfach die Arbeiter, angesichts der wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Erhöhung ihres Erwerbs, zur Uebernahme und freiwilligen Verlängerung der Arbeitszeit bereit.

Diese Möglichkeit erfuhr eine Einschränkung durch die in die heutige Arbeiterschutzgesetzgebung allgemein eingeführte Bestimmung des „Verbotes des Mitnachhausegebens von Arbeit". Es ist klar, dass damit viel erreicht wird, ohne aber einen absoluten Schutz zu bieten. Denn, wo der Arbeiter selbst gewillt ist, zu Hause Ueberarbeit zu leisten (und dies ist in kleineren Betrieben gut denkbar), kann dies nicht verhindert werden. Zudem ist eine Umgehung in der Weise möglich, dass ein Familienglied sich als Heimarbeiter ausgibt und das Abholen und Abliefern der Waren besorgt.

Wir hatten schon mehrfach Gelegenheit, zu erwähnen, dass, nach mehr oder weniger langem Existenzkampfe, bei verbesserter Technik die Heimarbeit der Erzeugung im geschlossenen Betriebe weichen müsse und eine Existenzberechtigung eigentlich nur da aufweise, wo die technische Einfachheit und vorwiegend manuelle Arbeit einer Produktion im eigenen Heim annähernd den gleichen Ertrag zu fördern in der Lage ist wie die Fabrikarbeit. Rückfälle von dieser in die eigene Wohnung des Arbeiters haben daher nur bedingte Bedeutung; dennoch hat ohne Zweifel in vielen Fällen die im Hintergrunde drohende Gefahr der Ueberhandnahme hausindustrieller Produktion nicht nur den Umwandlungsprozess zum geschlossenen Betriebe hintangehalten, sondern auch den Gesetzgeber abgehalten, auf dem Gebiete des Fabrikarbeiterschutzes so energisch vorzugehen, wie das im Interesse der Arbeiter wünschbar gewesen wäre. In der Tatsache, dass der Heimarbeitschutz den Fortschritten der Fabrikgesetzgebung nicht Schritt gehalten hat, liegt nicht ein Beweis dafür, dass der Gesetzgeber die Erhaltung dieser Arbeitsweise für das Interesse der Volkswirtschaft als nicht notwendig erachtete, als vielmehr dafür, dass bei der herrschenden Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungsformen die Schwierigkeiten einer Regelung erkannt wurden und vorerst unüberwindbar schienen. Der Gesetzgeber darf nicht durch voreilige Massnahmen grosse Teile der Volkswirtschaft einer Arbeitsweise zuführen, von der gewisse

Mißstände für die Arbeiterschaft allgemein bekannt sind; er darf aber auf der andern Seite auch nicht Arbeitskräfte einer wenn auch anerkannt wenig ertragreichen Betriebsweise entziehen, ohne ihnen zugleich eine andere und bessere Ergänzungsmöglichkeit des ungenügenden Erwerbs sicherzustellen. In dem völligen Mangel einer Regelung der Heimarbeit liegt somit eine gewisse Grenze, die die Vorschriften der Fabrikgesetze nicht überschreiten dürfen, ohne ein starkes Zurückfluten von Arbeitskräften zu hausindustrieller Arbeitsweise zu begünstigen. Der Stand der momentanen Technik setzt den Fortschritten der Fabrikgesetzgebung eine bestimmte Grenze. Wird zugleich auch die Heimarbeit gewissen Vorschriften unterworfen, so vermag ihre Regelung die weitere Entwicklung des Fabrikarbeiterschutzes günstig zu beeinflussen. Heimarbeit und Fabrikarbeit sind die typischen Träger kapitalistischer Lohnarbeit. *Solange die psychischen und materiellen Bedürfnisse eines Volkes die Aufrechterhaltung dieses Wirtschaftssystems als unumgänglich erscheinen lassen, müssen notwendigerweise auch die die menschliche Tätigkeit gewerblicher Arbeit regelnden staatlichen Massnahmen in einem bestimmten Verhältnis zu den Subjekten dieses Produktionsfaktors einer Volkswirtschaft stehen.*

Damit gelangen wir zu den Einflüssen, die aus der Stellungnahme der *Arbeiterorganisationen* auf das Heimarbeitsproblem entstehen. Ihre Agitation bekämpfte in früheren Jahren diese Betriebsform allgemein mit Erbitterung und wollte darin nichts anderes erkennen als das Mittel der Unternehmer, die Löhne niedrig zu halten, die Organisation zu erschweren, die gesetzlichen Vorschriften über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung zu umgehen, bei günstiger Konjunktur die Zahl der Arbeitnehmer beliebig zu vermehren, wobei bei schlechtem Geschäftsgange die Zahl der Arbeitslosen erhöht und der Lohndruck empfindlich verstärkt wird. Es ist die Mentalität, die in der Heimarbeit nur Vorteile für den Unternehmer und Nachteile für den Arbeiter anerkennt, auf die wir an anderer Stelle bereits kritisch hingewiesen haben. Die Ein-

schränkung der den Einflüssen der Gewerkschaften schwer zugänglichen hausindustriellen Betriebe soll ihre Organisationen stärken. Das trifft auf den ersten Blick da zu, wo Heimarbeit und geschlossener Betrieb sich mit ihrer Erzeugung konkurrenzieren; die Erwartung fällt aber dahin, wo diese auf einem ausgesprochenen Gegensatze der verwendeten Arbeitsmittel sowohl als der hergestellten Produkte beruht.

Um sich über das *Interesse des Arbeiters an Erhaltung oder Abschaffung* der Heimarbeit Klarheit zu verschaffen, ist es, auch wo ein direkter Kampf mit fabrikmässiger Konkurrenz besteht, notwendig, sich die Folgen einer derartigen Umwandlung vor Augen zu halten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, ob ein Gewerbe auch nach dem Uebergang zum Werkstattbetrieb männlichen Arbeitskräften überlassen bleibt, ob diese mehr und mehr durch Arbeiterinnen verdrängt werden, oder endlich, ob in einem Erzeugungszweig ohnehin die Frau die wichtigste Arbeitskraft bildet. Wo trotz Einführung des geschlossenen Betriebes die männliche, qualifizierte Arbeit erhalten bleibt, verspricht der engere Zusammenschluss in den Werkstätten auch eine bessere Organisation. Neben den allgemeinen hygienischen und wirtschaftlichen Vorteilen bietet die Fabrik insbesondere die Möglichkeit besserer Kontrolle der Tarifverträge, sofern diese Vorteile nicht durch Ersetzung gelernter, selbständiger Arbeiter durch un- oder angelernte Teilarbeiter aufgehoben werden. Das Streben dieser Arbeiterkategorie nach Ausdehnung des Fabriksystems erscheint trotz dieses etwaigen Nachteils als durchaus berechtigt.

Wo dagegen die ungelernte Arbeiterin beim Uebergang in Fabrik oder Werkstatt den männlichen Arbeiter verdrängt, stellt sich die Beurteilung unserer Frage etwas anders. Die Statistik gibt darüber Aufschluss, in wie grossem Masse diese Entwicklung in einzelnen Industrien erfolgt ist; sie weist ferner nach, wie durch diese Tendenz die Zahl kleiner Betriebe zurückgegangen ist und dass Frauen in ganz grossen Betrieben weitaus am stärksten

vertreten sind. Welches sind die Folgen dieser Ueberhandnahme weiblicher Arbeitskraft? *Wilbrandt*[74]) sagt darüber: „Was den Uebergang der Handweberei in die mechanische Webfabrik zu einem Uebergang in verändertes und kaum vermindertes Elend macht, das ist die Konkurrenz der Geschlechter an den mechanischen Webstühlen, aus der ein familienzerstörendes Nebeneinander von Mann und Weib hervorgeht. So setzt sich das alte Weberelend um so länger im Haus fortvegetierend, auch in der Fabrik wieder fort.“ Das Sinken der Männerlöhne auf das Niveau der Frauenlöhne machte sich insbesondere da fühlbar, wo sich ein Gewerbe an bestimmten Orten konzentriert hatte, so dass den Männern gar keine andere Berufswahl zur Verfügung stand. Das muss nicht notwendigerweise überall der Fall sein; in der Regel können sich die Männerlöhne etwas höher halten, sinken aber auf das Niveau der ungelernten Arbeit herab und bleiben zudem der Gefahr ausgesetzt, dass der Anteil der Frauen immer mehr überhand nimmt. Hierher gehören die Bestrebungen der englischen Gewerkvereine der Schneider, die an dem Grundsatz „One man, one garment!“ festhalten, die Teilarbeit nicht als etwas Gutes anerkennen und sie bekämpfen. Dass sie gegen die Entwicklung des Fabriksystems da nichts ausrichten, wo die Technik den geschlossenen Betrieb und die Arbeitsteilung erlaubt, zeigen am besten die Verhältnisse der englischen Schneiderei selbst, durch die dortige gewaltige Entwicklung der Konfektionsindustrie[75]). Der Vorteil der Stärkung der Organisationen wird durch die Ueberhandnahme ungelernter Frauenarbeit stark in Frage gestellt. Wie kümmerlich die Erfolge des beruflichen Zusammenschlusses von Arbeiterinnen bisher sind, ist hinlänglich bekannt. Die niedrigen Löhne sind nicht auf die Heimarbeit beschränkt, und aus der Schwierigkeit, die Gewerkschaftsbeiträge aufzubrin-

---

[74]) *Wilbrandt:* Die Weber der Gegenwart. Jena 1906, S. 22.

[75]) Vgl. „Report from the select Committee on Home Work.“ London 1907, S. 111.

gen, resultiert auch für die Fabrik die Abgeneigtheit der Frauen, sich einer Organisation anzuschliessen.

Bezüglich der Gewerbe, die von allem Anfang Frauen beschäftigen (in Betracht kommen vor allem Wäsche-, Frauen- und Arbeiterkonfektion), lässt der Uebergang zum geschlossenen Betrieb, durch den Zusammenschluss bei der Arbeit, auf gewisse Erfolge für die Organisation schliessen. Die Qualifikation ist hier höher einzuschätzen als bei der vorhin besprochenen Gruppe völlig ungelernter Arbeiterinnen. Dagegen zeigen die praktischen Verhältnisse, dass der Ertrag der Arbeit auch hier eine recht dürftige Lohnhöhe erreicht, die bei vermehrter Arbeitsteilung diejenige der Heimarbeit kaum überholen wird.

So ergibt sich denn aus diesen Darlegungen, dass die auf Einschränkung der Heimarbeit gerichteten praktischen Erfolge der Agitation, zum mindesten sehr problematisch sein müssen. Durch Abschaffung zerstreuter häuslicher Einzelbetriebe werden gewiss gesundheitliche Nachteile vertrieben und der Charakter der Arbeit als Nebenbeschäftigung zum Verschwinden gebracht, dafür aber tauchen neue Schwierigkeiten auf. Die selbständige Arbeit wird verdrängt und sinkt auf das Niveau ungelernter Arbeit herab, an Stelle der Männerarbeit setzt die zunehmende Arbeitsteilung mehr und mehr die ungelernte und daher billige Frauenarbeit. Das bedeutet nichts anderes, als die *Fortsetzung des Sweatingsystems* in anderer Form[76]). Mehr und mehr drang die Erkenntnis durch, dass alle einem *Wettkampf* der beiden kapitalistischen Lohnarbeitsmethoden entspringenden Einflüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Heimarbeiterschaft als vorübergehend bedingt zu betrachten sind, dass der Umwandlungsprozess jedoch keineswegs diese Arbeitsweise zu eliminieren imstande ist. Sie steht vielmehr in den momentan als lebensfähig zu beurteilenden Erzeu-

[76]) Das ausgesprochen als Heimarbeitschutz gedachte englische Gewerkamtsgesetz (1909) betrifft denn in den als „sweated" bezeichneten Gewerben die Werkstatt- und Fabrikarbeiter.

gungszweigen in einem direkten *Gegensatz* zur fabrikmässigen Produktion. In beiden Fällen, sei es infolge minderwertiger Technik und Ertrag, oder infolge fortgeschrittener Arbeitsteilung, gelingt es dem ungehemmten kapitalistischen Wirtschaftssystem durch seine Methoden einen immer stärkeren Druck auf die Lohnhöhe der Arbeiterschaft auszuüben, welche die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Annahme der dargebotenen Arbeitsgelegenheit zwingt. *Käthe Gaebel* [77]) weist mit Recht darauf hin, dass in der Heimarbeit allein das Problem der unterbezahlten Arbeit zu eng erfasst wird. Insbesondere das Problem der unterbezahlten weiblichen Heimarbeit mündet in ein viel grösseres ein und das heisst: *ungelernte Frauenarbeit.* Die Fabrikgesetzgebung bietet wenigstens der von ihr umfassten weiblichen Arbeiterschaft wirksamen Schutz in hygienischer und sanitärer Hinsicht und weist ihr zugleich in der Berufsorganisation den Weg zu materieller Besserstellung. *Die Tragik des Problems der ungelernten Frauenarbeit ist daher doch in erster Linie in einer völlig ungeschützten und schwer organisierbaren weiblichen Heimarbeiterschaft zu suchen, und ihr Kernpunkt gipfelt letzten Endes in einer Lohnfrage.* Diese Erkenntnis weist neuerdings mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass für eine staatliche Regelung andere Grundsätze zur Durchführung gelangen müssen, als dies bisher für die Fabrikarbeiterschaft geschehen ist.

Als Ergänzung der Wechselbeziehungen zwischen Heim- und Fabrikarbeit sei auf eine Tendenz aufmerksam gemacht, die den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen europäischer Länder innewohnt: *die Ueberhandnahme hausindustrieller Produktion als Folge von Ueberindustrialisierung.* Schon während der letzten Kriegsjahre sehen wir grosse nationale Industrien, speziell Exportindustrien, die Heimarbeiter in grosser Zahl beschäftigen, arg darniederliegen. So weit dieselben unabhängig sind, bietet sich ihnen in den verschiedenen Kriegsindustrien lohnende Beschäftigung. Der Krieg zwingt aber dadurch, dass er den

[77]) *Käthe Gaebel:* Die Heimarbeit. 1913, S. 59.

Familien die Ernährer entreisst, viele Frauen und Töchter zur Mithilfe an der Bestreitung der Lebensbedürfnisse. Für viele unter ihnen kommt nur eine Tätigkeit in der eigenen Wohnung in Betracht, die sie in denjenigen Zweigen der Bekleidungsindustrie für Militärzwecke finden, die sich der Heimarbeit bedienen. In diesen Verhältnissen liegt vorerst nur eine Umgruppierung hausindustrieller Arbeitskräfte, die nach kurzen kriegerischen Wirren sich rasch wieder ausgleichen dürften. Bei langer Dauer eines Krieges jedoch und der anschliessenden vollständigen Zerrüttung des Wirtschaftslebens, der durch Arbeitslosigkeit und Valutazerfall eine längere Periode gedrückter Erwerbsverhältnisse folgt, werden nicht nur die der hausindustriellen Arbeitsweise bereits zugeführten Kräfte gezwungen, diesen willkommenen Verdienst weiterhin auszunützen, die Nachkriegszeit führt der Heimarbeit auch Arbeitskräfte in grosser Zahl zu, deren wirtschaftliche Not zur Teilnahme an einer bisher nicht benötigten Erwerbstätigkeit drängt. Wir sehen auf der einen Seite Industrien aller Art in misslicher Lage, auf der andern Seite Arbeitskräfte in grosser Zahl, die zur Uebernahme irgendeiner einigermassen entlohnten Arbeit zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bereit sind. Das praktische Leben pflegt in solchen Verhältnissen sich bis zu einem gewissen Grade selbständig den wirtschaftlichen Zuständen anzupassen. Den diesen neuartigen Arbeitskräften innewohnenden gewerblichen Fähigkeiten helfen Mode und Kunstgewerbe zur Entfaltung nach [78]). Der momentan gehemmte Unternehmergeist sichert ihnen eine anständige Produktivität. Gelingt es der staatlichen Intervention, diese zu erhalten, anstatt die Arbeitskräfte neuerdings einer schrankenlosen Konkurrenz mit all ihren üblen Folgen auszusetzen, so wird damit zugleich die Rentabilität fabrikmässiger Erzeugung erhalten und gefördert. Das Mittel dazu bietet wieder ein zweckmässiger Ausbau des nationalen Heimarbeitschutzes für

[78]) Wir begnügen uns hier auf die Bedeutung zu unserm Problem aufmerksam zu machen, die die Handstrickerei in den letzten Jahren einnimmt.

die bezüglichen Erzeugungszweige. Allerdings gilt es heute als Dogma, dass ein rasches Vorgehen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, sofern die Industrie des eigenen Landes nicht gelähmt werden soll, eine *internationale Regelung* bedinge, so dass entsprechende Massnahmen des Auslandes wenigstens vorausgesetzt werden müssen.

II. DIE NOTWENDIGKEIT DER REGELUNG DER HEIMARBEIT

1. Oeffentliche Regelung im 17. und 18. Jahrhundert und wirtschaftliche Änderungen Ende des 18. Jahrhunderts.

Die kapitalistische Wirtschaftsweise macht sich in Form der Hausindustrie zuerst bemerkbar. Wo sich Händler derselben bedienen, weht von allem Anfang an merkantilistischer Geist. So wenig die Arbeitsweise selbst neu ist, ist es das Problem ihrer öffentlich-rechtlichen Regelung. Schon der Gesetzgeber des 17. und 18. Jahrhunderts befasste sich damit. Wenn aber heute ihre Lösung ausschliesslich auf sozialem Gebiete gesucht wird, so waren es damals vor allem die Bestrebungen einer auf Reichtum der Nation gerichteten Wirtschaftsordnung, die einer gesetzlichen Regelung riefen.

In engem Anschlusse und aus der zünftlerischen Epoche direkt hervorgehend, bezweckte die merkantilistische Gesetzgebung eine staatliche *Reglementierung der Erzeugung*. Die Gewinnung und Sicherung des Absatzes sollte die eigene Volkswirtschaft heben und Reichtum anhäufen. Genauen Vorschriften unterliegen die Menge und Qualität der Rohstoffe, Zutaten und Farben, die zur Erzeugung bestimmter Waren gehören, sowie Länge, Breite, Gehalt (Fadenzahl), Schwere, Bezeichnung und Verpakkung der Erzeugnisse. *Justi*[1]) sagt dazu: „Eine jede Waare, von der man sich Hoffnung machen will, dass sie in die auswärtigen Commercien gehen soll, muss mit Reglements über ihre Güte, Beschaffenheit und Gleichförmigkeit versehen sein. Haben die Waaren grosse Fehler und Mängel, so müssen sie gar nicht passiret werden. Haben sie aber nur einen geringen Fehler: so muss wenigstens dieser Fehler bemerket, und dem Orte, wo er sich befindet, gegenüber am Rande ein Stempel aufgedruckt werden, wiewohl auch diese Waaren nicht zum Commercio ausser-

[1]) *J. H. G. v. Justi* (von *Schwiedland* zitiert): Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken. Zweite Ausgabe von Buckmann. Berlin 1780, Bd. II, S. 375 und Bd. I, S. 124.

halb Landes gebraucht, sondern nur im Inlande selbst consumiret werden sollen."

Derartige „Reglements" bestanden in Holland, England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich. Sie galten vielfach für die gewerbliche Erzeugung schlechthin, also auch für die hausindustrielle Produktion. Neben den staatlichen Vorschriften bestimmten auch die Statuten der Zünfte und Innungen die Verhältnisse in der Heimarbeit. Mehr als diese rein technischen Regelungen interessieren uns aber die Bestimmungen, denen *soziale Bedeutung* zukommt und die die Rechte und Pflichten der beteiligten Personen festlegen. Nach *Schwiedland* [2]) wollte man in Wien schon im Jahre 1792 in der Wirkerei durch Zunftbeschluss die Heimarbeit gänzlich aus der Welt schaffen. Ueberall wehrte sich die Zunftautonomie gegen ihr Aufkommen, vermochte aber ihre Verbreitung doch nicht völlig zu verhindern. Aenderungen der Zunftverfassungen waren die notwendige Folge. Durch das Hinzutreten des hausindustriellen Unternehmers wurde die Rolle des Meisters verändert und das ökonomische System des Handwerks gesprengt; damit musste sich notwendigerweise auch nach und nach dessen Recht modifizieren. Der durch zünftige Traditionen beherrschte Geist und die durch die tatsächlichen Verhältnisse geschaffene neue soziale Atmosphäre, bewirkten zusammen eine Neugestaltung des Gewerberechtes. Je nachdem die Meister dem Einflusse der Hausindustrie unterlagen, veränderte sich der Inhalt der Zunftstatuten in fortschreitender Entwicklung und sie wurden in der Folge auch als „Verfassungen der Hausindustrie" bezeichnet.

Auf Grund und im Rahmen der Zunftartikel wurde die Organisation der Erzeugung genau festgelegt; der Produktionsumfang der Meister wurde geregelt, die Zahl der Stühle festgesetzt und Bestimmungen über den Ersatz unbrauchbarer oder verkaufter Stühle getroffen. Es wurde bestimmt, für welche dem Handwerk angehörenden Meister

---

[2]) *Eug. Schwiedland:* Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Wien 1899, S. 25.

gearbeitet werden durfte und die Arbeit für Juden und andere der Zunft nicht angehörige Leute verboten. Alle Scheinmanipulationen der Meister untereinander oder gegenüber Verlegern wurden streng untersagt. Die Waren, die verlagsmässig hergestellt werden durften, waren genau festgesetzt und mussten durch eine Marke gekennzeichnet sein.

Das Verdienst, an erster Stelle weitgehende soziale Regelungen gewerblicher Arbeit eingeführt zu haben, gebührt den schweizerischen Kantonen *Zürich* und *Basel*. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren es die kaufmännischen Direktorien, später besondere Fabrikkommissionen [3]), denen die Vorberatung dieser Gesetze, die Ueberwachung ihrer Ausführung, die Bestrafung von Uebertretungen und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verlegern und Arbeitern oblag [4]).

In *Zürich* begann diese hausindustrielle Arbeiterschutzgesetzgebung im Jahre 1674/75 mit Lohnfestsetzungen in der Seidenindustrie, „um dem unbilligen und unchristlichen Beginnen etlicher derjenigen Handelsleuten vorzubeugen, welche eine Zeit her die armen Arbeitsleut mit Schmälerung ihres Löhnli hart beschwert haben". 1678 erfolgt bereits das Truckverbot, mit einer durch 36 Wollenfabrikanten ratifizierten Vereinbarung, „dass jeder Fabrikant seine Arbeiter ehrlich zu behandeln und ihren Lohn ohne alles Aufdrängen von Waare in gutem baarem Gelde auszubezahlen hat." Weitere obrigkeitliche Lohnbestimmungen erfolgen in verschiedenen Industrien, wobei besonders die Reduktion der Löhne für die Träger (Fergger) zugunsten der Spinnerinnen zu beachten ist. Eine durchgreifende Regelung der Arbeiterverhältnisse, vor allem der Löhne, erfolgte in der *Fabrikordnung von 1717*, die bis zur Staatsumwälzung 1798 in Kraft blieb.

---

[3]) „Fabrik" hiess hier jeder Industriebetrieb für auswärtigen Absatz, im Gegensatz zum Handwerk.

[4]) Vgl. *A. Furrer*, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, 1891, Artikel „Arbeiterschutz", Bd. IV, S. 19 f.

Darin sind die Arbeitslöhne in 5 Abschnitten als „Minimallöhne“ vorgesehen. Es wird bestimmt, in welchen Fällen Lohnabzüge nicht gemacht werden dürfen und wann Lohnerhöhungen einzutreten haben. Für verschiedene Arten von Geweben wird gleiche Länge vorgeschrieben. Jede Art des Trucks wird verboten, die Arbeiter sollen nicht mit „verrufenem ungangbarem Gelde, oder statt des Geldes mit Aufdringung essiger oder anderer Waaren abgeführt werden.“ Die Löhne der Träger werden festgesetzt und über ihre Zulässigkeit Bestimmungen aufgestellt. Zur Verhütung von Lohnunterschlagungen durch die Träger werden Lohnzettel eingeführt. Der Fabrikkommission wird aufgetragen, „auf Alles fleissig zu vigiliren, was wider diese Ordnung erlaufen möchte. Sie soll sich wöchentlich einmal zur Anhörung von Beschwerden der Arbeiter versammeln. Sie soll ferner auch alle Fabrikanten einmal des Jahres auf das Rathaus zusammenberufen, ihnen die diesfällige Ordnung vorlesen lassen und sie zu fleissiger und getreuer Handhabung derselben erinnern; dabei auch von den Fabrikanten vernehmen, ob in den Fabriken der Löhne halber Aenderungen vorgekommen, oder ob neue Fabrikate eingeführt worden seien, für die der Lohn noch zu bestimmen wäre.“

Ueberall ist es das Verhältnis zwischen dem kaufmännischen Unternehmer und dem Heimarbeiter, das die landesväterliche Fürsorge der Behörden wachruft. Die letztere greift sogar schon darüber hinaus, indem sie das weit zartere Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ins Auge fasst, das durch das sogenannte „Rastgeben“, d. h. das Verhältnis, bei welchem die Kinder Kost und Wohnung selbst aus ihrem Arbeitsverdienst bezahlen, gefährdet erschien. Durch das Mandat vom 25. März 1779 wird das Rastgeben noch schulpflichtiger Kinder gänzlich untersagt; von der Entlassung aus der Schule bis zur Konfirmation ist dasselbe nur in der Gemeinde und, wenn es bei Fremden geschieht, nur mit Genehmigung der Eltern, des Pfarrers und des Kirchenvorstandes gestattet, und auch später darf es nur mit Genehmigung der Ortsbehörden

und unter pfarramtlicher Ueberwachung in einer fremden Gemeinde erfolgen.

Die *Basler* Gesetzgebung über die Bandfabrikation trug in geringerem Grade sozialen Charakter. Ihr Hauptziel war, die Industrie im Lande zu erhalten, die ländlichen Arbeitskräfte nur den einheimischen Unternehmern dienstbar zu machen, Betrug und Unterschleif der Heimarbeiter zu verhüten. Dennoch werden auch hier bereits in einer Verordnung vom 23. Juli 1738 Festsetzungen getroffen über den Mindestbetrag des Arbeitslohnes für die verschiedenen gangbaren Sorten von Seidenbändern, deren Länge obrigkeitlich vorgeschrieben wird, mit dem Beifügen, „dass die Herren Bandfabrikanten benannten Arbeitslohn jeweilen genau und in allen Punkten zu observiren gehalten seien, keinem Arbeiter einen geringeren als den jetzt stipulierten Lohn auf keinerlei Weise, auch unter was Vorwand es immer sein möchte, anzunehmen, zuzumuthen, obligiren und aufdringen." Eine ähnliche, nur weit umfangreichere „Taxordnung des Arbeitslohnes" wurde 1753 erlassen. 1760 und 1768 petitionierten die Fabrikanten um Herabsetzung dieser Lohntaxen, beide Male vergebens. 1788 wurde die Errichtung einer Armenkasse zugunsten der Passamenter auf der Landschaft verfügt, zu welcher die letzteren nach dem Verhältnis ihres Lohnes beizutragen hatten, und welche in Zeiten der Arbeitslosigkeit ihnen Unterstützungen gewähren sollte. Diese Hilfskasse bestand bis 1798.

Ein kurzer Vergleich dieser ältern Regelung gewerblicher Tätigkeit mit der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung zeigt sofort, dass dort von keinen *Schutzbestimmungen zugunsten der Gesundheit* der Arbeiter die Rede war, während sie hier die erste Stelle einnehmen. Früher war die industrielle Arbeit in die Privatwohnungen gebannt, wo die gesundheitsschädlichen Momente der ungesunden Lokale und der Ueberanstrengung weniger leicht zu erfassen sind. Dieser Umstand ist ja noch heute mitbestimmend an der teilweisen Unfähigkeit, gesetzgeberisch in die hausindustriellen Verhältnisse einzugreifen. Nimmt

die heutige Fabrikgesetzgebung mehr Rücksicht auf Hygiene und Gesundheit der Arbeiter als vor 100 und 150 Jahren, so unterlässt sie es dafür gänzlich, dem Beispiel der frühern obrigkeitlichen Verordnungen betr. *Lohnfestsetzungen* zu folgen. Sie beschränkt sich darauf, den Arbeiter vor unrechtmässiger Kürzung des zwischen ihm und dem Unternehmer vereinbarten Lohnes zu schützen.

Mit Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts vollzogen sich grundlegende *Aenderungen der Wirtschaftsverfassung*. Die Bevölkerung wächst beständig, die Technik macht ungeahnte Fortschritte, der Verkehr steigert und entfaltet sich in einer Weise, die früher unmöglich erschien. Die Dimensionen des Erdballs werden durch die Dampfkraft bedeutungslos, die Völker treten sich ökonomisch näher und ihre Tauschbeziehungen nehmen zu. Durch die Entwicklung der Technik und des Verkehrs wird die Fabrik zur wichtigsten gewerblichen Betriebsform; die Modifikation der alten Wirtschaftsformen des Handwerks und des Hausfleisses stürzen die alte Zunftordnung und die daraus entstandenen Verfassungen; die *liberale Wirtschaftspolitik* erobert und beherrscht die Welt.

Noch weit mehr als in der Fabrik lockern sich in der Hausindustrie die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Weltmarktverkehr zwingt den Unternehmer zu grosser Expansion des Betriebes; der direkte Verkehr mit den Heimarbeitern wird dadurch verunmöglicht; Mittelspersonen schieben sich zwischen sie ein; vielfach lässt der Unternehmer in grosser Entfernung von seinem Wohnsitze arbeiten. Da und dort bewirkt das rasche Anwachsen der Bevölkerung ein Ueberangebot an Arbeitskräften und begünstigt ein wirtschaftliches Uebergewicht des Verlegers; das Resultat ist eine immer grösser werdende *soziale Differenzierung*. Die Gründe, die beim Uebergang zum geschlossenen Fabrikbetrieb zu einem Rückgang der Lohnhöhe drängen, haben wir bereits an anderer Stelle untersucht. Sie müssen notwendigerweise auch auf das Lohnniveau der minderertragreichen Heimarbeit drückend einwirken. Die Möglichkeit

planloser Erhöhung der Produktionsbereitschaft, eine rasche Vermehrung der Arbeitskräfte in Zeiten günstiger Konjunktur, das Aufsuchen billigerer Arbeiter und andererseits die Leichtigkeit für den Verleger, sich bei schlechtem Geschäftsgange von seinem Berufe zu trennen, sind weitere Momente zur Herabsetzung der Widerstandskraft des Heimarbeiters.

Es ist eine der Haupteigenschaften unserer liberalen Wirtschaftsverfassung, dass jeder kapitalkräftige Unternehmer sich am Geschehen des Weltmarktes beteiligen kann. Die Intensität des gewaltigen Konkurrenzkampfes zwingt zu immer billigerer Produktion und niedrigeren Preisen. Daraus ergibt sich, dass der Unternehmer ganz allgemein einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses feindlich gesinnt sein muss. Ist es vielleicht das sozialpolitische Gewissen des Einzelnen nicht, so ist es ganz sicher sein Stand als Gesamtheit. Andererseits ist aber der Heimarbeiter auf den Verleger angewiesen; seine Existenz kann direkt von dessen Aufträgen abhängig sein. Je mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und je rascher durch die Vervollkommnung der technischen Mittel erzeugt werden kann, desto intensiver gestaltet sich rein theoretisch die Saisonarbeit. Wo sich diese Produktionsbereitschaft zu stark entwickelt und durch Vermehrung der Unternehmer dem Konsumbedürfnisse vorauseilt, entstehen Ueberproduktion und Krisen. Diese werden verschärft durch die Einflüsse einer hinzutretenden ökonomisch vorteilhafteren oder überlegenen Technik, durch das Aufkommen von Surrogatartikeln, durch Modewechsel, Kriegswirren u. a. m. Die aus der Produktion für den Weltmarkt sich ergebenden Verhältnisse wirken auf die Lage der Erzeuger zurück. In der guten Geschäftszeit ist der hausindustrielle Kaufmann auf seine Heimarbeiter angewiesen, da von ihrer Arbeit sein Gewinn abhängt. In der schlechten Geschäftszeit sind aber jene noch viel mehr von ihm abhängig, da sie sonst völlig erwerbslos werden können. Je häufiger aber Absatzstockungen und Krisen sich wiederholen, desto drückender gestaltet sich das An-

gebot der Arbeitskraft und desto mehr werden auf ihr Gewerbe angewiesene Erzeuger vom beweglicheren Unternehmer abhängig. Das Bestreben, die wachsende Konkurrenz auf dem internationalen Markt durch Wohlfeilheit zu beherrschen und die dadurch verstärkte einseitige Verfolgung kaufmännischer Interessen, vergrössern notwendigerweise die Kluft und den Widerstreit zwischen Unternehmer und Arbeiter. So ist das moderne Wirtschaftsleben vielfachen Einflüssen unterworfen, welche die Lebenslage der Erzeuger beeinträchtigen.

2. Neuzeitliche Entwicklung.

Die zünftlerischen Staatsordnungen schufen Recht für jede gewerbliche Betriebsart. Wo neben dem Handwerk die Hausindustrie oder die Fabrik aufkamen, wurden die bestehenden Gesetze auf sie übertragen. Neben die rein technischen Erzeugungsvorschriften gesellten sich mehr und mehr die Regelungen des Verhältnisses der beteiligten Personen.

Das ungeheure Arbeitsfeld, das sich im Anschluss an die Erschaffung der Dampfmaschine der technischen Erfinderwelt eröffnete, hatte eine riesenhafte Ausdehnung der fabrikmässigen Betriebsform im Gefolge. Der stets wachsende Stand der Bevölkerung stellt Arbeitskräfte in unbeschränkter Zahl zur Verfügung, erleichtert dadurch die Entwicklung, verlangt aber zugleich, sie dem Erwerbsleben dienstbar zu machen.

Das Ueberangebot an menschlicher Arbeitskraft musste an sich nach dem Aufkommen des neuen Wirtschaftsprinzips drückend auf die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter wirken. Bei einsetzender Arbeitsteilung wurde dieser Einfluss durch die allgemeine Verringerung der Arbeitsqualifikation begünstigt. Das dienstvertragliche Arbeitsverhältnis — die Belohnung einer bestimmten Arbeitszeit — setzt seinen grossen Siegeszug ein. Die sich auf

eine bestimmte Arbeitsleistung basierenden Vorschriften wurden damit umgangen. Der früher als Optimum des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erschienene freie Arbeitsvertrag bedarf der Unterstützung durch die Gewerkschaften. Trotzdem beherrscht der wirtschaftlich stärkere Teil das gewerbliche Arbeitsverhältnis mehr und mehr. Die notwendigerweise daraus resultierenden gesundheitlichen und sozialen Schäden unterwühlen das öffentliche Gewissen mächtig und vermögen die Intervention des Staates zu bewerkstelligen. Sie ruft der Entwicklung der *Arbeiterschutzgesetzgebung*, die aber vorerst die Gesamtheit der Heimarbeiterschaft nicht umfasst. Die Bemühungen der Arbeiterorganisationen bestehen weiter, und durch die an sich höhere Produktivität der Fabrik bessert sich die Lage ihrer Arbeiterschaft zusehends. Die minderertragreiche und unorganisierte Heimarbeit dagegen gerät in immer grössere wirtschaftliche Abhängigkeit, und mit ihr verschlechtern sich die sozialen Verhältnisse.

In *England* begann die *Leidensgeschichte der Heimarbeit* mit der völligen Entwertung des Handstuhls in der Baumwollindustrie. Die Verelendung der Handstuhlweber bewirkte, dass zur Zeit des Erlasses der ersten Fabrikgesetze von deren Gegnern immer wieder darauf hingewiesen wurde, in der Heimarbeit seien viel grössere Schäden zu heilen als in der Fabrik, die die beste Erziehungsanstalt der Kinder zur Disziplin bilde, anstatt dass sie in den entsetzlichen Behausungen ohne Beaufsichtigung heranwachsen. In *Schlesien* führte 1844 die Entwertung des Handstuhls zum Weberaufstand, den Gerhard Hauptmann in seinem Drama „Die Weber" verewigt hat. Seit 1873 setzte in den *Vereinigten Staaten* von Amerika der ungeheure Strom von Einwanderern niedrigster Herkunft ein, die, oft völlig mittellos, auf irgendeine Weise etwas verdienen mussten [5]). Die erbitterten Lohnkämpfe der Jahre 1890/91 in *Australien* entsprangen zur Hauptsache den

[5]) Vgl. *Dora Landé*, im Anhang zu *Wilbrandt:* Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Jena 1906.

Verhältnissen in der Heimarbeit, durch die Konkurrenz billiger asiatischer Arbeitskräfte.

Wir haben auf die Ursachen hingewiesen, die die Hausindustrie zur minderertragreichen Arbeit stempeln und die Gründe angeführt, die dennoch ihre Abschaffung als unmöglich erscheinen lassen. In allen Ländern macht seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des geschlossenen Betriebes vor allem vor den lohnintensiven Bekleidungs- und Modeindustrien Halt. Sie stützen sich auf die traditionellen Fähigkeiten weiblicher Handarbeiten, die Billigkeit der auch im Haushalte leicht zu verwendenden Nähmaschinen und die Verteuerung der Werkstattmieten in grossen Städten.

---

3. Zweck und Grundlagen der Regelung.

Ende des 19. Jahrhunderts drängte sich in allen Industrieländern die Notwendigkeit der Regelung der Heimarbeit auf. Zusammen mit Fabrik und Manufaktur umfasst sie den ganzen Komplex gewerblicher Lohnarbeit. Finden jene in der modernen Fabrikgesetzgebung einen wirksamen Schutz in hygienischer und sanitärer Hinsicht, und besitzen sie überdies in der Berufsorganisation ein Mittel, das eine Beeinflussung der Lohnverhältnisse erlaubt, so geht in beiden Fällen der hausindustrielle Lohnarbeiter leer aus. Verlangen die psychischen und materiellen Bedürfnisse eines Wirtschaftsystems die Existenz einer lohnarbeitenden und besitzlosen Klasse, so haben ihre Träger auch die Pflicht für grösstmöglichen Lebensgenuss beider Schichten dieser Lohnarbeiterschaft zu sorgen. Kann ein Staat die hausindustrielle Arbeitsweise als Existenzmittel weiter Volkskreise nicht entbehren, so hat er auch das ureigenste Interesse an den sanitären und sozialen Verhältnissen all ihrer Arbeitskräfte.

Der Weltkrieg brachte nicht nur für die direkt, sondern auch für die indirekt betroffenen Länder eine unge-

heure Ausbreitung der Heimarbeit für Heereslieferungen. Ungehemmte Lohndrückereien konnten in diesen Verhältnissen durch den Umstand relativ rasch unterdrückt werden, dass vielfach die Militärverwaltung selbst als Auftraggeber auftrat oder auf dem Wege des Submissionswesens die Arbeitslöhne zu diktieren in der Lage war [6]). Schon im Verlaufe des endlosen Krieges musste mit Bestimmtheit angenommen werden, dass auch nach seiner Beilegung der Drang zur Heimarbeit fortbestehen werde. Dies bedingen nicht nur die in der Regel zum Unterhalt nicht ausreichenden Kriegsrenten, als auch die Folgen der völlig veränderten Erwerbsverhältnisse und der Zerfall der Geldwährungen. Die Berichte der Gewerbeinspektion der letzten Jahre [7]) bestätigen diese Erscheinung in vollem Masse, und ein Hinweis auf die derzeitige Bedeutung der Handstrickerei im Bekleidungsgewerbe mag als Beweis dafür genügen, dass auch die Mode sich diesen Umstand rasch zunutze zu machen vermochte.

Die ins Auge zu fassenden Schutzmittel sollen den Heimarbeiter in den Genuss der relativen Vorteile versetzen, die der Fabrikarbeiter aus der Existenz der modernen Fabrikgesetzgebung schöpft. Als Frauenproblem im engern Sinne liegt der wichtigste Gesichtspunkt dieses Schutzes und seine tiefere volkswirtschaftliche Berechti-

---

[6]) Vgl. für *Deutschland: Schulz* und *Gaebel:* Die Heimarbeit im Kriege. Berlin 1917, S. 177.

Vgl. für *Frankreich: Roger Piccard:* Le progrès de la législation ouvrière en France pendant et depuis la guerre. (Revue Internationale du Travail, 1921, vol. III, p. 27 suiv.)

[7]) Vgl. u. a. für *Deutschland:* Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden:

1921 Abschnitt 2, S. 8; 2, 123; 2, 164; 3, 291; 5, 54; 8, 24; 14, 11 usw.

1922 Abschnitt 1, S. 3; 1, 56; 1, 122; 1, 175; 1, 191; 2, 8; 2, 21; 2, 29; 2, 77; 2, 86; 2, 97; 3, 60; 12, 28 usw.

Für *Oesterreich:* 1. Bericht der Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1921, Seite LXXXII und im Anhang. 2. „Informations Sociales" 1923, I., S. 56.

Für *England:* Jahresberichte des „Chief Inspector of Factories and Workshops" 1922, S. 59 f.; 1923 S. 56 f.

gung in der Erhaltung der Frau und Mutter für die Familie.

Wenn die Entwicklung des Schutzes der Heimarbeiter hinter den Fortschritten der Fabrikgesetzgebung zurückgeblieben ist, so deutet dies darauf hin, dass ihre Regelung mit *besonderen Schwierigkeiten* verbunden sein muss. Nach *Käthe Gaebel*[8]) bestehen diese im wesentlichen in:

1. Arbeitszeit- und hygienische Schutzbestimmungen belasten nicht den Arbeitgeber, sondern werden dem Arbeiter selbst aufgebürdet.
2. Die an Undurchführbarkeit grenzenden Schwierigkeiten der Kontrolle machen die schönsten gesetzlichen Vorschriften illusorisch.
3. Eine Arbeitszeitbeschränkung ist überhaupt nicht durchführbar.
4. Jede Heimarbeitschutzgesetzgebung bringt einen schweren Eingriff in die private Sphäre der Familie mit sich.
5. Das Neben- und Miteinander von Beruf und Familie macht eine klare Abgrenzung der beruflichen Seite unmöglich.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bildet für jede Arbeiterschutzgesetzgebung eine unüberwindbare Schranke. Zu grosse Belastungen des Arbeitnehmers würde die Heimarbeit fast überall unmöglich machen. Die Beaufsichtigung der Betriebe in den unzugänglichen, weit zerstreuten Gebirgsdörfern, oder des Nomadenlebens von Mietkaserne zu Mietkaserne in den Großstädten, ist nahezu unmöglich[9]). Eine Arbeitszeitbeschränkung würde diejenigen Heimarbeiter empfindlich treffen, die aus irgendeinem Grunde ihre berufliche Tätigkeit auf die Abendstunden versparen müssen. Vor dem Ueberschreiten der

---

[8]) *Käthe Gaebel:* Die Heimarbeit. Jena 1913, S. 92.

[9]) Nach *Jakob Lorenz:* Zur Frage des Arbeiterschutzes in der künftigen schweizerischen Gewerbegesetzgebung, Zürich 1913 (Aufsatz), sind zirka 80 Prozent der Heimarbeiter in kleinen und kleinsten Orten, durchschnittlich pro Betrieb nur 1 oder 2 Arbeiter.

Grenze der Familie macht zurzeit der internationale Arbeiterschutz kategorisch Halt, da diese staatliche Einmischung sehr unliebsame Konflikte mit der persönlichen Selbständigkeit nach sich ziehen kann. Wird z. B. auch der Luftraum für die gewerblich Beschäftigten normiert, so können die denselben Raum als Wohn- und Schlafstätte benützenden Personen nicht erfasst werden.

Es resultiert aus diesen Tatsachen zur Genüge, dass eine blosse Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung zur *Regelung der Heimarbeit* nicht möglich und nicht zweckdienlich ist. Können die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Heimarbeit überhaupt nur durch Mittel der Gesetzgebung verbessert werden? Diese Frage ist nicht absolut zu bejahen. Die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen hausindustrieller Betriebsweise, deren Arbeitskräfte den verschiedensten sozialen Volksschichten angehören können, deuten auf grosse Unterschiede ihrer ökonomischen Bedürfnisse und Verhältnisse hin. An einem Ort mag es für die momentanen Bedürfnisse vollständig genügen, einer gewissen Volkskategorie einen bestimmten Erzeugungszweig zugänglich zu machen. Die dazu nötigen Kenntnisse und Einfluss auf Leitung und Durchführung werden zweckmässigerweise durch gemeinnützige Bestrebungen und Massnahmen der Verwaltung vermittelt. Wo eine bestimmte Heimarbeiterkategorie sich aus Kreisen in relativ guter sozialer Lage entwickelt, wo auch das nötige Verständnis für die Bedeutung einer solidarischen Interessenvertretung vorausgesetzt werden darf, wird in der beruflichen Organisation das zweckmässigste und zuverlässigste Mittel zu wirtschaftlicher Besserstellung erkannt werden. Gesetzlicher Schutz aber wird da unentbehrlich, wo der Heimarbeiter in ausgesprochene Abhängigkeit vom Unternehmer gerät. Wir haben diese Tendenz als für jedes hausindustrielle Arbeitsverhältnis typisch bezeichnet, so dass diese Art der Regelung für die lebensfähigen Erzeugungszweige letzten Endes zur Notwendigkeit werden kann. Sie ist es vor allem da, wo wir in der Heimarbeit eine ausgesprochene Lohnarbeit erkennen, die nach

Verdrängung anderweitigen Erwerbs zur Hauptverdienstquelle wird.

Wir unterscheiden daher im Heimarbeiterschutz, je nach dem Grade seiner Entwicklung, gewisse *Mittel der Selbsthilfe,* denen sich die *Mittel der Staatshilfe* organisch anschliessen und in den Vorschriften einer modernen *Heimarbeitschutzgesetzgebung* ihre wirksamste Massnahme erreichen. Auf welchen Grundsätzen hat sich diese letztere aufzubauen, wenn, wie wir gesehen haben, die wesentlichen Mittel des Fabrikarbeiterschutzes keine Verwendung finden können? Wie jener beruht sie auf dem Interesse der gesamten Volkswirtschaft an der Schaffung und Erhaltung sanitärer und hygienischer Arbeitsverhältnisse. Der Umstand, dass gesetzlicher Schutz der Heimarbeit sich so lang nach dem Fabrikschutz erst durchzusetzen vermochte, hat seine Ursache vor allem darin, dass das Wesen dieser Arbeitsweise und die besonderen Funktionen im Produktionsprozesse, die sie zu einem unentbehrlichen Faktor der Volkswirtschaft machen, nicht erkannt wurden. Indem man sie lediglich als minderwertige Konkurrenz der fabrikmässigen Erzeugung auffasste, nahm man an, dass die technischen Fortschritte ihr ganz von selbst den Garaus machen werden. Erst durch die Erkenntnis, dass auch eine lebensfähige und im heutigen Wirtschaftsleben zugleich unentbehrliche Heimarbeit besteht, brach sich als *oberster Grundsatz* einer Gesetzgebung zu ihrem Schutze die Ueberzeugung Bahn, dass eine wirksame Regelung neue und vom bisherigen Arbeiterschutze des geschlossenen Betriebes unabhängige Wege beschreiten müsse.

Die mittelalterlichen Verfassungen der Hausindustrie umfassten keinen Schutz zugunsten der Gesundheit des Arbeitnehmers, der den wesentlichen Inhalt der heutigen Arbeiterschutzgesetzgebung bildet. Dagegen enthielten sie bestimmte Lohnfestsetzungen, die der heutige Fabrikarbeiterschutz gänzlich fallen gelassen hat und sich begnügt, den Arbeiter vor unrechtmässiger Kürzung des vereinbarten Lohnes zu schützen. Allgemein gilt als anerkannt, dass

das wirtschaftliche und soziale Leben eines Landes, das sich unter der liberalen Wirtschaftsordnung selbständig seine Formen schafft, nur innerhalb ganz bestimmter Grenzen durch Machtmittel der Organisationen und des Staates die Lage einzelner Volksschichten zu verbessern vermag. Der Weltmarktpreis bestimmt im Zusammenhang mit den lokalen Produktionsbedingungen den Ertrag einer Arbeit. Je nach dem Einflusse auf den wirtschaftlichen Gegner, vermag die berufliche Organisation die Anpassung der Produktionsbedingungen an die Weltmarktpreislage zu beschleunigen. Der Staat seinerseits folgt den sozialen Geschehnissen, ohne den Machtverhältnissen der wirtschaftlichen Parteien vorauseilen zu können und hält durch das Mittel der Gesetzgebung den jeweiligen sozialen Zustand fest. Erste Grundlage jedes Arbeitsverhältnisses, desjenigen des Lohnarbeiters ganz besonders, bildet der Arbeitslohn. Auf seiner Erhaltung und seinem Ausbau liegt der Einfluss der Gewerkschaften auf das Arbeitsverhältnis begründet. Wenn der auf der Arbeitszeit basierende Fabrikarbeiterschutz seine besonderen Wege geht, so bedingt dies andererseits die Existenz von Berufsorganisationen. Heimarbeit ist in der Regel schwer organisierbar, vermag daher die daraus resultierenden Einflüsse nicht auszuüben, solange nicht das auf dem Grundsatze der Arbeitsleistung beruhende Arbeitsverhältnis den Zusammenschluss durch Hebung der Löhne ermöglicht. Sie ist und bleibt der minderertragreiche Teil gewerblicher Arbeit und wird solange gedrückte Existenzverhältnisse aufweisen, als nicht ihren Arbeitskräften ein Ersatz für die Vorteile geboten wird, die die Fabrikarbeiter aus ihrer speziellen Schutzgesetzgebung ziehen. Es ist angesichts dieser Tatsachen verständlich, dass neben den Massnahmen zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, insbesondere der Gedanke behördlicher Lohnfestsetzungen sich mehr und mehr als wirksames Heilmittel hausindustrieller Arbeitsweise durchsetzte. Seine Anerkennung ist besonders deshalb gerecht, weil hier durch das System der blinden Akkorde und eine die wirtschaft-

liche Abhängigkeit der Arbeitnehmer zu skrupelloser Ausbeutung benützende niedrige Konkurrenz ein arges Unwesen treiben können. *Gesundheitschutz und Lohnschutz bilden denn die Grundlagen der Gesetzgebung zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Heimarbeiter.* Was berufliche Organisation auf dem Grundsatze der wirtschaftlichen Freiheit für ihren Bereich erlangen kann, soll innerhalb der durch die Produktivität vorgesteckten Grenzen durch staatliche Regelung erreicht werden. Mehr ist aber auch von ihr nicht zu erwarten. So wenig wie bei schlechtem Geschäftsgange die Arbeitslöhne auf gleicher Höhe bleiben können, so wenig vermag ein staatliches Organ sie über das Mass dessen hinaufzutreiben, das durch die Konkurrenz der Fabrik der hausindustriellen Erzeugung eine natürliche Entwicklungsgrenze setzt. Die Gefahr der Ueberhandnahme der Heimarbeit besteht nicht nur durch zu weit gehenden Fabrikarbeiterschutz auf Kosten der hygienischen und ökonomischen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer, sie besteht ebensosehr durch willkürliche, das wirtschaftliche Gleichgewicht störende staatliche Massnahmen des Heimarbeiterschutzes auf Kosten der Unternehmer. Ueberschreitet der Schutz der Gesetzgebung die durch die Freiheit des Wirtschaftens bedingte Grenze, so entstehen daraus Konsequenzen, die sowohl für das System, als für die Volkswirtschaft selbst in ihrer Auswirkung unabsehbar sind.

Als Pioniere, die in der modernen öffentlichen Regelung der Heimarbeit vorangingen, können die Vereinigten Staaten von Amerika und die australischen Staaten bezeichnet werden. Amerika vertritt das System der Uebertragung des Gesundheitschutzes auf hausindustrielle Arbeitsverhältnisse, Australien greift von allem Anfang in die Lohnfrage zur Verbesserung ihrer Lebenslage regelnd ein. Die getroffenen Massnahmen bilden eine Folge von Vorschlägen, die späteren Gesetzgebern den gangbaren Weg gezeigt und zugleich eine Vermehrung *geeigneter Schutzmittel* herbeigeführt haben. Massgebend für ihre Anwendung sind die konkreten Verhältnisse, die nicht nur von

Gewerbe zu Gewerbe, sondern auch im nämlichen Gewerbe zwischen Stadt und Land verschieden sein können. Immer handelt es sich darum, die ökonomische Lage eines Erwerbszweiges zu prüfen, um durch die anzuwendenden Massnahmen seine Lebensfähigkeit zu erhöhen.

Es bleibt dem nächsten Abschnitt unserer Untersuchung vorbehalten, *eine Uebersicht über die Mittel zur Regelung der Heimarbeit* zu geben und, gestützt auf die heutige Lage der speziellen Gesetzgebung dieser Arbeitsweise, den Versuch einer systematischen Darstellung ihrer besondern Massnahmen zu unternehmen.

III. DIE REGELUNG DER HEIMARBEIT

Einleitung.

Jeder soziale Fortschritt bedingt, dass sein Weg durch private Initiative geebnet werde. Darnach unterscheiden wir die *Mittel der Selbsthilfe,* die das Einschlagen eines bestimmten Weges durch Propaganda und Agitation vorbereiten. Ihnen schliessen sich, sobald die Allgemeinheit von der Wünschbarkeit des Festhaltens eines gewissen Zustandes überzeugt ist, die *Mittel der Staatshilfe* an. Die Selbsthilfe besteht im wesentlichen aus Bestrebungen der Arbeiterschaft, als des wirtschaftlich schwächern Teils, unterstützt durch die Interessen des Konsumenten und gefolgt durch den Zusammenschluss der Arbeitgeber. Die Staatshilfe setzt sich aus gesetzlichen Massnahmen zum Schutze der Arbeiter und der Konsumenten, sowie auch der Arbeitgeber zusammen. Selbsthilfe und Staatshilfe bewegen sich in gegenseitigem engem Zusammenhang, und wo die letztere eine gewisse Etappe als erreicht dokumentiert, schliessen sich die weitern Bestrebungen der erstern organisch an sie an.

Wo immer man sich mit der Frage der Regelung der Heimarbeit befasste, schaffte sich nach kürzerer oder längerer Zeit die Erkenntnis Bahn, dass das ganze Problem letzten Endes überall auf die Forderung nach *staatlicher Lohnfestsetzung* hinauslaufe. Die Verhältnisse in England hatten zur Genüge bewiesen, dass alle übrigen Massnahmen des Arbeiterschutzes gewisse elende Zustände in der Heimarbeit kaum zu verbessern vermögen, da die Schwierigkeiten der Durchführung und Kontrolle auch die beste Regelung zur Unwirksamkeit zu verdammen vermögen. Danach wäre es zwecklos, sich überhaupt mit der Untersuchung anderer Schutzmittel zu befassen. Wieder ist es die grosse Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen hausindustrieller Arbeitsweise, die es nicht erlaubt, uns dieser Auffassung anzuschliessen. Die bestehenden Gesetzgebungen zeigen, wie zaghaft das Mittel

verbindlicher Mindestlöhne sich durchsetzt. Es steht nicht einmal fest, dass bei den fortwährenden Umwälzungen hausindustrieller Arbeitsprozesse dadurch die Uebelstände restlos zu erfassen sind. Eine Menge hausindustrieller Verrichtungen sind einer amtlichen Lohnfestsetzung erst zugänglich, nachdem sich eine gewisse Regelmässigkeit und Stabilität in der Verwendung der Arbeitskräfte geltend macht. Bis aber die Verhältnisse die staatliche Einsetzung eines Lohnamtes erlauben, können andere Mittel der Selbsthilfe und Gesetzgebung unter Umständen wirksameren Schutz gewähren.

Nochmals drängt sich uns die Ueberzeugung auf, dass das ganze komplizierte Problem der Heimarbeit in einer *straffen Schutzgesetzgebung* kaum restlos geregelt werden kann. In erster Linie muss der Heimarbeiter selbst von der Zweckmässigkeit gewisser Bestrebungen überzeugt sein. Danach muss die Selbsthilfe streben, und bis ein Erzeugungszweig zur Anwendung des vollkommensten Staatsmittels, eben desjenigen verbindlicher Mindestlöhne, reif ist, wird ihm der lange Weg der Kämpfe um die verschiedenen privaten und öffentlichen Hilfsmittel nicht erspart bleiben. Da und dort mag eines dieser Mittel für einige Zeit Ruhe und Zufriedenheit in das Erwerbsleben hineintragen, bis veränderte Verhältnisse und Bedürfnisse neuem Kampf und neuem Schutz rufen. *Es erscheint in der heutigen Wirtschaftsordnung als ausgeschlossen, dass irgendein Machtmittel auf die Dauer die wirtschaftliche Not zu bannen und die Interessengegensätze zu beseitigen vermöchte. Um daraus möglichst hohen Lebensgenuss zu schöpfen, verspricht keine andere Lösung Erfolg zu bringen, als die Anwendung aller, die Erreichung dieses Zieles verheissenden Mittel und Wege ins Auge zu fassen.*

Zur Erleichterung einer Uebersicht betrachten wir vorerst die Mittel der Selbsthilfe näher, um im Anschlusse daran die verfügbaren Mittel der Staatshilfe genauer zu untersuchen. Entsprechend dem gemeinsamen Zweck sind ihre Bemühungen oft analoge, sie ergänzen oder decken sich teilweise. Ihre Anwendung ist eine Frage, die weni-

ger mit den allgemeinen wirtschaftlichen Faktoren hausindustrieller Produktionsweise beurteilt werden kann, als vielmehr von den sozialen Verhältnissen eines bestimmten Erzeugungszweiges abhängig ist. Wir weisen kurz hin auf die gemeinsamen Ziele der freien und der korporativen Berufsorganisation, der Tarifverträge und der verbindlichen Gesamtarbeitsvertäge, die auf Konsumentenschutz gerichteten Bestrebungen der sozialen Käuferligen und die gesetzliche Markierung, die privat oder durch öffentliche Unterstützung errichteten Zentralwerkstätten und die der auf Gemeinnützigkeit beruhenden sozialen Hilfe entsprechenden Massnahmen der Verwaltung zu wirtschaftlicher Besserstellung gewisser Bevölkerungskreise.

Zur Orientierung über die Möglichkeiten der Regelung wiesen uns vor allem Publikationen von *Schwiedland* [1]), *Reichesberg* [2]) und *Käthe Gaebel* [3]) den gangbaren Weg. Sie enthalten alle mehr oder weniger umfangreiche systematische Darstellungen.

[1]) *Eug. Schwiedland:* Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Wien 1899.

[2]) *N. Reichesberg:* Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren. Zürich 1912.

[3]) *Käthe Gaebel:* Die Heimarbeit, das jüngste Problem des Heimarbeitsschutzes. Jena 1913.

A. Die Bestrebungen der Selbsthilfe.

1. Beeinflussung der öffentlichen Meinung.

Früher als anderswo gaben infolge der rascheren industriellen Entwicklung die unhaltbaren gewerblichen Arbeitsverhältnisse in England zu sprechen. Schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts ertönten von dort die Klagen über das Elend in den „Schwitzhöhlen". Sie führten in den Jahren 1888/89 zu den Erhebungen des „Select Committee of the House of Lords on the Sweating-system", die schon mit aller Deutlichkeit die ungebührlich niedrigen Lohnsätze, die übermässige Arbeitszeit und die unsanitären Zustände der Häuser hervorhoben, in denen die Arbeit ausgeführt wird. Drastisch wurde beigefügt, dass „die Uebel kaum übertrieben werden können". Die praktischen Erfolge der Erhebungen waren vorerst gering. Eine Ausdehnung der Werkstättenhygiene auf die häuslichen Werkstätten vermochte kaum eine Besserung herbeizuführen. Ermahnungen an das soziale Gewissen der Unternehmer führten in den Jahren 1891—1893 zu umfangreichen Veröffentlichungen der „Royal Commission of Labour". Damit waren die Uebelstände in vollem Umfange erkannt, aber die zunächst ergriffenen Mittel hygienischer Massnahmen, des Kinderschutzes und der Bekämpfung des Trucksystems, vermochten nur einzelne Auswüchse zu erfassen, ohne die Ursachen des Uebels zu beseitigen. So betonten die Berichte der amtlichen Gewerbeinspektoren noch in den Jahren 1903 —1906 mit grosser Schärfe, dass die bisherige Gesetzgebung die Lage der Heimarbeiter in keiner Weise gebessert habe. Erst durch die Heimarbeitausstellung der „Daily News" im Mai 1906, trat die ganze Frage in eine neue Epoche. Sie vermochte eine starke Wirkung in weiten Kreisen zu erregen, und im Anschlusse daran wurde eine „National Conference on a legal Minimum Wage" abgehalten. Diese gab Anlass zur Gründung der „National Anti-Sweating League", die zu weitern Kongres-

sen und Kundgebungen führte und aus denen sich die spätere Gesetzgebung gegen das Sweatingsystem entwickelt.

Es kann sich für uns nicht darum handeln, die Entwicklung der Heimarbeitgesetzgebung eingehend zu skizzieren. Darstellungen der Verhältnisse der verschiedenen Länder finden sich bei *R. Broda* [1]) und *Käthe Gaebel* [2]), als Einleitung der vor dem Weltkrieg entstandenen Regelungen. In England führten die Bemühungen der Behörden, trotz anerkannt trostlosen Arbeitsverhältnissen, zu kaum spürbaren Verbesserungen. Jene Begebenheiten bestätigen unsere frühere Feststellung, dass das wirtschaftliche und soziale Leben eines Landes sich selbst seine Formen schaffen und dass der treibende Faktor zu ihrer Erreichung stets von privater Seite ausgehen muss. Diese Erkenntnis handelte es sich vorerst in den breiten Massen der Heimarbeiterschaft festzulegen, und bald machte sich eine raschere Durchsetzung der gewünschten Bestrebungen bemerkbar.

Die Mittel, die diese Erkenntnis zu offenbaren vermögen, wurden in der Durchführung besonderer *Kongresse* und *Ausstellungen* erkannt. Die spätere industrielle Entwicklung der übrigen europäischen Länder lenkte die Aufmerksamkeit von Sozialpolitikern und Arbeiterführern auf die in England gemachten Erfahrungen. Schon im Jahre 1904 erfolgte in Deutschland eine grössere Veranstaltung, — der „erste allgemeine Heimarbeiterschutzkongress", unter der Aegide des Vereins für Sozialpolitik und der Gesellschaft für soziale Reform. Daran schlossen sich in rascher Folge in verschiedenen Ländern weitere Bestrebungen grösseren oder kleineren Umfanges an [3]). Von besonderer Bedeutung sind auch die Kongresse der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz",

[1]) *R. Broda:* Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Berlin 1912.

[2]) *Käthe Gaebel:* Die Heimarbeit.... Jena 1913.

[3]) Als wichtigste Kongresse führen wir an:

1. für schweizerische Verhältnisse: August 1909 in Zürich;
2. international: September 1910 in Brüssel;
   September 1912 in Zürich.

mit Sitz in Basel, die sich zuerst im Jahre 1904 mit der Frage der Regelung der Heimarbeit befassten [4]).

Dem vornehmlichen Zweck, die öffentliche Meinung auf die Verhältnisse und Zustände in der Heimarbeit aufmerksam zu machen, dienten besondere *Heimarbeitausstellungen.* Bekannt ist und als erste wichtige Veranstaltung dieser Art gilt diejenige der „Daily News" vom Mai 1906 in London. Ihr folgte unmittelbar im gleichen Jahr diejenige in Berlin, von eifrigen Sozialpolitikern ins Leben gerufen. Wie allgemeine gewerbliche Ausstellungen sich zur Aufgabe machen der weiten Oeffentlichkeit ein Bild wirtschaftlicher und technischer Leistungsfähigkeit zu geben, so wurde für Heimarbeitausstellungen der Grundsatz anerkannt, dass sie eine Art sozialpolitischen Anschauungsunterricht zu vermitteln und Aufschluss über die besondern Arbeitsverhältnisse zu geben haben. Dem damit gewollten Zwecke diente am besten eine anschauliche Darstellung der schlechtesten Arbeitsbedingungen, so dass das öffentliche Gewissen sich in Gedanken die arme Heimarbeiterin in ihrer elenden Wohnung, umgeben von in Lumpen gehüllten Kindern, bis tief in die Nacht bei schlechtem Kerzenlichte arbeitend, vorstellen konnte. Wir kennen die deshalb noch heute bestehende pessimistische Beurteilung jeglicher Heimarbeit überhaupt.

Im Jahre 1908 folgte die Heimarbeitausstellung in Frankfurt a. M., deren Veranstalter sich strenger Sachlichkeit zu befleissen vornahmen und eine vollständige Darstellung der Arbeitsverhältnisse der Heimarbeit des rhein- und mainischen Wirtschaftsgebietes bezweckten. Zu ihrer Durchführung wurden daher auch die Arbeitgeber herbeigezogen und die Folge war, dass neben zweifellos bestehenden Schäden, mit grosser Deutlichkeit auch der Segen hervortrat, der für Tausende von Arbeitskräften in

[4]) Die Ergebnisse der bis zum Jahre 1912 durchgeführten sieben Delegiertenversammlungen wurden durch *Prof. Reichesberg* [5]) in sehr umfassender Weise zusammengestellt.

[5]) *N. Reichesberg:* Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren. Bern 1913.

der hausindustriellen Arbeitsweise lag. Wurde aber einerseits die Berliner Ausstellung von gewissen Kreisen zuweitgehender Tendenz bezichtet, die schliesslich ihr wesentlicher Zweck war, so blieb andererseits der Frankfurter Ausstellung der Vorwurf der Einseitigkeit zugunsten der Unternehmer nicht erspart.

Ausser den weitern Heimarbeitausstellungen, die unter anderm in Paris, Amsterdam, Brüssel und in nordischen Staaten durchgeführt wurden, interessiert uns vor allem eine für schweizerische Verhältnisse analoge Veranstaltung des Jahres 1909 in Zürich [6]). Angesichts der Erfahrungen in Berlin und Frankfurt wollte man nicht wieder zu sehr in eines der beiden Extreme verfallen, um so mehr, als man auf tatkräftige Mithilfe der öffentlichen Meinung und Unterstützung durch gemeinnützige Verbände und die Behörden angewiesen war.

Aus diesen praktischen Verhältnissen können wir den Schluss ziehen, dass Heimarbeitausstellungen zweckmässigerweise durch die Berufsorganisationen der Arbeiter ins Leben gerufen werden. Die nötige materielle und moralische Unterstützung finden sie bei gemeinnützigen und sozialpolitischen Institutionen, sowie bei den Behörden. Die Arbeitgeber sind von organisatorischer Mitwirkung auszuschliessen, da sie in der Regel dem Zweck derartiger Veranstaltungen feindlich gesinnt sind. Heimarbeitausstellungen in unserm Sinne haben einer weitern Oeffentlichkeit nicht ausschliesslich Kenntnisse über die Arbeitsleistungen zu vermitteln, sie dienen vielmehr propagandistischen Zwecken zur Darstellung der Arbeitsverhältnisse. Sie sollen bestehende soziale Schäden aufdecken, indem sie die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung, der politischen Parteien und Behörden auf die Ursachen der Uebelstände hinlenken und den Eifer zur Herbeiführung einer Reform der gesetzlichen Regelung anspornen sollen.

[6]) *Jakob Lorenz:* Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit. Zürich 1911.

2. Berufliche Organisation.

Die an und für sich geringe Organisationsfähigkeit der Heimarbeiter haben wir bereits kennen gelernt. Sogar in England, wo der Gewerkschaftsgedanke sich länger als ein Jahrhundert, frei von politischen, religiösen und nationalen Einflüssen als rein ökonomische Bewegung durchgesetzt hat und wo Einheitlichkeit des Volkscharakters und Beschränkung der Heimarbeit auf die Städte die besten Grundlagen schuf, war eine kräftige Heimarbeiterbewegung nicht auszulösen. Neben der grossen Isoliertheit, ist es einerseits eine durch jahrelange Entbehrung und Not herbeigeführte Degeneration, andererseits eine Art konservativer Weltanschauung weiblicher Denkungsweise, der jegliches Verständnis für Solidarität abgeht. Dennoch bleibt beruflicher Zusammenschluss die Grundlage zur Erlangung irgendwelcher Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. Ihm haben sich alle weitern Bestrebungen der Selbsthilfe und der staatlichen Hilfe anzuschliessen.

Gewisse Mittel der Gesetzgebung vermögen die berufliche Organisation günstig zu beeinflussen, so vor allem die Registrierung der Arbeitskräfte und die Lizenzierung der Arbeitsstätten. Sie erleichtern sowohl die Agitation der Verbände, als auch den freiwilligen Zusammenschluss. Das ist da besonders wichtig, wo eine Unterstützung seitens der Fabrikarbeiter nicht durch gemeinsame Arbeitsverrichtungen gegeben ist. Der Registrierzwang erhöht das Selbstbewusstsein der Heimarbeiter und weckt das Bedürfnis, die Vertretung ihrer Interessen an die Hand zu nehmen.

Mehr Aufmerksamkeit wird in den letzten Jahren der Heimarbeiterschaft durch die *Gewerkschaften* geschenkt. Nachdem endlich die Unmöglichkeit der Abschaffung dieser Arbeitsweise erkannt war, und damit die ihr entgegengebrachte Fehde als unbegründet dahinfiel, sah man ein, dass die Einbeziehung in die Organisation am besten geeignet war, dem fortwährenden Lohndrucke zu steuern. So sind heute allgemein bei gleicher Arbeitstechnik und -qualifikation Heim- und Werkstattarbeiter in Lohntarifen

einander gleichgestellt. Aber auch wo die beiden Lohnarbeiterkategorien nicht gleiche Arbeitsprozesse ausführen, liegt das Interesse gemeinsamer Organisation ebensosehr auf seiten der Werkstattarbeiter. Durch Unterstützung zu wirtschaftlicher Besserstellung der Heimarbeiter wird vielleicht diese oder jene Verrichtung dem geschlossenen Betriebe überwiesen, sie erleichtert aber zugleich auch weitere Fortschritte des Fabrikarbeiterschutzes. Die Gewerkschaften bilden denn ganz allgemein den berufenen Faktor zur Ermöglichung des beruflichen Zusammenschlusses der Heimarbeiterschaft. Ohne Organisation müsste jeder direkte Einfluss auf die Lohnhöhe unterbleiben; es ist auch nicht denkbar, dass das Institut der staatlichen Mindestlöhne ohne sie zu befriedigender Lösung gebracht werden könnte.

Ein weiteres Mittel beruflicher Organisation der Heimarbeiter bildet die Errichtung von *Genossenschaften.* In Betracht kommen vor allem Produktiv-, Einkaufs- und Absatzgenossenschaften, Kraftabsatzgenossenschaften und (als Sonderfall) Genossenschaftsferggereien. Als eine ihrer ersten Bestrebungen gilt ganz allgemein die Hebung gewerblicher Tüchtigkeit, um durch gute Qualität sich einen regelmässigen Absatz zu erobern. Eine Hauptschwierigkeit liegt oft in der Unmöglichkeit, das nötige Betriebskapital aufzubringen oder eine wirklich fachmännische Leitung zu finden, was schwere Schädigungen für die Mitglieder zur Folge haben kann.

Einkaufsgenossenschaften sind besonders wünschbar, wo der Heimarbeiter selbst Rohstoffe und Arbeitsmaterialien zu stellen hat. Er wird vom Materiallieferanten unabhängig, und die Genossenschaft kann die Vorteile des Einkaufes im grossen zugunsten ihrer Mitglieder ausnützen.

Produktiv- und Absatzgenossenschaften vermögen Erfolg zu haben, wo die Existenzschwierigkeit nicht in der technischen Ueberlegenheit des Unternehmers und der damit verbundenen Abhängigkeit des Heimarbeiters liegt. Schlagen Zwischenhändler und Unternehmer grosse Gewinne heraus, so wird auch die Genossenschaft sich den

Marktpreisen anzupassen vermögen. Da aber der Absatz keinen grossen Weitblick und kaufmännische Tüchtigkeit verlangen darf, ist die Entwicklungsmöglichkeit meist beschränkt und auf ruhigen und regelmässigen Geschäftsgang angewiesen. Häufig stützt sich die Existenzfähigkeit eines Heimarbeitszweiges gerade auf Bedingungen, die den genossenschaftlichen Betrieb ausschliessen (Modeschwankungen, Luxusartikel).

Kraftabsatzgenossenschaften bilden eine weitere Art des Zusammenschlusses, die bei Heimarbeit mit Antrieb durch elektrischen Kleinmotor in Frage kommen kann. So sehr aber die technischen Vorzüge Erleichterungen schaffen, werden sie ganz illusorisch, wenn nicht mit ihrer Einführung zugleich Arbeitszeit und Löhne geregelt werden. Dazu gesellt sich die wichtige Frage, ob trotz verbesserter Technik und verbundener Erhöhung der Produktionskosten die Löhne auf gleicher Höhe erhalten bleiben können. *Wilbrandt* [7]) drückt sich über diese Kraftabsatzgenossenschaften sehr pessimistisch aus.

Genossenschaftsferggereien bilden eine rein administrative Organisation zur Ausschaltung des Ferggergewinns. Sie bilden eine Abart, die hauptsächlich in der schweizerischen Stickereiindustrie Anwendung gefunden hat. An Stelle des Ferggers, durch dessen eigenmächtiges und eigennütziges Auftreten nach frühern Schilderungen so viele Heimarbeiter geschädigt wurden, tritt ein durch die Genossenschaft gegen festes Gehalt angestellter Beamter. Infolge innerer Schwierigkeiten ging aber die Mehrzahl dieser Genossenschaften nach kürzerer oder längerer Lebensdauer wieder ein.

An dieser Stelle ist einer Institution zu gedenken, die derartigen Unternehmungen grosse Dienste leisten kann: die *staatliche Unterstützung* kapitalschwacher Genossenschaften. Grosse Vorsicht ist dabei nötig, um nicht leichtsinnige Gründungen entstehen zu lassen. Die für die Leitung nötigen sachkundigen Leute sind oft bei den geschäftsungewandten Heimarbeitern schwer zu finden, und

[7]) *R. Wilbrandt:* Die Weber in der Gegenwart. Jena 1906, S. 111.

einem unsichern Experimentieren dürfen die mit viel Mühe und Arbeit ersparten Einlagen der Mitglieder nicht dienen.

Ein erster Schritt zur Erlangung einer Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildet der Abschluss von *Tarifverträgen.* Ihr gesellschaftlicher Wert liegt in der Erziehung zur Vertragstreue und Erhaltung des wirtschaftlichen Friedens. Der Arbeitgeber ist an langfristigen, der Arbeitnehmer eher an kurzfristigen Verträgen interessiert, damit er günstige Situationen bei den ohnehin steigende Tendenz aufweisenden Arbeitslöhnen besser ausnützen kann.

Die technische Möglichkeit der Durchführung bei dem raschen Wechsel der Mode und der grossen Zahl der Muster, lehnt sich an die in der Heimarbeit allgemein übliche Form der Entlöhnung an. Als Grundsatz gilt in der Regel, dass bei gleicher Arbeitsintensität über den Zeitlohn hinaus verdient werden soll, mit Rücksicht auf die den Arbeitnehmer belastenden allgemeinen Unkosten. Die Stück- oder Akkordlöhne werden entweder im Vertrag selbst als Lohntarif festgelegt, eine paritätische Lohnkommission kann, unter Zugrundelegung eines tariflichen Zeitlohnes, mit der Festsetzung der einzelnen Positionen betraut werden, oder die Stücklohnsätze bleiben dem Arbeitgeber überlassen. Kriterium, welche dieser drei Arten der Lohnfestsetzung als zweckmässig erscheint, bildet die Frage ihrer Einhaltung.

Einfach und praktisch wäre die letzte Art, die einem freiwillig gewährten Mindestlohn gleichkommt. Wo starke Berufsorganisation durch eine Kontrollkommission eine richtige Durchführung gewährleistet, scheint ihre Anwendung möglich. Da aber gerade in der Heimarbeit ein fester Zusammenschluss oft fehlt, gefährdet das Unterbieten der Arbeitnehmer selbst die zu grosse Freiheit der Unternehmer, abgesehen davon, dass diese Methode seinem kapitalistischen Denken fremd sein muss und die Lohnsätze beliebig abgeändert werden können. Sie wird aber da vorübergehend gute Dienste leisten, wo es sich um Akkordlöhne handelt, die noch nicht vertraglich geregelt sind.

Die zweite Art — die paritätische Lohnfestsetzung —, beruht auf gegenseitiger Vereinbarung und stützt sich direkt auf das Bestehen von Berufsorganisationen in beiden interessierten Lagern. Ihre Durchführung erscheint rein theoretisch vielleicht leichter als die einseitige Festsetzung, hat aber praktisch dennoch ihre grossen Schwierigkeiten. Der Unternehmer kann selbständig nach seinen Angeboten und der Marktlage den Arbeitslohn berechnen. Diese Arbeit wird sehr kompliziert, wenn jede einzelne Position zuerst mit einer Gegenpartei durchberaten werden muss, die grundsätzlich anderer Meinung ist. Ziehen wir neben den Schwierigkeiten des Zusammenschlusses überdies das schlecht entwickelte Solidaritätsgefühl der Heimarbeiter in Betracht, so erweist sich auch diese Art der aussertariflichen Lohnregelung in ihrer Wirkung auf unsere Arbeitsweise als sehr fraglich.

Angesichts dieser Schwierigkeiten technischer und praktischer Art erscheint für die Heimarbeit die Festlegung der Akkordsätze im Vertrage selbst als die sicherste Entlöhnungsmethode. Zum Unterschied vom Werkstättenarbeiter erfolgt die Arbeit nicht öffentlich und die Auszahlung ist der direkten Kontrolle der Kollegen und Berufsorganisationen entzogen. Im Tarifvertrag besitzt der Heimarbeiter ein wirksames Mittel für die Festsetzung der Löhne. Je mehr im Vertrage selbst festgelegt ist, bei dessen Ausarbeitung auch die Sekretäre der Verbände sich beteiligen, um so weniger unterliegt der ungeschulte und wenig erfahrene Heimarbeiter bei den Verhandlungen. Zugleich ist die Einhaltung des Vertrages ziemlich gut gewährleistet. Abweichungen werden immer vorkommen und sind auch nicht zu vermeiden. Ein Tarifvertrag wird daher stets eine beschränkte Lebensdauer haben und ist bei veränderten Verhältnissen Umgestaltungen unterworfen. Vorübergehend kann eine paritätische Kommission oder die einseitige Festsetzung durch den Unternehmer ein geeigneter Ersatz für tarifliche Stücklöhne bilden.

Von Wichtigkeit ist die Frage der *Art der Berechnung* der Akkordansätze. Angesichts der in der Heimarbeit be-

sonders grossen Mannigfaltigkeit der Muster und der Variationen in der Erzeugung handelt es sich darum, die Lohntarife nicht über einen erträglichen und übersichtlichen Umfang anwachsen zu lassen. Nach *Ludwig Bernhard*[8]) lassen sich drei Methoden der Akkordberechnung unterscheiden: die Stückberechnung setzt den Lohnsatz für ein ganzes Stück fest, der Einheitsberechnung wird eine Flächen-, Mass- oder Gewichtseinheit zugrunde gelegt und bei der Elementenberechnung wird das fertige Stück in einzelne Teile zerlegt und nach diesen bezahlt. Stücklöhne mögen da genügen, wo die Erzeugung sich auf Massengüterherstellung einheitlicher Typen erstreckt, die Einheitsberechnung hat in der Textilindustrie besondere Bedeutung. Die grössten Anwendungsmöglichkeiten bietet ohne Zweifel die Elementenberechnung und ist für die gesamte Bekleidungsindustrie von grosser Wichtigkeit. Sie ermöglicht, an Stelle des Gruppenakkords des geschlossenen Betriebes, eine weitgehende Arbeitsteilung auch in der Heimarbeit. Die Herstellung einer bestimmten Ware kann in beliebige, von einander unabhängige Teilarbeiten zerlegt werden, oder es erfolgt die Festsetzung eines Grundlohnes für ein glattes Stück, während alle übrigen Arbeiten (Garnituren, Applikationen usw.) separat berechnet werden.

Neben einer Reihe primitiver Manipulationen ungelernter Arbeit, haben wir es in der Heimarbeit mit hochqualifizierter selbständiger oder angelernter Handarbeit zu tun. Die *tarifliche Regelung* der Lohnverhältnisse bildet daher in den wichtigern Industrien eine ausserordentlich schwierige Aufgabe. Dennoch findet die Praxis die gangbaren Wege, auch wenn vielleicht vorerst nur einzelne Zweige eines Gewerbes erfasst werden. Eine Ausdehnung auf weitere Gebiete erscheint bei geduldigem und sorgfältigem Studium der Verhältnisse möglich.

Von den für Heimarbeit wichtigen Industrien entwickelte sich der Lohntarif zuerst in der Bekleidungsindustrie und erscheint dort heute als der am besten aus-

[8]) *Ludwig Bernhard:* Handbuch der Löhnungsmethoden. Berlin 1906, S. 30 f.

gebaute. Das ist um so erfreulicher, wenn man bedenkt, dass gerade diese Industrie grosse Verschiedenheiten in Qualität und Fertigstellung ihrer Produkte aufweist. Die Regelung zeigt deutlich, was Zeiten früherer Not zustande zu bringen in der Lage sind. Der Umstand, dass die Massschneider vor den Konfektionsschneidern ihren Lohntarif besassen, beweist, dass es weniger die Schwierigkeiten dieser Regelung, als vielmehr die Schwäche der Organisation ist, die diese Entwicklung hintanhalten.

Für die *Durchführung* der Lohntarife wirkt insbesondere das System der selbständigen Zwischenmeister sehr hemmend. Zur Ueberwindung der Schwierigkeiten und als Mittel zur Sicherung richtiger Lohnzahlung dienen insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die Lohnbücher durch eine Werkstattkommission, und die Pflicht, Lohnlisten auszuhängen.

Nicht selten enthalten Tarifverträge Bestimmungen, die auf *Einschränkung* der Heimarbeit abzielen. Sie weisen hin auf den grössern Einfluss der Werkstattarbeiter beim Abschluss der Verträge und sind ein Ausfluss pessimistischer Beurteilung dieser Arbeitsweise, die nicht mit den gesetzlichen Arbeitsverboten mit Rücksicht auf gewerbliche Hygiene oder öffentlichen Gesundheitschutz identifiziert werden dürfen. Neben der Verhütung einer Schädigung der Betriebsarbeiter, ist speziell das Verbot der Neueinstellung von Heimarbeitern, oder das Bestreben, wesentlich günstigere Lohnbedingungen für sie zu erreichen, so aufzufassen, dass dieser Arbeitsweise ein schmerzloses Aussterben bereitet werden soll. Endlich kann das Verbot jeglicher Heimarbeit überhaupt sie verdrängen, bleibt aber für die Allgemeinheit so lange wirkungslos und auf lokale Verhältnisse beschränkt, als die Tarifverträge nur auf die an der Berufsorganisation beteiligten Personen Anwendung finden, eine Ausdehnung auf unorganisierte Unternehmer und Arbeiter nicht gesetzlich geregelt ist.

Im Anschlusse an die Besprechung des Tarifvertrages ist einer weitern Institution der Selbsthilfe zu gedenken, die

sich auf allen Gebieten des beruflichen Zusammenschlusses als ein Bedürfnis eingestellt hat, — die Bezeichnung einer *Einigungsstelle* zur Schlichtung der sich aus den Arbeitsverträgen ergebenden Streitigkeiten. Ursprünglich bestrebten sich die Organisationen, eine Lösung durch Bildung eines Vertrauenskollegiums der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finden. Da aber jede Partei grundsätzlich auf ihrem Standpunkt beharrte, machte sich das Bedürfnis nach einem unparteiischen Vorsitzenden bemerkbar. Dem auf dem Grundsatze der Vertragsfreiheit basierenden Einigungsamte kann nur das Recht zur Einleitung von Schlichtungsverhandlungen eingeräumt werden, ohne dass eine Pflicht zum Erscheinen besteht. Wird der Einladung nicht Folge geleistet, so veröffentlicht das Einigungsamt den bestehenden Tatbestand des Konfliktes. Finden die Verhandlungen statt ohne zu einer Aussöhnung zu führen, so fällt das Einigungsamt einen Schiedsspruch und setzt den Parteien zu dessen Annahme eine Frist. Erfolgt diese nicht, so wird dieser Entscheid mit allfälligen Erklärungen der Parteien öffentlich bekanntgegeben.

Auf die Frage des gesetzlichen Schutzes des Tarifvertrages werden wir bei Behandlung der staatlichen Mittel zur Besserung der Lage der Heimarbeiter näher eintreten. In dem Gedanken *gemeinsamer Organisation* der Arbeitgeber und Arbeitnehmer scheint eine grosse künftige Entwicklungsmöglichkeit zu liegen, deren Durchführung früher oder später zur Notwendigkeit werden kann. Ihr Wesen und ihre Berechtigung beruht auf der Einsicht, dass neben sich widerstreitenden auch gemeinsame Interessen bestehen, deren Rechte und Pflichten anstatt durch Kampf durch eine Gemeinschaft vertreten werden sollen. In der heute vielfach freiem Willen entspringenden Anerkennung der Berufsverbände in Tarif- und Schlichtungsfragen liegt eine teilweise Verwirklichung dieses Grundsatzes, in den Bestrebungen zur Erlangung unwegbedingbarer Gesamtarbeitsverträge ein grosser Schritt zu seinem rechtlichen Ausbau [9]). Auf Freiwilligkeit beruhen heute die verschie-

[9]) Vgl. das Kapitel über hausindustrielle Mindestlohnfestsetzung.

denartigen Versuche der Gewinnbeteiligung und die Fragen des Mitsprache- und Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer, soweit nicht auch hier bereits Anfänge öffentlicher Regelung Platz gegriffen haben[10]).

Im Zusammenhang mit den Einflüssen der beruflichen Organisation sei vom Gesichtspunkte der Selbsthilfe darauf hingewiesen, dass die Errichtung von *Zentralwerkstätten* vielerorts in ernsthafte Erwägung gezogen werden kann. Die praktische Bedeutung weist hin auf die Bekleidungsindustrie, wo der hausindustrielle Lohnarbeiter nicht über eine besondere Werkstatt verfügt. Die technische Möglichkeit der Verwendung der gleichen Arbeitsmittel (Nähmaschine, Bügelei, Licht und Heizung) und die Tatsache, dass bei schlechten hygienischen Arbeitsverhältnissen gerade hier die Gefahr der Ansteckung besonders gross ist, begünstigen die Vereinigung vereinzelter Heimarbeiter. Das Interesse liegt nicht nur bei den Arbeitnehmern, es liegt ebenso sehr bei den Arbeitgebern. Zugleich wird der berufliche Zusammenschluss und damit der Abschluss von Tarifverträgen gefördert. Die Frage steht eng im Zusammenhang mit der kommunalen Wohnungspolitik, die über das Mass des Bedürfnisses Aufschluss zu geben hat.

Die Gründung und Durchführung von Zentralwerkstätten wäre zweifellos auch in andern Heimarbeitszweigen möglich und würde dort ein willkommener Ersatz für das Sitzgesellenwesen bilden[11]). Zum Vorteil, dass damit die Wohnung des Arbeiters vom Arbeitsraume getrennt wird, würde auch die übermässige Frauen- und Kinderarbeit erschwert und leichter kontrollierbar. Als höhere Entwicklung wäre dabei die Ueberleitung in Produktivgenossenschaften ins Auge zu fassen.

[10]) Vgl. das Kapitel über die Arbeitsaufsicht.

[11]) *Eug. Schwiedland:* Ziele und Wege...., S. 186, berichtet über den schönen Erfolg der Zentralisationen der Masschneider in der Schweiz und der Meerschaumschnitzler in Wien, deren Mitglieder für alle Unkosten zur Hauptsache auf sich selbst angewiesen sind.

3. Bestrebungen der Konsumenten und der Gemeinnützigkeit.

Die Tätigkeit *sozialer Käuferligen* auf dem Gebiete der Heimarbeit entspringt der Notwendigkeit, die Konsumentenschaft vor gewissen, mit Ansteckungsgefahr durch die Produkte verbundenen, schlechten sanitären Arbeitsverhältnissen zu schützen. Dem Mangel an gesetzlichen Vorschriften über Rauminhalt, Lüftung und Reinigung der Wohn- und Arbeitsstätten, oder der Unterlassung genügender gewerbepolizeilicher Kontrolle derselben, soll aus privater Initiative durch geeignete Massnahmen, zur Vermeidung von Krankheiten und Epidemien sowohl der Heimarbeiter selbst als des Publikums, vorgebeugt werden. Zum Unterschied der gesetzlichen Markierung durch die Gewerbeaufsicht, die einer Warnung an die Konsumenten gleich kommt, enthalten die Selbsthilfebestrebungen einen *empfehlenden Vermerk* der betreffenden Produkte. Vereinigungen von Käufern machen sich in ihren sozialpolitischen Bestrebungen die Beobachtung zunutze, dass die gut eingeführte Marke häufig der kostbarste Besitz grosser Firmen ist. Ohne nach der Herkunft zu fragen, verlangt das Publikum vielfach einfach die bekannteste Marke. Dies gilt es, den Erzeugern hausindustrieller Produkte dienstbar zu machen.

Die Einrichtung kann als ausgesprochen amerikanische Eigentümlichkeit angesprochen werden. An praktischen Versuchen ist vor allem die nordamerikanische Gewerkschaftsmarke (union label) bekannt, die eine grosse Verbreitung gefunden hat. Die Marke soll darauf hinweisen, dass nur markierte Waren unter leidlich guten Arbeitsverhältnissen hergestellt, nach Tarif entlohnt wurden und sichere Garantie für einwandfreie Qualität bieten. Die Unternehmer werden dadurch veranlasst, nur organisierte Arbeiter zu beschäftigen. Bestrebungen zur Einführung einer einheitlichen Gewerkschaftsmarke blieben bisher ohne Erfolg. Dass eine Beeinflussung der Konsumenten dadurch

möglich wäre, darf mit Bestimmtheit angenommen werden. Wird der Ankauf unmarkierter Waren vermieden, so wird auch der Kaufmann vermeiden, sie zu führen.

Als Seitenstück zur Gewerkschaftsmarke empfahl in den 1890er Jahren die „Consumers League of New-York" die allgemeine Boykottierung hausindustrieller Produkte. Weisse Listen und ein „consumers label" sollte den Käufern die Beruhigung gewähren, dass die betreffenden Firmen nach den Prinzipien der Liga arbeiten und die markierten Waren unter befriedigenden Bedingungen hergestellt worden seien.

Dadurch, dass eine Beeinflussung der Konsumenten sich nicht an deren materielle Interessen, sondern an ihr Pflichtbewusstsein und Verantwortungsgefühl wendet, kann ein Erfolg nur bei einer relativ geringen Zahl erwartet werden. Auch dann noch bleibt die Gefahr, dass viele, wenn auch von der Idee selbst überzeugt, den Versuchungen günstiger Gelegenheiten und Bequemlichkeiten grosser Warenhäuser nicht widerstehen können.

In diesem Zusammenhang müssen wir eine Bewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika erwähnen, die sich grossenteils auf die Mithilfe der breiten Oeffentlichkeit stützt und für die Heimarbeit von grosser Bedeutung ist. Trotz den grossen Fortschritten der Gesetzgebung scheiterte ein dauernder Erfolg der Gewerbeinspektion im Bereiche der Heimarbeit noch im ersten Jahrzehnt dieses Jahres immer wieder an dem Riesenstrom einwandernder billiger Arbeitskräfte. Im Jahre 1910 war in der Frauen-Konfektionsindustrie das Fehlen jeglicher Hygiene der Gegenstand einer lebhaften Pressekampagne, und die tiefere Bedeutung gesunder Arbeitsverhältnisse wurde im Verlaufe gemeinsamer Konferenzen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als „industrielles Problem" hervorgehoben. Von seiten des beratenden Anwalts der Arbeitgeber wurde die Errichtung einer *paritätischen Hygienekommission* angeregt und in der Folge ungefähr folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt:

„Jede Industrie ist für die Arbeitsverhältnisse ihrer Werkstätten verantwortlich; von der Gesetzgebung kann genügende Besserung derselben nicht erwartet werden; es ist Pflicht jeder Industrie, ihre eigenen Arbeitsverhältnisse zu überwachen und zu verbessern, ohne sich auf amtliche Beamte zu verlassen; das Publikum ist an den hygienischen Verhältnissen einer Industrie direkt und in hohem Masse interessiert; die Unternehmer sind gegenüber der Allgemeinheit und gegenüber den Arbeitern für Erhaltung rationeller hygienischer Arbeitsbedingungen verantwortlich; dauernde und wirkliche Besserung der in den Werkstätten bestehenden Verhältnisse kann nur durch gemeinsame Bestrebungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter Mithilfe der Oeffentlichkeit erreicht werden, mit andern Worten: *durch autonome Gewerbeaufsicht* [12])."

Gestützt darauf legten die Parteien eine Vereinbarung protokollarisch fest, wonach eine paritätische Kommission, unter Zuzug der Oeffentlichkeit, eine Verordnung aufzustellen berechtigt sei, welche die beteiligten Parteien als „hygienische Grundbedingungen" mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten sich verpflichten. Eine solche gemischte Kommission wurde noch im Jahre 1910 in der Frauen-Konfektionsindustrie ins Leben gerufen. Der beste Beweis ihres Erfolges ist die Tatsache, dass sie mit der Zustimmung und finanziellen Unterstützung der Syndikate sowohl als der Unternehmer fortbestand, sich entwickelte und in den letzten Jahren über bedeutende Geldbeträge verfügte. Ihre heutige Tätigkeit erstreckt sich auf folgende vier Gebiete: Gesundheitsinspektion, ärztliche Besuche, praktische Uebungen gegen Feuersgefahr und Verbreitung von Kenntnissen über Hygiene. Die Grundsätze der Kontrolle sind fast vollständig der bestehenden Gesetzgebung entnommen. Originell ist die Arbeitsmethode dieser paritätischen Hygienekommission. Von allem Anfang war man sich bewusst, dass der Erfolg ganz besonders von

[12]) Vgl. Aufsätze in „Informations quotidiennes" 1921, vol. III, p. 353 und „Revue Internationale du Travail": *George M. Price:* „Ten Years of Industrial Sanitary Self Control" 1922, vol. V, p. 128.

den nach Ausbreitung besserer hygienischer Kenntnisse ausgehenden Bestrebungen abhängig sein werde. Diese propagandistische Tätigkeit wurde durch Besuche der Inspektoren in den Arbeitsstätten, die Ausstellung von Hygienezeugnissen, die Veröffentlichung von Flugblättern und Zeitschriften, öffentliche Versammlungen und Hygieneausstellungen gefördert. Um die Arbeiterschaft ihrer eigenen Verantwortung bewusst werden zu lassen, wurden lokale Werkstattkommissionen gegründet, die über die Durchführung der Vorschriften zu wachen hatten. In sechswöchigen Ausbildungskursen am Sitze der ständigen Hygienekommission erhielten deren Mitglieder eine besondere Instruktion über ihre Aufgaben. Seit der vor mehr als 10 Jahren erfolgten Einführung dieses Systems der Selbsthilfe, hat sich dessen Arbeitsmethode nicht verändert. Alle Werkstätten sind je nach dem Grad ihrer hygienischen Einrichtungen in vier Klassen eingeteilt, wovon die schlechteste jede Woche, die besten durchschnittlich jeden Monat besucht werden. Die Inspektoren sind verpflichtet, die Werkstätteinhaber und die Vertreter der Lokalkommissionen persönlich zu begrüssen, die frühern und jetzigen Mängel zu rügen und auf deren Abstellung zu dringen. Nach einiger Zeit befinden sich in den schlechtern Kategorien nur noch wenige Werkstätten, denen die Inspektoren ihre ganze Aufmerksamkeit widmen können. Ein Dienst für erste Hilfeleistung, unter Deponierung des hierfür nötigsten Materials vervollständigt das System der ärztlichen Hilfe.

Die erreichten Resultate scheinen die Wirksamkeit dieser „Industrial Sanitary Self Control" vollauf zu rechtfertigen. Es wird gesagt, dass die paritätische Hygienekommission eine wahre Revolution in den Methoden der Arbeitsaufsicht ausübe. An Stelle der bis jetzt üblichen „polizeimässigen" Inspektionen sind an Bildung reiche Besuche getreten, die durch intelligente und zuständige Vertreter der gemeinsamen Interessen ausgeführt werden. Anstatt dass eine Art Detektive über die Betriebe herfällt, um Gesetzesübertretungen ausfindig zu machen, versteht

es die Kommission, jene durch „freundschaftliche Unterredungen erfahrener Ratgeber“ zu ersetzen.

Es ist ohne weiteres klar, dass die Tätigkeit dieses „Joint Board of Sanitary Control“ mehr auf kleine und grössere Werkstätten als auf die Inspektion der Einzelheimarbeit gerichtet ist. Den Ausgangspunkt der ganzen Bestrebung bildete die allgemeine Auflehnung gegen das in der Bekleidungsindustrie noch immer sehr ausgedehnte Schwitzsystem. Die Konfektion galt noch vor 15 Jahren als die in hygienischer Beziehung rückständigste Industrie, deren Charakter seither eine vollständige Veränderung erlitt, so dass sie heute mit ihren modernen Werkstatteinrichtungen zu den fortgeschrittensten Berufszweigen gehört. Indem die gesamte Bekleidungsindustrie sich zusammengeschlossen hat, um sich von dem alten Brandmal der „sweat shops“ zu befreien, hat sie zugleich auch in der in ihren Reihen besonders ausgedehnten Heimarbeit bedeutende Verbesserungen zu erreichen vermocht. Die Fabrikinspektion wurde in ihrer schwierigen Aufgabe durch die Selbsthilfe sehr wirksam unterstützt, so dass z. B. im Jahre 1918 in New-York allein 274,464 Besuche in Heimarbeitsstätten ausgeführt werden konnten und in den Jahren 1919/20 von 19,378 erteilten Konzessionen ganze 2366 wieder zurückgezogen wurden [13]). Auch geniessen die Heimarbeiter in vollem Masse die heute ausserordentlich entwickelten Tarifverträge der Arbeitnehmerverbände. Ueber den festen Willen dieser Syndikate des Bekleidungsgewerbes, auch in kleinen und kleinsten Werkstätten die tarifvertraglich festgesetzten Arbeitsbedingungen zur Durchführung zu bringen, orientieren im Herbst 1922 in verschiedenen grossen Städten ausgebrochene Streiks [14]).

Unabhängig von wirtschaftspolitischen Massnahmen der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung schliessen sich an die Selbsthilfe der Arbeiter und Konsumenten gewisse Einwirkungen der *sozialen Hilfe* an. Sie beruhen auf

[13]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Arbeiterschutzgesetzgebung. 1923, 4. Aufl., S. 628.

[14]) Vgl. „Informations Sociales“ 1922, vol. III, p. 387.

gemeinnütziger Tätigkeit der obern zugunsten der untern Schichten einer Volkswirtschaft. Heute verfällt die einsame Heimarbeiterin oft der Armen- oder Spitalpflege. Diesem Zustande kann eine Reihe freiwilliger Massnahmen entgegenwirken.

Wir erinnern in dieser Hinsicht in erster Linie an gemeinnützige Arbeitsvermittlungsstellen, die vielerorts durch einsichtige Sozialpolitiker, Geistliche, Lehrer oder Aerzte ins Leben gerufen werden, um einer örtlich beschränkten, meist ländlichen Einwohnerschaft einen willkommenen Zuschussverdienst zu verschaffen. In der Regel werden auf diese Weise dem frühern Hausfleiss entspringende, durch Tradition vererbte gewerbliche Fähigkeiten durch Ausbildungskurse neu belebt und zu neuer Tüchtigkeit gebracht. Durch genossenschaftlichen Zusammenschluss der betreffenden Heimarbeiter unter gemeinnütziger Leitung können derartige Unternehmungen zu schöner Blüte gelangen und überaus wohltätig wirken [15]).

Hierher gehören ferner die Bemühungen privater Versicherungen, die sich die Verbesserung der ökonomischen Lage der Heimarbeiter zum Zwecke machen. Sie können in Form von Krisen- oder Arbeitslosenkassen auf genossenschaftlicher oder rein privatwirtschaftlicher Grundlage aufgebaut sein, haben aber in der Regel da, wo die soziale Lage der Versicherten nicht an sich eine relativ gute ist, mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten der Finanzierung zu rechnen. Existenz und Zweckbestimmung können in Zeiten langandauernder wirtschaftlicher Depression stark in Frage gestellt werden.

Leitung und Führung billiger Gast- und Kosthäuser, verbunden mit besondern Unterhaltungs- und Leselokalen vermögen in Gegenden dürftigen hausindustriellen Erwerbs eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten. Vorschussvereine und Konsumvereine können für Heimarbeiter sehr

[15]) Als jüngeres Beispiel schweiz. Verhältnisse erwähnen wir die Bestrebungen in der Klöppelei des Berner Oberlandes. Vgl. *H. A. Gurtner:* Die Hausindustrie im engern Berner Oberland. Bern 1918.

wertvoll sein. Endlich haben Institutionen, die unentgeltlichen Rechtsschutz gewähren und für die gewerbliche Arbeiterklasse überhaupt von Bedeutung sind, für die Heimarbeit auch dann ihren besonderen Wert, wenn ein weitgehender gesetzlicher Schutz besteht, die Heimarbeiter in ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit jedoch nicht wagen, sich denselben restlos zunutze zu machen.

B. Die Mittel der Staatshilfe.

1. Die Grundlagen der Bedürfnisfrage.

Um sich darüber Rechenschaft zu geben, ob Massnahmen der staatlichen Autorität zur Herbeiführung eines gewissen sozialen oder wirtschaftlichen Zustandes notwendig und wünschbar sind, orientiert sich die moderne Staatsleitung, neben der Beobachtung der konkreten Vorkommnisse im Wirtschaftsleben, insbesondere durch die Presse, die ein Bild der bestehenden Verhältnisse wiedergibt. Daneben verfügt sie aber auch über spezielle Mittel, sich über die allgemeine Lage der Bevölkerung, ihre Zusammensetzung und Einstellung zu den bestehenden Gesetzen, Klarheit zu verschaffen. Ausser dem unvollständigen Mittel der Enquête dienen dazu die Volkszählung und die Betriebszählung. Jede staatliche Massnahme muss in einwandfreier Weise zahlenmässig begründet werden können. Erstes und wichtigstes Erfordernis einer öffentlichen Zählung ist daher, dass sie sich vor allem auf die Fragen und Verhältnisse erstreckt, deren Zustände einer Regelung durch die Gesetzgebung rufen.

Wie alles andere, hat durch die gewaltige Bevölkerungszunahme des 19. Jahrhunderts auch die *Volkszählung* an Bedeutung zugenommen. Früher erstreckte sich die Aufnahme des Materials durch die Zählungsbeamten auf mehrere Tage, was natürlich zu Unvollkommenheiten führen musste. Je nachdem der Zweck rein wirtschaftlichen, sozialen, fiskalischen oder militärischen Erhebungen zu dienen hatte, waren diese von mehr oder weniger grossem Einfluss auf das Resultat. Das heutige vermehrte Bedürfnis nach staatlichem Schutz und Zusammenschluss in wirtschaftlicher Beziehung, rief einer genauern Erfassung aller die Volkswirtschaft beeinflussenden Faktoren. So entwikkelte sich das heutige Erhebungssystem mit Hilfe eines Stichtages heraus, das für die Richtigkeit der Ergebnisse die grösstmögliche Gewähr bietet.

Die *Betriebszählung* geht vom sachlichen Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Unternehmung aus. Sie ist daher auf die Erfassung wirtschaftlicher Erhebungen beschränkt, und es haftet ihr eine gewisse Einseitigkeit durch den Umstand an, dass ihre Resultate sich einzig auf die Auskunft der Betriebsinhaber stützen. Dennoch bildet sie eine wertvolle Ergänzung der allgemeinen Volkszählung und vervollständigt bei Gegenüberstellung das genaue Bild der bestehenden Zustände.

In dem heutigen System der Volks- und Betriebszählung liegt ein gutes Stück *Volkserziehung*. Ist die politische Erziehung ungenügend und kann auf Zuverlässigkeit der Angaben nicht gerechnet werden, so darf entweder auf Richtigkeit der Resultate kein Anspruch erhoben werden, oder ihre Ergänzung durch staatliche Zwangsmittel gestaltet sich ausserordentlich schwierig. Wegen der hohen Kosten der Durchführung an sich, und da die Verarbeitung des weitschichtigen Materials mehrere Jahre beansprucht, kann eine Wiederholung nur in beschränkten Zeitabständen erfolgen. Um so notwendiger ist die sorgfältige Vorbereitung, in der mithin der Hauptwert zuverlässiger Grundlagen der zu regelnden wirtschaftlichen und sozialen Fragen liegt.

---

2. Lösungsversuche auf Grund bestehender Gesetzgebung.

In Anbetracht der eminenten Bedeutung, die der freien Organisation als Mittel der Selbsthilfe für die wirtschaftliche Besserstellung der lohnarbeitenden Heimarbeiterschaft zukommt, wird die Bildung *öffentlich-rechtlicher Korporationen* empfohlen. Sie knüpft sich an den Gedanken der Blüte des Handwerks in den mittelalterlichen Organisationen der Zünfte und Innungen an. Der Zweck liegt in der Heranziehung der Heimarbeiter selbst zur Durchführung der zu ihrem Schutze erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeits-

verhältnisse. Zum Unterschied der freien Gewerkschaften und Fachvereine besitzt die Korporation Zwangscharakter, mit öffentlichen Rechten und Pflichten verbunden. Neben eine Körperschaft kleingewerblicher Arbeiter, mit Gehilfenversammlung und Gehilfenausschuss, würde sich eine solche der Heimarbeiter mit analogen Organen gesellen. Die Schwierigkeit der Abgrenzung gegenüber dem selbständigen Unternehmer müsste in der Weise gefunden werden, dass hausindustrielle Kleinmeister und Zwischenmeister, die für sich die Qualifikation eines formell selbständigen Gewerbetreibenden beanspruchen, eine besondere Korporation bilden würden.

Die praktischen Versuche weisen nach Oesterreich, das in der Gewerbeordnung des Jahres 1883 zur korporativen Organisation des Kleingewerbes den grossen Befähigungsnachweis der Zünfte wieder eingeführt hatte. Die Massnahme richtete sich aber gerade dort *gegen* die Heimarbeit, der das Recht zur Haltung von Hilfsarbeitern und zur Ausführung von Kundenarbeit abgesprochen werden sollte. Ausgenommen waren die sogenannten nationalen Hausindustrien, sofern sich die einzelnen Betriebe nur Angehöriger des eigenen Hausstandes bedienten. Die Tätigkeit der Zwangsorganisationen lässt sehr zu wünschen übrig, trotz Unterstützung durch die Gesetzgebung war ihnen kein besonderer Erfolg beschieden.

Zweifellos liegt in der körperschaftlichen Betätigung konkurrierender Elemente einer Volkswirtschaft eine ausgleichende Wirkung, die zahlreiche Uebelstände leichter als der einzelne zu überwinden vermag. Grosse Schwierigkeiten bietet aber der heutigen Produktionsweise und der Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungsformen die Abgrenzung und Zusammenfassung der Betriebe, die nicht nur materiell, sondern vielmehr durch die Bedeutung des angelegten Kapitals und die damit zusammenhängende Art der Produktion verschieden sind. Das bedingt in ein und demselben Erzeugungszweige oft äusserst geringe gemeinsame Interessen. Der wirtschaftliche Erfolg erfordert höchste Anspannung der individuellen Kräfte und konzen-

triert das Interesse ganz auf den eigenen Betrieb. Es wird daher der ohnehin wenig ertragreichen Heimarbeit in der Regel an der nötigen Kraft für die Aufgaben korporativer Selbstverwaltung fehlen. Wirtschaftlich, technisch und geistig besser geschulte Elemente kehren ihr den Rücken und die verbleibenden hausindustriellen Arbeitskräfte fristen eine mühsame Existenz nur da, wo ihre Erzeugung nicht durch fabrikmässige Herstellung verdrängt wird.

Wenn der Heimarbeiter zu isoliert lebt, zu arm ist und allgemein auf zu tiefer sozialer Stufe steht, als dass freiwillige Organisation sich Bahn bricht, wie soll staatlicher Zwang dies in erfolgreichem Masse imstande sein? Ein Vorschlag stammt von *Brentano*[1]) und erinnert stark an die in Nordamerika in neuerer Zeit praktizierte Methode in der Heranziehung der Arbeiter selbst zur Durchführung der zu ihrem Schutze erlassenen Vorschriften und Verbesserung ihrer Lohn- und Lebensverhältnisse. „Die Heimarbeiter sind auf Grund von Anmeldungslisten periodisch zusammenzuberufen, über ihre Interessen und die zur Wahrung derselben nötigen Massnahmen zu belehren und so allmählich zur Organisation zu erziehen." Damit sind wir wieder bei unserer früheren Feststellung angelangt, dass der treibende Faktor zu jeder Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse von privater Initiative ausgehen müsse. Der Staat vermag durch gewisse Einflüsse und vorbereitende Massnahmen (Registrierung und Lizenzierung) das Erwachen gewerblichen Selbstbewusstseins und der damit verbundenen Rechte und Pflichten zu begünstigen. Drängt aber nicht der Wille der direkt beteiligten Elemente der Bevölkerung auf eine Regelung hin, so müssen behördliche Massnahmen zur Wirkungslosigkeit verdammt bleiben. Diesen Willen gilt es zu erziehen, und ist einmal das Selbstbewusstsein genügend erstarkt, so folgt ihm auch das Gefühl der Standesehre, aus denen sich in natürlicher Weise das Bewusstsein der gemeinsamen Interessen eines engeren Wirtschaftskreises entwickelt. Sind endlich diese äusseren Bedingungen für eine Gemeinschaftsorganisation

[1]) Vgl. *Eug. Schwiedland:* Ziele und Wege ...., S. 76.

erweckt, so kann auch eine Zwangsorganisation am Platze und vorhandene Entwicklungstendenzen zu fördern in der Lage sein.

Dies scheint für das Gebiet der Heimarbeit die Art und Weise, wie durch staatliche Unterstützung die fehlende Organisation in geduldiger Arbeit geschaffen werden kann[2]).

Mit Rücksicht darauf, welch' grosse Bedeutung im heutigen Wirtschaftsleben der beruflichen Organisation und dem Tarifvertrag zukommt, ist im Anschlusse an die Besprechung der Möglichkeit staatlicher Beeinflussung dieses Zusammenschlusses die Frage zu würdigen, inwieweit *gesetzlicher Vertragsschutz* die Mängel des freiwilligen Tarifvertrages zu verbessern in der Lage ist. Werden die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als öffentlich rechtliche Korporationen mit weitgehenden Mitspracherechten in der Regelung der beruflichen Angelegenheiten anerkannt, so ist es gegeben, dass der Staat durch das Mittel seiner Gesetzgebung diese gemeinsam getroffenen Vereinbarungen schützt.

Als ein erster Schritt auf dem Gebiete des Schutzes freiwilliger Arbeitsverträge gilt die Bestimmung in dem im Jahre 1911 revidierten schweizerischen Obligationenrecht, wonach Dienstverträge nichtig sind, die den Bestimmungen eines bestehenden Gesamtarbeitsvertrages widersprechen[3]). Streik und Aussperrung sollen nicht verunmöglicht werden, dagegen kann die Friedenspflicht für die Vertragsdauer und während darauffolgenden Ver-

[2]) Dass der Gedanke der korporativen Organisation noch heute lebt, beweisen die Bestrebungen zur Schaffung einer eidgenössischen Gewerbegesetzgebung. Es ist eines der wichtigsten Postulate ihrer Befürworter, dass die beruflichen Organisationen in Gewerbe und Handwerk als öffentlich-rechtliche Organe anerkannt, bei der Ordnung ihrer beruflichen Verhältnisse mit weitgehenden Befugnissen und Mitspracherechten ausgestattet und ihre Beschlüsse vom Bundesrat für alle Berufsangehörigen als rechtsverbindlich erklärt werden können (aus einer Resolution des schweizerischen Gewerbeverbandes, vgl. a. a. o. „Bund" Nr. 255, 1923).

[3]) Schweiz. O. R. 322/23.

handlungen gesetzliche Regelung finden. Die Nichtigerklärung widersprechender Abmachungen für die Mitglieder der vertragschliessenden Parteien sichert die Einhaltung der Bedingungen des Tarifvertrages. Für die Arbeitnehmer von erstem Interesse ist die gesetzliche Beschränkung der Gültigkeitsdauer und die Regelung der Kündigungsverhältnisse, die in Zeiten wirtschaftlicher Unruhen eine rasche Anpassung der Arbeitsverhältnisse an die Lebensbedingungen möglich machen. Den nach heutigen Begriffen vollkommensten Ausbau erfährt der gesetzliche Tarifschutz in *Gesamtarbeitsverträgen* von Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für alle an einem bestimmten Erzeugungszweig Beteiligten als verbindlich erklärt werden, oder durch Aufstellung staatlicher *Normalarbeitsverträge,* die gültig nicht wegbedungen werden können [4]).

Das freiwillige Einigungsamt genügt in den seltensten Fällen, um dauernde Ruhe und Frieden in die Arbeitsverhältnisse hineinzutragen. Allzu rasch versteift sich jede der beiden Vertragsparteien auf ihren grundsätzlichen Standpunkt und wird dann auch einen gefällten Schiedsspruch ohne Zwang nicht befolgen. Der Staat hat daher die Pflicht, auch in dieser Hinsicht nach Mitteln und Wegen der Gesetzgebung zu suchen, die den wirtschaftlichen Frieden zu sichern in der Lage sind. Sie bestehen entweder in der Ermächtigung der bestehenden Einigungsämter, in geeigneter Weise in die private Vertragssphäre einzugreifen, oder in der Uebertragung bezüglicher Kompetenzen an *Gewerbegerichte.* Die Massregeln, die dabei von besonderer Wichtigkeit sind, beruhen in der Pflicht des Gerichtes zu amtlicher Untersuchung von Streitfragen und

[4]) Als erstes Beispiel praktischer Anwendung der Idee der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen in der *Schweiz,* erwähnen wir den „Bundesbeschluss betreffend staatliche Hilfeleistung für die Stickereiindustrie vom 13. Oktober 1922", der in Zeiten wirtschaftlicher Not die in der Heimarbeit besonders leicht entstehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten beseitigen soll.

der Herbeiführung eines Schlichtungsversuches. Das Erscheinen der Parteien kann unter Strafe gestellt sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wären, nach Ablauf einer bestimmten Frist zur Erklärung hierüber, als schärfstes Mittel *verbindliche Schiedssprüche* der Gewerbegerichte vorzusehen.

Nachdem die Notwendigkeit eines Eingriffes des Staates in die frühere Vertragsfreiheit zur Tatsache geworden war, entwickelte sich die allgemeine Arbeiterschutzgesetzgebung. Dank des beruflichen Zusammenschlusses erlangten die Lohnarbeiter der geschlossenen Betriebe bessere Arbeits- und Lebensbedingungen relativ rasch, während die Heimarbeiter lange Jahre einer völligen Interesselosigkeit seitens der staatlichen Kompetenzhoheit und zugleich einer erbitterten Feindschaft seitens der Werkstättenarbeiter ausgesetzt blieben. Die notwendigerweise zunehmende Verschlechterung der sozialen Verhältnisse der ohnehin wenig ertragreichen hausindustriellen Arbeitsweise, begünstigt durch die fortwährenden wirtschaftlichen Umwälzungen, haben wir an anderer Stelle kennen gelernt.

Je mehr die Unmöglichkeit der Abschaffung der Heimarbeit erkannt wurde, desto mehr drängte sich die Notwendigkeit ihres gesetzlichen Schutzes verantwortlichen Staatsmännern und einsichtigen Sozialpolitikern auf, nicht nur mit Rücksicht auf die Heimarbeiter selbst, sondern ebensosehr der Lohnarbeiter ganz allgemein. Es ist sehr naheliegend, dass dabei auch die Frage der *Ausdehnung der allgemeinen Arbeiterschutzgesetzgebung* eingehenden Prüfungen unterzogen wurde. In Anbetracht der dabei zu berücksichtigenden Schwierigkeiten, auf die wir bereits früher hingewiesen haben, wurde untersucht, welche *Garantien* eine zuverlässige Durchführung derselben sichern würde. *Schwiedland* [5]) schlägt dafür die Haftung des Hauseigentümers und des Unternehmers vor.

[5]) *Eug. Schwiedland:* Ziele und Wege ...., S. 69 f.

Der Hauseigentümer einerseits kann für bauliche Defekte, sowie für ordnungsgemässe Registrierung der hausindustriell Beschäftigten oder deren Arbeitsstätten verantwortlich gemacht werden. Gesetz- und gesundheitswidriges Verhalten im Lokale sollen dagegen am Heimarbeiter selbst geahndet und zur Hebung des Gefühls der Verantwortung eine gegenseitige Mithaft mit Regressrecht verfügt werden. Die Haftung des Hausherrn soll die hygienischen Mängel des Arbeitsraumes und zugleich die Nachteile beheben, die sich für die Gewerbeaufsicht aus ständigem Wohnsitzwechsel der Heimarbeiter ergeben.

Wie können die Bedenken praktischer Durchführbarkeit einer Mitverantwortlichkeit des Arbeitgebers beseitigt werden? Die Gesundheit der Heimarbeiter ist für ihn nicht gleichgültig, und für die hygienischen Verhältnisse soll er insbesondere dann haftbar gemacht werden können, wenn er in fahrlässiger Weise Arbeiten in Räume ausgibt, wo ansteckende Krankheiten herrschen. Die Gefahr ist gross, dass bezügliche Massnahmen in Städten einer Ausbreitung des Zwischenmeistersystems rufen, die dann durch Vermittlung besserer Heimarbeiterinnen einen blühenden Schmuggel mit Aufträgen und Produkten betreiben würden. Wo aber die Erzeugung an eine besondere Erlaubnis seitens der Gewerbeaufsicht geknüpft ist, rechtfertigt sie auch die Mithaft des Unternehmers.

Das englische Schriftstellerpaar *Beatrice und Sidney Webb* ist der geistige Urheber des Gedankens einer *doppelten Haftbarkeit* von Hauseigentümer und Arbeitgeber. Die Gründe liegen wiederum bei der an sich kostspieligen und ungenügenden staatlichen Inspektion, die ganz unerheblich bleiben müsste, da weder die Durchführung der Anordnungen der Gewerbeaufsicht, noch die Einbringlichkeit verhängter Bussen gewährleistet wäre [6]).

Ein anderer Vorschlag, die Durchführung von Heimarbeitschutzvorschriften zu garantieren, ist derjenige von *Brentano,* den wir schon im Zusammenhang mit der korporativen Organisation berührt haben. Er rät von einer

[6]) Vgl. *Eug. Schwiedland:* Ziele und Wege ..., S. 75.

Mithaft ab und sagt: „Auch wenn man den Eigentümer eines Hauses oder dessen Verwalter, gleich dem Dwornik in einer russischen Stadt, für das Verhalten der Hausinsassen verantwortlich macht, lassen sich zwar neue Missstände schaffen, nicht aber die alten beseitigen.... Das einzige Mittel um Besserung zu schaffen, ist die Heranziehung der Arbeiter selbst, sowohl zur Durchführung der zu ihrem Schutze erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, als auch zur Besserung ihrer Lohnverhältnisse. In diesen Organisationen hätte man vor allem Organe, welche weit wirksamer als noch so viele männliche und weibliche Gewerbeinspektoren, zur Durchführung aller im Interesse der Heimarbeiter etwa zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, herangezogen werden könnten." Die Anregung will den Solidaritätsgedanken der Gewerkschaften auf die unorganisierte Heimarbeiterschaft übertragen.

Eine blosse Erweiterung der bestehenden Fabrikgesetzgebung genügt auch mit gewissen Garantien für die Durchführung nicht, weil ihr *Inhalt* für die Regelung der Heimarbeit nicht genügt. Die Arbeiterschutzgesetzgebungen aller Länder besitzen seit einer Reihe von Jahren gewisse Vorschriften über Sonntag- und Nachtarbeit, Maximalarbeitszeit für Frauen und Kinder und Lohnschutzvorschriften, die formell auf alle, auch die kleinsten gewerblichen Betriebe Anwendung finden sollten. Wie sich die praktischen Verhältnisse in der Heimarbeit darüber hinwegsetzen und den Gesetzgeber zu machtlosem Zusehen dieser Uebertretungen verdammen, ist leicht nachzuweisen. Erst nach und nach drang die Ueberzeugung durch, dass für die Regelung dieser Arbeitsweise neue Wege beschritten werden müssen. Bestehende Vorschriften hinsichtlich den persönlichen Schutz der Arbeiter und hygienische Massnahmen mit Bezug auf das Arbeitslokal müssen einer grundlegenden Umbildung unterworfen werden, um auf die besonderen hausindustriellen Verhältnisse anwendbar zu sein. Dazu gesellen sich eine ganze Reihe von Gesetzesbestimmungen, die speziell den Schutz der Heimarbeit zum Zwecke haben und insbesondere die Sicherung

der Durchführung der verschiedenen Arten des Lohnschutzes betreffen, deren eingehendere Besprechung wir einem spätern Abschnitte vorbehalten [7]).

Mit der Frage der Ausdehnung der allgemeinen Arbeiterschutzgesetzgebung ist die Möglichkeit einer *Ausdehnung der Sozialversicherung* auf die Heimarbeit eng verknüpft. Der Versicherungsgedanke entsprang in dieser Arbeitsweise praktisch dem Umstand, dass Arbeitslosigkeit als Folge von Krisen in dieser Betriebsform besonders unheilvolle Folgen haben kann. Auf Versuche zur Gründung sogenannter Krisenkassen haben wir schon im Zusammenhang mit dem Einfluss der Bestrebungen sozialer Hilfe hingewiesen. Weitgehende staatliche Unterstützung vermag solche Kassen vielleicht einige Zeit zu erhalten, sollen sie aber dauernd erhalten bleiben, so ist vor allem der Heimarbeiter in die Lage zu versetzen, die Beiträge dafür aufzubringen imstande zu sein. Durch diese Versuche wurde der Wunsch nach Ausdehnung der Sozialversicherung auf die Heimarbeit immer reger. Wie weit seine Verwirklichung bisher durchgedrungen ist, werden wir in einem spätern Kapitel darzustellen haben.

Wenn die Heimarbeiter als unterste Schicht der Lohnarbeiterschaft zu gelten haben, so erscheint es als erstes Kulturgebot und mit dem Prinzip der Sozialversicherung unmittelbar verknüpft, ihnen deren wohltätige Einflüsse zugänglich zu machen. In der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung nimmt die Unfallversicherung den ersten Platz ein, während in der Heimarbeit der Krankenversicherung die grösste Bedeutung beigemessen werden muss. Eine blosse Ausdehnung bestehender Regelungen ist daher nicht zweckmässig, es müssen auch hier neue Wege beschritten werden, solange in einer Volkswirtschaft eine umfassende Sozialversicherung nicht Platz greifen kann. Neben der Fürsorge im Krankheitsfall ist das Bedürfnis nach einer Arbeitslosenversicherung da besonders gross,

[7]) Eine kurze Uebersicht findet sich bei *Eug. Schwiedland* ...., S. 77 f.

wo die Heimarbeit anderweitigen Erwerb zu verdrängen tendiert. Die Alters- und Invalidenfürsorge, als eine der wichtigsten sozialen Forderungen, hat ebenfalls ihre besondere Bedeutung, gehört aber nicht ausschliesslich ins Gebiet des Arbeiterschutzes [8]).

Auf allen Gebieten der Sozialversicherung treten uns für die Regelung der Heimarbeit sachliche Schwierigkeiten entgegen. Wie soll die Grenze der der Versicherung zu unterstellenden Betriebe gefunden werden, wie sind die Prämien und Unterstützungen angesichts des schwankenden Verdienstes zu berechnen und wie die Beiträge eines oder mehrerer Arbeitgeber und des Staates festzusetzen? Eine Lösung lässt sich zweifellos finden, und für ihre Durchführung bildet die Einführung einheitlicher Lohnbücher eine Gewähr, für deren korrekte Führung die Beteiligten selbst verantwortlich zu machen sind. Wo das Kaufsystem die Art der Entlöhnung bildet, ist der ortsübliche Arbeitslohn als Grundlage für die Prämienberechnung anzunehmen. Die Frage des Ausschlusses von der Versicherung wäre dagegen von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen.

Solange man von der Notwendigkeit einer speziellen Heimarbeiterschutzgesetzgebung nicht überzeugt war, wurde, angesichts der Unmöglichkeit einer blossen Ausdehnung der Bestimmungen des allgemeinen Arbeiterschutzes, auch geprüft, ob eine *Nichtigerklärung von Hunger- und Wucherlöhnen,* wie man die schlimmsten Auswirkungen hausindustriellen Lohndruckes zu nennen pflegte, gestützt auf bestehende Lohnvorschriften möglich erscheine. Die Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz des Jahres 1908 warf die Frage gestützt auf die deutsche Zivilgesetzgebung auf, worauf *Else Lüders* im Jahre 1912 in

[8]) Eine kurze Charakterisierung der verschiedenen Versicherungszweige in ihrer Wirkung auf die Heimarbeit, findet sich bei *Käthe Gaebel,* S. 126 f.

einem längern Bericht [9]) die Angelegenheit einer eingehenden Würdigung unterzog. Die Lösung wurde versucht gestützt auf Bestimmungen, die in die meisten bürgerlichen Gesetzbücher Eingang gefunden hatten: der sogenannte Gutesittenparagraph bestimmt, dass ein Vertrag nichtig sei, der gegen die guten Sitten verstösst oder einen unmöglichen Inhalt hat; ein Rechtsgeschäft soll als ungültig erklärt werden können, wenn jemand durch Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich für eine Leistung Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zur Gegenleistung versprechen lässt [10]). Das deutsche Recht bildet insofern eine günstigere Grundlage, als seit dem Inkrafttreten des Hausarbeitsgesetzes des Jahres 1911 der Arbeitsvertrag des Heimarbeiters unter die Bestimmungen des Dienstvertrages fällt. So sind denn in der Tat durch Gewerbegerichte Entscheide vorgekommen, dass Hungerlohnvereinbarungen, als „gegen die guten Sitten verstossend", nichtig seien. Von anderer Seite wurde aber, ausser in ganz krassen Fällen, von der Anwendung des Wucherparagraphen auf Heimarbeiterlöhne gewarnt, mit dem Hinweise, dass eine schärfere Anwendung als die vom Gesetzgeber gewollte ein Unding sei. Es wäre äusserst bedenklich, wenn die Arbeiter darauf hingewiesen würden, Lohnklagen mit der auf Uebervorteilung gestützten Anfechnung zu begründen. Wie sollen besonders krasse Fälle erkannt werden, wenn die Löhne in der Heimarbeit allgemein sehr niedrig sind und zudem der abgeschlossene Arbeitsvertrag sich auf freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufbaut?

Die Anfechtung eines ohne jeden unmittelbaren Zwang abgeschlossenen Vertrages erscheint moralisch und rechtlich als ebenso zweifelhaft, als die Anfechtung des Inhalts dieses Vertrages. Die Folge wäre eine entstehende Rechts-

[9]) *Else Lüders:* Heimarbeitsfragen in Deutschland, II. Bericht an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Berlin 1912.

[10]) Deutsches B. G. B., § 138; Schweiz. O. R. § 20/21.

unsicherheit, die unabsehbare Konsequenzen in sich trägt. Der Schutz des Wucherparagraphen gegen niedrige Löhne kann daher in der Praxis nur in ganz bescheidenem Umfange herangezogen werden. Dennoch ist er als Warnung für alle sozialen Bedrücker und Ausbeuter von unschätzbarem Wert und vermag eine starke sittlich und sozial erzieherische Wirkung auszuüben.

---

3. Die Frage der Einschränkung und Abschaffung.

Die praktischen Schwierigkeiten, die sich der Schaffung einer wirksamen Heimarbeitschutzgesetzgebung entgegenstellten, solange ihre Verwirklichung sich lediglich auf die Grundlagen des allgemeinen Arbeiterschutzes zu stellen wagte, riefen auch der Untersuchung von Möglichkeiten einer Einschränkung oder Abschaffung dieser sozial vielfach schädlichen Arbeitsmethode. Dem radikalern Mittel der *Abschaffung* gegenüber steht die ganze Wucht der Frage, wie gewisse vorläufig auf Heimarbeit angewiesene Bedürfnisse ersetzt und wie die davon Betroffenen neuen Beschäftigungsmöglichkeiten zugeführt werden können. Durch diese Umstände wird die Durchführung eines allgemeinen Verbotes stark in Frage gestellt und erlangt nur noch da eine gewisse Bedeutung, wo aus hygienischen Gründen oder in sanitärem Interesse eine bestimmte Erzeugung betroffen werden soll. Die Frage der Abschaffung erhält damit die Wirkung einer blossen Einschränkung, die eine relativ kleine Zahl von Heimarbeitern betrifft und deren Ueberleitung in neue Erwerbsgebiete leichter ermöglicht.

Das Problem der *Einschränkung* von Heimarbeit hat, wie wir später sehen werden [11]), vom Gesetzgeber verschiedenartige Berücksichtigung gefunden. Es handelt sich daher an dieser Stelle nur darum, einige allgemeine Punkte der Frage zu berühren.

[11]) Vgl. den Abschnitt: Der hausindustrielle Gesundheitschutz.

In jede moderne Arbeiterschutzgesetzgebung dürfte heute das „Verbot des Mitnachhausegebens von Arbeit" und das „Verbot des Ueberschreitens der Normalarbeitswoche" Aufnahme gefunden haben. Dass ein Werkstattarbeiter auch von andern Unternehmern keine Heimarbeit übernimmt, wird auch ohne ausdrückliches Verbot durch die Berufsorganisationen kontrolliert. Gilt doch im Zeitalter der 48-Stundenwoche für den Arbeiter als erster moralischer Grundsatz, dass er seine physischen Kräfte nicht darüber hinaus durch weitere Berufsarbeit verbrauchen soll. Im Bereiche der Heimarbeit liegen die psychologischen Momente in dieser Hinsicht allerdings vielfach noch etwas anders. Es wird namentlich in ländlichen Verhältnissen noch bedeutender erzieherischer und sozialpolitischer Beeinflussung bedürfen, bis die Frage der Arbeitsleistung von dieser moralischen Seite restlos erfasst sein wird. Grosse Fortschritte verspricht aber auch hierin die Wirkung geordneter und menschenwürdiger Arbeits- und Lohnverhältnisse. Wo beruflicher Zusammenschluss und damit das nötige Selbstbewusstsein und Verständnis für die heutige Arbeiterbewegung fehlt, liegt die leichte Möglichkeit einer Umgehung von Arbeitszeitvorschriften auf der Hand.

Lokal beschränkten Verboten von Heimarbeit steht der Ausweg gegenüber, dass hausindustrielle Unternehmer sich in Gegenden verziehen, wo sie vor einer Regelung sicher sind. Das ist insbesondere da und damit in der Grossproduktion überall der Fall, wo der Verleger auf den lokalen Markt nicht angewiesen ist, sondern für den Export arbeitet. Hausindustrielle Produktion hat die Tendenz, auch vor den Landesgrenzen nicht Halt zu machen. Soll der Absatz im Inlande erhalten bleiben, so müssten einer Erschwerung der Produktionsverhältnisse entsprechende Zollmassnahmen gegenübergestellt werden. Leidet dagegen der Export durch ausländische Konkurrenz, so wird bei verschiedenen Arbeitsbedingungen auf die Dauer nur eine gegenseitige Verständigung oder internationaler Ausgleich Abhilfe schaffen.

4. Die Massnahmen der Verwaltung.

Den ausschliesslich auf Gemeinnützigkeit beruhenden Bestrebungen der sozialen Hilfe stehen gewisse Einwirkungen der staatlichen Verwaltung gegenüber, die die hausindustriellen Arbeitsverhältnisse in zweckmässiger Weise zu beeinflussen vermögen. Sie lassen sich nicht von vorneherein in Vorschriften und Regeln fassen, sondern haben ganz nach konkreten Umständen der Sanierung momentaner Mißstände zu dienen. Ihre Zweckmässigkeit basiert nicht nur auf der staatlichen Autorität, als vielmehr ebensosehr auf der Notwendigkeit materieller Unterstützung und den Interessen der beteiligten Geschäftskreise. Die staatliche Verwaltung tritt als kluger Ratgeber auf, dessen wirtschaftliche Anregung und Mühewaltung sich vielfach reichlich lohnt. Ihre Anwendung zur Hebung lokalisierter Hausindustrien war vor dem Weltkrieg in Russland und Oesterreich besonders häufig und umfasste vorzugsweise technische und berufliche Instruktionen durch Wanderlehrer, Fachkurse und Fachschulen, Herstellung neuer und veredelter Muster und Modelle, Preisausschreibungen und Prämien für Anregungen zur Herstellung neuer konkurrenzfähiger Produkte, Fürsorge zur Beschaffung guter Arbeitsstätten und Arbeitsmittel, Beschaffung wohlfeiler Rohstoffe und Gründung von Absatz- und Exportorganisationen. Alle diese Mittel tragen dazu bei, das Verantwortungsgefühl der Heimarbeiter zu heben, den Zusammenschluss zur eigenen Vertretung ihrer Interessen zu fördern und zugleich das Tragen der daraus resultierenden Kosten zu erleichtern.

Ohne direkten Zusammenhang mit dem Arbeiterschutze gehören hierher auch die Bestrebungen einer zielbewussten *Wohnungspolitik,* wobei in städtischen Verhältnissen die Errichtung besonderer kleiner Werkstätten sehr wertvoll sein kann. Desgleichen der Erlass von *Einwanderungsbeschränkungen,* von der Ueberzeugung ausgehend, dass ein übermässiges Angebot von Arbeitskräften

sowohl bei guter Konjunktur, als noch vielmehr in Zeiten wirtschaftlicher Not eine der Hauptursachen der gedrückten sozialen Verhältnisse der Heimarbeiterschaft bildet.

Die grösste Einwirkung auf hausindustrielle Verhältnisse vermag der *Staat* in seiner Eigenschaft *als Warenbesteller* auszuüben. Im Vordergrunde stehen die Bedürfnisse an Bekleidungsgegenständen für Militär- und andere Verwaltungszwecke. Wo Heimarbeit nicht erwünscht ist, bekämpft sie das Verlangen, dass die Aufträge in eigener Betriebsstätte herzustellen sind; wo dagegen ein Erzeugungszweig auf hausindustrielle Produktion angewiesen ist, werden in den Submissionsverträgen durch Stipulierung genauer Lohnvorschriften menschenwürdige Arbeitsbedingungen verschafft und zugleich Ausgabe der Arbeit im Verhältnis zur Normalarbeitszeit vorgeschrieben. Die Bewegung dieser „fair wages clauses" ging von England aus und dürfte heute in öffentlichen Lieferungsverträgen in allen fortschrittlichen Ländern Berücksichtigung gefunden haben. In ihr liegt eine Analogie zur autoritativen Lohnregelung in dem Sinne, dass Mindestlöhne, die dort der Staat festlegt, hier die Verwaltung als öffentlicher Warenbesteller bestimmt.

---

5. Die heutigen Vorschriften des Heimarbeitschutzes.

a) Stand der internationalen Regelung.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes gilt es heute allgemein als Dogma, dass bei der herrschenden Konkurrenz auf dem Weltmarkte ein rasches Vorgehen nur durch internationale Verständigung möglich sei, sofern die eigene Industrie durch neue Vorschriften nicht gelähmt werden soll. Die Rolle, die der hausindustriellen Erzeugung im nationalen Produktionsprozesse vorbehalten bleibt, muss bald zum Gedanken drängen, dass hier eine Regelung auf internationalem Boden in hervorragendem Masse erwünscht wäre. Heimarbeit ist in ihren wichtigsten Erscheinungen Exportindustrie, und ist auch ihre Bedeutung

auf dem Weltmarkte keine überwiegende, so müssen dennoch gerade hier lokale Verschiedenheiten der ohnehin wenig ertragreichen Arbeitsbedingungen besonders drükkend auf die Erzeuger zurückwirken. Produkte ein und desselben Absatzgebietes können in einem Lande hausindustriell, im andern dagegen fabrikmässig hergestellt werden; auch müssen die hausindustriellen Produkte, durch die Dezentralisation der Erzeugung begünstigt, nicht ausschliesslich im Lande der Unternehmung angefertigt worden sein.

Die *„Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz"* befasste sich schon früh mit diesen Fragen und beauftragte im Jahre 1904 [12]) die Landessektionen, die Möglichkeit einer Ausdehnung des Arbeitschutzes auf die Heimarbeit zu untersuchen. Im Jahre 1906 erstatteten verschiedene Länder darüber Bericht [13]) und behandelten auch die Frage, welche Produkte ihrer nationalen Heimarbeit auf den Weltmärkten anderer Länder in Konkurrenz treten, unter Feststellung der Betriebsformen und Arbeitsbedingungen dieser Erzeugungszweige. Das gewonnene Material sollte dem eventuellen Abschluss internationaler Verträge dienen. Bestimmtere Vorschläge über die Regelung der Heimarbeit wurden gemacht, doch war man von vorneherein im Zweifel, ob bei der Kompliziertheit der hausindustriellen Verhältnisse eine einheitliche Grundlage für bezügliche Abmachungen der verschiedenen

[12]) Veröffentlichungen der „Internat. Vereinigung ....", Nr. 3.

[13]) Vgl. u. a.: Für *Deutschland: R. Meerwarth:* Untersuchungen über die Hausindustrie. Jena 1906.

Für *Frankreich: Pic & Amieux:* Le travail à domicile en France. 1906.

Für *England: J. R. Macdonald:* Conditions of homework in the U. K. 1906.

Für *Holland: W. E. Struve:* Bestimmungen der niederl. Gesetzgebung gegen übermässige und gefährliche Arbeit der Frauen .... bezügl. Heimarbeit und Hausindustrie. 1906.

Für *Oesterreich: M. Hainisch:* Die Heimarbeit in Oesterreich. 1906.

Für die *Schweiz: Ad. Pfleghardt:* Bericht über die schweizerischen Hausindustrien .... 1908.

Staaten gefunden werden könne. Man verlegte sich daher darauf, einen Industriezweig nach dem andern gründlich zu bearbeiten, um die dabei interessierten Staaten zu gemeinsamem Vorgehen zu bewegen [14]).

Ein erster Versuch sollte ein Nachtarbeitsverbot in der ostschweizerischen und vorarlbergischen Schiffchenstickerei erwirken und wurde dadurch bestärkt, dass das Gesuch zu dieser Bestrebung unaufgefordert aus Kreisen dieser Industrie gestellt wurde. Die starke Vermehrung der Schiffchenmaschinen im Vorarlberg liess einen Preissturz erwarten, dessen Wirkung auf die Arbeitsbedingungen durch einen Vertrag abgeschwächt werden sollten. Im Anschluss daran wurde im Jahre 1908 den interessierten Sektionen zuhanden ihrer Regierungen (Amerika, Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Schweiz) eine Denkschrift überreicht, die u. a. einen Entwurf über die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen in der Stickerei enthielt. Dieser hatte zum Ziele, den gesetzlichen Schutz fabrikmässiger Betriebe auszudehnen auf kleine Gewerbebetriebe mit zwei Schiffchenmaschinen, die Nachtarbeit auch in Betrieben mit einer solchen Maschine (bei drei Arbeitern) und die Kinderarbeit zu verbieten. Oesterreich verhielt sich neuerdings ablehnend mit der Begründung, dass eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Schiffchenstickerei eine Schädigung der Hausindustrie im Vorarlberg nach sich ziehen würde.

1910 wurde eine Spezialkommission damit beauftragt, Vorschläge zur internationalen Regelung der Arbeitszeit in der Schiffchenstickerei-Hausindustrie vorzubereiten. Wegleitend war die Ueberzeugung, dass die Heimarbeit nicht unterdrückt, sondern lebensfähig erhalten bleiben soll. Es wurden denn auch Massnahmen zur Unterstützung der Heimarbeiter, wie die Errichtung von Krisenkassen, empfohlen. Von österreichischer Seite wurde wieder die Frage der Regelung als nicht spruchreif erklärt, auch aus schweizerischen Kreisen glaubte man an die Möglichkeit gemeinsamen Vorgehens nicht und die Nachrichten aus Deutsch-

[14]) Veröffentlichungen der „Internat. Vereinigung ....", Nr. 5.

land waren wenig ermunternd. In der gleichen Zeitspanne wurden die Automatenstickmaschinen erfunden, verursachten bald auch den hausindustriellen Betrieben eine empfindliche Konkurrenz und beeinflussten deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse sehr ungünstig. Angesichts dieser Sachlage beschloss die Delegiertenversammlung des Jahres 1912 in Zürich, den Vorstand der internationalen Vereinigung zu beauftragen [15]):

a) Die Regierungen der interessierten Länder (Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich, Russland, Schweiz, U. S. A.) auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die aus der Ueberzeitarbeit und dem ununterbrochenen Betrieb der Autostickmaschinen der gesamten Stickereiindustrie droht;

b) Die Regierungen zu ersuchen, schleunigst auf dem Wege internationaler Vereinbarungen eine den Interessen der Stickereiindustrie entsprechende einheitliche Arbeitszeit durchzuführen.

Der Erfolg dieser Bestrebungen wurde durch den Ausbruch des Weltkrieges jäh unterbrochen, erschien aber zu jenem Zeitpunkte noch immer sehr fraglich. Das hat seine Ursache vor allem darin, dass noch immer versucht wurde, die hausindustrielle Erwerbsmöglichkeit vor den Fortschritten der intensiveren Fabriktechnik zu schützen. Wir hatten mehrfach Gelegenheit, auf die Zwecklosigkeit dieser Massnahmen hinzuweisen, die den Schutzgedanken in einer Art und Weise durchführen will, die nie dauernden Erfolg haben kann.

Die jüngsten Versuche internationaler Regelung gewerblicher Arbeitsbedingungen stehen im Zeichen des Völkerbundes, in der durch die Friedensverträge ins Leben gerufenen *Internationalen Arbeitsorganisation.* Es ist hier nicht der Ort, eingehend auf die Entwicklung der internationalen Bestrebungen auf dem Gebiete des allgemeinen Arbeiterschutzes einzutreten, bei denen der Schweiz ein ganz besonderes Verdienst zukommt. Begnügen wir uns damit, auf die Gründung der „Internationalen Vereinigung

[15]) *N. Reichesberg:* Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren. 1913, S. 42.

für gesetzlichen Arbeiterschutz" im Jahre 1900 in Paris hinzuweisen, deren Folge die Errichtung eines „Internationalen Arbeitsamtes" mit Sitz in Basel war. Die wichtigsten Errungenschaften liegen in den an der diplomatischen Konferenz in Bern 1906 abgeschlossenen Uebereinkommen über das „Verbot der Nachtarbeit der Frauen" und das „Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie". Allerlei Schwierigkeiten und Zugeständnisse in der Durchführung hemmten die Entwicklung weiterer Bestrebungen. Erst im Jahre 1913 war es dem schweizerischen Bundesrat vergönnt, eine internationale Expertenkonferenz einzuberufen, die die Grundsätze zweier neuer Uebereinkommen (Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche und 10stündige Arbeitszeit für Jugendliche und Frauen) festlegte. Die Abhaltung der diplomatischen Konferenz, die im September 1914 zu diesen Entwürfen endgültig hätte Stellung nehmen sollen, wurde durch den Ausbruch des Weltkrieges verhindert. Die Bemühungen und Erfolge der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hatten aber dem Gedanken internationaler Verständigung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die Wege geebnet, deren Ziel wir heute in den Organen des Völkerbundes verwirklicht sehen.

Der Friedensvertrag von Versailles enthält zwar kein abgeschlossenes Arbeiterschutzprogramm, wie es die verschiedenen Arbeiterkongresse im Verlaufe des Krieges und zuletzt an der gemeinsamen Tagung in Bern im Februar 1919, als Gegenleistung für die an die Arbeitskraft gestellten hohen Anforderungen, aufgestellt hatten; aber es wurde unter diesem Einflusse eine *ständige Internationale Arbeitsorganisation als völkerrechtliches Gebilde* geschaffen, deren Hauptaufgabe darin besteht, das Arbeitsrecht auf internationaler Grundlage zu entwickeln und auszubauen. Das erstemal finden wir in einem Friedensvertrage nicht nur Bestimmungen über dynastische Vorrechte und Bünde der Monarchen, sondern einen Inhalt, der sich um allgemein menschliche Interessen kümmert. Wenn auch der die „Arbeit" betreffende Teil vielfach als ungenügend

bezeichnet wird, so bleibt doch die Tatsache bestehen, dass in dem bedeutendsten diplomatischen Dokument der Geschichte ganze Seiten der künftigen wirtschaftlichen Arbeit, insbesondere der manuellen Lohnarbeit und deren Organisation für den Weltfrieden gewidmet sind.

Gestützt auf die im Vertrage von Versailles aufgestellten allgemeinen Grundsätze gelangten die „Internationalen Arbeitskonferenzen" von Washington (1919) und Genf (1921—1923) zu den verschiedenen, den Arbeiterschutz betreffenden Uebereinkommen und Vorschlägen. Wenn auch die bisher behandelten Fragen unsern Gegenstand nicht direkt berühren, so sind sie dennoch insofern von Interesse, als nur reine Familienbetriebe davon nicht erfasst werden sollen [16]). Die Konferenz des Jahres 1921 befasste sich vorwiegend mit Fragen landwirtschaftlicher Arbeit. Wir finden aber darunter einen Vorschlag, der die Heimarbeit besonders erwähnt, nämlich den „Vorschlag betreffend die Massnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft", der unter Absatz 5 empfiehlt:

„die Entwicklung von Nebengewerben und Arbeit anderer Art (Füllarbeit) zu fördern, durch die landwirtschaftliche Arbeiter während der Saisonarbeitslosigkeit beschäftigt werden können; dabei muss jedoch Vorsorge getroffen werden, dass diese Arbeit unter angemessenen Bedingungen ausgeführt wird [17])."

Wir möchten hier die Tatsache festhalten, die darin liegt, dass, indem die Aufmerksamkeit der Regierungen auf diese bisher völlig ausser Acht gelassenen ländlichen

[16]) Ueber die Organisation dieser Konferenzen, den Inhalt der Uebereinkommen und Vorschläge vergleiche:

1. Botschaft des schweiz. Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschlüsse der ersten internationalen Arbeitskonferenz — abgehalten in Washington vom 29. Oktob. bis 29. Novemb. 1919 —. Dezember 1920.

2. Botschaft .... über die dritte und vierte internationale Arbeitskonferenz vom 4. Mai 1923.

[17]) Botschaft .... über die dritte und vierte internationale Arbeitskonferenz. 1923, S. 39.

Arbeitsverhältnisse gelenkt wird, ein erster Schritt der internationalen Arbeitskonferenz getan ist, sich mit der Heimarbeitsfrage überhaupt zu beschäftigen [18]). Die Grundsätze des Friedensvertrages von Versailles, über die zur Wahrung eines dauernden Weltfriedens durchzuführende internationale Arbeitsordnung, enthalten u. a. die „Gewährleistung von Löhnen, welche angemessene Lebensbedingungen ermöglichen" und den „Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten". Das sind, wie wir schon früher gesehen haben, die Hauptübel, an denen eine wirksame Heimarbeitschutzgesetzgebung anzusetzen hat. Dringt diese Erkenntnis mehr und mehr beim nationalen Gesetzgeber durch, so wird auch eine früher oder später nicht zu umgehende internationale Regelung der Verhältnisse hausindustrieller Exportindustrien sich auf sie aufbauen müssen.

Der knappe Ueberblick über die bisherige Tätigkeit der internationalen Arbeitsorganisation legt dar, dass bisher für die Lage der Heimarbeiter herzlich wenig, um nicht zu sagen gar nichts, getan worden ist. Von den offiziellen Kongressen unabhängig, richtete im Jahre 1921 die britische Regierung an das Internationale Arbeitsamt das Gesuch, eine „Untersuchung über die in den verschiedenen Gegenden in Kraft bestehenden Systeme gesetzlicher Lohnregelung" anzustellen, „mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Gewerbe und Berufe, die nur wenig oder gar nicht organisiert sind". Der Verwaltungsrat war der Ansicht, dass ein vollständiger Nachweis über die Methoden der Lohnregelung in den verschiedenen Ländern und ein Vergleich der verschiedenen in Kraft bestehenden Systeme wertvoll wäre und zu einer Besserung dieser Angelegenheit führen könnte [19]). Der Erfolg war eine im November 1921 erschienene gedrängte Abhandlung „La régle-

[18]) Gerade bei diesen ländlichen Füllarbeitsverhältnissen lassen sich mit Leichtigkeit Fälle finden, bei denen sowohl die Art als die Höhe der Entlohnung den bestehenden Gesetzesvorschriften widersprechen und für die Arbeitnehmer aussergewöhnlich ungünstig sind.

[19]) Amtl. Mitteilungen des Bit. 1921, vol. IV, S. 75.

mentation légale des salaires dans les métiers mal rénumérés en Europe“ [20]) der seither keine weitern Bemühungen gefolgt sind.

Eine weitere wichtigere Anstrengung, die Frage der internationalen Regelung des Heimarbeitschutzes zu fördern, erfolgte im Frühjahr 1923 durch die „Wiener Ortsgruppe des Bundes für Menschheitsinteressen“. Diese richtete an den Völkerbund die Bitte, auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung die „Frage eines internationalen Vertrages über den Schutz der Heimarbeiter“ zu setzen. Die Begründung enthielt die wesentlichsten Punkte, welche zeigten, weshalb die allgemeine Arbeiterschutzgesetzgebung den besondern Verhältnissen der Heimarbeit nicht genügen kann. Sie wies darauf hin, dass darum mehrere Staaten selbständig Schutzvorschriften geschaffen haben und betonte die damit gemachten günstigen Erfahrungen. Diese sollten zum Gemeingut aller Völker werden, gestützt auf die Grundsätze:

1. Die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen für die Heimarbeit dürfen kein Geheimnis zwischen Unternehmer und dem einzelnen Arbeiter sein; sie müssen der Gesamtheit der Heimarbeiter und der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben werden.

2. Es müssen Einrichtungen (mit gleichmässiger Teilnahme von Unternehmern und Arbeitern) mit Recht geschaffen werden, die Arbeitsbedingungen, insbesondere Mindestlöhne, für ganze Orte und Bezirke und für ganze Geschäftszweige mit allgemeiner Verbindlichkeit festzusetzen [21]).

Im gleichen Jahre (1923) tagte die „Internationale Vereinigung der Arbeiterinnen“ vom 14. bis 18. August in Schönbrunn und fasste bezüglich der Heimarbeit den Beschluss, der in Form einer Bitte an das Internationale Arbeitsamt gerichtet wurde: Es möchten die Dokumente dieses Gegenstandes gesammelt und eine Enquete über die

[20]) Revue Internationale du Travail. 1921, vol. IV, p. 351.

[21]) Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. 1923, I, S. 221.

moralischen und materiellen Lebensbedingungen der Heimarbeiter beider Geschlechter vorgenommen werden [22]).

Endlich sei in diesem Zusammenhang an die „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" erinnert, deren Tätigkeit mit der Gründung der offiziellen Arbeitsorganisation nicht aufhören soll. Als der eigentliche Pionier des Arbeiterschutzes überhaupt, der auch während der Kriegszeit die wichtige Mission erfüllte, den internationalen Schutzgedanken wachzuhalten, ist die Vereinigung in allererster Linie dazu berufen, auch in Zukunft über die Entwicklung des internationalen Schutzgedankens zu wachen und an dessen Verwirklichung mitzuarbeiten. Es wurde demgemäss an der VIII. Delegiertenversammlung (6. bis 7. Juli 1920) in Basel einstimmig beschlossen, die Flinte nicht ins Korn zu werfen und frohgemut die Tätigkeit mit erneuten Kräften wieder aufzunehmen. Deren Ziel und Zweck wurde folgendermassen umschrieben:

1. Ein Bindeglied zu sein für alle jene, die in den verschiedenen Ländern die Fortentwicklung des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrechtes als Notwendigkeit erachten;

2. die prompte Ratifizierung, die gesetzgeberische Verwirklichung und den nachherigen Vollzug der Vertragsvorschläge und Empfehlungen, die von den Konferenzen der mit dem Völkerbund verknüpften Arbeitsorganisation angenommen worden sind, zu fördern;

3. Einfluss auf die Tagesordnung dieser Konferenzen zu nehmen;

4. überhaupt Anregungen auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes und Arbeiterrechtes zu geben [23]).

Die Vereinigung hat sich heute mit der Internationalen Vereinigung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

[22]) Informations Sociales du Bit. 1923, vol. VII, nº 9.

[23]) *N. Reichesberg:* Aus welchen Gründen erscheint die Aufrechterhaltung der „Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes" wünschenswert bzw. notwendig? (In Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. 1923, I, S. 321.)

und dem ständigen Komitee für Sozialversicherung zur „Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt" verschmolzen.

Als Ergebnis gelangen wir zur Feststellung, dass der Gedanke einer internationalen Regelung der Heimarbeit schon sehr früh aufgetaucht ist. Ursachen, die sich auf die Verhältnisse dieses Produktionssystems begründen, drängen nach einer Entwicklung des Arbeitsrechtes in dieser Richtung. Dennoch ist der Erfolg der bisherigen Bestrebungen gering. Sie machen da Halt, wo die wichtigsten Auswirkungen der speziellen Heimarbeitschutzgesetzgebung erst beginnen, indem sie die reinen Familienbetriebe aus ihrem Geltungsbereiche ausschliessen. Dagegen haben sich einflussreiche Organisationen zur Hüterin und Verfechterin des internationalen Schutzgedankens gemacht, die nicht ruhen werden, dessen Durchführung zu erstreben, sobald das sozialpolitische Gewissen der öffentlichen Meinung dazu genügend vorbereitet ist. Wenn auch frühere Versuche internationaler Abmachungen gescheitert sind, solange lediglich die Heimarbeiter allgemeinen Vorschriften der Fabrikgesetzgebung unterworfen werden sollten, so verspricht der Erfolg ungleich günstiger zu werden, wenn gegenseitige Verpflichtungen zur Gewährung von Mindestlöhnen eingegangen würden [24]).

b) Wesen und Inhalt des gesetzlichen Schutzes.

Als Grundsätze der Gesetzgebung zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der Heimarbeiter haben wir einerseits den Schutz ihrer Gesundheit, andererseits den Schutz der Arbeitslöhne bezeichnet. Jene sind auf alle Erscheinungsarten von Heimarbeit gerichtet, während diese, als ausgesprochenes Problem der Lohnarbeit, prinzipiell sich auf unselbständige Heimarbeit zu beschränken haben. Der Gedanke des *Gesundheitschutzes* entspringt der in der Form des Schwitzsystems in die Erscheinung tretenden elenden und gedrück-

[24]) Vgl. *St. Bauer:* Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft. Zürich 1918, S. 91.

ten Lebenslage der ärmsten Schichten der Lohnarbeiterschaft, Zustände, die ebensosehr das Wohl der Konsumenten und der Allgemeinheit gefährden. Deren öffentliche Regelung bildet eine Analogie zu den Vorschriften über Hygiene und Sicherheit des allgemeinen Arbeiterschutzes und bezweckt ihre Uebertragung und Anpassung an die besondern Verhältnisse der Heimarbeiter. Der Gedanke des *Lohnschutzes* dagegen erkennt von allem Anfang, dass die bisherigen Mittel der Gesetzgebung eine wirksame und dauernde Verbesserung der Lage hausindustrieller Arbeit nicht herbeizuführen vermögen. Die sozialen Verhältnisse eines Lohnarbeiters müssen sich letzten Endes immer als Abbild des erhaltenen Arbeitslohnes ergeben. Sind sie bei bestimmten Gruppen der Lohnarbeiter, als Folge wirtschaftlicher Machtlosigkeit, besonders rückständig, so ist damit das aktive staatliche Eingreifen zur Erlangung derjenigen Vorteile gerechtfertigt, die die organisierte Lohnarbeiterschaft durch den Einfluss und die Kraft des Zusammenschlusses erreicht.

Der *Inhalt des gesetzlichen Schutzes* der Heimarbeit lässt sich daher zweckmässiger Weise einteilen in die Vorschriften des Gesundheitschutzes und die Vorschriften des Lohnschutzes. Der hausindustrielle Gesundheitschutz beginnt bei den allgemeinen Massnahmen häuslicher Hygiene, regelt insbesondere die Sicherheit der Arbeitskräfte und schützt die Konsumenten vor schlechten sanitären Zuständen der Arbeitsräume und Produkte. Daran schliessen sich die Vorschriften über Arbeitszeit und Altersgrenze gewisser Kategorien von Arbeitern an. Der hausindustrielle Lohnschutz geht in erster Linie darauf aus, die frühern Geheimnisse der Lohngestaltung und Lohnzahlung zu lichten und erreicht dies durch gewisse vorbereitende Massnahmen, die wir in Vorschriften über Aufzeichnung oder Aushändigung und in Vorschriften über Aushang oder Veröffentlichung der gültigen Lohnsätze und bezüglichen Arbeitsmenge unterscheiden können. Der Hauptinhalt des auf Arbeitslöhne gerichteten Schutzes bildet die behördliche Mindestlohnfestsetzung, wie sie sich, seit der Durch-

setzung des staatlichen Eingriffs in die Bestimmung der Lohnhöhe, insbesondere auf dem Gebiete der Heimarbeit entwickelt hat. Ohne direkten Zusammenhang treten dazu die Massnahmen der Sozialversicherung, soweit sie sich auf hausindustrielle Arbeitsverhältnisse beziehen. Der ganze Komplex der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit wird endlich eingerahmt durch gewisse administrative Vorschriften, die der Durchführung des staatlichen Schutzes zu dienen haben. Sie sind zu dessen Sicherung von grösster Bedeutung und ermöglichen erst eine umfassende Wirksamkeit. Wir teilen sie ein in das Mittel der Listenführung, in die verschiedenen Arten der Registrierung und die allgemeinen Vorschriften der Arbeitsaufsicht, denen sich gewisse Strafbestimmungen anschliessen.

c) Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und Uebersicht der Länder mit speziellen Heimarbeitschutzvorschriften.

In den beiden ursprünglichen Tendenzen des Gesundheitschutzes und des Lohnschutzes erschöpft sich der wesentliche Inhalt der modernen Heimarbeitschutzgesetzgebung. Es ist jedoch von Interesse, auf den verschiedenen Ursprung derselben hinzuweisen. Die schändlichsten Auswüchse des „sweating" weisen nach *Amerika,* hervorgerufen durch die besondern Einwanderungsverhältnisse. Aus ihnen geht der Gedanke des Gesundheitschutzes hervor; was diese wehr- und machtlosen Lohnarbeiter nicht aus eigener Kraft zu erlangen vermögen, soll der Gesetzgeber durch seine Vorkehren zu erreichen suchen. Der Gedanke staatlichen Lohnschutzes verdankt im Gegenteil seine Durchsetzung bereits vorhandenen starken Berufsorganisationen; die Festsetzung bestimmter Lohnsätze, die bisher im günstigsten Fall durch gemeinsame Verhandlungen erfolgte, soll als ein Recht der Kompetenzhoheit, auf Wunsch des organisierten Lohnarbeiters, an den Staat abgetreten werden. Die ersten Errungenschaften in dieser Hinsicht hat *Australien* zu verzeichnen. Allerdings sollten auch hier die Mindestlöhne vorerst die Konkurrenz billiger asiatischer Handarbeit verdrängen, doch wurde das ein-

mal anerkannte Prinzip nicht auf die Heimarbeit beschränkt, sondern von allem Anfang an in allen gutorganisierten Berufen zur Durchführung gebracht.

Diese scheinbar grundverschiedenen Wege zur Erlangung besserer Existenzverhältnisse, vereinigen sich übrigens in ihren Auswirkungen. Die sanitäre Hebung der Arbeitsverhältnisse durch das Mittel einer verständigen Gewerbeaufsicht fördert das Verantwortungsgefühl des Besitzers des Arbeitsraumes und sein Verständnis für beruflichen Zusammenschluss. Vermag dieser sich durchzusetzen, so sind zugleich die nötigen Organe zur Erlangung höherer Löhne geschaffen. Wie schwer sich jedoch diese Entwicklung vollzieht, darauf hatten wir schon früher Gelegenheit hinzuweisen. Bedingt einerseits das amerikanische System einen ausgedehnten und dadurch kostspieligen Aufsichtsapparat zur Erlangung dauernder Erfolge, so liegt andererseits der Mangel des australischen Systems, das sich dort durch die ganz besondern sozialen und wirtschaftlichen Zustände rechtfertigt, für andere Nationen auf der Hand. Die relativ frühe Entwicklung einer Schutzgesetzgebung der Heimarbeit in jenen Ländern ermöglichte es dem europäischen Gesetzgeber, sich die bisherigen dortigen Erfahrungen zunutze zu machen. Die Verhältnisse in Amerika zeigten zur Genüge, dass rein hygienische und sanitäre Vorschriften, trotz weitgehender amtlicher Kontrolle, das Los der Heimarbeiter nicht genügend zu verbessern vermochten, und an einen Erfolg mittels des australischen Systems war hier überhaupt nicht zu denken. So entwickelte sich in den *europäischen Ländern* ein wirksamer Heimarbeitschutz ausserordentlich langsam und zögernd. Lange Jahre war man sich in sozialpolitischen Kreisen bewusst, dass hier nur eine Verbindung des Gesundheitschutzes mit dem Lohnschutze dauernde Besserung zu bringen vermöge. Während aber einerseits die breiten Massen der Arbeitnehmer noch immer die hausindustrielle Arbeitsweise als solche bekämpften, vermochte sich naturgemäss der Gedanke eines staatlichen Eingriffes in die Lohnbestimmung in Arbeitgeberkreisen nicht durch-

zusetzen. Eine grundsätzliche Veränderung führte hier erst der Weltkrieg in grösserm Masse herbei, während vorher nur Grossbritannien, mit seiner an sich demokratischen Organisation des Arbeitsrechtes, einen weitgehenderen Schritt wagte, dem erst nach Kriegsausbruch in bescheidenem Umfange Frankreich nachfolgte.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle eine auch nur annähernd umfassende *geschichtliche Entwicklung* der Heimarbeitschutzgesetzgebung wiederzugeben. Darstellungen der Verhältnisse im einzelnen finden sich in der einschlägigen Literatur sehr zahlreich[25]). Alle Länder weisen in den Gesetzgebungen über Arbeitschutz und Sozialversicherung gewisse Zusammenhänge mit dem Schutze der Heimarbeit auf. Sie bestehen in der einfachen Ausdehnung von Vorschriften insbesondere über den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, wöchentlicher Ruhetag, Gesundheitschutz, Lohnzahlung, Mutterschutz, Kranken- und Unfallversicherung. Sind sie nicht durch spätere Fortschritte überholt, so garantiert für ihre Durchführung nur eine stark verzweigte und mit weitgehenden Befugnissen ausgestattete Arbeitsaufsicht. Zahlreich sind die Beobachtungen, dass mangels einer solchen die Absichten des Gesetzgebers völlig unberücksichtigt bleiben. Zu begrüssen ist einzig das daraus entstandene positive Ergebnis, dass die Heimarbeit sich nicht durch allgemeine Vorschriften normieren lässt, sondern eine ganz besondere Schutzgesetzgebung verlangt.

Ueberblicken wir, unabhängig von ihrer geschichtlichen Entwicklung, den heutigen Stand der gesetzlichen Bestimmungen über die Heimarbeit, unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Veränderungen, so lassen sich deutlich drei verschiedene Gruppen unterscheiden:

---

[25]) Wir verweisen in dieser Hinsicht u. a. auf:

R. Broda: Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Berlin 1912.

K. Gaebel: Die Heimarbeit... Jena 1913.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1923, „Arbeiterschutzgesetzgebung" (v. St. Bauer) und „Hausindustrie" (v. W. Sombart und R. Meerwarth).

I. Länder, die gewisse Vorschriften über Heimarbeit aufweisen, ohne eine besondere Gesetzgebung zu besitzen;

II. das amerikanische und australische System;

III. die europäische Heimarbeitschutzgesetzgebung (inkl. Argentinien). Zu deren richtiger Erfassung müssen wir dieser etwas willkürlichen Einteilung, zwecks besserer Uebersicht und Abgrenzung unseres Untersuchungsgebietes, folgende Erläuterungen beifügen:

ad I. Wir zählen zu dieser Gruppe alle diejenigen Länder, die wir in den beiden andern Gruppen nicht namentlich anführen, deren wir aber dennoch im Verlaufe der spätern eingehenden Behandlung der besondern Einrichtungen der Heimarbeitschutzgesetzgebung in irgendeiner Beziehung gedenken müssen. Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit der sich in dauerndem Fluss befindlichen Materie machen zu wollen, beschränken wir uns dabei auf diejenigen neuern, die Heimarbeit betreffenden Vorschriften, die für den ganzen Zusammenhang unserer Untersuchung von besonderem Interesse sind und zugleich einen gewissen Einblick in die Einstellung der betreffenden Arbeiterschutzgesetzgebung zur Frage des Schutzes der Heimarbeit gestatten[26]).

ad. II. Wir haben den Grundsatz des Gesundheitsschutzes als amerikanischen, den Grundsatz des Lohnschutzes dagegen als australischen Ursprungs bezeichnet. Insbesondere die Masseneinwanderung russischer Flüchtlinge gegen Ende des 19. Jahrhunderts bildete in *Amerika* die Hauptursache des Heimarbeiterelendes und stellte die Oeffentlichkeit vor die Frage, wie die Konsumenten vor den dadurch verursachten Ansteckungsgefahren geschützt werden können. Damit wurde ihre Regelung von allem Anfang mehr zu einer Gesetzgebung zum Schutze des Publikums. Diesen Charakter hat die nordamerikanische Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag beibehalten, hat den

[26]) Vgl. betr. *Belgien:* S. 195, 247. — *Bulgarien:* S. 186. — *Dänemark:* S. 187, 246, 268, 274, 279. — *Italien:* S. 247. — *Polen:* S. 245. — *Schweden:* S. 246. — *Schweiz:* S. 196, 240, 247, 268, 274, 279, 280. — *Jugoslavien:* S. 245.

Gedanken des Gesundheitschutzes auf verschiedenartigste Weise durchgeführt und enthält darin reiche Anregung.

In *Australien* wurde als Ursache der ersten Mißstände des Schwitzsystems die billige asiatische Arbeitskraft erkannt und rief bei den gut organisierten Gewerkschaften der Forderung nach Erhaltung einer „weissen" Kolonie. Die Bevorzugung organisierter Arbeitskräfte ging soweit, dass eine eigentliche Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstand, die von allem Anfang zur Schaffung von Lohnämtern schritt. Deren Tätigkeit beschränkte sich kurze Zeit auf die Herstellung von Kleidungsstücken, Möbeln und Brot, der Gedanke des Lohnschutzes hatte aber damit Aufnahme in die Gesetzgebung gefunden und nimmt seither den ersten Platz im australischen Arbeitsrechte ein.

Trotz diesen Unterschieden in Entstehung und Entwicklung der ersten Vorschriften, die in *Massachusetts* auf das Jahr 1892, in *Neuseeland* auf 1894 und in *Victoria* auf das Jahr 1896 zurückgehen, weist der moderne Heimarbeitschutz der Staaten der nordamerikanischen Union und derjenigen Australiens und Neuseelands ähnliche Einrichtungen auf. Wir müssen dabei grundsätzlich unterscheiden zwischen den den Gesundheitschutz und den den Lohnschutz betreffenden Bestimmungen. Wenn Amerika von allem Anfang zu Massnahmen der gewerblichen Hygiene und öffentlichen Sicherheit mit entsprechendem Ausbau der Gewerbeaufsicht griff, so ist das ein Beweis dafür, dass es zu jener Zeit nicht in der Lage war, den ungeheuren Strom von Einwanderern hintanzuhalten, seine Gesetzesvorschriften somit den dadurch geschaffenen Zuständen anpassen musste. Der australische Kontinent dagegen verfügte über die Möglichkeit, die Einwanderungsverhältnisse nach den Bedürfnissen seiner ursprünglichen Kolonisten zu regeln. Der Grundgedanke seines Arbeitsrechtes will die Existenzmöglichkeit für billige Arbeitskräfte erschweren, deren Einwanderung einschränken, um eine geistig und qualitativ hochstehende Lohnarbeiterschaft zu erhalten. Mit ihren auf Gesundheitschutz gerichteten

Bestrebungen erfassten die nordamerikanischen Staaten die Mittel, die einen unentbehrlichen Bestandteil der modernen Heimarbeitschutzgesetzgebung bilden. Der australische Lohnschutz dagegen überschritt seit seiner Anerkennung den engen Kreis der Heimarbeiter, wurde zu einem allgemeinen Schutzmittel des Arbeitsrechtes und büsste in der Folge seine besondere Bedeutung für die Heimarbeit mehr und mehr ein. Diese Entwicklung bedingte, dass Australien und Neuseeland, trotz des ausgedehnten Lohnschutzes, sich doch nachträglich zur Einführung ihrer heutigen speziellen Vorschriften über gewerbliche Hygiene und öffentliche Sicherheit entschliessen mussten. Umgekehrt dienten der nordamerikanischen Mindestlohngesetzgebung die australischen Erfahrungen zum Vorbild; das erste bezügliche Gesetz (Massachusetts) geht aber erst auf das Jahr 1912 zurück. Der Gedanke der „Förderung der allgemeinen Wohlfahrt" (general welfare) entsprang hier der Tatsache, dass zuungunsten reeller und sozial fortschrittlicher Unternehmer vielfach in ein und derselben Industrie stark differenzierte Lohnsätze bezahlt wurden. Damit rechtfertigt sich auch hier eine Ausdehnung staatlicher Mindestlöhne auf alle Arten von Betrieben mit Lohnarbeit. Wie jedoch der Amerikaner allgemein Gesetzen zum Schutze erwachsener Männer abhold ist, so waren seine Berufsorganisationen von jeher Gegner einer Ausdehnung des Prinzips des Mindestlohnes über weibliche und jugendliche Arbeitskräfte hinaus.

Wie in allen Fragen des Arbeitsrechtes, so folgte *Kanada* auch mit der Regelung der Verhältnisse in der Heimarbeit seinem industriell wichtigern Nachbar und in der Regel aus denselben Bedürfnissen heraus. Verhältnismässig früh griffen einzelne Provinzen zu hygienischen und sanitären Vorschriften, während die eigentliche Entwicklung des Lohnschutzes sich erst unmittelbar nach Kriegsschluss recht durchzusetzen vermochte. Für die heutige Heimarbeit von Bedeutung sind auch hier vor allem die den Gesundheitschutz betreffenden Vorschriften, während wieder die Mindestlöhne mehr allgemeinen Cha-

rakter haben. Kanada weicht sogar insofern von der nordamerikanischen Regelung ab, als es die Mindestlöhne auf Arbeiterinnen beschränkt, somit die jugendlichen Arbeiter davon ausschliesst. Das hat seine Ursache ebenfalls in der durch den amerikanischen Arbeiterbund (American Federation of Labour) eingenommenen Haltung in dieser Frage, da die Mehrzahl der kanadischen Syndikate jener Vereinigung angeschlossen sind.

Wenn wir, entsprechend der eingangs gegebenen Uebersicht, die verschiedenen nordamerikanischen (inkl. Kanada) und australischen (inkl. Neuseeland) Staaten zu einer Gruppe in ihren Beziehungen zum Heimarbeitschutz vereinigen, so geschieht es, weil sie alle ausgesprochen auf das Prinzip des Gesundheitschutzes eingestellt und nur in dieser Hinsicht für unser Problem im engern Sinne von Bedeutung sind. Die den Lohnschutz betreffenden Regelungen berühren die Heimarbeit nur nebenbei, gehen in ihren Auswirkungen weit über deren engen Rahmen hinaus und verlieren für sie ihre unmittelbare Wichtigkeit. Sie leiten über in das weite Gebiet des allgemeinen Mindestlohnes, im Sinne eines minimalen Lebenslohnes (living wage), wie er heute in einer Anzahl australischer und amerikanischer Staaten, unabhängig von lohnamtlicher oder paritätischer Regelung bestimmter Erzeugungszweige, als gesetzliches Minimum jeglicher Lohnarbeit überhaupt festgelegt ist. Dieser beruht auf völlig neuen Grundsätzen und hat zu den engern Begriffen einer Heimarbeitschutzgesetzgebung keine direkten Beziehungen. Diese Tatsachen erlauben uns, von einer weitern Vertiefung in die Verhältnisse des Lohnschutzes für die betreffenden Staaten abzusehen, und uns in der Folge nur mit den den Gesundheitschutz betreffenden Vorschriften näher zu befassen [27]). Auf ihre ausgesprochene Tendenz der Ausschal-

---

[27]) Zur Einführung in das Problem des Mindestlohnes verweisen wir auf *G. Duchêne:* Les progrès de la législation sur le Minimum de salaire. Paris 1918.

Die Verhältnisse der soeben berührten Länder sind bezüglich ihrer Mindestlohngesetzgebung in neuerer Zeit behandelt worden:

tung des Zwischenmeistersystems sei gleich an dieser Stelle hingewiesen. Sie erreichen sie durch eine im Gegensatz zu den europäischen Regelungen wesentlich weitere Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs ihrer Fabrikgesetzgebungen, die nicht selten schon Betriebe mit einem einzigen Lohnarbeiter umfassen.

Die in Frage stehenden Länder dieser Gruppe weisen alle die Besonderheit auf, dass die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes, soweit dies für uns in Betracht kommt, den einzelnen Staaten oder Provinzen überlassen bleibt. Wir lassen nachstehend eine Uebersicht der Gesetzgebungen folgen, mit denen wir uns für unsere Betrachtungen weiterhin zu beschäftigen haben werden.

a) Vereinigte Staaten von Nordamerika:

1. *Connecticut:* General Statutes 1902 [28]).
2. *Illinois:* Hurd's revised Statutes 1906 [29]).
3. *Indiana:* Annotated Statutes of 1894, Revision of 1901 [30]).
4. *Maryland:* Acts of 1914 [31]).
5. *Massachusetts:* Labor Laws Acts of 1909 [32]).
6. *Michigan:* Labor Laws Acts of 1909 [33]).
7. *Missouri:* Revised Statutes of 1909 [34]).

Für *Nordamerika: Lindley D. Clark:* Minimum Wage Laws of the U. S. (in: Bulletin of the U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 285, Washington, May 1921).

Für *Kanada: J. M. Mac Millan:* Minimum Wages in Canada (in: Revue internationale du Travail, vol. IX, Nr. 4, 1924).

Für *Australien* und *Neuseeland: D. Mac Daniel Sells:* The Development of State Wage Regulation in Australia and New Zealand (in: Revue internationale du Travail, vol. X, Nr. 4—6, 1924).

[28]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 148, 1914, p. 405.
[29]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 148, 1914, p. 547.
[30]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 148, 1914, p. 647.
[31]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 166, 1914, p. 102.
[32]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 148, 1914, p. 982.
[33]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 148, 1914, p. 1068.
[34]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 148, 1914, p. 1181.

8. *New Jersey:* Compiled Statutes 1910 [35]).
9. *New-York:* Consolidated Laws 1909 [36]); Acts of 1921 [37]).
10. *Ohio:* General Code 1910 [38]).
11. *Pennsylvania:* Acts of 1905—1913 [39]) and 1915 [40]).
12. *Tennessee:* Acts of 1915 [41]); Sweat shop law 1919 [42]).
13. *Wisconsin:* Acts of 1921 [43]).

b) Australien und Neuseeland:

1. *Neusüdwales:* The Factories and Shops Act 1912 [44]).
2. *Queensland:* Factories and Shops Acts 1900—1920 [45]).
3. *Südaustralien:* Industrial Code 1920, part III and V [46]).
4. *Tasmania:* The Factories Act 1910 [47]).
5. *Victoria:* The Factories and Shops Act, as amended to 1920 [48]).
6. *Westaustralien:* The Factories and Shops Act 1920 [49]).
7. *Neuseeland:* Consolidated Factory Act Nr. 42, 1922 [50]).

---

[35]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 148, 1914, p. 1391.

[36]) Bulletin of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 148, 1914, p. 1487 und 1553.

[37]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 308, 1921, p. 145.

[38]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 148, 1914, p. 1650.

[39]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 148, 1914, p. 1845.

[40]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 186, 1915, p. 339.

[41]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 186, 1915, p. 377.

[42]) 8th Annual Report of the Bureau of Workshops and Factory Inspection, 1920, p. 58.

[43]) Bull. of U. S. Bureau of Labor Statistics, Nr. 308, 1921, p. 261.

[44]) Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes 1915, S. 212.

[45]) The Labour Laws of Queensland, 1922, p. 94.

[46]) Nach dem Originaltext beim Bit.

[47]) Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, 1913, S. 425.

[48]) *H. M. Murphy:* The Factories and Shops Acts of Victoria, complete to February 1920, Melbourne 1920.

[49]) Nach dem Originaltext beim Bit.

[50]) The Statutes of the Dominion of New Zealand, Wellington 1920.

c) Kanada.

1. *Alberta:* Statutes of 1917 [51]).
2. *British Columbia:* Revised Statutes of 1911 [52]).
3. *Manitoba:* Statutes of 1913 [53]).
4. *Ontario:* Revised Statutes of 1914; Amendment 1919 [54]).

ad. III. Damit gelangen wir zur dritten Gruppe unserer Uebersicht, zum System der *europäischen Regelung,* und vereinigen darunter die Länder, die eine spezielle Heimarbeitschutzgesetzgebung besitzen. Sie unterscheiden sich von den überseeischen Regelungen der vorhergehenden Gruppe rein äusserlich dadurch, dass sie die Vorschriften über Heimarbeit nicht als Bestandteil der allgemeinen Gesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken behandeln, sondern daraus an sich selbständige und abgeschlossene Gesetze bilden. Inhaltlich weichen sie vor allem dadurch ab, dass, wie wir gesehen haben, jene sich auf spezielle Vorschriften über Gesundheitschutz beschränken, während derselbe hier direkt mit der Mindestlohnregelung verbunden wird. Wird dort durch einfache Miteinbeziehung in den allgemeinen Arbeiterschutz der Lohnschutz der Heimarbeiter zu einem mehr zufälligen und gelegentlichen, so nimmt er im Gegenteil hier an Bedeutung die erste Stelle ein. Die staatliche Lohnfestsetzung ist zurzeit im europäischen Arbeitsrechte als integrierender Bestandteil einer Heimarbeitschutzgesetzgebung anerkannt und unentbehrlich. Dafür vermochte sich hier der Grundsatz eines allgemeinen minimalen Lebenslohnes (living wage) bis zur Stunde noch nicht durchzusetzen [55]).

Von fundamentaler Bedeutung für das System überhaupt ist die Frage, wie dieser Lohnschutzapparat in Bewegung gesetzt wird. *Australien* und *Neuseeland* stützen

[51]) Lab. Legislat. in Canada, as existing December 1920, p. 650.
[52]) Lab. Legislat. in Canada, as existing December 1920, p. 692.
[53]) Lab. Legislat. in Canada, as existing December 1920, p. 458.
[54]) Lab. Legislat. in Canada, as existing December 1920, p. 401.
[55]) Ueber bisherige Bestrebungen in Grossbritannien, vgl. Informations Sociales 1923, vol. V, p. 662. — Informations Sociales 1924, vol. IX, p. 434.

sich in weitgehendem Masse auf die Berufsverbände und ihre amtliche Registrierung, ohne deren Mitwirkung die Lohnämter und die verschiedenen Schlichtungs- und Schiedsgerichtsinstanzen überhaupt nicht in Funktion kommen. In den *Vereinigten Staaten* und in *Kanada* sind in der Regel sog. „Wohlfahrtskommissionen (welfare commissions)" eingesetzt, oder die Durchführung der Mindestlohnvorschriften wird besonderen unabhängigen Arbeitsräten oder Arbeitsdepartementen übertragen, denen beratende Instanzen aus den interessierten Kreisen zur Seite stehen. Aufgabe dieser „Kommissionen" ist es, mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestimmter Industrien Fühlung zu nehmen und unter weitgehender Berücksichtigung der öffentlichen Meinung den Abschluss der bezüglichen Lohnbestimmungen durchzusetzen. Wenn nicht in der direkten Art und Weise wie in Australien und Neuseeland, so ist dennoch auch hier ein richtiges Funktionieren der Lohnschutzeinrichtungen ohne weitgehende Unterstützung und Mitarbeit der Berufsorganisationen nicht denkbar.

Diese Methode versprach bei dem sozialen Tiefstande der *europäischen* Heimarbeit, angesichts der Isoliertheit der Arbeitskräfte und Unmöglichkeit der Durchführung einer genügenden Kontrolle, keinen Erfolg. Von allem Anfang an sah sich daher der europäische Gesetzgeber genötigt, sowohl das sachliche als das persönliche Geltungsgebiet seiner bezüglichen Vorschriften im Gesetze selbst festzulegen. Die Durchführung konnte nicht den interessierten Kreisen überlassen bleiben, sondern der Staat musste diese Möglichkeit selbst für sich in Anspruch nehmen.

Nach unserer einleitenden Uebersicht stellen wir *Argentinien* für die Behandlung seines Heimarbeitschutzes den europäischen Ländern gleich und fügen es dieser Gruppe bei. Das rechtfertigt sich dadurch, dass dieser südamerikanische Staat sich bisher einzig zur Einführung einer Regelung seiner Heimarbeit entschlossen hat und dabei den Grundsätzen europäischer Vorbilder gefolgt ist.

Weder ein besonderer Einfluss der Berufsverbände, noch eine Ausdehnung des Mindestlohngedankens über die Arbeitsweise der Heimarbeit hinaus haben Aufnahme in die bezügliche Gesetzgebung gefunden. Die einzige wesentliche Abweichung beruht darin, dass der Entscheid über die sachliche Ausdehnung der Lohnvorschriften nicht ein autoritatives Recht eines staatlichen Organes bildet, sondern dass ihre Durchführung, unabhängig von Berufsorganisationen, von einer bestimmten Anzahl hausindustrieller Arbeitnehmer eines Erzeugungszweiges verlangt werden kann. Wenn wir daher in der Folge kurz von „europäischen Ländern" sprechen, so schliessen wir in der Regel darunter auch Argentinien mit ein.

Eine Sonderstellung, auf die wir ebenfalls in diesem Zusammenhange aufmerksam machen müssen, nimmt für die Regelung der Heimarbeit *Grossbritannien* ein. Die ersten Bestimmungen seiner Fabrik- und Werkstättengesetzgebung über Heimarbeit gehen auf das Jahr 1891 zurück, wie es ja, als Pionier der Idee der Durchführung des wirtschaftlichen Liberalismus, zugleich auch mit seiner Arbeiterschutzgesetzgebung an erster Stelle marschierte. Während jene ersten Vorschriften über Heimarbeit sich auf hygienischen und sanitären Schutz beschränkten und in dieser Hinsicht ausgebaut wurden, wagte es Grossbritannien dennoch lange vor allen andern europäischen Staaten, auch das Prinzip des Mindestlohnes in seine Gesetzgebung aufzunehmen. Nirgends gehen die schädlichen Spuren des „Sweatings" so weit zurück, wie in der britischen Hauptstadt, wo schon im Jahre 1844 die Oeffentlichkeit auf sie aufmerksam wurde. Darin liegt die Ursache einer relativ frühen staatlichen Einmischung in die hygienischen und gesundheitlichen hausindustriellen Verhältnisse. Eine ursprünglich für die Textilindustrie bestimmte Vorschrift über schriftliche Aushändigung oder Aushang von Angaben über die geltenden Lohnsätze, konnte leicht auf gewisse Zweige der Heimarbeit ausgedehnt werden. Durch sie wurde die Gewerbeaufsicht und die öffentliche Meinung auf die hier herrschenden schlech-

ten Lohnverhältnisse aufmerksam. Da andererseits das Prinzip des Mindestlohnes als solches nicht neu war und seit Jahren von staatlichen Werkstätten mit Erfolg angewandt wurde, lag der Gedanke nahe, dasselbe für die der Selbsthilfe unfähigen hausindustriellen Lohnarbeiter zu verwenden. So kam es, dass das im wesentlichen den durch *Sir Charles Dilke* verfochtenen Grundsätzen entsprechende Gewerkamtsgesetz (Trade Boards Act), am 20. Oktober 1909 ohne Abstimmung und Opposition von beiden Häusern angenommen worden ist.

Die Sonderstellung dieses englischen Gesetzes beruht darin, dass es keineswegs, wie vielfach angenommen wird, ausschliesslich die Heimarbeit schützen will. Es gilt für alle Arten von Betrieben bestimmter Erzeugungszweige und gleicht in dieser Hinsicht den australischen und amerikanischen Regelungen. Der sachliche Geltungsbereich ist jedoch von direkten Einflüssen der Berufsorganisationen frei und wird durch den Gesetzgeber verfügt. Die Tatsache, dass die vier ursprünglich geregelten Industrien [56]) grossenteils Heimarbeiterinnen beschäftigen und die Umstände, die zum Erlass des Gesetzes führten, zeigen die deutliche Absicht des Gesetzgebers, in erster Linie diese Arbeitskräfte damit erfassen zu wollen. Dies rechtfertigt eine gemeinsame Behandlung mit den übrigen europäischen Heimarbeitschutzgesetzgebungen, als deren direktes Vorbild die britische Regelung in jeder Beziehung angesprochen werden muss.

Die Verhältnisse in England deuten so recht auf die Zustände und die Geistesverfassung hin, aus denen eine Gesetzgebung zum Schutze der Heimarbeiter hervorgehen musste. Doch betonen wir nochmals, dass uns die gestellte Aufgabe nicht erlaubt, im einzelnen auf diese Entwicklung einzutreten und dass wir dies nicht als notwendig erachten. Wir führen nachstehend die Länder mit speziellem Heimarbeitschutz an und fügen die jeweilen grundlegenden

---

[56]) Bekleidungs-, Schachtel-, Spitzen- und Kettenindustrie.

Gesetze bei [57]). Der Zeitpunkt ihres Erlasses mag als kurze chronologische Orientierung über die Entwicklung genügen, soweit wir diese in der Folge nicht da und dort kurz berühren [58]).

1. *Grossbritannien:*
   „Fabrik- und Werkstättengesetzgebung 1901" mit bezüglichen Erlassen. „Gewerkamtsgesetze", 20. Oktober 1909, 15. August 1913 und 8. August 1918 [59]).

2. *Frankreich:*
   Gesetz zur Abänderung der Titel III und V des Buches I des „Code du Travail et de la prévoyance sociale" (Lohn der Heimarbeiterinnen im Bekleidungsgewerbe), 10. Juli 1915 [60]). Dekret über die Ausführung des Art. 33 des „Code du Travail" (Lohn der Heimarbeiterinnen im Bekleidungsgewerbe), 10. August 1922 [61]).

3. *Norwegen:*
   Gesetz betr. die gewerbliche Heimarbeit, 15. Februar 1918 [62]). Gesetz zur Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes betr. die gewerbliche Heimarbeit, 6. Juli 1923 [63]).

4. *Argentinien:*
   Gesetz über die Heimarbeit, 27. September 1918 [64]).

5. *Oesterreich:*
   Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit, 19. Dezember 1918 [65]).

---

[57]) Hinweise auf andere, die Heimarbeit berührende Gesetze und Erlasse behalten wir uns für die betreffenden Abschnitte unserer Behandlung vor.

[58]) Vgl. das Kapitel über den Geltungsbereich.

[59]) Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes 1910, S. 22; 1917, S. 67 und 1918, S. 217.

[60]) Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes 1915, S. 151.

[61]) Gesetzesreihe des Bit. 1922, Fr. 1.

[62]) Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes 1918, S. 95.

[63]) Gesetzesreihe 1923, Nor. 4.

[64]) Bulletin 1919, S. 7, mit bezügl. Ausführungsbestimmungen.

[65]) Bulletin 1918, S. 191.

6. *Tschechoslowakei:*
Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit, 12. Dezember 1919 [66]).

7. *Deutschland:*
Hausarbeitsgesetz, 20. Dezember 1911 [67]).
Heimarbeiterlohngesetz, 30. Juni 1923 [68]).

Wir werden uns für die weitere Behandlung unseres Gegenstandes an die vorgenommene Gruppierung und chronologische Reihenfolge der einzelnen Länder halten. Es ist daher empfehlenswert, sich diese für die Folge einzuprägen.

d) Der Geltungsbereich der Vorschriften über Heimarbeit.

Im Zusammenhang mit der Umschreibung des Begriffs der Heimarbeit haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht angeht, darunter ausschliesslich deren extremste kapitalistische Auswirkung in Form der modernen unselbständigen Lohnarbeit im eigenen Heim zu verstehen. Kommt dieser auch logischerweise eine unendlich grössere Bedeutung im heutigen Wirtschaftsleben zu, so muss dennoch stets vor Augen gehalten werden, dass daneben auch eine selbständige gewerbliche Heimarbeit bestehen kann. Sie bedarf eines gesetzlichen Schutzes und der staatlichen Aufsicht vielfach, vor allem im Interesse der öffentlichen Gesundheit, ebensosehr als die rein kapitalistische Arbeitsweise. Wir deuteten in jenem Zusammenhange an, dass dieser Umstand auch vom Gesetzgeber Berücksichtigung gefunden habe [69]). Befassen wir uns vor allem mit dieser Frage etwas näher, da sie sowohl mit den rein persönlichen als auch mit den sachlichen Beziehungen der schlechthin als Heimarbeit bezeichneten gewerblichen Betriebsform in enger Fühlung steht.

---

[66]) Gesetzesreihe 1920, Cz. 1.

[67]) Bulletin 1912, S. 5.

[68]) Reichsarbeitsblatt (1912, S. 59) 1923, Nr. 14 oder Gesetzesreihe 1923 D. R. 4.

[69]) Vgl. S. 32.

Eine Untersuchung, inwieweit *selbständige Heimarbeit* erfasst werde, weist darauf hin, dass dies nur für die Bestimmungen des sog. Gesundheitschutzes der Fall sein kann, während die Vorschriften über Lohnschutz davon nicht berührt werden. Die Folge ist, dass alle diejenigen Gesetzgebungen, die vom Begriffe der „Aussenarbeit" ausgehen, ausschliesslich auf die Regelung der unselbständigen Lohnarbeit gerichtet sind. Das ist der Fall in allen australischen Staaten und Neuseeland [70]) und teilweise in Grossbritannien; ferner sprechen alle kanadischen Gesetze von „Arbeit ausgeben" (sublet or contract). Wenn die Vorschriften über die selbständige Arbeitsweise sich nur auf Bestimmungen des Gesundheitschutzes beziehen können, so liegt es sehr nahe, dass ihr Ursprung in der nordamerikanischen Gesetzgebung zu suchen ist. Dieser Gedanke führt zur Ueberlegung, von welchen grundlegenden Gesichtspunkten der Gesetzgeber überhaupt ausgeht. Es ergibt sich, dass überall da die selbständige Heimarbeit miteinbezogen ist, wo der sanitäre Zustand des Arbeitsraumes als Ausgangspunkt dient, während dies da nicht eindeutig zum Ausdruck kommt, wo vom Charakter der beteiligten Personen ausgegangen wird. So schliessen, mit der einzigen Ausnahme von Wisconsin, alle in Betracht fallenden *nordamerikanischen Staaten* auch die Heimarbeit auf eigene Rechnung mit in die Regelung ein. *Wisconsin* [71]) geht von den beteiligten Personen aus, und sein in unmittelbar jüngster Zeit (1921) in dieser Hinsicht abgeändertes Gesetz weist sowohl mit dem allgemeinen Personenschutz über die Arbeitszeit, als mit den Mindestlohnvorschriften, gewisse weitergehende Beziehungen auf. *Grossbritannien* geht in seinen Bestimmungen über Heimarbeit vom Begriff des „outwork" aus [72]), ist aber zur voll-

---

[70]) Eine einzige Abweichung ohne direkten Zusammenhang mit dem allgemeinen Geltungsbereich bildet in Neuseeland der § 51, für den Fall der Verhütung von Ansteckung (vgl. S. 188).

[71]) § 1729r im Zusammenhang mit 1728a—i und 1729sl—12; vgl. S. 193—198.

[72]) § 107—109 der Fabrik- und Werkstättengesetzgebung.

ständigen Durchführung der hygienischen und sanitären Massnahmen genötigt, anschliessend sich auch der umfassenderen Begriffe „homework" und „domestic work" zu bedienen[73]). *Frankreich*[74]), *Norwegen*[75]), *Argentinien*[76]), *Oesterreich*[77]) und die *Tschechoslowakei*[78]) wenden ihre speziellen Gesetzgebungen nur auf Arbeit gegen Entgelt in der eigenen Wohnung des Arbeiters, somit auf unselbständige Heimarbeit, an. Doch ist für *Frankreich* darauf hinzuweisen, dass der Abschnitt über „hygiène et sécurité des travailleurs" seines „Code du travail" alle Familienbetriebe umfasst, wenn die betreffenden Gewerbe als gefährlich oder ungesund bezeichnet worden sind[79]). Endlich sieht noch *Deutschland* (§ 1 und 18) davon ab, den Charakter der Arbeit für die Bezeichnung der Zugehörigkeit unter sein Hausarbeitsgesetz zu berücksichtigen und dehnt damit die besonderen Vorschriften über gewerbliche Hygiene und öffentliche Sicherheit auf jede Erscheinungsart von Heimarbeit aus.

Die Frage, ob auch selbständige Heimarbeit durch gewisse Vorschriften erfasst werden soll, ist bei der Bestimmung des *Geltungsbereiches* von direktem Einfluss und kommt dabei deutlich zum Ausdruck. Allgemein beobachten wir da, wo dies nicht der Fall ist, dass das hausindustrielle Lohnarbeitsverhältnis als solches für die Unterstellung unter die Heimarbeitschutzvorschriften genügt, der Geltungsbereich somit mehr auf Erwägungen *persönlicher* Art beruht. Dies gilt vor allem für die Gesetz-

---

[73]) § 110—115 der Fabrik- und Werkstättengesetzgebung.

[74]) § 33, — „alle Arbeiterinnen welche zu Hause...."

[75]) § 1, — „Arbeit gegen Entgelt in der Wohnung.... oder in der Werkstatt des Zwischenmeisters...."

[76]) § 1, — „zu Hause auf Rechnung Dritter".

[77]) § 1, — „ausserhalb der Betriebstätten ihrer Arbeitgeber..."

[78]) § 2, — „ausserhalb der Betriebstätten ihrer Arbeitgeber..."

[79]) § 65 f., vgl. S. 185; die Zahl dieser Gewerbe ist ausserordentlich gross (vgl. „Lois, décrets, arrêtés concernant la réglementation du travail, Paris 1913, p. 203", woselbst eine Liste dieser Gewerbe ganze 18 Seiten ausfüllt).

gebungen der *australischen Staaten* und *Neuseeland*[80]), die sich alle in gewissen, ausgesprochen auf Lohnschutz gerichteten Vorschriften auf „outside-workers" beziehen. Allerdings gelten auch diese nur in *Südaustralien* und *Tasmania* allgemein, während sie in den übrigen Staaten sachlich auf die Bekleidungsindustrie oder die Herstellung von Textil- oder Kunstwollwaren beschränkt sind und ausdrücklich auf bessere Unterdrückung der gemeinhin als „sweating evil" bekannten Arbeitsweise abzielen. *Kanada*[81]) geht ähnliche Wege und beschränkt ebenfalls teilweise *(Alberta* und *Ontario)* das sachliche Geltungsgebiet auf Bekleidungsgegenstände. Dagegen finden wir hier keine ausgesprochene Tendenz des Lohnschutzes, als vielmehr gewisse auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit gerichtete Vorschriften, in Verbindung mit einer gutorganisierten Arbeitsaufsicht. Ein gewisses Extrem gegenüber der australischen Regelung bildet der *nordamerikanische* Heimarbeitschutz insofern, als er ausschliesslich auf Verbesserung der sanitären und hygienischen Verhältnisse ausgeht. Er richtet sich daher von allem Anfang sowohl auf unselbständige als auf selbständige Heimarbeit, entspringt aber den konkreten Zuständen bestimmter Erzeugungszweige und stützt sich in seiner Ausdehnung auf rein *sachliche* Erwägungen.

Treten wir auf die Abgrenzung des Geltungsbereiches der einzelnen *nordamerikanischen Staaten*[82]) näher ein, da wir auf Lösungen verschiedener Art stossen. Die

---

[80]) *Referenzen:* 1. Neuseeland 1912, § 17. — 2. Queensland 1920, § 25. — 3. Südaustralien 1920, § 289. — 4. Tasmania 1910, § 17. — 5. Victoria 1920, § 23 und 195/96. — 6. Westaustralien 1920, § 51. — 7. Neuseeland 1922, § 30.

[81]) *Referenzen:* 1. Alberta, § 39. — 2. British Columbia ch. 81, § 58. — 3. Manitoba ch. 70, § 58. — 4. Ontario ch. 229, § 52.

[82]) *Referenzen:* 1. Connecticut § 4527. — 2. Illinois ch. 48, § 21. — 3. Indiana, § 7087n. — 4. Maryland ch. 779, § 245. — 5. Massachusetts, § 106. — 6. Michigan, § 22. — 7. Missouri, § 7853. — 8. New Jersey ch. 176, § 1 und 31a. — 9. New-York ch. 45 § 33 und 1921, § 350 f. — 10. Ohio, § 1020/1. — 11. Pennsylvania Act 226, § 14. — 12. Tennessee ch. 28, § 1. — 13. Wisconsin ch. 259, § 1729r.

Regelung erstreckt sich auf Miet- und Wohnhäuser (tenement and dwelling houses), umfasst aber nicht alle damit verbundenen Räume, sondern beschränkt sich in *Illinois, New-York* und *Pennsylvania* auf Ess- und Schlafräume, bei letzterem überdies auf die Küchen. *Maryland* (§ 245) schliesst Räume, die nicht zum Schlafen oder Kochen verwendet werden, aus, sofern sie einen separaten Eingang haben. Dass die Anfänge staatlicher Eingriffe in die hausindustriellen Arbeitsverhältnisse aus den konkreten Missständen der verschiedenen Zweige der Bekleidungsindustrie hervorgingen, spiegelt sich noch heute in der Mehrzahl der Gesetzgebungen deutlich wieder. So erstrecken sich die Vorschriften von 10 der 13 in Betracht fallenden Staaten vor allem auf Bekleidungsgegenstände in allgemeiner oder bestimmter Umschreibung, daneben nur teilweise auf künstliche Blumen, Federn, Beutel, Pelzwaren und die Erzeugnisse der Tabakindustrie. Nur *Maryland* (§ 245), *New Jersey* (§ 1) und *Wisconsin* (§ 1729r) regeln ohne Ausnahme alle Miet- und Wohnhäusern entspringenden Produkte der Heimarbeit. Eine Sonderstellung nimmt *New-York* (§ 350) ein, das, neben einem bestimmt umschriebenen sachlichen Geltungsgebiet für Wohnhäuser, noch besondere Vorschriften für Miethäuser mit drei oder mehr Familien aufweist und nur in diesen alle hausindustriellen Erzeugnisse umfasst. Wir haben es hier mit einer ausgesprochenen Regelung der großstädtischen Mietverhältnisse zu tun, die zugleich gewisse Massnahmen in der Wäscheherstellung für Gegenstände zulässt, die vor dem Verkauf gewaschen werden müssen. Zur Erleichterung der Abgrenzung gegenüber dem selbständigen Handwerk enthalten einige Gesetze Bestimmungen, die ausdrücklich gewerbliche Arbeit für Zwecke der eigenen Familie oder der Gemeinnützigkeit, auch wenn diese durch Drittpersonen auf Bestellung ausgeführt wird, ausschliessen [83]).

Getreu ihren ursprünglichen Absichten besitzt die nordamerikanische Regelung der Heimarbeit noch heute

[83]) Maryland, § 245; Michigan, § 22; New Jersey, § 31a und New-York § 355.

eine ausgesprochene Tendenz der Ausschaltung des „Sweatingsystems" und gelangt dazu durch eine Beeinflussung des *persönlichen* Geltungsgebietes. So sehen wir in 8 von den unserer Untersuchung zugrunde liegenden Staaten die Heimarbeit von Gesetzes wegen auf „die in der betreffenden Wohnung lebenden Familienmitglieder" beschränkt und zudem von einer amtlichen Registrierung abhängig, während *Michigan* (§ 22), *New Jersey* (§ 1) und *Wisconsin* (§ 1729r) sich mit einer amtlichen Bewilligung begnügen. Von den verbleibenden zwei Staaten lässt *Connecticut* (§ 4527) die Vorschriften über Heimarbeit nur in Funktion treten, wenn „andere als unmittelbare Familienmitglieder" beschäftigt sind, *Missouri* (§ 7853) sogar erst bei „mehr als 3 familienfremden Personen". Bei diesen zwei Letztgenannten ist denn auch, wie wir in der Folge sehen werden, der hausindustrielle Gesundheitschutz im ganzen weniger zuverlässig ausgebaut.

Was endlich den Geltungsbereich der Gesetzgebungen der Gruppe *europäischer* Länder anbelangt, so unterscheiden sich die Verhältnisse deshalb, weil die speziellen Vorschriften über Heimarbeit sich nicht auf hygienischen und sanitären Schutz beschränken, sondern hier zugleich in hohem Masse vorbereitende Bestimmungen des Lohnschutzes oder eigentliche Mindestlohnregelungen betreffen. Ueberblicken wir den ganzen Komplex dieses gesetzlichen Schutzes, wie er ausschliesslich als Massnahme für die wirtschaftliche Verbesserung der hausindustriellen Arbeit zur Anwendung gelangt ist, so ergibt sich, dass derselbe in seiner Entwicklung gewisse Wandlungen durchgemacht hat.

Das Fabrik- und Werkstättengesetz (1901) von *Grossbritannien* besitzt gewisse Vorschriften über sogenannte „Heimwerkstätten", in denen nur Mitglieder der dort wohnenden Familie arbeiten und die keine mechanische Kraft verwenden. Sie beziehen sich in beschränktem Masse auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen, soweit die gewerbliche Arbeit nicht nur eine gelegentliche ist und der

grösste Teil des für die Familie nötigen Lebensunterhalts aus derselben gewonnen wird (§ 115 und 111, in Verbindung mit 114).

Der eigentliche Heimarbeitschutz hat mit diesen „domestic workshops" keine engen Beziehungen. Er stützt sich auf die §§ 107—110 und umfasst hinsichtlich der Vorschriften über gewerbliche und öffentliche Hygiene vor allem die Bekleidungsindustrie. Nach dem Vorbilde nordamerikanischer Staaten entschloss sich Grossbritannien relativ früh zu der noch heute geltenden Ausdehnung, und vollzieht diese durch sog. „Heimarbeitserlasse"[84]), deren Geltungsbereich auf rein sachlichen Erwägungen beruht. Der ursprünglich nur für Textilfabriken bestimmte § 116, betreffend Aushändigung von Angaben über Lohnsätze und Arbeitsmenge, ist durch „Special Order" ausdehnbar und wird schon kurz nach seiner Inkraftsetzung auch auf Stücklohnsätze der Heimarbeiter anwendbar erklärt[85]). Der Lohnschutz des Gewerkamtsgesetzes endlich, ursprünglich für 4 genau umschriebene Industrien bestimmt, wurde seither in seinem Geltungsbereich ebenfalls durch

[84]) Die ersten derselben gehen auf die Jahre 1901 und 1902 zurück und sind heute ersetzt und ergänzt durch die „homework-orders":
1. vom 10. April 1911 (S. R. u. O. 1911, Nr. 394 oder B. 1911, S. 109);
2. „ 9. Febr. 1912 (S. R. u. O. 1912, Nr. 158 oder B. 1914, S. 11);
3. „ 20. Januar 1913 (S. R. u. O. 1913, Nr. 91 oder B. 1914, S. 20),
und umfassen darin alle denkbaren hausindustriellen Erzeugungszweige.

[85]) Es gelten heute dafür die Sonder-Erlasse:
1. vom 14. Juli 1902 (S. R. u. O. 1902 Nr. 560);
2. „ 14. Juli 1902 (S. R. u. O. 1902, Nr. 561);
3. „ 22. April 1903 (S. R. u. O. 1903, Nr. 334);
4. „ 23. Mai 1907 (S. R. u. O. 1907, Nr. 409);
5. „ 23. Mai 1907 (S. R. u. O. 1907, Nr. 410);
6. „ 23. September 1907 (S. R. u. O. 1907, Nr. 792);
7. „ 14. September 1909 (S. R. u. O. 1909, Nr. 1027);
8. „ 25. Oktober 1911 (S. R. u. O. 1911, Nr. 1046);
9. „ 23. Dezember 1911 (S. R. u. O. 1911, Nr. 1292);
10. „ 27. Februar 1912 (S. R. u. O. 1912, Nr. 234),
die ebenfalls eine grosse Zahl bestimmter Verrichtungen umfassen.

sog. „Trade boards orders" bedeutend ausgedehnt[86]) und auf eine grosse Zahl der verschiedensten Produktionszweige angewandt. Das früher etwas schwerfällige Ver-

[86]) Unter anderen sind die folgenden Gewerkamtserlasse für die Heimarbeit von besonderer Bedeutung:
„Boot and Shoe Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 543);
„Boxe Trade" 1910 (S. R. u. O. 1910, Nr. 429);
„Brush and Broom Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 610);
„Button Making Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 1801);
„Chain Trade" 1909 (S. R. u. O. 1909, Nr. 1369);
„Coffin Furniture and Cerement-making" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 1839);
„Corsets etc." 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 570);
„Dressmaking and Women's Light Clothing Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 2219);
„Flax and Hemp" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 1359);
„Fur Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, 973);
„Hair, Bass and Fibre Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 609);
„Hairdressing Trade" 1920 (Labour Gazette 1920, p. 582);
„Hat, Cap and Millinery Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 1262);
„Hollow Ware" 1909 (S. R. u. O. 1914, Nr. 1035);
„Jute Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 859);
„Lace Trade" 1914 (S. R. u. O. 1914, Nr. 318);
„Linen and Cotton Handkerchief and Household Goods and Linen Piece Goods" 1920 (Labour Gazette 1920, p. 110);
„Ostrich and Fancy Feather and Artificial Flower Trade" 1920 (Labour Gazette 1920, p. 645);
„Paper Bag Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 524);
„Pin, Hook and Eye, and Snap Fastener Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 1840);
„Rope Twine and Net Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 930);
„Sack and Bag Trade" 1920 (Labour Gazette 1920, p. 582);
„Shirt-making Trade" 1920 (Labour Gazette 1920, p. 283);
„Stamped or Pressed Metal-Wares Trade" 1919 (S. R. u. O. Nr. 1795);
„Tailoring Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 1201);
„Tailoring Retail Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 2221);
„Tin Box Trade" 1914 (S. R. u. O. 1914, Nr. 875);
„Tobacco Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 410);
„Toy Trade" 1920 (Labour Gazette 1920, p. 219);
„Whip Trade" 1920 (Labour Gazette 1920, p. 645);
„Women's Clothing Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 1263);
„Wholesale Mantle and Costume Trade" 1919 (S. R. u. O. 1919, Nr. 2218);
„Made-up Textiles" 1920 (Labour Gazette 1920, p. 582).

fahren wurde durch die Novelle des Jahres 1918 stark vereinfacht. Es erteilt dem Arbeitsminister weitgehende Vollmachten, die nur, gestützt auf Eingaben binnen 40 Tagen durch eines der beiden Häuser des Parlaments, durch den König, eingeschränkt werden können (§ 2). Eine Erweiterung kann erfolgen, „wenn kein geeigneter Apparat zur wirksamen Regelung des Lohnes in einem Gewerbe vorhanden ist" (§ 1). In analoger Weise kann auch die Wirksamkeit des Gesetzes einem Gewerbe entzogen werden (§ 1). Lautet der Bericht eines errichteten Gewerkamtes dahin, es sei in dem Gewerbe untunlich, allgemeine Mindestlöhne festzusetzen, so kann der Arbeitsminister das Amt dieser Pflicht entheben (§ 3). Damit resultiert für uns, dass Grossbritannien die Ausdehnung seines Heimarbeitschutzes für alle verschiedenen Arten von Vorschriften vor allem auf sachliche Erwägungen stützt und sie durch ministeriale Erlasse von Fall zu Fall verfügt. Dennoch hat in keinem andern europäischen Land der Umfang dieses Schutzes die Bedeutung erlangt, wie er aus den erwähnten Erlassen und Verfügungen hervorgeht.

Das zeitlich nächstfolgende Land, das den Erlass einer Heimarbeitschutzgesetzgebung wagte, ist *Deutschland* mit seinem Hausarbeitsgesetze des Jahres 1911. Dasselbe beschränkte sich anfangs auf Familienbetriebe einerseits und Betriebe der Sitzgesellengruppe andererseits, und enthielt wirksame Vorschriften nur hinsichtlich gewerblicher Hygiene und öffentlicher Sicherheit, sowie der vorbereitenden Massnahmen des Lohnschutzes, währenddem das Versagen der Fachausschüsse in ihrer lohnregelnden Tätigkeit allgemein anerkannt wurde. Die Bestimmungen der beiden ersten Arten des Schutzes wurden denn im neuen Gesetz des Jahres 1923 wörtlich beibehalten und die Befugnisse der Fachausschüsse, als Organe der Lohnfestsetzung, wesentlich erweitert. Auch wurde das persönliche Geltungsgebiet, um frühern Mängeln zu begegnen, auf selbständige Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister ausgedehnt „soweit ein Bedürfnis besteht und sie den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eige-

nen Arbeit am Stück beziehen" (§ 1, 3—10, 18)[87]). So weicht die deutsche Regelung von allem Anfang von der englischen insofern ab, als ihre Wirksamkeit nicht durch besondere Erlasse für die einzelnen Erzeugungsgebiete bestimmt werden muss, sondern ohne weiteres auf alle hausindustriellen Arbeitsverhältnisse anwendbar ist. Dagegen bleibt die Errichtung der nötigen Organe für die Festsetzung der Mindestlöhne der staatlichen Behörde für bestimmte Gewerbe überlassen; sie hat, wo solche bestehen, nach Anhörung der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen. Damit beruht das deutsche Gesetz letzten Endes auf der Tragfähigkeit der wirtschaftlichen Organisationen, und lässt erst subsidär die amtliche Lohnregelung eintreten (§ 19 f.).

Die gesetzlichen Bestimmungen über den „Lohn der Heimarbeiterinnen im Bekleidungsgewerbe" in *Frankreich* deuten schon in ihrem Titel darauf hin, dass sie auf ganz bestimmte Arbeiterkategorien anwendbar sein sollen. Es handelt sich um eine ausgesprochene Regelung der Arbeitslöhne, die vor allem der unterentlohnten und unorganisierten Frauenarbeit zugute kommen soll und sich deshalb auf das Bekleidungsgewerbe beschränkt. Wir finden daher auch lediglich Vorschriften zur Erleichterung der Kontrolle und Durchführung der Lohnregelung, während in dem betreffenden Gesetzesabschnitte Bestimmungen über gewerbliche und öffentliche Hygiene ganz fehlen (§ 33). Der Wortlaut der grundlegenden Vorschrift (§ 33) konnte hinsichtlich seiner persönlichen Ausdehnung insofern unrichtig aufgefasst werden, als einerseits scheinbar auch selbständige Heimarbeit, andererseits dagegen nur Einzelarbeiterinnen in ihrer Wohnung erfasst werden sollten. Eine Präzisierung erfolgte daher durch Rundschreiben des

[87]) Angesichts der mit einer Abgrenzung verbundenen Schwierigkeiten, darf diese Lösung als sehr glücklich bezeichnet werden; die Beantwortung der Frage bleibt allgemein den Verwaltungsorganen überlassen und kann mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Abhängigkeit, nach Anhören der Berufsvereinigungen erfolgen.

Arbeitsministeriums [88]), welches bestimmt, dass die Arbeit auf Rechnung eines industriellen oder kaufmännischen Unternehmers zu erfolgen habe und durch eine allein, mit andern Familienmitgliedern oder auch mit andern Frauen arbeitende Heimarbeiterin geschehen könne. Der ausschliesslichen Beschränkung in persönlicher Hinsicht auf Arbeiterinnen wird dadurch begegnet, dass männliche Arbeitnehmer bei gleicher Arbeitsverrichtung im Minimum den festgesetzten Lohnsatz beanspruchen können (§ 33m). Das sachliche Geltungsgebiet sollte im Prinzip alle mit dem Bekleidungsgewerbe im Zusamenhang stehenden Verrichtungen weiblicher Näh- und Handarbeit umfassen. Die Umschreibung im § 33 erwies sich aber als ungenügend und rief einer Erweiterung durch den Erlass vom 10. August 1922, der sich auf die Bestimmung des § 33m stützt, wonach die öffentliche Verwaltung die Lohnvorschriften auf Heimarbeiterinnen weiterer Gewerbe als anwendbar erklären kann. Dieser Erlass bezieht sich insbesondere auf alle Nebenarbeiten des Bekleidungsgewerbes und die Herstellung von Stickereien und Strickgeweben. Nur bei den letzteren sind Verrichtungen ausgenommen, die lediglich bezwecken, die Ware verkaufsfertig zu machen, sofern die Aufträge nicht von Mittelspersonen, sondern vom Erzeuger selbst übernommen worden sind. Auf eine teilweise Ergänzung von Vorschriften über Hygiene und Sicherheit an anderer Stelle des „Code du travail" haben wir bereits eingangs, hinsichtlich Einbeziehung selbständiger Heimarbeit, hingewiesen. Doch beschränkt sie sich auf Gewerbe, die als gefährlich oder ungesund bezeichnet worden sind [89]). Das Projekt zum Erlass vom 10. August 1922 sah auch eine Ausdehnung durch amtliche Verfügung auf weitere Hausindustrien vor, sofern dies durch Berufsorganisationen verlangt wird [90]). Der Erlass selbst liess aber diese Möglichkeit ausser acht und folgte der bisherigen

[88]) Vom 19. März 1917 (B. 1918, S. 2).

[89]) Vgl. Fussnote [79]) hievor.

[90]) Journal officiel de la République Française, 22 août 1922, p. 8728.

Praxis der genauen Umschreibung der verschiedenen Erzeugungszweige im Gesetze selbst. Frankreich folgt somit dem englischen Vorbilde, indem es alle die verschiedenen Schutzvorschriften rein sachlich den Verhältnissen der einzelnen Erzeugungszweige anpasst. Doch ist seine Regelung der Heimarbeit an Ausdehnung bis zur Stunde bedeutend hinter derjenigen Grossbritanniens zurückgeblieben. Das in Europa 1911 durch Deutschland inaugurierte Prinzip der Erfassung *aller* Heimarbeiter durch die Vorschriften des Gesundheitschutzes und der Kontrolle der Lohnsätze wird durch Frankreich wieder verlassen.

Einfacher und gleichartiger liegen die Verhältnisse bei den übrigen neueren europäischen Regelungen und Argentinien, die im wesentlichen dem durch Deutschland eingeschlagenen Weg, der andererseits schon durch die australische Gesetzgebung vorgezeichnet war, folgen. *Norwegen* (§ 1), *Argentinien* (§ 1), *Oesterreich* (§ 1) und die *Tschechoslowakei* (§ 2) schützen ausschliesslich die unselbständige Heimarbeit, letztere einzig mit der Einschränkung, dass die Arbeit *„regelmässig* in den Wohnstätten" zu erfolgen habe. Die Vorschriften über Hygiene und Sicherheit gelten allgemein für die hausindustriellen Lohnarbeiter, so auch die den Lohnschutz vorbereitenden Massnahmen. Die eigentliche Mindestlohnregelung dagegen wagt sich noch nicht so weit vor. Wenn auch *Oesterreich* (§ 16) und die *Tschechoslowakei* (§ 9) die Errichtung von lohnfestsetzenden Organen für alle Erzeugungszweige der Heimarbeit vorsehen, so bleibt praktisch ihre Einsetzung dennoch eine Frage des Bedarfs, die nach und nach durch amtliche Verfügung vorzunehmen ist. Beide Gesetze sehen die sofortige Errichtung von Zentralheimarbeitskommissionen für die Herstellung von Kleidern, Schuhen und Wäsche, die *Tschechoslowakei* überdies für Glas, Perlmutter und die Textilerzeugung vor. Hier datieren die ersten Errichtungen aus dem Jahre 1921, während *Oesterreich* unter den Einflüssen der Geldentwertung weit mehr litt, so dass Berichte über die Einsetzung derartiger Kommissionen erst in noch jüngerer Zeit zu finden

sind [91]). Aehnlich liegen die Verhältnisse in *Norwegen* (§ 8), dessen amtliche Mindestlöhne laut Gesetz vorerst für Bekleidungsgegenstände und Näharbeiten aller Art Anwendung finden sollen. Die genaue Umschreibung und die Möglichkeit der Ausdehnung auf andere Gewerbe liegt in der Kompetenz des Königs, der ein bezügliches Dekret [92]) erlassen hat. *Argentinien* (§ 13) geht, in gewisser Anlehnung an die australische Organisation des Schlichtungswesens, seinen eigenen Weg, indem die Errichtung von Lohnkommissionen nicht der Anregung von Berufsorganisationen, wohl aber dem schriftlichen Verlangen von 50 gewohnheits- oder berufsmässigen Heimarbeitern oder 3 hausindustriellen Arbeitgebern eines Gewerbes zusteht [93]).

Der Vollständigkeit halber sei noch nachgetragen, dass *Frankreich* das Gesetz über die Mindestlöhne in der Heimarbeit durch Dekret vom 16. März 1923 [94]) auf *Elsass-Lothringen* (Départements du Haut-Rhin, Bas-Rhin, et de la Moselle) ausgedehnt hat. Bis zu jenem Zeitpunkte war noch immer das alte deutsche Hausarbeitsgesetz des Jahres 1911, mit seinen unwirksamen Fachausschüssen, in

[91]) Bekannt sind uns für die *Tschechoslowakei* die Zentralheimarbeitskommissionen:

1. für Textilarbeiten laut Dekret vom 29. März 1921 (Inf. Quotid. 1921, p. 447);
2. für Kleider und Wäsche laut Dekret vom 31. Mai 1921 (Inf. Quotid. 1921, p. 747);
3. für die Glasindustrie laut Dekret vom 28. Juli 1921 (Inf. Quotid. 1921, p. 662);
4. für die Perlmutterindustrie laut Dekret vom 28. Juli 1921 (Inf. Quotid. 1921, p. 662).

Für *Oesterreich* die Zentralheimarbeitskommissionen:

1. mit Sitz in Wien für Wäscheerzeugung, Kleidererzeugung, Schuhindustrie, Wirkerei, künstliche Blumen und Federn;
2. mit Sitz in Bregenz für die Stickereiindustrie (Inf. Soc. 1923, I, S. 56).

[92]) Vom 5. Juli 1918 („Sociale Meddelelser" 1920, Nr. 4, S. 330 oder „Revue Internationale du Travail" 1921, S. 359).

[93]) Vgl. die Ausführungsverordnung vom 30. Dezember 1918 (B. 1919, S. 11).

[94]) Informations Sociales 1923, II., p. 628.

Kraft. Eine Kollision mit bestehenden lokalen Vorschriften war nicht zu befürchten, und die Ausdehnung konnte für die hausindustriellen Arbeitsverhältnisse nur Vorteile bringen.

Endlich ist hinsichtlich des allgemeinen Geltungsbereiches noch auf den Umstand hinzuweisen, dass *Norwegen,* dessen Heimarbeitsgesetzgebung ursprünglich in ihrer Wirkung auf 5 Jahre beschränkt bleiben sollte, durch das Abänderungsgesetz vom 6. Juli 1923 [95]) verlängert worden ist, neuerdings aber zeitlich nur bis zum 30. Juni 1928 Gültigkeit hat.

e) Der hausindustrielle Gesundheitschutz.

Die Hygiene in Wohnstätten, die durch Heimarbeiter verwendet werden, bildet einen Teil der Frage der allgemeinen sanitären Sicherheit. Als eigentliche Wohnungsreform umfasst sie ein zu weitschichtiges Problem, als dass wir uns an dieser Stelle eingehend damit befassen könnten. Wir begnügen uns mit dem Hinweis auf die Art der Einwirkung. Diese kann positiv, durch Förderung des Wohnungs- und Werkstättenbaus, oder sie kann repressiv, durch Verbot des Gebrauchs unhygienischer Räume, erfolgen. Ihre Regelung als Gesamtproblem gehört ins Gebiet des *allgemeinen Gesundheitschutzes* [96]). Was aber speziell der Wohnungshygiene im Rahmen der Arbeiterschutzgesetzgebung besondere Wichtigkeit verleiht, sind die Einflüsse, die der Verwendung des gewerblichen Arbeitsraumes entspringen. Durch die Gefahr gewerblicher Krankheiten und der Uebertragung von Ansteckung berühren sie nicht nur die Gesundheit des Arbeiters selbst, sondern ebensosehr diejenige einer weitern Oeffentlichkeit. Die Arbeitsstätte des Heimarbeiters bildet den Herd dieser Gefahren, auf sie haben sich daher die hygienischen Mass-

[95]) Gesetzesreihe 1923, Nor. 4.

[96]) *Deutschland* lässt daher im neuen Hausarbeitsgesetze ausdrücklich landesrechtliche Vorschriften über die Beschaffenheit der zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Räume unberührt, soweit sie Gefahren für Leben und Gesundheit in weitgehender Weise abwenden (1923, § 54).

nahmen zu richten. Die besondere Schwierigkeit der Durchführung liegt in dem Umstand, dass auf Hygiene gerichtete Massnahmen nicht den Arbeitgeber, sondern den Heimarbeiter selbst belasten. Dennoch darf sie der Gesetzgeber nicht ausser acht lassen, da ihnen bei richtiger Durchführung ein unschätzbarer erzieherischer Wert innewohnt, dem auch der Arbeitgeber in seiner volkswirtschaftlichen Verantwortung nicht gleichgültig gegenüberstehen darf. Die in Betracht fallenden Vorkehren lassen sich zweckmässigerweise einteilen in Vorschriften, die die gewerbliche Hygiene und Sicherheit der *beteiligten Arbeitskräfte* betreffen und solche, die im Interesse der *öffentlichen Sicherheit* ins Auge gefasst werden. Die ersteren wollen dem Missbrauch vorbeugen, der aus dem Gebrauch der Wohnung für gewerbliche Zwecke resultiert, sei es durch Regelung oder Verbot besonders ungesunder Arbeitsverrichtungen. Die andern wollen das Eindringen von Schmutz und Krankheitskeimen in hausindustrielle Gebrauchsartikel und damit die Verbreitung von Infektionskrankheiten verhüten. Die beiden Arten des sanitären Schutzes stehen oft in enger Beziehung zueinander. Auch ist das Verbot von Heimarbeit ohne besondere Erlaubnis nahe mit ihnen verwandt, das im weitern Sinne die Durchführung einer wirksamen Arbeitsaufsicht erleichtern soll.

Endlich werden wir in diesem gleichen Zusammenhange gewisser Vorschriften über *Arbeitszeit* und *Altersgrenze* der beteiligten Personen zu gedenken haben, Vorschriften, die infolge der Schwierigkeiten ihrer Durchführung im isolierten Kreise der Familie mehr ins Gebiet des allgemeinen Arbeiterschutzes gehören, dennoch aber gewisse besondere Beziehungen zur Heimarbeit aufweisen und auch von den heute massgebenden internationalen Vorschlägen in dieser Hinsicht unabhängig sind.

1. Gewerbliche Hygiene und Sicherheit.

Sehr enge Beziehung, um nicht zu sagen direkter Zusammenhang, besteht zwischen eigentlichen hygienischen und sanitären Vorschriften und den Gesetzgebungen, die

das Arbeiten in der Wohnung von einer vorausgehenden Registrierung der Arbeitnehmer abhängig machen. Je nach Handhabung der damit verbundenen Bewilligung kann ein Einfluss ausgeübt werden. Wir betonen daher, dass wir in diesem Abschnitt nur die Länder erwähnen, die ausdrückliche Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit besitzen, während wir für die mehr administrative Massnahme der Registrierung auf den bezüglichen spätern Abschnitt verweisen. So fällt an dieser Stelle eine Berücksichtigung der australischen und kanadischen Gesetze ausser Betracht [97]).

Bezüglich Hygiene und Sicherheit der Arbeitnehmer am besten ausgebaut sind die Vorschriften einzelner *nordamerikanischer* Staaten [98]). Die Grundlage bildet das Verlangen eines saubern, gut gelüfteten und geheizten Arbeitsraumes mit geeigneten sanitären Verhältnissen, frei von Ungeziefer oder ansteckenden Krankheitskeimen. Dazu schreiben eine Anzahl Gesetze [99]) den pro Arbeitskraft notwendigen Luftraum vor. Eine Verschärfung zur Sicherung der Durchführung liegt in der Möglichkeit, den Hauseigentümer für gewisse minimale sanitäre Vorkehren verantwortlich zu machen und nach Ablauf einer bestimmten Frist bei Nichterfüllung zu bestrafen [100]). Zahlreich findet sich die Verpflichtung des Arbeitgebers, sich vor Ausgabe der Aufträge zu überzeugen, dass der Heimarbeiter im Besitze der verlangten Arbeitsbewilligung ist [101]). *New-York* besitzt für Miethäuser mit drei und mehr Wohnungen

[97]) Vgl. jedoch das Kapitel über öffentliche Sicherheit.

[98]) *Referenzen:* 1. Connecticut, § 4529; 2. Illinois ch. 48, § 21; 3. Indiania, § 7087n und o; 4. Maryland ch. 779, § 245/46; 5. Massachusetts, § 106; 6. Michigan, § 22; 7. Missouri, § 7854; 8. New Jersey ch. 176, § 1 und 31a; 9. New-York 1921, § 355, 359 und 364; 10. Ohio, § 1021 und 1024; 11. Pennsylvania, Act 226, § 13/15, Act 420, § 32; 12. Tennessee ch. 28, § 1, und 1919 ch. 110, § 13; 13. Wisconsin, ch. 259, § 1418c.

[99]) Indiana, Maryland, Michigan, New Jersey, Pennsylvania, Tennessee.

[100]) Connecticut, Indiana, New-York.

[101]) Indiana, Maryland, Massachusetts, Michigan, New Jersey, New-York, Ohio, Pennsylvania.

überdies ein Arbeitsverbot für Keller und Erdgeschosse, die sich um mehr als die Hälfte ihrer Höhe unterhalb der anschliessenden Bodenfläche befinden. *Wisconsin* sieht Arbeitsverbote durch das Gesundheitsamt für bestimmte Artikel zum Schutze der Heimarbeiter vor. Diese Vorschriften über gewerbliche Hygiene und Sicherheit stehen in enger Beziehung zu den Massnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Die *europäischen Länder* wagten es bisher nicht, so tief in die private Sphäre des Heimarbeiters einzudringen, wie das in Nordamerika im allgemeinen zur Sicherung seiner Gesundheit geschehen ist. Wie wir wissen, machen vor dem engen Kreise der Familie vorläufig auch die Versuche internationaler Verständigung Halt. *Norwegen* (1923, § 5) geht darin noch am weitesten, indem es für die hygienischen Verhältnisse der Heimarbeit den allgemeinen Grundsatz aufstellt: „wie billigerweise verlangt werden kann". Betrachten wir im einzelnen die bezüglichen Vorschriften näher.

Grossbritannien: Gilt ein Erzeugungszweig als gefährlich, so unterliegen alle betreffenden Betriebe dem Gesetze als „Fabriken" (§ 112 und 113). Der hygienische Schutz der Heimarbeiter, wie er durch „Heimarbeitserlass" [102]) auf einzelne Erzeugungszweige anwendbar ist, stützt sich auf § 108 und erklärt Arbeitgeber als strafbar, die nach erhaltener Mitteilung seitens der Gewerbeaufsicht weiterhin Aufträge an ungesunde Orte ausgeben.

Deutschland: Das Hausarbeitsgesetz 1911/1923 ermächtigt durch § 6 die lokalen Polizeiorgane zur Anordnung von Massnahmen auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten, die sich gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Heimarbeiter richten, und zu deren Ausführung eine angemessene Frist anzusetzen ist. Ueberdies kann der Reichsarbeitsminister Anforderungen für einzelne Arten von Werkstätten festsetzen, welchen zur Durchführung des obigen Grundsatzes zu genügen ist,

[102]) Heimarbeitserlasse von 1911, 1912 und 1913, vgl. Fussnote [84]) hievor.

oder bestimmte Verrichtungen in der Heimarbeit verbieten [103]). Wo bestimmte Anforderungen verlangt werden, ist vor Ausführung von Heimarbeit ein Ausweis zu beschaffen, dass die Räume denselben genügen. Verantwortlich für die Befolgung dieser verschiedenen Vorschriften ist, wer das Verfügungsrecht über die Werkstatt oder den Lagerraum besitzt (§ 6, 8—13).

Frankreich: Titel II des zweiten Buches des „Code du travail" über Hygiene und Sicherheit der Arbeiter erfasst Heimwerkstätten nur, wenn darin familienfremde Personen beschäftigt, Dampf- oder mechanische Kraft verwendet wird, oder das Gewerbe als gefährlich oder ungesund bezeichnet worden ist (§ 65—72, vergl. Fussnote 79, S. 170). Die öffentliche Verwaltung stellt Reglemente über allgemeine Schutzvorkehren (Licht, Luft, Heizung usw.) auf, nach Bedarf erfolgen besondere Vorschriften über einzelne Berufsarten oder Arbeitsweisen und spezielle Verfügungen über Arbeitsverbote und Erhaltung der guten Sitten bei Frauen- und Kinderarbeit.

Norwegen: Der Grundsatz über Hygiene im norwegischen Heimarbeitschutzgesetz, den wir einleitend erwähnt haben, gilt für alle Betriebe, die nicht den Bestimmungen des Fabrikgesetzes unterliegen. Wird zur Arbeit andere Triebkraft als menschliche Muskelkraft verwendet, so sind die Arbeiter gehörig vor Unfällen zu schützen. Der Gesundheitsrat wacht über die Durchführung, soll auf Beseitigung wahrgenommener Mängel dringen und kann zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse wegleitende Vorschriften aufstellen (1923 § 5 und 6).

Argentinien: Reine Familienbetriebe unterliegen nach dem Wortlaut des Gesetzes der Aufsicht nur, wenn sie Dampfkessel verwenden oder zu einem als gefährlich oder ungesund klassierten Gewerbe gehören (§ 5). Sie fallen in

[103]) Geschehen durch Verordnungen vom 17. November 1913 für Tabak (B. 1914, S. 1), vom 21. April 1920 für Hadern und Lumpen (Gesetzesreihe 1920, D. R. 12), vom 1. Februar 1921 für Sanitätsartikel (Gesetzesreihe 1921, D. R. 4) und vom 4. Mai 1923 für die Verarbeitung von Zellhorn (Gesetzesreihe 1923, D. R. 3).

diesem Falle unter die allgemeinen Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit in Fabriken und Werkstätten (§ 6/7).

Oesterreich: Das Gesetz über die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit sieht besondere Vorschriften durch das Staatsamt für soziale Fürsorge für jene Erzeugungszweige vor, aus denen sich eine Gefährdung der Gesundheit der Heimarbeiter ergibt und sieht zu deren Durchführung die Haftbarkeit der Personen vor, welche die Arbeit unmittelbar oder mittelbar an Zwischenmeister und Heimarbeiter vergeben (§ 15). Für die hausindustrielle Beschäftigung von Kindern gilt für die Beschaffenheit der Arbeitsräume überdies der § 74 der Gewerbeordnung über die Vorsorge für Hilfsarbeiter [104]).

Tschechoslowakei: Wie der ganze Aufbau im allgemeinen dem österreichischen Gesetze sehr ähnlich ist, so finden wir auch über die persönliche Sicherheit der Heimarbeiter die gleichen Vorkehren. Darüber hinaus wird aber ausdrücklich bestimmt, dass Heimarbeit nötigenfalls hinsichtlich der Verwendung bestimmter Stoffe ganz verboten werden kann (§ 31). Analog gilt auch hier für Kinder der § 74 der alten österreich-ungarischen Gewerbeordnung [105]).

Von den Ländern, die eine besondere Gesetzgebung zum Schutze der Heimarbeiter nicht besitzen, erwähnen wir in diesem Zusammenhang noch Bulgarien und Dänemark.

Bulgarien: Das Gesetz betr. die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter [106]) bestimmt in § 1, dass nur Familienbetriebe der Aufsicht nicht unterliegen, soweit sie nicht der Kategorie der gefährlichen oder schädlichen Arbeiten angehören. Nach dem allgemeinen Grundsatz, dass Leben und Gesundheit so gut wie möglich zu schützen seien, finden wir sehr umfassende hygienische Vorschriften und Bestimmungen über die Zulassung und die Arbeitszeit der

[104]) Vgl. Kinderarbeitsgesetz 1918, § 13 (B. 1918, S. 197).

[105]) Vgl. Kinderarbeitsgesetz 1919, § 8 (Gesetzesreihe 1920, Tschech. 2).

[106]) Vom 5./18. April 1917 (B. 1918, S. 69).

Jugendlichen und Frauen. Besonderes Interesse verdient die eigenartige Organisation des ärztlichen Dienstes.

Dänemark: Das Gesetz über die Arbeit in Fabriken [107]) enthält einen Paragraphen über den hygienischen Schutz der Heimarbeiter. Dieser sieht passende Regulativvorschriften, unter denen die Arbeit vor sich gehen soll, oder Arbeitsverbote für besonders gesundheitschädliche Gewerbe vor, die mit Gefahr für Leben und Leib verbunden sind. Neben gewissen administrativen Vorschriften ist das Einholen der Meinungsäusserung der interessierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen.

2. Massnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Zu den Vorschriften des Gesundheitschutzes, die im Interesse der direkt beteiligten Arbeitskräfte erlassen werden, bilden die Massnahmen zum Schutze der Konsumenten und der Allgemeinheit vielfach eine notwendige Ergänzung. Wenn sie auch von einem grundverschiedenen Gedanken ausgehen, so berühren sie sich dennoch in ihrer Wirkung und sind gelegentlich nicht leicht auseinanderzuhalten. Um daher das Gesamtbild einer Regelung im Interesse der Arbeitnehmer und der Konsumenten richtig vor Augen zu halten, ist es nicht nur notwendig, die beiden Gruppen von Vorschriften gemeinsam zu betrachten, es muss überdies die Einwirkung der administrativen Bestimmungen mitberücksichtigt werden, die erst ein Urteil über die Funktion der ganzen Einrichtung erlaubt.

Konnten wir im vorhergehenden Abschnitt die *australischen* und *kanadischen* Staaten übergehen, so sind wir genötigt, sie an dieser Stelle kurz zu berühren. Wir haben betont, dass der Heimarbeitschutz in Australien eine ausgesprochene Tendenz des Lohnschutzes aufweise. Dennoch besitzt die Mehrzahl der Staaten [108]) gewisse Vorschriften, die, je nach Art ihrer Handhabung durch die

[107]) Vom 29. April 1913 (B. 1913, S. 326), § 30 in Verbindung mit § 10.

[108]) *Referenzen:* 1. Queensland 1920, § 25; 2. Südaustralien 1920, § 289; 3. Victoria 1920, § 195/96; 4. Westaustralien 1920, § 49 und 51; 5. Neuseeland 1922, § 30 und 51.

Aufsichtsbehörde, einen wirksamen Einfluss auf die öffentliche Sicherheit auszuüben vermögen. Das Verbot der Uebernahme und Verrichtung von Heimarbeit ohne vorhergehende Registrierung durch die Arbeitnehmer selbst [109]), wird verschärft durch das Verbot der Weitergabe übernommener Aufträge [110]). Entweder ist ausdrücklich bestimmt, dass die Verrichtung der Arbeit nur durch eigene bezahlte Arbeitskräfte erfolgen darf, oder die Weitergabe wird unter Strafe gestellt [110]), mit der Möglichkeit, dass für die Mitarbeit von Familienmitgliedern eine besondere Erlaubnis eingeholt werden kann [111]). Ausgesprochen und ausschliesslich auf Gesundheitschutz gerichtete Bestimmungen finden wir nur bei *Neuseeland,* das einerseits den hausindustriellen Unternehmer verpflichtet, alle ausserhalb einer registrierten Betriebsstätte hergestellten Produkte durch eine Marke (label) in vorgeschriebener Form zu kennzeichnen und andererseits schonungslos gegen die Verbreitung infektiöser Krankheiten vorgeht. Darnach ist es gesetzwidrig, Waren in Fabriken oder Wohnhäusern zu verarbeiten, in denen mit Wissen der Bewohner irgendeine Person an einer übertragbaren Krankheit leidet oder in den letzten 14 Tagen litt, solange nicht alle bezüglichen Waren und Materialien zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde desinfiziert worden sind; werden derart gesetzwidrige Waren gefunden, so ist die Gewerbeaufsicht zu deren Beschlagnahme, Desinfektion oder Zerstörung auf Kosten des Besitzers berechtigt.

Den Anspruch der umfassendsten Vorkehren im Interesse der öffentlichen Gesundheit können wiederum einzelne Staaten *Nordamerikas* [112]) machen. Sie gehen aus

[109]) Queensland, Südaustralien, Victoria und Westaustralien.

[110]) Queensland, Westaustralien und Neuseeland.

[111]) Queensland.

[112]) *Referenzen:* 1. Illinois ch. 48, § 22/23; 2. Maryland ch. 779, § 247; 3. Massachusetts, § 107/10; 4. Michigan, § 22; 5. Missouri, § 7854; 6. New Jersey ch. 176, § 1, 31a und 3; 7. New-York ch. 45, § 33 und 1921 § 352, 359/62, 364; 8. Ohio, § 1025; 9. Pennsylvania, Act 420, § 32; 10. Tennessee ch. 28, § 2/3; 11. Wisconsin ch. 259, § 1418c.

den früher erwähnten Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeitsräume hervor und bestehen in erster Linie in der Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, der Ansteckungsgefahr verdächtige Waren zu beschlagnahmen und zu zerstören, oder Verfügungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu treffen [113]). Bei *Pennsylvania* und *Wisconsin* wird der gleiche Zweck durch Vorenthaltung der notwendigen Arbeitserlaubnis erreicht. *New-York* sieht in den Miethäusern die Reinigung unsauberer Gegenstände vor, die bei Nichtbefolgung nach 30 Tagen zerstört werden können. *Michigan* verpflichtet die Beamten der lokalen Gesundheitsämter und die Aerzte zur Meldung binnen 24 Stunden an die Fabrikinspektion des Distriktes. Das Mittel der Marke (label) zur Kennzeichnung aller hausindustriellen Waren verwenden *Maryland* und *Wisconsin,* die durch die Arbeitgeber anzubringen sind und dessen Name und Adresse zu tragen haben. Einzelne Staaten [114]) besitzen ein allgemeines Verkaufsverbot für Waren, die unter gesetzwidrigen Verhältnissen hergestellt wurden; *Massachusetts, Missouri* und *New-York* verwenden für diesen Fall eine besondere Marke, die die abschreckenden Bezeichnungen „tenement made" oder „unhealthy conditions" trägt und nicht willkürlich weggenommen oder zerstört werden darf. In *New-York* sind die bezüglichen Uebertretungen unverzüglich dem Gesundheitsamte zu melden, das binnen 48 Stunden eine Untersuchung vorzunehmen und die weitern Verfügungen zu treffen hat; unsaubere Räume oder Wohnungen können durch einen amtlichen Anschlag an der Türe gekennzeichnet werden, bis die sanitären Mängel behoben sind. *Wisconsin* sieht Arbeitsverbote für Miet- und Wohnhäuser zum Schutze der Konsumenten für gewisse Artikel vor, die Herstellung von Lebensmitteln, Puppen, Puppen- und Kinderkleidern verbieten darin *New Jersey* und *New-York,* letzteres nur in Miethäusern mit 3 und mehr Wohnungen. Endlich besteht

[113]) Illinois, Massachusetts, Michigan, New Jersey, New-York, Tennessee.

[114]) Missouri, New Jersey, New-York und Ohio.

eine Besonderheit des nordamerikanischen Gesundheitsschutzes darin, dass importierte fertige Bekleidungsgegenstände, die nachweisbar in unsaubern Verhältnissen hergestellt wurden, ebenfalls entsprechenden Verfügungen der Aufsichtsbehörde verfallen [115]).

Mit Massnahmen über die gewerbliche Sicherheit der Arbeitnehmer nahe verwandt sind gewisse Vorschriften einzelner *kanadischer Staaten* [116]). Dennoch richten sie sich mehr auf den Schutz der Gesundheit im allgemeinen, da sie (die Maximalzahl der zu beschäftigenden Personen abgesehen) [117]) die Beschaffenheit der Arbeitsräume nicht direkt vorschreiben. *British Columbia* und *Manitoba* begnügen sich damit, den Arbeitgeber „so weit als möglich" für die sanitären Verhältnisse verantwortlich zu machen. *Ontario* dagegen verpflichtet vor der Uebernahme von Aufträgen die Heimarbeiter des Bekleidungsgewerbes in Städten mit mehr als 50,000 Einwohner zur Registrierung (seit 1919), *Alberta* und *Ontario* verbieten überdies den Verkauf dieser Produkte, wenn der Unternehmer nicht vorher eine Bescheinigung über den saubern und sanitären Zustand der betreffenden Arbeitsräume einholt. Werden unter ungesunden Verhältnissen oder in unregistrierten Arbeitsräumen hergestellte Gegenstände gefunden, so befestigt die Gewerbeaufsicht daran eine Marke mit dem Worte „unsanitary", benachrichtigt unverzüglich das Gesundheitsamt, dessen Aufgabe es ist, die nötige Desinfektion vorzunehmen und hernach die Marke wieder zu entfernen.

Auch bezüglich des öffentlichen Schutzes der Gesundheit wagen es im allgemeinen die *europäischen* Länder nicht, durch das Mittel des Gesetzes direkt in die Verhältnisse der Heimarbeit einzugreifen, sondern überlassen die Regelung den je nach waltenden Umständen anpassungsfähigeren Massnahmen ihrer Aufsichtsorgane.

[115]) Illinois, Massachusetts, Michigan, New-York und Tennessee.

[116]) *Referenzen:* 1. Alberta 1917, § 39; 2. British Columbia ch. 81, § 58; 3. Manitoba ch. 70, § 58; 4. Ontario ch. 229, § 52.

[117]) Alberta und Ontario.

Grossbritannien: Entsprechend dem Schutz der Arbeitnehmer vor ungesunden Werkstätten, erklärt § 109 des Fabrik- und Werkstättengesetzes alle hausindustriellen Arbeitgeber verantwortlich, wenn sie Bekleidungsgegenstände in Wohnungen herstellen, reinigen oder reparieren lassen, in welchen ein Insasse an Scharlach oder Blattern leidet, sofern er nicht beweisen kann, dass ihm billigerweise Kenntnis dieser Krankheit nicht zugemutet werden kann. § 110, dessen sachlicher Geltungsbereich, soweit er in der Heimarbeit das Bekleidungsgewerbe überschreitet, durch die „Heimarbeitserlasse“ [118]) näher umschrieben ist, ermächtigt die Lokalbehörden, die Ausgabe von Arbeit in diejenigen Häuser zu verbieten, in welchen irgendeine als ansteckend bekannt gemachte Krankheit herrscht.

Deutschland: Das Hausarbeitsgesetz 1911/1923 sieht polizeiliche Verfügungen über den Unterhalt von Räumen, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, insbesondere für die Zubereitung von Lebens- und Genussmitteln vor; der Reichsarbeitsminister kann Gewerbetreibende und Vermittler dieser Erzeugungszweige verpflichten, sich halbjährlich oder häufiger davon zu überzeugen, dass die Wohnungen der Heimarbeiter den gestellten Anforderungen entsprechen. (§ 7 [8 und 9] und 15.)

Frankreich fällt in diesem Zusammenhang ausser Betracht.

Norwegen: Die bereits erwähnte Bestimmung, die den Gesundheitsrat ermächtigt, wegleitende Bestimmungen zur Verbesserung der hausgewerblichen Gesundheitsverhältnisse zu erlassen, ist ganz allgemein aufzufassen und dient in gleicher Weise den Interessen der Oeffentlichkeit (§ 5).

Argentinien: Unabhängig von der Beschränkung der Aufsicht auf gewisse Familienbetriebe hinsichtlich der gewerblichen Hygiene, verbietet das Heimarbeitsgesetz irgendwelche Herstellung oder Zubereitung in Häusern

[118]) Heimarbeitserlasse 1911, 1912 und 1913, vgl. Fussnote [84]) hievor.

von Bekleidungsgegenständen, Textilarbeiten oder Lebensmitteln, wenn jemand darin an einer übertragbaren Krankheit leidet oder die Benützung eines Wohnraumes, in dem jemand an Tuberkulose erkrankt ist. Der Besitzer eines Geschäftes, der unter den vorerwähnten Bedingungen bearbeitete Waren annimmt, ist strafbar, wenn er von dem Krankheitsfalle Kenntnis hatte (§ 8 und 9). Ueberdies besteht die Anzeigepflicht von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten, die in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze genau umschrieben sind, für Hausverwalter, Hauptmieter und Aerzte, eventuell auch durch Nachbarn, und die Wiederaufnahme der Arbeit ist an das Einverständnis der zuständigen Behörde geknüpft (§ 10—12 und Ausf. V, 11—13).

Oesterreich: In gleicher Weise, wie durch den Erlass besonderer Vorschriften der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitskräfte vorgebeugt wird, können auch die Verbraucher hausindustrieller Produkte geschützt und alle die Personen zur Verantwortung herangezogen werden, die sich mit der Ausgabe der Aufträge befassen (§ 15).

Tschechoslowakei: Das gleiche gilt auch hier, und dazu tritt überdies, auch mit Rücksicht auf die Gesundheit der Verbraucher, das Verbot der Verwendung gewisser Stoffe in der Heimarbeit (§ 31).

3. Die Vorschriften über Arbeitszeit und Altersgrenze.

Eine Beschränkung der Arbeitszeit ist nach vielfacher Meinung in der Heimarbeit überhaupt nicht durchführbar. Das trifft ohne Zweifel im allgemeinen zu für die Einzelheimarbeit und den Familienbetrieb. Dennoch ist insbesondere der *Kinderschutz* hier mehr eine Frage der Volkserziehung, deren Einsicht durch entsprechende Vorschriften wesentlich gefördert werden kann. Ist er auch zur Zeit in den meisten Staaten noch auf Fabrik- und Werkstattbetriebe beschränkt, so treffen wir dennoch eine Anzahl von Gesetzen, die sich bemühen, in die engsten hausindustriellen Verhältnisse regelnd einzugreifen.

Für die Heimarbeit im weitern Sinne, insbesondere den Werkstatt- und Zwischenmeisterbetrieb, kommt nicht nur der Schutz der Kinder hinsichtlich Arbeitszeit und Altersgrenze, sondern auch der Schutz der *Jugendlichen* und *Frauen* in Betracht. Uebertretungen bestehender Vorschriften sind auch hier zahlreich. Dennoch ist, wo Vorschriften bestehen, der gute Wille der öffentlichen Meinung anzuerkennen, und sicher werden sich die festgesetzten Grundsätze rascher durchsetzen, als wenn der Gesetzgeber solche überhaupt noch nicht aufzustellen wagt.

Der Umgehung der Beschränkung der Arbeitsdauer, wie sie Art. 45 des schweizerischen Fabrikgesetzes vorsieht, dürfte heute jede moderne Arbeiterschutzgesetzgebung durch das Verbot des Mitnachhausenehmens von Arbeit formell zu begegnen suchen. Zwei *australische* Staaten [119]) berühren diesen Grundsatz in direkter Beziehung ihrer Vorschriften zur Bekämpfung des „sweating evil", indem sie Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegebenenfalls bestrafen, andererseits allerdings Ausnahmen für Arbeiten vorsehen, die infolge eigentümlicher Natur nicht im geschlossenen Betriebe ausgeführt werden können.

Von den *nordamerikanischen Staaten* [120]), die besondere Bestimmungen über Arbeitszeit und Altersgrenze im Zusammenhang mit der Heimarbeit aufweisen, macht einzig *Wisconsin* seine Arbeitserlaubnis davon abhängig, dass die Vorschriften über die Beschäftigung von Frauen und Kindern durch die Auftraggeber berücksichtigt werden. Die übrigen beschränken sich auf den Schutz der Kinder, und zwar schliessen *New-York* und *Tennessee* auch die eigenen Kinder in die vorgesehene Altersgrenze und besondere Bewilligung mit ein, während *Pennsylvania* sich dafür auf solche beschränkt, die einen eigentlichen Arbeitslohn beziehen.

---

[119]) Westaustralien 1920, § 50; Neuseeland 1922, § 31.

[120]) *Referenzen:* 1. New-York 1921, § 355; 2. Pennsylvania, Act 226, § 2 und 5; 3. Tennessee 1919, ch. 110, § 13; 4. Wisconsin ch. 259, § 1729r und 1728a—i.

Als direkt im Zusammenhang mit Vorschriften betr. die Altersgrenze der Kinder und die Nachtarbeit der Frauen, kommt von den kanadischen Staaten nur *Alberta* [121]) in Betracht, das diese ausdrücklich auf die Arbeit am Stück und alle Arten von Aussenarbeit anwendbar erklärt. In *Ontario* [122]) dagegen gelten diese Bestimmungen nur mittelbar, indem alle Betriebe, die Frauen oder Kinder beschäftigen, als Fabriken betrachtet werden.

Von der Gruppe, unter die wir die *europäischen* Länder mit einer Regelung der Heimarbeit zählen, besitzen *Norwegen* und *Argentinien* keine speziellen Vorschriften über Arbeitszeit und Altersgrenze.

Grossbritannien: Den hygienischen Schutz im Bekleidungsgewerbe ausgenommen, beschränken sich, solange der sachliche Geltungsbereich nicht auf bestimmte Verrichtungen der Heimarbeit durch „home-work order" ausgedehnt wird, gewisse, die Heimarbeit beeinflussende Vorschriften auf den § 111 („domestic workshops"), der insbesondere die Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen regelt. Die Arbeit ist an die Beschaffung eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses, wie für die Werkstätten im weitern Sinne, geknüpft, und eigenartig ist noch heute das englische Halbtagssystem für die Beschäftigung von Kindern.

Deutschland: Die Arbeit von Kindern wird geregelt durch das „Gesetz betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben", das besondere Bestimmungen für die Beschäftigung eigener Kinder enthält [123]). Das Hausarbeitsgesetz 1911/1923 ermöglicht durch § 6 die Altersgrenzen für Kinder in der Heimarbeit zu heben und ihre Arbeitszeit durch polizeiliche Verfügungen so zu ordnen, wie es Gesundheit und Sittlichkeit als wünschenswert erscheinen lassen. Ein Beispiel praktischer Anwendung finden wir darüber in den „Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie" [124]).

[121]) 1917, § 63, in Verbindung mit § 24/25.
[122]) ch. 229, § 2, in Verbindung mit § 32.
[123]) Gesetz vom 30. März 1903, speziell § 12—17 (B. 1903, S. 1).
[124]) Vom 17. November 1913, § 6 und 7 (B. 1914, S. 1).

Frankreich: Wenn auch direkte Vorschriften über die Arbeitszeit in der Heimarbeit nicht zu finden sind, so müssen wir dennoch in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung hinweisen, die dem „Gesetz über die Samstagnachmittagsruhe im Bekleidungsgewerbe“ [125]) für unsern Gegenstand zukommt. Es beschränkt sich auf einzelne Departemente und bestimmte Verrichtungen, vor allem in grössern Städten, und will der ungebührlichen Arbeitsanhäufung an den speziellen Lieferungstagen wehren.

Oesterreich: Das „Gesetz über die Kinderarbeit“ [126]) bezieht sich auf die „regelmässige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art“ und macht gewisse Unterschiede zwischen eigenen und fremden Kindern hinsichtlich der Anzeigepflicht. Die sehr umfassenden Vorschriften über Tauglichkeit, Arbeitsverbot, Lohnschutz, Nachtruhe und Arbeitsaufsicht gelten in gleicher Weise auch für die Heimarbeit. Ferner enthält das „Heimarbeitsgesetz“ besondere Bestimmungen, die die Beschäftigung familienfremder Hilfsarbeiter und Lehrlinge und für Werkstattgehilfen das Ueberschreiten der gesetzlichen Höchstarbeitszeit verbieten (§ 11—13).

Tschechoslowakei: Das neue „Gesetz über die Kinderarbeit“ [127]) entspricht demjenigen Oesterreichs in jeder Beziehung. Auch weist das „Gesetz über die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit“ (§ 30) die gleiche Bestimmung über Hilfsarbeiter und Lehrlinge auf.

Ohne besondere Heimarbeitschutzgesetze zu besitzen, bedürfen einer kurzen Erwähnung an dieser Stelle noch Belgien und die Schweiz.

Belgien: Sowohl das „Gesetz über die Arbeit der Frauen und Kinder“ [128]) als das „Gesetz zur Einführung

[125]) Vom 11. Juni 1917 (B. 1918, S. 8), mit Erlass betr. Durchführung vom 18. Februar 1919 (Gesetzesreihe 1920, Fr. 1/2).

[126]) Vom 19. Dezember 1918 (B. 1918, S. 197), mit Vollzugsanweisung vom 23. Januar 1920 (Gesetzesreihe 1920, Oest. 17).

[127]) Vom 17. Juli 1919 (Gesetzesreihe 1920, Tschech. 2).

[128]) Koordinierung vom 28. Februar 1919 (B. 1919, S. 22).

des Achtstundentages“ [129]) finden auf hausindustrielle Familienbetriebe Anwendung, sofern der betreffende Erzeugungszweig als gefährlich, ungesund oder lästig klassiert ist, oder ein Dampfkessel oder mechanische Kraft Anwendung finden. Das erste Gesetz will vor allem die in der Heimarbeit verwendeten Kinder hinsichtlich Altersgrenze und Sittlichkeit schützen, das zweite schliesst Heimarbeiter im Sinne von Einzelarbeitern logischerweise aus.

Schweiz: Der Kanton *Basel-Stadt* besitzt ein „Arbeitszeitgesetz“ [130]), das alle öffentlichen und privaten Dienstverhältnisse, soweit sie nicht durch Bundesgesetz geregelt werden, umfasst. Die Arbeitszeit wird für Heimarbeiter auf höchstens 10 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich festgesetzt, wird für Jugendliche auf 48 Stunden beschränkt und für Kinder unter 14 Jahren verboten.

In ähnlicher Weise regelte im Anschlusse daran der Kanton *Basel-Land* die Arbeitszeit in den Heimbetrieben der Seidenbandweberei (Hausposamenterie)[131]) und deren Hilfsarbeiten. Sie darf nicht mehr als zwölf Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als elf Stunden betragen. Das Gesetz schreibt die Zeiten des Arbeitsbeginns und -endes für Sommer und Winter vor, setzt eine minimale Mittagspause von einer Stunde fest und verbietet die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Die Verschiebung der Zeiteinteilung unterliegt der Bewilligung durch den Regierungsrat; für eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit ist die betreffende kantonale Direktion zuständig; überdies unterliegt Ueberzeitarbeit einer besondern Entschädigung und der Zustimmung der beteiligten Lohnarbeiter, für Knaben und Mädchen unter 18 Jahren sowie für Lohnarbeiterinnen und Frauen ist sie verboten. Nach Anhörung der zuständigen Organisation der Posamenter kann der Landrat die Arbeitszeit um eine Stunde täglich verkürzen (§ 1—4, 8).

[129]) Vom 14. Juni 1921 (Gesetzesreihe 1921, Bel. 1).

[130]) Vom 8. April 1920 (Gesetzesreihe 1920, Schweiz 2 und 3).

[131]) Gesetz vom 23. Oktober 1922 (Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, 1925, S. 460/61).

f) Der hausindustrielle Lohnschutz.

Die Wandlungen in ihrer Entwicklung zwingen uns, kurz auf die verschiedenen Arten von gesetzlichen Mindestlöhnen hinzuweisen, bevor wir im einzelnen auf die vorbereitenden Massnahmen und den hausindustriellen Mindestlohnschutz selbst eintreten. Wir erkennen in der Durchsetzung des behördlich normierten Lohnminimums ein Wiederaufleben des Gedankens des „gerechten Preises". Den ersten wirksamen Versuch auf diesem Gebiete bilden die australischen Lohnämter, deren auf paritätischer Grundlage aufgebauter starker Erfolg durch die herrschenden kolonialen Verhältnisse verbürgt war. Aus ihnen entwickelte sich das ganze ausgedehnte System des heutigen Schlichtungs- und Schiedsgerichtswesens, wie es seither der ganzen Welt als Mittel dauernder Erhaltung des wirtschaftlichen Friedens zum Vorbild dient. Zugleich war aber schon mit den ersten Anfängen die australische Lohnregelung nicht nur aus dem engen Bereich der Heimarbeit hinausgetreten, sondern nahm einen Umfang an, dem europäische Gesetzgeber nicht zu folgen wagten. *Victoria* und *Tasmania* sind die einzigen australischen Staaten, die bis zum heutigen Tage das reine Lohnamtssystem beibehalten haben.

Andererseits weist uns die Geschichte Beispiele, wo einzelne Länder im öffentlichen Interesse gezwungen waren, kraft ihrer Kompetenzhoheit normierend in die Lohn- und Arbeitsbedingungen lebenswichtiger Betriebe einzugreifen [132]). Sie erleichterten die endliche Anerkennung des Rechtes eines Staates, sich regelnd in die Lohnverhältnisse gewisser Arbeiterkategorien einzumischen ganz wesentlich. Heute bildet der Staat als Arbeitgeber, sei es in eigenen Betrieben oder bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, eine im Wirtschaftsleben allgemein bekannte Erscheinung. Seine Möglichkeit, als mehr oder weniger wirtschaftlich neutraler Arbeitgeber, einen direkten Einfluss auf Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuüben, wird immer mehr gebilligt. Darauf und auf den australischen Erfah-

[132]) Vgl. *R. Broda:* Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Berlin 1912, S. 77 f.

rungen hinsichtlich paritätischer Lohnfestsetzung unter staatlicher Aufsicht, beruht die moderne Entwicklung des hausindustriellen Lohnschutzes, der für diese besonders bedrängte Kategorie der Lohnarbeiter ein autoritatives Recht staatlicher Einflussnahme auf den Arbeitsvertrag, im Sinne eines Existenzminimums, anerkennt. Dem Heimarbeiter soll damit die Möglichkeit gewahrt bleiben, durch seiner Hände Fleiss ein menschenwürdiges Auskommen zu finden.

Dem australischen Beispiele folgten relativ spät eine Anzahl nordamerikanischer und kanadischer Staaten. Wir hatten Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass die Durchführung dieser Lohnregelungen sich in weitgehendem Masse auf die Berufsorganisationen stützt, zu deren paritätischer Vereinbarung die Verwaltung mehr die Rolle eines Vermittlers einnimmt. Der Geltungsbereich erstreckt sich sachlich auf bestimmte Industrien und gilt persönlich für gewisse Arbeiterkategorien; die Heimarbeit aber wird davon nur nebenbei und gelegentlich erfasst. Aus dem Prinzip der amtlichen Festsetzung von Mindestlöhnen durch Organe der Verwaltung entwickelte sich das Prinzip des gesetzlichen Lohnminimums, im Sinne eines Lebenslohnes, wie es verschiedene australische, nordamerikanische und kanadische Staaten allgemein für industrielle Lohnarbeit oder bestimmte Kategorien von Arbeitskräften in neuerer Zeit zur Anwendung gebracht haben.

Auf dem Gebiete des Lohnschutzes muss daher grundsätzlich unterschieden werden zwischen der Mindestlohnregelung durch die *Verwaltung*, wie sie durch das System der Lohnämter und Lohnkommissionen zum Ausdruck kommt und der *gesetzlichen* Mindestlohnfestsetzung, wie sie im Gesetze selbst vorgenommen wird. Die letztere Art kann sich völlig unabhängig entwickeln, steht mit der Heimarbeit nicht in direkter Beziehung [133]) und wird mehr

[133]) Als Ausnahmen erwähnen wir *Alberta*, das seinen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ausdrücklich auch auf Aussenarbeit anwendbar erklärt (1917, § 63, in Verbindung mit § 24) und die neueste Abänderung des Fabrikgesetzes von *Wisconsin*, das die Bewilligung an Arbeitgeber für hausindustrielle Betätigung an die Be-

und mehr zu einem allgemeinen Regulator der Arbeitslöhne. Das *System des Lohnamtes* dagegen vermochte sich nach zwei verschiedenen Richtungen auszudehnen. *Australien,* die *Vereinigten Staaten* und *Kanada* wenden es auf ganze Industrien an, und da sich die Durchführung in weitem Masse auf die Mitwirkung der Berufsorganisationen stützt, wird Heimarbeit im Prinzip nur soweit erfasst, als diese Verbände ihre Interessen mitberücksichtigen. Dies wird in den *Vereinigten Staaten* und *Kanada* dadurch noch besonders in Frage gestellt, als dort die Mindestlöhne nur für Frauen und jugendliche Arbeiter, hier sogar fast ausschliesslich nur für Frauen und junge Mädchen Gültigkeit haben. Auf der andern Seite verwenden eine *Anzahl europäischer Länder* das Lohnamtsystem ausschliesslich für den hausindustriellen Mindestlohnschutz. Diese Entwicklung weist seit Beendigung des Weltkrieges bedeutende Fortschritte auf und scheint sich in einer Art und Weise zu behaupten, die zur Annahme berechtigt, dass die darin zum Ausdruck kommenden Grundsätze in absehbarer Zeit allgemein anerkannt und durchgeführt werden. Dass diese Erwartung nicht nur für europäische Verhältnisse zutrifft, beweist der früher erwähnte Aufsatz über die Mindestlöhne in Kanada [134]), der auch dort die Einführung des speziellen hausindustriellen Mindestlohnschutzes als notwendig erachtet. Den Grundsätzen, nach denen dieser in der Gruppe der europäischen Länder bisher zur Durchführung gelangt ist, kommt daher die wesentliche Bedeutung unserer weitern Untersuchung zu.

1. Aufzeichnung von Angaben über Lohnsätze und Arbeitsmenge.

Die gesetzgeberische Praxis weist zwei verschiedene Arten dieser Aufzeichnungen vor, die letzten Endes in ein und demselben Zwecke bestehen. Die eine deutet nach Australien, die andere weist nach den Regelungen der

rücksichtigung der Mindestlohnvorschriften für Frauen und Jugendliche knüpft (1921 ch. 259, § 1729r).

[134]) Vgl. „Revue Internationale du Travail" 1924, vol. IX, Nr. 4, S. 564.

Länder der europäischen Gruppe hin. Die geheimnisvollen Zustände, die in früherer Zeit die hausindustriellen Entlöhnungsmethoden und die damit verbundene Ausbeutung umgaben, mussten zur Ueberzeugung führen, dass vor allem die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter der Aufsichtsbehörde und damit einer weitern Oeffentlichkeit bekanntgegeben werden müssen. Dies soll durch die Verpflichtung der Arbeitgeber erreicht werden, genaue schriftliche Aufzeichnungen von Angaben über die jeweiligen Lohnsätze und bezüglichen Arbeitsmengen zu machen.

Die eine Art der Durchführung weist nach *Australien* und *Neuseeland* [135]), wo alle Staaten grosse Aehnlichkeit der betreffenden Vorschriften aufweisen. Wer Waren irgendwelcher Art oder der genauer umschriebenen Erzeugungsgebiete zur Herstellung ausserhalb seines eigenen Betriebes ausgibt, hat genaue Verzeichnisse über Menge und Art dieser Aufträge zu führen, die den Betrag der Löhne und die Zahlungsmethode zu enthalten haben. Die Arbeitsaufsicht hat das Recht, jederzeit in diese Verzeichnisse Einsicht zu nehmen [136]).

Die andere Art der Durchführung verpflichtet die hausindustriellen Arbeitgeber zur Aushändigung schriftlicher Angaben über die auszuführenden Aufträge an die Arbeitnehmer, die ebenfalls zur Verfügung der Arbeitsaufsicht zu halten sind.

Grossbritannien stützt sich auf seinen § 116 des Fabrik- und Werkstättengesetzes, der die Aushändigung von Angaben über Lohnsätze und Arbeitsmenge an am Stück bezahlte Textilarbeiter vorsieht und dehnt diese Vorschrift durch Verfügungen des Staatssekretärs [137]) auf wei-

[135]) *Referenzen:* 1. Neusüdwales 1912, § 16; 2. Queensland 1920, § 25; 3. Südaustralien 1920, § 290; 4. Tasmania 1910, § 17 und Anhang 3; 5. Victoria 1920, § 23; 6. Westaustralien 1920, § 49; 7. Neuseeland 1922, § 30.

[136]) Als einziger nordamerikanischer Staat folgt *Wisconsin* in seiner neuesten Regelung diesem Beispiel (1921, ch. 259, § 1418c 3); vgl. das Kapitel über „Listenführung".

[137]) Vgl. die bezüglichen Erlasse, Fussnote [85]) hievor.

tere Gewerbezweige aus. Sie gelten für alle Stücklohnarbeiter, schliessen ausdrücklich „Aussenarbeit“ mit ein und erhalten dadurch besondere Bedeutung für die unselbständige Heimarbeit. Im übrigen verbieten die einzelnen Verfügungen insbesondere die Anwendung von Zeichen, die die Kontrolle der Gewerbeinspektion irrezuführen geeignet sind und sehen Vorschriften zur Geheimhaltung von Fabrikationsgeheimnissen vor.

Deutschland: Wo eine Werkstätte nicht die im nächsten Abschnitt vorgesehenen Massnahmen der Veröffentlichung von Lohnsätzen ermöglicht, sieht das Hausarbeitsgesetz 1911/1923 die Führung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln auf Kosten des Arbeitgebers vor. Ausnahmen in der Aufzeichnung werden für neue Muster zugelassen, oder können auf Antrag der Beteiligten durch den Arbeitsminister gestattet werden. Eine Besonderheit enthält die deutsche Regelung dadurch, dass sie polizeiliche Verfügungen zur Vermeidung ungerechtfertigten Zeitverlustes bei Empfangnahme oder Ablieferung der Arbeit vorsieht (§ 4—5).

Frankreich: Die zur Einhaltung der Lohnsätze bestimmten Kontrollvorschriften gehen im französischen Heimarbeiterinnengesetz schon wesentlich weiter als in Grossbritannien und Deutschland. Die vorgeschriebenen Souchenblätter oder Merkbücher begnügen sich nicht, Arbeitsmenge und Lohn aufzuzeichnen, sie haben überdies das Datum der Uebernahme und Ablieferung des Auftrages, den Wert der zu Lasten der Arbeiterin fallenden Fournituren, die Entschädigung für beigestellte Arbeitsmittel, sowie endlich den der Heimarbeiterin zukommenden reinen Lohnsatz zu enthalten, der zusammen mit den gehabten Auslagen den Arbeitsertrag auszumachen hat (33c).

Norwegen: Neben den üblichen Eintragungen finden wir hier noch eine Vorschrift über die Anmerkung eventueller Abzüge. Zudem hat das vorgesehene Lohnbuch einen Abdruck des Heimarbeitsgesetzes zu enthalten, die

Abrechnung hat in gangbarem Bargeld wöchentlich oder nach besonderer Abmachung zu erfolgen (§ 4); das Departement kann darüber auf Vorschlag des Heimarbeitsrates Vorschriften erlassen (§ 29).

Argentinien schreibt in seine Arbeitsbücher für Heimarbeiter speziell auch die Eintragung des Wertes der übergebenen Sachen, sowie die Zahlungsbedingungen vor, die für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung gültig sein sollen; desgleichen sind Name und Wohnort allfälliger Bürgen anzuführen. Eine Bestimmung, dass für mangelhafte Arbeit und das Verderbenlassen von Rohstoffen die Bussen $^1/_6$ des Taglohnes nicht überschreiten dürfen, deutet darauf hin, dass hier die hausindustrielle Arbeitsmethode noch nicht die fortschrittliche Entwicklung erreicht hat, wie das in europäischen Ländern im allgemeinen der Fall ist (§ 3 und 4).

Oesterreich sieht in ähnlicher Weise wie Frankreich Lieferungsbücher vor, die der Arbeitgeber zu beschaffen hat. Sie haben ebenfalls Vereinbarungen über die Berechnung des Lohnes, die Verrechnung der vom Arbeiter beizustellenden Materialien und den ausbezahlten Lohnbetrag zu enthalten. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Lieferungsbücher [138]) wurden vom Staatsamt für soziale Fürsorge erlassen, und dasselbe kann ebenfalls Ausnahmen für einzelne Erzeugungszweige festsetzen (§ 9 und 10).

Tschechoslowakei: Die Bestimmungen über die Bekanntgabe der Lohn- und Arbeitsbedingungen sehen die Verabreichung eines dem österreichischen ganz ähnlichen Lieferungsbuches vor, das überdies Angaben über die Gründe und Höhe eventueller Lohnabzüge zu enthalten hat und ausser der Gewerbebehörde auf Verlangen auch der zuständigen Krankenkasse vorzulegen ist. Ausnahmen sind speziell für den Fall vorgesehen, dass die Durchfüh-

[138]) Vollzugsanweisung vom 23. Juni 1919, betr. die Anlage der Lieferungsbücher in der Heimarbeit (Staatsgesetzblatt 1919, 118. Stück, Nr. 329).

rung auf besondere Schwierigkeiten stossen sollte (§ 7 und 8).

Neben den erwähnten Massnahmen finden wir in einzelnen Ländern eine Ergänzung im Sinne der australischen Vorschriften. Wir machen ausdrücklich auf deren besonderen Charakter aufmerksam, der in seinen Absichten über den Zweck einer rein administrativen Kontrolle der beschäftigten Personen hinausgeht.

Grossbritannien (§ 6, al. 4) schreibt die Führung von Lohnverzeichnissen für die Arbeitgeber derjenigen Gewerbe vor, für die ein Mindestlohnsatz anwendbar ist.

Frankreich (§ 33c) lässt alle Aufzeichnungen des Arbeitgebers entweder auf das Blatt der Souche oder ein fortlaufendes Verzeichnis übertragen.

Argentinien (§ 2) schliesst in seine Heimarbeiterverzeichnisse die Bezeichnung der Art und Beschaffenheit der Ware und die dafür erhaltene Vergütung mit ein.

Oesterreich (§ 6) [139]) endlich begnügt sich damit, in der Vollzugsanweisung betreffend die Führung von Verzeichnissen über die in der Heimarbeit tätigen Personen nur die nähere Bezeichnung der vergebenen Arbeiten zu verlangen.

2. Aushang oder Veröffentlichung der Lohnsätze.

Als wichtige Ergänzung zur Vermeidung einer Uebervorteilung der Heimarbeiter in der Entlöhnung, gesellen sich in allen Ländern der europäischen Gruppe Vorschriften, die den Aushang oder die Veröffentlichung der gültigen Lohnsätze zum Ziele haben. Sie stehen in enger Beziehung zu den vorhergehenden Massnahmen, tendieren aber weniger darauf, den beteiligten Heimarbeitern selbst eine bessere Orientierung über die Lohnsätze zu vermitteln, als vielmehr die breite Oeffentlichkeit über die in dieser Arbeitsweise herrschenden Methoden und Verhältnisse zu unterrichten. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen

[139]) Und Vollzugsanweisung vom 23. Juni 1919 (Staatsgesetzblatt 1919, 118. Stück, Nr. 330).

sollen nicht weiterhin ein Geheimnis zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Heimarbeiter bleiben; sie sind auf geeignete Weise bekanntzumachen, um damit die Gesamtheit der Heimarbeiter beeinflussen zu können. Mit Ausnahme von *Argentinien,* das die Bestimmung nur auf erlassene Lohnentscheide anwendet, gelten die bezüglichen Vorschriften allgemein für alle hausindustriellen Arbeitsverhältnisse und sind dazu angetan, speziell in denjenigen Erzeugungszweigen einen nicht zu unterschätzenden moralischen Einfluss auf die Lohnsätze auszuüben, wo behördliche Mindestlohnfestsetzungen noch nicht durchgeführt sind.

Grossbritannien gelangt zu dieser Vorkehr einerseits durch die erwähnten Sondererlasse [140]) und andererseits durch eine Ergänzungsbestimmung zum Gewerkamtsgesetze, wonach jeder Arbeitgeber an den zur Vorlegung von Aufträgen an Heimarbeiter dienenden Orten die Anzeigen anzuschlagen hat, wie sie auf dem Verordnungswege bestimmt werden, oder auf andere Weise den beschäftigten Personen alle Angelegenheiten zur Kenntnis zu bringen (1909, § 18, al. 2) [141]).

Deutschland machte die Publikation der gültigen Lohnsätze schon durch sein Hausarbeitsgesetz des Jahres 1911 zur Pflicht der Arbeitgeber, während die Einsetzung lohnfestsetzender amtlicher Organe erst aus dem Jahre 1923 stammt. Darnach soll die Auslage von Lohnverzeichnissen oder das Aushängen von Lohntafeln den Heimarbeitern ermöglichen, sich über die jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten. Ausnahmen sind auch hier für Muster, oder auf Antrag Beteiligter, für einzelne Gewerbezweige durch den Arbeitsminister vorbehalten; ebenso kann die Bekanntgabe von Preisen vorgeschrieben werden, soweit das Arbeitsentgelt auf diese Weise zum Ausdruck kommt (§ 3).

---

[140]) Vgl. Fussnote [85]) hievor.

[141]) Und Verordnung vom 31. Oktober 1918 (St. R. und O. 1918, Nr. 1439).

Frankreich begnügt sich damit, in Warteräumen und Räumen für Ausgabe oder Entgegennahme von Waren einen dauernden Anschlag der Fassonpreise für serienweise hergestellte Gegenstände vorzuschreiben und schliesst diese Vorschrift dann in ihrer Wirksamkeit aus, wenn die Tätigkeit in der Privatwohnung der Heimarbeiterinnen erfolgt (§ 33b).

Norwegen verlangt einen leicht zugänglichen Anschlag der Mindestlohnsätze (§ 3).

Argentinien haben wir wegen der Beschränkung seiner Vorschriften auf amtliche Lohnentscheide einleitend erwähnt. Es begnügt sich mit einem Anschlag des Lohntarifs in den Räumen, in denen die Hinausgabe der Rohstoffe und die Entgegennahme der ausgeführten Arbeit erfolgt (§ 19).

Oesterreich sieht auch hier sehr umfassende Massnahmen vor und verlangt in allen Räumen des Arbeitgebers, mit denen Heimarbeiter in Berührung kommen, einen fortlaufenden Anschlag über Vergebungs- und Ablieferungstermine, die Art der Berechnung und die Höhe der Löhne, gegebenenfalls die Preise der bestellten Waren, das beizustellende Material und die Art seiner Verrechnung, die Fälle, in denen Lohnabzüge vorgenommen werden und das Ausmass dieser letztern. Zugleich mit dem Anschlag oder einer Abänderung seines Inhalts sind der Gewerbebehörde zwei gleichlautende Abschriften vorzulegen. Ausgenommen sind Muster und besonders qualifizierte Stücke; weitere Ausnahmen für bestimmte Erzeugungszweige bleiben dem Staatsamt für soziale Fürsorge vorbehalten; für Zwischenmeister gelten die gleichen Verpflichtungen gegenüber ihren Werkstattgehilfen. Auch bestimmt das Gesetz, dass Vereinbarungen über ungünstigere als die durch Anschlag ersichtlichen Bedingungen verboten seien (§ 7, 8, 10 und 44).

Tschechoslowakei: Die Vorschriften über die Pflichten der Arbeitgeber sind materiell gleich wie in Oesterreich, mit dem wesentlichen formellen Unterschiede, dass

die Lohn- und Arbeitsbedingungen vorerst der Gemeindebehörde vorzulegen sind und der Anschlag in beglaubigter Ausfertigung oder Abschrift zu erfolgen hat. Ausnahmen sind auch hier vorgesehen, wo die Durchführung besondere Schwierigkeiten verursachen würde, und nachträgliche Vereinbarung ungünstigerer Bedingungen hat ebenfalls keine rechtliche Wirkung für den Arbeitnehmer (§ 6, 8 und 33).

3. Hausindustrielle Mindestlohnfestsetzung.

Es liegt weniger in unserer Aufgabe, eine vollständige Darstellung des Inhalts der die Lohnfestsetzung in der Heimarbeit betreffenden Vorschriften wiederzugeben, als vielmehr die bezüglichen Gesetzgebungen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu untersuchen, um so eine Gegenüberstellung ihres wesentlichen Inhaltes zu ermöglichen. Als Ergänzung verweisen wir auf die bezüglichen Gesetzestexte, in Verbindung mit der Beschreibung über die Verhältnisse in *Grossbritannien, Frankreich, Norwegen, Oesterreich* und der *Tschechoslowakei,* wie sie im Jahre 1921 durch das Internationale Arbeitsamt veröffentlicht worden ist [142]). Das argentinische Gesetz wird darin nur kurz berührt, während die Mindestlohnbestimmungen *Deutschlands* erst jüngeren Datums sind. Dieser Umstand rechtfertigt es, in der bisherigen Reihenfolge der Länder insofern eine Aenderung eintreten zu lassen, als wir das deutsche Gesetz zuletzt behandeln werden. Dies um so mehr, als dasselbe in der ganzen Entwicklung der Frage des hausindustriellen Lohnschutzes eine nicht unwesentlich neue Haltung einnimmt. Die grundlegenden Punkte unserer Untersuchung richten sich vor allem nach den für die behördliche Lohnfestsetzung wesentlichen Grundsätzen der Lohnbestimmung, die Errichtung und Zusammensetzung der für die Durchführung nötigen Organe und deren Befugnisse, das für die Wirksamkeit der amtlichen

[142]) „La réglementation légale des salaires dans les métiers mal rénumérés en Europe (Revue internationale du Travail, 1921, vol. IV, Nr. 2, p. 351)."

Mindestlöhne vorgesehene Verfahren und endlich die Schlichtungs- und schiedsgerichtlichen Funktionen der Organe.

Grossbritannien: In Uebereinstimmung des sachlichen Geltungsbereichs des Gewerkamtsgesetzes auf ganze Industrien geht der Grundgedanke seiner behördlichen Lohnbestimmung auf die Festsetzung von Mindestlohnsätzen für Zeitarbeit aus, das heisst die niedrigsten Lohnsätze, die in einem Gewerbe noch bezahlt werden sollen. Uns interessieren vor allem die die Heimarbeit regelnden Vorschriften. So finden wir die Möglichkeit, daneben allgemeine Mindeststücklohnsätze zu bestimmen (§ 3); wo solche nicht festgesetzt sind, kann jeder Arbeitgeber für seine besondern Verrichtungen beim Gewerkamte spezielle Mindeststücklohnsätze verlangen (§ 3). Die Präsenzzeit im Betriebe des Unternehmers ist als Arbeitszeit zu berücksichtigen (§ 8); das soll auch dazu dienen, unnötigen Zeitverlust infolge schlechter Betriebsorganisation für Heimarbeiter zu vermeiden [143]). Sind Mindestlöhne in Wirksamkeit getreten, so hat der Arbeitgeber diese ohne jegliche Abzüge auszubezahlen, die durch das nationale Versicherungsgesetz vorgeschriebenen Beiträge ausgenommen [144]); sie haben bei Heimarbeit der tatsächlichen Bezahlung, nach Abzug aller für die Arbeit aufgewendeten Kosten, zu entsprechen (§ 6 und 9). Ist ein Arbeiter infolge Gebrechlichkeit oder Körperverletzung nicht in der Lage, den festgesetzten Mindestzeitlohnsatz zu verdienen, so darf ihm eine Bewilligung, zu einem niedrigeren Lohne zu arbeiten, nur dann ausgestellt werden, wenn ein Stücklohntarif nicht zweckmässige Anwendung finden kann (§ 6). Zur Verunmöglichung einer Abwälzung von Verpflichtungen auf Zwischenmeister, wird bestimmt, dass der Unternehmer gegenüber denjenigen Arbeitskräften solidarisch haftet, die in Betrieben der Mittelspersonen beschäftigt sind (§ 5).

[143]) Vgl. Dekret vom 26. Mai 1920, „Labour Gazette 1920", S. 338.

[144]) Vgl. das Kapitel: Die Massnahmen der Sozialversicherung.

Durch behördliche Erlasse (Trade Board Orders) [145]) errichtet das Arbeitsministerium für bestimmte Industrien sogenannte *„Gewerkämter"* (§ 2) [146]), die der Bekämpfung des Schwitzsystems dienen sollten und im Momente ihrer Einsetzung als ein Zentrum der Information über Lohnbildung und als Brennpunkte der Organisationen gedacht waren. In dieser Eigenschaft sollten sie später den Aufgaben der beruflichen Ausbildung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienen und sich dadurch über die blosse Lohnregelung zu höhern sozialen Aufgaben erheben. Sie umfassen eine auf dem Verordnungswege zu bestimmende gleiche Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und weitere neutrale Mitglieder; Frauen sind in gleicher Weise wie Männer wählbar; die neutralen Mitglieder dürfen an Zahl die Hälfte aller Parteivertreter nicht überschreiten, und es ist für eine gebührende Vertretung der Heimarbeiter eines Gewerbes zu sorgen (§ 11). Es hat sich praktisch als zweckmässig erwiesen, die Ernennung der Parteimitglieder an Hand aufgestellter Namenlisten vorzunehmen, da die Organisationsmöglichkeit bezüglicher Wahlen sich als ganz ungenügend erwies. Aus der Mitte der Mitglieder bestimmt der Arbeitsminister als oberste Aufsichtsbehörde einen Obmann und stellt dem Gewerkamt einen Sekretär zur Verfügung (§ 11). Die Befugnisse dieser Aemter erstrecken sich in erster Linie auf die Pflicht der Festsetzung eines allgemeinen Mindestlohnes für das betreffende Gewerbe, sowie auf das Recht der Aufhebung oder Abänderung derselben (§ 3). Sie sind ferner ermächtigt, Vorschläge über die gewerblichen Verhältnisse ihres speziellen Bereiches einzureichen, die die betreffenden Regierungsdepartemente sofort in Erwägung zu ziehen haben (§ 10).

Jedes Gewerkamt kann seinerseits *„Bezirksgewerkausschüsse"* (district trade committees) errichten, die in gleicher Zusammensetzung aus den drei verschiedenen Kategorien von Mitgliedern zu bestehen, wenigstens ein

145) Vgl. Fussnote 86) hievor.

146) Ueber das Verfahren vgl. die Anlage zum Gesetz 1918.

neutrales Mitglied desselben zu enthalten und gleichfalls eine gebührende Vertretung der Heimarbeiterschaft aufzuweisen haben. Jede gewerbliche Angelegenheit kann innerhalb der örtlichen Grenzen dem Bezirksausschuss zur Untersuchung und Berichterstattung unterbreitet werden; dessen Hauptaufgabe besteht in der Formulierung von Vorschlägen über alle das Gewerbe betreffenden Fragen; umgekehrt ist die Festsetzung von Mindestlöhnen durch das Gewerkamt ohne die Einholung des Antrages des Bezirksausschusses dann unstatthaft, wenn für das betreffende Gewerbe eines Distriktes ein solcher Ausschuss besteht (§ 12) [147]).

Für die Beschlussfähigkeit eines Gewerkamtes ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Parteivertreter und mindestens einem neutralen Mitglied notwendig; die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst (§ 11). Das Verfahren wurde durch die Novelle von 1918 bedeutend vereinfacht. Die Absicht der Festsetzung, Aufhebung oder Abänderung eines Mindestlohnsatzes ist öffentlich bekanntzugeben. Die binnen zwei Monaten (früher drei) dagegen eingereichten Einsprachen sind zu prüfen. Nach Ablauf dieser Frist setzt das Gewerkamt den Arbeitsminister sofort über seine Beschlüsse in Kenntnis und kann zugleich einen Zeitpunkt für deren Inkraftsetzung vorschlagen. Ist der Minister damit einverstanden, so bestätigt er dies durch das Mittel eines Erlasses binnen einem Monat, sofern er nicht durch besondere Umstände eine Verschiebung als notwendig und wünschbar erachtet. Der Minister macht dem beteiligten Gewerkamt von dem getroffenen Erlass Mitteilung, das alsdann den gefassten Beschluss veröffentlicht und an dem vorgesehenen Tage in Kraft treten lässt. Ist der Arbeitsminister mit einer beabsichtigten Mindestlohnverfügung nicht einverstanden, so steht ihm trotzdem kein Recht zu, sie abzuän-

[147]) Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bezirksgewerkausschüsse, siehe Verordnung vom 22. Juli 1910 (S. R. und O. 1910, S. 769) und Verordnung vom 24. November 1914 (S. R. u. O. 1914, S. 1704).

dern; er kann lediglich die Angelegenheit zu nochmaliger Ueberprüfung an das Gewerkamt zurückweisen (§ 4).

Klageberechtigt für die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften beim Gewerkamt ist jeder beteiligte Arbeiter oder jede von diesem dazu ermächtigte Person, die Mitglieder des Gewerkamtes oder die bei der Durchführung des Gesetzes behilflichen Beamten. Das Gewerkamt hat die Angelegenheit zu prüfen, und, wenn es dies für angezeigt erachtet, für Rückerstattung der Lohndifferenz zu sorgen oder zugunsten des Arbeiters eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten. Ein Arbeitgeber kann während eines Zeitraumes von zwei Jahren für die Rückerstattung von Lohnansprüchen belangt werden (§ 9 und 10).

Frankreich: Die Grundlage für die behördliche Bestimmung von Heimarbeiterinnenlöhnen bildet der tägliche Lohnsatz, der in einer Gegend den im gleichen Berufe angestellten Werkstattarbeiterinnen mittlerer Geschicklichkeit ausbezahlt wird. Wird in einer Gegend ein bestimmter Beruf nur in Heimarbeit ausgeübt, so ist als Grundlage der durchschnittliche Taglohn derjenigen Werkstattarbeiterinnen anzunehmen, die in der gleichen oder einer ähnlichen Gegend entsprechende Arbeit ausführen, oder der in der Gegend einer Taglöhnerin gewöhnlich bezahlte Lohn; die ermittelten Mindesttaglöhne sind zuhanden gewerblicher Schiedsgerichte mindestens alle drei Jahre nachzuprüfen (§ 33e). Der auszubezahlende Stücklohn soll einer Heimarbeiterin von mittlerer Geschwindigkeit erlauben, den in obiger Weise festgesetzten Tageslohnsatz in 10 Arbeitsstunden zu verdienen (§ 33d). Dies bedingt die Feststellung der genauen Zeit, die jeder einzelne Gegenstand zur Anfertigung beansprucht. Durch Verbindung von Tageslohnsatz und Arbeitszeit ergibt sich der Mindeststücklohnsatz eines Gegenstandes (§ 33g), wie er für serienweise hergestellte Gegenstände durch die Unternehmer als Nettofassonpreise in die vorgeschriebenen Anschläge aufzunehmen ist (§ 33b und c).

Mit der Durchführung der Mindestlohnregelung betraut das Gesetz die *Arbeitsräte* (Conseils consultatifs du

travail), wie sie durch das Gesetz vom 17. Juli 1908 [148]) ins Leben gerufen wurden. Sie können durch den Staatsrat oder auf Wunsch der Beteiligten für eine Ortschaft und bestimmte Gewerbe errichtet werden. Ihre Aufgabe besteht in der Untersuchung der Bedürfnisse eines Berufszweiges und in der diesbezüglichen Beratung der Regierung. Sie bestehen in einer gleichen Anzahl von Unternehmern und Arbeitern, die durch ihre Berufskollegen gewählt werden. Der Gesetzgeber scheint soweit als möglich bereits bestehende Organe verwenden zu wollen, um nur in Ausnahmefällen Spezialorgane schaffen zu müssen. Hätten in den Berufen, für die Mindestlöhne aufgestellt werden können, Arbeitsräte bestanden, so wären sie offenbar die gegebenen Organe zur Durchführung der Vorschriften gewesen. Jedoch wies schon die Ausführungsverordnung, die in Form eines Rundschreibens [149]) durch den Arbeitsminister erlassen wurde, darauf hin, dass infolge dieser Tatsache andere Instanzen deren Befugnisse auszuüben haben. Sie sind auch im Gesetze selbst vorgesehen, in Form von Lohnausschüssen und beruflichen Sachverständigenausschüssen, so dass praktisch die Arbeitsräte gar keine Rolle gespielt haben.

Die *Lohnausschüsse* (Comités de salaire) werden an den Hauptorten der Departemente errichtet, bestehend aus zwei bis vier Arbeitern (oder Arbeiterinnen) und ebenso vielen Arbeitgebern der beteiligten Berufe, mit dem Friedensrichter als Vorsitzenden. Die Vertreter der Arbeiter müssen nicht notwendig Heimarbeiter sein. Die Wahl der Mitglieder erfolgt unter der Aufsicht des Präfekten, der ihre Zahl bezeichnet, durch die Vorsitzenden der in dem Departement bestehenden gewerblichen Schiedsgerichte (Conseils des prud'hommes)[150]). Die Befugnisse der Lohn-

---

[148]) B. 1908, S. 293.

[149]) Vom 24. Juli 1915 (B. 1915, S. 156).

[150]) Organe alter Herkunft, die das Einigungs- und Schiedsgerichtswesen mit den Rechten eines Friedensrichters verbinden und 1907 und 1908 neu organisiert wurden (B. 1907, S. 101 und B. 1909, Seite 95).

ausschüsse bestehen in der Festsetzung der Mindesttageslöhne nach den vorerwähnten Grundsätzen (§ 33f).

Die beruflichen *Sachverständigenausschüsse* (Comités professionnels d'expertise) bestehen aus je zwei Arbeiterinnen und Arbeitgebern des Bekleidungsgewerbes, die ihren Beruf im Departement ausüben. Ihre Zahl und Orte der Errichtung bestimmt der Präfekt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt in gleicher Weise wie diejenige der Lohnausschüsse oder, in eventueller Ermangelung von Schiedsgerichten, durch den Präfekten; den Vorsitz führt ebenfalls der Friedensrichter. Ihre Aufgabe besteht darin, dass sie aus amtlicher Befugnis auf Verlangen der Regierung, gewerblicher Schiedsgerichte oder Berufsvereine eine genaue Zeittabelle aufstellen, die die Ausführung der in Serien hergestellten Gegenstände der Berufe und der Gegend enthalten, auf die sich ihre Zuständigkeit erstreckt (§ 33g).

Vorschriften über die Beschlussfassung der lohnfestsetzenden Organe weist das französische Gesetz nicht auf. Ihre Funktionen sind mit der Bestimmung des Mindesttaglohnes einerseits und der Zeittabelle andererseits erfüllt, für das weitere Verfahren werden sie nicht in Anspruch genommen. Dafür kommt den *Präfekten* eine wichtige Mission zu; sie haben die getroffenen Festsetzungen in die „Sammlung der Verwaltungsmassnahmen des Departements" aufzunehmen und für deren Veröffentlichung [151]) zu sorgen. Wird binnen drei Monaten durch die Regierung, irgendeine berufliche Vereinigung oder beteiligte Person Beschwerde erhoben, so trifft eine im Arbeitsministerium tagende siebengliedrige *Zentralkommission* einen endgültigen Entscheid über die Streitfrage. Neben einem den Vorsitz führenden Mitglied des Kassationshofes setzt sie sich aus zwei Mitgliedern des beteiligten Lohnausschusses, zwei Vertretern des betreffenden Berufes im „Conseil supérieur du Travail" und zwei Mitgliedern des Gewerbegerichts paritätisch zusammen und erhält einen

[151]) Das Verfahren bestimmt das Dekret vom 24. September 1915 (Bulletin du Ministère du Travail 1915, S. 86*).

der ständigen Erhebungsbeamten als Schriftführer mit beratender Stimme. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist oder nach Fällung eines Entscheides durch die Zentralkommission, wird ein Mindestlohn für den Bereich des festsetzenden Lohnausschusses obligatorisch (§ 33h).

Das Beschwerderecht der Heimarbeiterinnen über einen angewendeten Lohntarif erstreckt sich nur auf 14 Tage nach erfolgter Lohnzahlung (§ 33j). Für die Beurteilung aller Streitigkeiten und die Berichtigung der Lohnansprüche zuständig sind die gewerblichen Schiedsgerichte, in Ermangelung solcher die Friedensrichter für ihren Amtsbereich. Der festgestellte Fehlbetrag muss der ungenügend entlohnten Arbeiterin, unbeschadet einer ihr zugesprochenen Entschädigung, vergütet werden (§ 33i). Das Gewerbegericht oder der Friedensrichter veröffentlichen bei jeder Streitsache den seiner Entscheidung zugrunde liegenden Mindestlohn und die sich darauf beziehende Angabe der Zeittabelle mittels Anschlag an der Türe des Gerichtslokals; die Beteiligten können davon unentgeltlich Abschrift nehmen (§ 33l).

Ist ein Gegenstand in der Zeittabelle nicht enthalten, so kann eine Heimarbeiterin dennoch ihren Arbeitgeber einklagen, indem sie sich darauf beruft, dass der angewandte Stücklohntarif ihr nicht erlaube den durch den Lohnausschuss festgesetzten Mindestzeitlohn zu verdienen. Die die Angelegenheit behandelnde Instanz kann alsdann den Sachverständigenausschuss über die für die Arbeit nötige Zeit befragen, und die Antwort dient als Grundlage der zu erlassenden Verfügung (§ 33g). Alle Heimarbeiterinnen können von diesem Zeitpunkte an den erreichten Vorteil beanspruchen, ohne an die Einhaltung einer Frist gebunden zu sein (§ 33j). Die Möglichkeit dieser Verallgemeinerung erscheint von besonderer Bedeutung, weil das Gesetz den Gewerkvereinen (syndicats professionnels) und andern dazu ermächtigten Vereinigungen das Recht zu erteilen scheint, die Durchführung nach diesem Ziele zu beeinflussen (§ 33k). Die Intervention von Verbänden in diesem Sinne, auch wenn sie selbst

keine Heimarbeiterinnen besitzen, würde zweifellos zu einem gewissen Schutz isolierter Heimarbeiterinnen führen. Eigenartigerweise hat aber ein Erlass des Kassationshofes vom Juli 1919 [152]) die rechtliche Stellung der Verbände in dieser Hinsicht ganz wesentlich entkräftet. Als das „Office français du travail à domicile" zwei Auftraggeber weiblicher Handarbeit wegen Lohndifferenzen verfolgte, entschied der Kassationshof, trotz bestehender Ermächtigung, dass der Verband nicht berechtigt sei, im Namen der beiden Heimarbeiterinnen zu handeln und dass diese selbst die gerichtliche Verfolgung durchzuführen haben.

Trotzdem § 33j ausdrücklich bestimmt, dass jeder Fabrikant, Faktor oder Zwischenmeister, zivilrechtlich haftbar sei, wenn Mindestlöhne durch ihr Verschulden nicht bezahlt werden können, geht die Tendenz der französischen Regelung auf weitgehende *moralische* Verpflichtung der Arbeitgeber aus, dass bei mittlerer Arbeitsintensität der festgesetzte Mindesttaglohn in 10 Stunden verdient werden kann. Dies geht aus den Aufgaben der Arbeitsaufsicht hervor, die eigentümlicherweise sich mit der Kontrolle der administrativen und damit der den Lohnschutz vorbereitenden Massnahmen erschöpfen. Die Weisungen an die Aufsichtsbeamten werden in verschiedenen Rundschreiben berührt, von denen wir die uns für die Durchführung des Gesetzes wesentlich erscheinende Stelle wörtlich wiedergeben [153]):

> „Während die Nichtübereinstimmung der von den Arbeitgebern versprochenen und angeschlagenen Fassonpreise mit den den Arbeiterinnen ausgehändigten Souchenbüchern als eine Art Betrug, welcher strafrechtlicher Verfolgung unterliegt, betrachtet wird, hat der Gesetzgeber gewünscht, dass die Einhaltung des Mindesttarifs zum Gegenstand einer von dem geschädigten Teil anzustrengenden Zivilklage gemacht werde. Immerhin hiesse es das Gesetz zu enge aus-

[152]) Bulletin du Ministère du Travail 1917, p. 239.

[153]) Vom 14. Juli 1915 (B. 1915, S. 164).

legen, wenn man die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren auf die Rolle von Polizeibeamten, welche ein Protokoll aufnehmen, beschränken wollte. Durch die verschiedenen Formvorschriften, deren Kontrolle ihnen anvertraut ist, hat der Gesetzgeber ihnen das praktische Mittel an die Hand gegeben, die wirklich bezahlten Preise mit Mindestlöhnen zu vergleichen. Die Umstände werden es mit sich bringen, dass die Inspektoren eine derartige Vergleichung anstellen und im Falle von Missbräuchen die Arbeitgeber halbamtlich darauf aufmerksam machen, dass sie unkorrekt handeln und sich Zivilklagen aussetzen. Uebrigens sind sie durch die Erhebungen, die sie seit Beginn des Krieges über die den Heimarbeiterinnen von den Unternehmern, welche für den Heeresbedarf arbeiten, gezahlten Löhne vorgenommen haben, für diese Aufgabe vorbereitet. Die Dank ihrer Tätigkeit gewonnenen wichtigen Ergebnisse sind das Unterpfand dessen, was sich in dieser Hinsicht von ihrem Eifer, ihrem Takt und ihrer Aufopferung erwarten lässt."

Norwegen: Haben wir bei England gesehen, dass im Prinzip der Mindestlohn eines Berufes für das ganze Gebiet des Landes einheitlich festgesetzt wird, während Frankreich ein stark dezentralisiertes System unter Beiziehung der Arbeitgeber verwendet, so wählt Norwegen eine diesem grundsätzlich ähnliche Art der Lohnfestsetzung. Sie stellt ab auf das Gebiet der Gemeinden, ausnahmsweise auf mehrere Gemeinden und setzt prinzipiell einen *Mindestzeitlohn* für die betroffenen Heimarbeiter fest, unter Rücksichtnahme auf die ortsüblichen Löhne ähnlicher Werkstattarbeit bei durchschnittlicher Geschicklichkeit. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich die Relation dieser Löhne derart, dass Heimarbeit nicht verdrängt werde. Die Mindestzeitlöhne können eine oder mehrere Arten von Handarbeit umfassen, oder es können in einem Beschäftigungszweige verschiedene Lohnminima eingesetzt werden. Das Lohnamt hat sich ferner zu bemühen, „wo tunlich" für die hergestellten Gegenstände *Mindeststücklöhne* festzusetzen, die ihrerseits bei durchschnittlicher Ge-

schicklichkeit in einem übereinstimmenden Verhältnis zu den Mindestzeitlöhnen stehen sollen (§ 10 und 11). An Stelle der englischen Vorschrift, dass Stücklohnsätze durch die Arbeitgeber verlangt werden können, tritt hier die Möglichkeit, diese dem Heimarbeitsrat zur Prüfung vorzulegen, der seinerseits beim zuständigen Lohnamt ein Gutachten darüber einholen kann (§ 18). Alle festgesetzten Mindestlöhne sind unverkürzt auszuzahlen, unter Vergütung von Auslagen für Materialien durch besondere Zulage, sofern deren Einbeziehung nicht ausdrücklich vorausgesetzt ist (§ 16). Um durch die Erhöhung der Löhne ein Verschwinden der Heimarbeit zu verunmöglichen, sieht das Gesetz die Ausdehnung oder besondere Lohnfestsetzung für Fabrik- und Werkstattarbeiter vor (§ 17).

Als oberstes Aufsichtsorgan der Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt unterliegt auch die Heimarbeit dem staatlichen *Gesundheitsrate*. Ueberwacht dieser vor allem die Massnahmen zum Schutze der gewerblichen und öffentlichen Hygiene, so besteht daneben für die Aufsicht über die Lohnverhältnisse ein drei- bis fünfgliedriger *Heimarbeitsrat*, der in paritätischer Zusammensetzung mit neutralem Vorsitzenden durch den König zu bestellen ist. Er steht mit den Organen des Arbeitsdepartementes in ständiger Fühlung, hat die besondere Aufgabe Untersuchungen über die Verhältnisse in der Heimarbeit vorzunehmen und mögliche Verbesserungen durch Vorschläge zu beraten (§ 7). Der Erlass eventueller weiterer Vorschriften über die Tätigkeit des Heimarbeitsrates bleibt dem König vorbehalten (§ 29). Zum Unterschied vom englischen System, wo alle wesentlichen Kompetenzen bei den eigentlichen lohnfestsetzenden Organen liegen, ist, wie wir noch sehen werden, der Einfluss dieser Aufsichtsbehörde auf die Durchführung der Regelung bedeutend grösser.

Lohnämter für ein oder mehrere Gewerbe werden durch die Gemeindeverwaltung an Hand von Vorschlägen der betreffenden Berufsverbände gewählt. Sie setzen sich aus mindestens vier männlichen oder weiblichen Mitgliedern in paritätischer Vertretung der Parteien aus den be-

treffenden Gewerben zusammen. Der neutrale Vorsitzende wird im Einverständnisse mit dem Gemeindevorstand durch den Heimarbeitsrat bestimmt; werden durch die Tätigkeit eines Lohnamtes mehrere Gemeinden erfasst, so wählt dieser überdies je mindestens einen Parteivertreter. Neuartig ist die gesetzliche Beschränkung der Wählbarkeit auf Staatsbürger über 25 Jahren, verbunden mit der Pflicht zur Annahme des Amtes für drei Jahre (§ 10). Ueber die in Behandlung stehende Angelegenheit nimmt das Lohnamt eine bestmögliche Erörterung vor und ist zu diesem Zwecke mit weitgehenden Befugnissen ausgerüstet, Auskunft bei Behörden und Parteien einzuholen (Vorladungsrecht und geschlossene Sitzungen § 12). Ueber die Art des Verfahrens und die Verhandlungen der Lohnämter kann das Departement auf Vorschlag des Heimarbeitsrates Vorschriften erlassen (§ 29).

Die Durchführung des ganzen *Verfahrens* der Lohnfestsetzung erfolgt unter direkter Oberleitung des Heimarbeitsrates. Er ist zu besonderer Untersuchung der Lohnverhältnisse da berechtigt, wo er laut Gesetz zur Aufstellung von Mindestlöhnen kompetent ist. Diese Untersuchung kann auch von sechs oder mehr Personen eines Gewerbes verlangt werden. Erachtet der Heimarbeitsrat die Löhne eines Beschäftigungszweiges als ungenügend, so errichtet er nach Einholung eines Gutachtens durch die Gemeindeverwaltung ein Lohnamt und erteilt diesem genaue Weisungen über den Umfang seiner Lohnentscheide. Das Gesetz scheint im Prinzip *ein* solches Amt für jede Gemeinde vorzusehen, doch kann der Heimarbeitsrat auch mehrere Gemeinden vereinigen; massgebend für die Zugehörigkeit ist der Wohnort des Arbeitgebers (§ 9). Die Beschlussfassung des Lohnamtes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Sie hat in einer Begründung über erhaltene Aufschlüsse und besondere Gesichtspunkte genaue Rechenschaft abzulegen und ist unter Beilage der bezüglichen Akten sofort an den Heimarbeitsrat weiterzuleiten (§ 13). Dieser sorgt für zweckentsprechende Veröffentlichung und fordert Berufsorganisationen und Interessen-

ten auf, sich binnen Monatsfrist zum getroffenen Lohnentscheide zu äussern. Eingaben sind an das Lohnamt zu richten, das sie mit einer Erklärung weiterleitet (§ 14). Die Entschliessung des Heimarbeitsrates hat nach Ablauf obiger Frist und nach hinreichender Aufklärung zu erfolgen. Entweder wird der Beschluss des Lohnamtes genehmigt, die Lohnsätze abgeändert oder die Angelegenheit zu nochmaliger Prüfung zurückgewiesen. Der Rat hat insbesondere für ein angemessenes Verhältnis der Löhne nach Art und Ort des Gewerbes Vorsorge zu treffen. Das Inkrafttreten darf frühestens zwei Monate nach Genehmigung unter vorheriger vorschriftsmässiger Veröffentlichung erfolgen. Wird ein Mindesttarif an das Lohnamt zurückgewiesen, so erteilt der Heimarbeitsrat Weisungen über die zu berücksichtigenden neuen Gesichtspunkte (§ 15).

Der Heimarbeitsrat ist, wenn er dies nach erfolgter Untersuchung als erforderlich erachtet, jederzeit befugt, eine neue Behandlung von Mindestlöhnen durch das bisherige oder ein neues Lohnamt vornehmen zu lassen (§ 20). Diese Möglichkeit, mit der Pflicht der Vorsorge für ein angemessenes Verhältnis der Löhne, erscheint für die norwegische Regelung der staatlichen Lohnfestsetzung deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie erlaubt, vorgeschlagene Lohnminima einzelner Gemeinden abzuändern, so dass zu grosse Unterschiede in verschiedener Gegend vermieden werden können. Endlich kann der Heimarbeitsrat auch die Ausserkraftsetzung von Mindestlöhnen erklären, wenn durch Kollektivvertrag das Arbeitsverhältnis eines Berufszweiges genau geregelt ist (§ 21).

Für die Sicherung der Durchführung seines Heimarbeitschutzgesetzes verlässt sich Norwegen völlig auf die Aufsichtsorgane und die deren Tätigkeit erleichternden administrativen Vorschriften. So sieht es von der Stipulierung eines Klagerechtes ab und erklärt ganz einfach alle diejenigen strafbar, die niedrigere Lohnsätze bezahlen oder Zwischenmeister verwenden, die mit ihrem Wissen sich auf diese Weise vergehen, sowie wer zu diesen Uebertretungen behilflich ist. Die Pflicht zur Entschädigung des

Ausfalls an die Arbeiter macht auf diese Weise eine besondere Rückerstattungsfrist unnötig, da als solche der Zeitpunkt der Inkraftsetzung eines Mindestlohnes angenommen werden kann (§ 26). Vorschriften über die dem Heimarbeitsrat und den Lohnämtern auszurichtenden Entschädigungen und die Verteilung der bezüglichen Kosten ergänzen die Bestimmungen über den hausindustriellen Lohnschutz (§ 24—25).

Argentinien: Als erster und bisher einziger südamerikanischer Staat ging Argentinien in der Anerkennung des Prinzips staatlicher Mindestlohnfestsetzung voran. Der Geltungsbereich ist für die Munizipalgemeinden der Bundeshauptstadt und nationalen Territorien gedacht und umfasst dort alle Heimarbeiter des zu regelnden Beschäftigungszweiges. In Anlehnung an die Höchstarbeitsdauer der Landesgesetze können Mindeststunden- oder Mindeststücklöhne festgesetzt werden, die die Art der Arbeit, den ortsüblichen Preis des verfertigten Gegenstandes, die zum Unterhalt des Arbeiters erforderlichen Mittel, die Löhne der Fabrik- und Werkstattarbeiter für denselben oder einen ähnlichen Gegenstand, die Ortsgebräuche und Preise der Wohnungen und zum Unterhalt notwendigsten Lebensmittel und den Wert der beizustellenden Zutaten und Arbeitsgeräte zu berücksichtigen haben. Die Auszahlung hat ohne jeden Abzug für Entschädigungen des Unternehmers und Zwischenunternehmers zu erfolgen (§ 13, 17 und 18), und die Vergütung eines geringern als den gültigen Mindestlohn führt zu empfindlichen Geldstrafen (§ 20).

Die Errichtung der lohnfestsetzenden Organe kommt dem nationalen Arbeitsdepartemente zu, das, eine gewisse Einflussnahme auf die Einhaltung der Vorschriften ausgenommen, alle wesentlichen Funktionen des Verfahrens und der Durchführung den *Lohnkommissionen* und gewissen Gerichtsinstanzen überlässt. Die staatliche Arbeitsaufsicht führt ein Verzeichnis derjenigen Organisationen von Arbeitern und Arbeitgebern, die Heimarbeit annehmen oder ausgeben (Ausf. V, § 15). Da nach § 14 das Lohnamt sich aus einer durch das Arbeitsdepartement festgesetzten glei-

chen Zahl grossjähriger Parteivertreter männlichen oder weiblichen Geschlechts zusammenzusetzen hat, sind die eingeschriebenen Verbände die berufene Instanz zur Wahl dieser Mitglieder (Ausf. V, § 16). Nur wenn diese nicht in der vorgesehenen Frist erfolgt, schlägt das Arbeitsdepartement ihre Ernennung aus den Namen der zur Errichtung des Lohnamtes führenden Gesuchsteller vor, worauf sie, zugleich mit einer den Vorsitz führenden Amtsperson, durch die vollziehende Behörde endgültig ernannt werden (§ 14 und Ausf. V, § 17). Die Befugnisse eines Lohnamtes erschöpfen sich in der Festsetzung der den erwähnten Grundsätzen entsprechenden Mindestlöhne und der Unterstützung der Aufsichtsbehörde in der Kontrolle der vorschriftsgemässen Bezahlung (§ 17, 18 und 22).

Da, wie wir gesehen haben, die *Durchführung* des Gesetzes sich grossenteils auf die hausindustriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst stützt, ist zugleich eine zweckmässige Ausdehnung gewährleistet. Ist die Lohnkommission als solche errichtet und durch das Arbeitsdepartement oder den Vorsitzenden einberufen (Ausf. V, § 19), so bedarf es zur Eröffnung der Verhandlungen eines Lohnfestsetzungsbegehrens, das die Arbeitsinspektion, einige Kommissionsmitglieder oder 10 beteiligte Arbeitnehmer stellen können. Erst jetzt ist die Lohnkommission verpflichtet, sich in der Angelegenheit zu äussern. Die Verhandlungsfähigkeit besteht, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, doch müssen jeweilen mindestens zwei Arbeitervertreter zugegen sein; eine Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden und Stichentscheid des Vorsitzenden (§ 15 und 16). Die Verhandlungen und Beschlüsse sind zu protokollieren und die Lohnfestsetzungen haben Angaben zu enthalten über das Datum der Genehmigung, die Geltungsdauer (höchstens 1 Jahr), eine ausführliche Spezifikation der einzelnen Verrichtungen und die Unterschrift des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder (Ausf. V, § 19 und 21). Der Genehmigungsbeschluss wird durch den Vorsitzenden dem Arbeitsminister mitgeteilt, der durch Veröffentlichung für

grösstmögliche Verbreitung sorgt. Die allgemeine Verbindlichkeit für die betroffenen Arbeitgeber beginnt nach einer Frist von 15 Tagen; über eventuelle Meinungsverschiedenheiten entscheidet die zuständige Lohnkommission; das Arbeitsdepartement führt ein amtliches Register aller Heimarbeitstarife und erteilt beglaubigte Auskunft an Gerichtsbehörden und andere Beteiligte (§ 19 und Ausf. V, § 23—25).

Nachzahlung kann jeder Arbeiter, ungeachtet zuwiderlaufender Vereinbarungen und allfälliger Schadenersatzforderungen, verlangen. Das Klagerecht verjährt ein Jahr nach dem betreffenden Zahltag (§ 21). Je nach der Höhe des Streitbetrages ist der Friedensrichter oder der Zivilrichter zuständig; Berufung an diesen, beziehungsweise an die Appellationskammer ist zulässig (§ 23).

Zur Einberufung neuer Verhandlungen der Lohnkommission ist der Vorsteher des Arbeitsdepartementes, der Kommissionsvorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder berechtigt, es sei denn, dass neue Mindestlohnfestsetzungsbegehren eingereicht wurden, die zur Behandlung einer Angelegenheit verpflichten (§ 15—16). Neuartig ist die Bestimmung, dass eingehende Bussengelder aus Uebertretungen dem nationalen Erziehungsrat zur Verfügung gestellt werden (§ 25).

Oesterreich: Eine noch weiter gehende Anlehnung an die englische Regelung, als wir sie in Norwegen beobachtet haben, finden wir beim österreichischen Heimarbeitsgesetz. Auch hier ist für jeden hausindustriellen Erzeugungszweig ein einziges lohnfestsetzendes Organ für das ganze Staatsgebiet vorgesehen. Während aber in Grossbritannien die wesentlichen Befugnisse der Gewerkämter sich mit der Lohnbestimmung erschöpfen und auch anderswo den bezüglichen Organen im übrigen rein konsultative Kompetenzen über die Arbeitsverhältnisse eines Gewerbes zukommen, will Oesterreich mit Hilfe seiner Zentralkommissionen die Lohn- und Arbeitsbedingungen eines Berufes direkt regeln. Wir werden auf die eingeräumten besonderen Rechte noch zurückkommen.

Betrachten wir vorerst die Grundsätze der Lohnregelung etwas näher, so sehen wir, dass jede Zentralheimarbeitskommission in ihrem Zuständigkeitsbereich *Mindestlöhne* für Heimarbeiter und Werkstattgehilfen und *Mindestpreise* für die von Heimarbeitern und Zwischenmeistern an ihre Auftraggeber zu liefernden Waren festsetzen kann [154]). Dabei sind die Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse und die gegenseitige Konkurrenz der Erzeugungsgebiete der betreffenden Waren zu berücksichtigen. Vereinbarungen über ungünstigere Lohnbedingungen, als sie die Festsetzungen der Zentralkommissionen enthalten, sind allgemein verboten. Jeder Unternehmer haftet für die vorgesehenen Entschädigungsansprüche solidarisch mit den verwendeten Mittelspersonen. Uebertretungen werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung durch Geldbusse oder Gefängnisstrafe geahndet; Mittelspersonen kann im Wiederholungsfalle überdies die Ausübung der Vermittlungstätigkeit in allen Erzeugungszweigen der Heimarbeit dauernd oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden (§ 26, 45 und 47).

Als das wichtigste Organ der österreichischen Mindestlohnregelung haben wir die für jeden Erzeugungszweig der Heimarbeit zu errichtenden *Zentralheimarbeitskommissionen* kennen gelernt. Diese erfolgt durch das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel und dem Staatsamte für Volksgesundheit. Der sachliche Umfang eines Produktionsgebietes wird durch das Staatsamt genau begrenzt und dessen örtliche Verteilung ist bei der Bestimmung des Sitzes dieser Kommissionen zu berücksichtigen. Sie setzen sich aus drei verschiedenen Arten von Mitgliedern zusammen, die in gleicher Zahl die Unternehmer, die Heimarbeiter des betreffenden Gewerbes und, unabhängig von beiden, die Behörden zu vertreten haben. Werden in einem Erzeugungszweige Zwischenmeister, Werkstattge-

[154]) Die derart mögliche Anpassungsfähigkeit an die verschiedenartigen hausindustriellen Organisationsformen scheint eine zweckmässige Lösung zu erfahren.

hilfen oder Mittelspersonen verwendet, so ist ihnen in den beiden ersten Gruppen eine angemessene Vertretung zu gewähren, jedoch so, dass sie die Gesamtzahl der berufenen Vertreter der Unternehmer und Heimarbeiter nicht übersteigen [155]). Mit Ausnahme eines der neutralen Mitglieder, das durch den Staatssekretär für Volksgesundheit bestimmt wird, erfolgt die Ernennung der Mitglieder der Zentralheimarbeitskommission durch den Staatssekretär für soziale Fürsorge. Für die Vertreter der Behörden sind Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung der Absatz-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Gewerbes verlangt, für die Parteivertreter sind Vorschläge der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbekammern, der zuständigen Gewerbegenossenschaften, sowie der sonstigen an der betreffenden Regelung interessierten Körperschaften einzuholen. Vorsitzende und Stellvertreter werden aus der Reihe der Mitglieder bestellt; für jedes derselben wird ein Ersatzmann vorgesehen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens an seine Stelle zu treten hat; im übrigen bestehen Vorschriften über die Funktionsdauer, Enthebung und Geschäftsführung, wobei für die letztere nähere Vorschriften dem Staatsamt für soziale Fürsorge vorbehalten bleiben (§ 16—25).

Neben der rechtsverbindlichen Festsetzung von Mindestlöhnen und Mindestpreisen und deren Aufhebung und Abänderung, ist die Zentralheimarbeitskommission zur Regelung der sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen eines Gewerbes befugt. Sie ist berufen, in allen Fragen Gutachten zu erstatten und Anträge an das Staatsamt für soziale Fürsorge zu stellen, gestützt auf das Recht der Vornahme der erforderlichen Erhebungen. Der Gesetzgeber verzichtet auf eine nähere Umschreibung, die bei der herrschenden Vielgestaltigkeit nie vollständig sein kann, und erklärt kurzerhand die Mindestlohnorgane unter allen

[155]) Wir lenken die Aufmerksamkeit auf den Umstand, wie durch diese Anordnung die Schwierigkeiten der Abgrenzung selbständiger und abhängiger Elemente im hausindustriellen Produktionsprozesse berücksichtigt werden.

übrigen Umständen des Arbeitsverhältnisses als kompetent, aus denen den Heimarbeitern gewisse Nachteile im Gegensatz zu gleicher oder ähnlicher Fabrikarbeit erwachsen können. Darauf vermag eine weitgehende Anpassung an die momentanen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse eines Erzeugungsgebietes zu resultieren. Durch ihre Beschlüsse übt die Zentralheimarbeitskommission ferner grossen Einfluss auf bestehende Arbeitsverträge und gewerbegenossenschaftliche Vereinbarungen aus, auf die wir im Anschlusse der Behandlung des Verfahrens noch näher eintreten werden. Die einzige Einschränkung in der Ausübung eingeräumter Kompetenzen besteht in der Verpflichtung, alle gefassten Entschlüsse dem Staatsamte für soziale Fürsorge zur Genehmigung vorzulegen; sie ist aber, wie wir das auch in Grossbritannien gesehen haben, mehr formeller Art, indem die nochmalige Ueberprüfung dennoch der Zentralheimarbeitskommission überlassen bleibt (§ 26, 28, 30 und 17).

Zur leichteren Durchführung der konsultativen Aufgaben über die Verhältnisse einzelner Heimarbeitszweige sieht das österreichische Gesetz, ähnlich den englischen Bezirksgewerkausschüssen, die Errichtung von *Lokalheimarbeitskommissionen* vor. Sie kann analog den Zentralheimarbeitskommissionen durch das Staatsamt für soziale Fürsorge erfolgen, das auch den sachlichen und örtlichen Wirkungskreis bestimmt. Zusammensetzung, Errichtung, Funktionsdauer und Geschäftsführung erfolgen nach den gleichen Grundsätzen mit dem Unterschied, dass die bezüglichen Kompetenzen an die zuständige Landesregierung abgetreten werden (§ 33—35).

Die wesentlichen Aufgaben einer Lokalheimarbeitskommission beruhen in der Antragstellung an die betreffende Zentralheimarbeitskommission über alle dieser unterstehenden Fragen der Regelung eines bestimmten Heimarbeitszweiges. Sie sind gleichfalls mit dem Recht zur Vornahme der nötigen Erhebungen ausgerüstet und berufen, Vorschläge und Gutachten auch an die Behörden und beteiligten Zwangsverbände zu erstatten (§ 36).

Eine besondere Aufgabe der Lokalheimarbeitskommission liegt ferner in ihrer Funktion als Schlichtungs- und schiedsgerichtliches Organ zur Herbeiführung einer *gütlichen Verständigung* bei Streitigkeiten aus Arbeits- und Lohnverhältnissen zwischen einzelnen Gruppen von ihrer Zuständigkeit unterstellten Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern. Antragstellung seitens einer beteiligten Partei oder Aufforderung durch die Gewerbebehörde verpflichtet den Vorsitzenden zu möglichster Klarstellung der strittigen Fragen. Zu den eingeleiteten Verhandlungen können die Parteien persönlich oder in Begleitung von Bevollmächtigten erscheinen. Ueber die zulässige Zahl von Vertretern und deren Legitimation entscheidet die Kommission. Das Ziel der Bestrebungen richtet sich auf die Herbeiführung einer Einigung, deren Ergebnis veröffentlicht wird. Kommt eine solche nicht zustande, so fällt die Lokalheimarbeitskommission einen Schiedsspruch und setzt eine 14-tägige Frist zur Vernehmlassung an die Parteien fest, deren Ergebnis ebenfalls veröffentlicht wird. Müssen die Verhandlungen wegen Weigerung oder Nichterscheinen einer Partei abgebrochen werden, so erfolgt ebenfalls Veröffentlichung, unter Mitteilung der vorliegenden Gründe und Verhältnisse. Ueber das Ergebnis ist jeweilen vom Vorsitzenden an die zuständige Zentralheimarbeitskommission Bericht zu erstatten (§ 38—43) [156]).

Damit gelangen wir zur Besprechung des österreichischen *Lohnfestsetzungsverfahrens*. Beratungen über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit, kann der Vorsitzende der Lokalheimarbeitskommission jederzeit einleiten. Er ist auf Weisung der politischen Landesbehörde, der zuständigen Zentralheimarbeitskommission oder auf Antrag sämt-

[156]) Mit Rücksicht auf diese Regelung schliesst das neue Gesetz über die *Errichtung von Einigungsämtern und kollektiven Arbeitsverträgen* (vom 18. Dezember 1919, Gesetzesreihe 1920, Oest. 22) diejenigen hausindustriellen Arbeitsverhältnisse von seinem Geltungsbereich aus, für die eine Zentralheimarbeitskommission zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen besteht.

licher Mitglieder einer in der Kommission vertretenen Gruppe dazu verpflichtet. Der Vorsitzende der Zentralheimarbeitskommission oder von ihm bestimmte Mitglieder können an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Alle gefassten Beschlüsse sind unter Anführung der in der Minderheit gebliebenen Anträge ohne Säumen der betreffenden Zentralheimarbeitskommission vorzulegen. Diese hat ihren Beratungen die Vorschläge einer bestehenden Lokalheimarbeitskommission zugrunde zu legen und den Vorsitzenden der letztern zu ihren Beratungen einzuladen. Beide Arten von Kommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit und Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst. Genehmigte Beschlüsse einer Zentralheimarbeitskommission sind öffentlich kundzumachen und treten, sofern sie nicht selbst Bestimmungen über den Beginn ihrer Wirksamkeit enthalten, einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Aehnlich den in Frankreich durch die Präfekten geführten Sammlungen und den in Argentinien beobachteten Registern der Arbeitsinspektion, erklärt Oesterreich alle rechtskräftigen Beschlüsse der Zentralheimarbeitskommission als *Satzungen.* Aufhebung oder Abänderung von solchen kann in analoger Weise geschehen. Zur Einleitung bezüglicher Beratungen ist der Vorsitzende jederzeit berechtigt; er ist dazu verpflichtet, wenn er vom Staatsamt für soziale Fürsorge, von sämtlichen Mitgliedern einer Gruppe der Kommission oder von einer Lokalkommission durch eine entsprechende Weisung veranlasst wird (§ 37, 35, 23, 27—29).

Die zur Sicherung der Durchführung der Vorschriften bestehenden und bereits erwähnten Verbote der Vereinbarung ungünstigerer Bedingungen als der durch Aushang oder Satzung bekanntgegebenen, werden geschützt durch einen Anspruch auf Schadenersatz. Ein besonderes Verfahren zu dessen Geltendmachung sieht das Gesetz nicht vor, sondern bestimmt nur, dass die Klage binnen eines Jahres gerichtlich geltend zu machen sei (§ 44—46).

Neue Wege beschreitet Oesterreich hinsichtlich der Beziehungen zwischen behördlichen Mindestlohnfestsetzungen und *Kollektivverträgen* [157]) und gewerbegenossenschaftlichen *Vereinbarungen* [158]). Einzelverträge und -vereinbarungen verlieren ohne weiteres ihre Verbindlichkeit, soweit sie mit aufgestellten Satzungen im Widerspruche stehen. Kollektivverträge und -vereinbarungen in Erzeugungszweigen, für welche eine Zentralheimarbeitskommission errichtet ist, können durch diese unter Bezeichnung ihres genauen Geltungsgebietes als Satzungen erklärt werden. Erfolgt jedoch dieser Beschluss durch die Zentralheimarbeitskommission nicht ausdrücklich, so behalten sie weiterhin ihre Gültigkeit, solange keine entgegenstehenden Abmachungen der beteiligten Parteien erfolgen. Auf Vergleiche und Schiedssprüche von Lokalheimarbeitskommissionen haben diese Vorschriften über Kollektivverträge ebenfalls Anwendung zu finden (§ 28, 30—32, 43).

Tschechoslowakei: Der Umstand, dass die tschechoslowakische Republik an den sehr langwierigen Vorbereitungen und Entwürfen zur Durchführung einer Heimarbeitschutzgesetzgebung in genau gleicher Weise wie die junge österreichische Republik beteiligt war, erklärt eine weitgehende Uebereinstimmung der kurz nach Beendigung des Krieges erfolgten Regelungen. Die Tschechoslowakei wartete mit der Inkraftsetzung rund ein Jahr länger zu, und die getroffenen Abänderungen bedeuten im wesentlichen nichts anderes als eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Grossenteils entsprechen sich die Vorschriften inhaltlich genau, wo dies nicht der Fall ist, kommen die Veränderungen jedenfalls nicht Weglassungen gleich, sondern bedeuten in einigen Punkten einen gewissen Fortschritt, offenbar durch die inzwischen geschöpften Erfahrungen verursacht. Diese Tatsache erlaubt uns, von einer

[157]) Vgl. Fussnote [156]) hievor.

[158]) § 114 b der alten österreichischen Gewerbeordnung verleiht diesen das Recht, Bestimmungen über Arbeitszeit, Pausen, Zeitpunkt und Höhe der Entlohnung und die Kündigungsfristen der Hilfsarbeiter ihres Bereiches aufzustellen.

umfassenden Wiedergabe der Mindestlohnvorschriften abzusehen und uns damit zu begnügen, auf die wichtigsten Abweichungen gegenüber Oesterreich hinzuweisen.

Die Grundsätze der Mindestlohnfestsetzung entsprechen sich mit der Ergänzung hinsichtlich der zur Sicherung der Vorschriften aufgestellten Bestimmung, dass auch Unternehmern bei wiederholter Bestrafung die hausindustrielle Tätigkeit untersagt werden kann (§ 14, 33, 44).

Die Rechte der tschechischen *Zentralheimarbeitskommissionen* sind gleichfalls sehr weitgehende und umfassende. Für ihre Errichtung ist der Minister für soziale Fürsorge im Rahmen des gesetzlich bestimmten sachlichen Geltungsbereiches selbständig kompetent. Ueber das Geschlecht der Mitglieder enthält das österreichische Gesetz nichts, während hier ausdrücklich gesagt ist, dass darauf nicht Rücksicht zu nehmen sei. Zur Gewährleistung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Subjekte des hausindustriellen Produktionsprozesses wird hier bestimmt, dass Zwischenmeister und Mittelspersonen als Unternehmer, Werkstattgehilfen dagegen als Heimarbeiter zu gelten haben. Der Vorsitzende der Zentralheimarbeitskommission wird nicht aus der Reihe aller Mitglieder, sondern aus den neutralen Mitgliedern gewählt. Die Vorschriften über Funktionsdauer, Enthebung und Geschäftsführung bleiben sich ungefähr gleich (§ 9—13).

Den Befugnissen über die rechtsverbindliche Festsetzung von Mindestlöhnen und Mindestpreisen und die Regelung bestimmter Arbeitsverhältnisse überhaupt schliesst sich auch hier eine Einflussnahme auf bestehende Tarifverträge an, auf die wir noch zurückkommen. Die Pflicht, die Genehmigung des Ministers zu allen gefassten Beschlüssen einzuholen, wird dadurch gewissermassen erschwert, dass bei Nichtübereinstimmung von Kommissionsbeschluss und Gesetz die Genehmigung direkt versagt werden kann. Da gegen die Beschlüsse der nachstehend zu besprechenden Lokalorgane ein Beschwerderecht vorgesehen ist, ist die Zentralheimarbeitskommission zum Ent-

scheid darüber in geschlossener Sitzung berechtigt (§ 14, 15 und 17).

Die mit den gleichen konsultativen Befugnissen ausgerüsteten untern Organe werden hier *Distriktsheimarbeitskommissionen* genannt und ihre Ernennung liegt der politischen Behörde zweiter Instanz ob (§ 22 und 23). Deren Vergleichs- und schiedsgerichtliches Verfahren weicht bei Nichtfolgeleistung der Vorladung von der österreichischen Regelung ab. Die nutzlos einberufene Kommission bestellt auf Kosten der nicht erschienenen Partei einen Kurator, ladet zu neuerlicher Verhandlung ein und droht mit der Fällung eines Erkenntnisses, gestützt auf das durchgeführte Beweisverfahren, ohne Rücksicht, ob die Partei oder der Kurator erscheinen. Ferner ist, wie wir erwähnt haben, eine Beschwerde binnen 14 Tagen möglich, zu deren Erledigung die betreffende Zentralheimarbeitskommission zuständig ist. Vergleiche, Erkenntnisse und Entscheide sind auf Ersuchen der Distriktskommission an denjenigen Gemeindetafeln anzuschlagen, für deren Bereich ihre Wirksamkeit bestimmt ist (§ 24—29).

Das *Lohnfestsetzungsverfahren* stützt sich auf Beschlüsse, die nur bei Anwesenheit aller Mitglieder durch Stimmenmehrheit und Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst werden können. Diese Vorschrift rechtfertigt sich damit, dass, wie bei Oesterreich, auch hier für jedes Kommissionsmitglied ein Ersatzmann vorgesehen ist. Erst im Falle des Nichterscheinens ohne als begründet anerkannte Entschuldigung werden die Verhandlungen vertagt und mit dem Bedeuten neu einberufen, dass ohne Rücksicht auf die Parteien durch die neutralen Mitglieder entschieden werde. Anwesende Vertreter der Interessentengruppen haben sich in diesem Falle der Stimme zu enthalten. Unbegründete Abwesenheit und Vereitelung der Verhandlungen verpflichten zu solidarischem Tragen der verursachten Kosten. Gegen Mindestlohnfestsetzungen oder andere getroffene Regelungen des Arbeitsverhältnisses kann ein Drittel der Mitglieder einer Zentralheimarbeitskommission oder der Vor-

sitzende der Distriktskommission binnen 14 Tagen Einspruch erheben. Ueber sie entscheidet der Minister, sofern er die Genehmigung zu versagen berechtigt ist, oder die Angelegenheit wird zu neuerlicher Behandlung zurückgewiesen. Beharrt die Zentralkommission auf dem ersten Entscheid, so erlangt dieser endgültige Wirksamkeit. An Stelle der Satzungen werden alle publizierten Beschlüsse einer sogenannten *Heimarbeitsordnung* einverleibt, zu deren Einhaltung als Mindestbedingungen Unternehmer, Mittelspersonen und Zwischenmeister verpflichtet sind (§ 23, 22, 13, 15—19).

Die Vorschriften über die Sicherung der Durchführung des Gesetzes enthalten keine neuen Gesichtspunkte (§ 33).

Bestehen Vereinbarungen zwischen Berufsvereinigungen in einem Erzeugungszweige in dem eine Zentralheimarbeitskommission zuständig ist, so behalten die Tarifverträge einstweilen trotz abweichender Beschlüsse ihre Gültigkeit. Sie berechtigen jedoch zur Kündigung jedes damit im Widerspruch stehenden Kollektivvertrages auf 6 Wochen ohne Rücksicht auf dessen Dauer (§ 20 und 21).

Deutschland: Erst in jüngster Zeit gelangte auch Deutschland zur Aufnahme des Prinzips behördlicher Lohnfestsetzung auf dem Gebiete des Heimarbeitschutzes. Die rein auf Förderung von Lohnabkommen und Schlichtung bestehender Streitigkeiten ausgehenden Befugnisse der Fachausschüsse des alten Hausarbeitsgesetzes (1911) erwiesen sich für die Kriegs- und Nachkriegszeit als völlig ungenügend. Dies beweist am besten die Notwendigkeit der Heeresverwaltung, für hausindustrielle Heereslieferungen Mindestlöhne und Schlichtungsausschüsse einzusetzen [159]). Unmittelbar nach Abschluss des Waffenstillstandes erhielt der darin verkörperte Gedanke behördlicher Regelung des Arbeitsverhältnisses und Beeinflussung des Arbeitsfriedens gesetzliche Sanktion durch die Verordnung über Tarifverträge, Angestellten- und Arbeiter-

[159]) *Schulz* und *Gaebel:* Die Heimarbeit im Kriege, Berlin 1917, S. 177.

ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten [160]). Der auch aus den Reihen der Heimarbeiter erwartete vermehrte Zuzug zu den Berufsorganisationen blieb jedoch aus, und mit dem Aufhören der Aufträge der Heeresverwaltung und infolge der ständig sinkenden Kaufkraft des Geldes, mehrten sich von neuem die Meldungen über ungebührlich lange Arbeitszeiten und klägliche Löhne der hausindustriellen Arbeitskräfte [161]). So wurde die erwähnte Verordnung über Tarifverträge dennoch dadurch zum Vorläufer des neuen Hausarbeitsgesetzes (1923), dass sich die wichtigsten neuen Befugnisse der Fachausschüsse direkt darauf aufbauen und diese zwischen hausindustriellen Arbeitgebern und Heimarbeitern die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse übernehmen sollen. Da andererseits die Erkenntnis der Unmöglichkeit einer Abschaffung dieser Arbeitsweise endlich auch bei der Fabrikarbeiterschaft durchgedrungen war und diese für die Interessen der Heimarbeiterschaft einzustehen begann, sollte der Einfluss der Berufsorganisationen auf die Durchführung der neuen Regelung in weitestem Masse gewahrt bleiben. Das neue deutsche Gesetz wird denn auch als eigentliche *autonome Regelung der Berufsverbände* angesprochen, die behördliche Massnahmen erst subsidär in Wirksamkeit treten lässt. Es muss in dieser Hinsicht als modernes Gesetz bezeichnet werden. Die wirtschaftlichen Grenzen, die von keinem staatlichen Lohnamte ausser acht gelassen werden dürfen, werden hier in weitgehendstem Masse berücksichtigt. Die entstehende Tarifgemeinschaft bezweckt die Verwirklichung des Gedankens der gegenseitigen Interessengemeinschaft, wie er in jüngster Zeit besonders häufig als die Art der künftigen Regelung des Arbeitsverhältnisses ersehnt wird. Neben den für die sachliche Ausdehnung der Mindestlohnvorschriften dem Reichsarbeitsminister eingeräumten Kompetenzen kommt dies durch die

[160]) Vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. 1918, S. 1456), mit Novelle vom 23. Januar 1923 (R. G. Bl. 1923, I, S. 67).

[161]) *Heinrich Stühmer:* Die Vielgestaltigkeit der Heimarbeit, Sozialist. Monatshefte 1922, II, S. 924.

Einschaltung der Bestimmung besonders deutlich zum Ausdruck, wonach gemeinsamen Anträgen der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Errichtung von Fachausschüssen stattgegeben werden soll (§ 19).

Oberster Grundsatz in der deutschen Mindestlohnregelung, „sofern offenbar den Heimarbeitern eines Bezirks unzulängliche Entgelte bezahlt werden", ist behördliche Einmischung erst dann, wenn eine gütliche Verständigung nicht erzielt worden ist. Die Regelung erfolgt entweder durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines bestehenden Tarifvertrages, oder durch Festsetzung besonderer Mindestentgelte für Heimarbeiter. Der Begriff des „zulänglichen Entgelts" begründet sich auf dem ortsüblichen Lohn bei normaler Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitskraft; es darf hinter dem in andern Bezirken mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen für gleiche Arbeit bezahlten Lohne nicht zurückbleiben, oder den in demselben Bezirk in Werkstatt und Fabriken gezahlten Löhnen für ähnliche Arbeiten nicht nachstehen. Vorgesehen sind soweit als möglich Stücklöhne für Heimarbeiter und Zwischenmeister, und zwar für die letztern derart, dass sie die Auszahlung der geltenden Mindestentgelte gestatten. Zeitlöhnen ist die Stücklohnberechnung zugrunde zu legen, sofern ihre Festsetzung aus technischen Gründen bedingt ist. Eine Einschränkung des Wirkungsbereichs haben wir insofern, als Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse eines einzelnen Betriebes betreffen, nicht in die Zuständigkeit der Fachausschüsse einbezogen werden dürfen (§ 20, 31, 29, 21).

Die Durchführung der behördlichen Lohnfestsetzung legt das deutsche Gesetz in die Hände von *Fachausschüssen* für bestimmte Gewerbe, deren sachlicher und örtlicher Geltungsbereich genau zu umschreiben, sowie Sitz und Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns zu bezeichnen sind. Zum Unterschied der englischen, österreichischen und tschechischen Regelung haben wir hier wieder ein stark dezentralisiertes System, das gewisse Aehnlichkeit mit den norwe-

gischen Lohnämtern insofern aufweist, als auch hier ein Fachausschuss für verschiedene Gewerbezweige der gleichen Gegend zuständig sein kann. Grosse Anpassungsfähigkeit besteht dadurch, dass überdies nicht nur die Bildung von *Unterabteilungen* bei bereits bestehenden, sondern auch die räumliche Zusammenfassung mehrerer Ausschüsse zu einem *Gesamtfachausschuss* im Gesetze vorgesehen ist. Damit wird eine weitgehende Rücksicht auf vorliegende wirtschaftliche Verhältnisse möglich und kann zugleich die Abwanderung von Heimarbeitern aus einzelnen Gebieten vermieden werden. Soweit die Errichtung nicht durch freiwilligen gemeinsamen Antrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verlangt wird, ist der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates und nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen dazu berechtigt. Notwendig erscheinende Erweiterungen kann auch die oberste Landesbehörde für ihr Gebiet vornehmen. Die Zusammensetzung eines Fachauschusses hat aus einer gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Heimarbeitern, sowie aus einem neutralen Vorsitzenden und zwei Beisitzern mit der erforderlichen Sachkunde zu bestehen. Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen sind als Parteivertreter zugelassen, doch darf ihre Zahl die Hälfte derselben auf jeder Seite nicht überschreiten. Geschäftsführer und Betriebsleiter stehen den Gewerbetreibenden gleich, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern berechtigt sind, oder Prokura, Handlungs- und Generalvollmacht besitzen. Wo Zwischenmeister in grösserem Umfang tätig sind, haben dem Fachausschuss auch Parteivertreter derselben, an Zahl jedoch wieder höchstens zur Hälfte auf jeder Seite, anzugehören. Heimarbeiterinnen in grösserer Zahl müssen gleichfalls auf Seite der Arbeitnehmer angemessen vertreten sein (§ 19, 27, 22, 30).

Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder eines Fachausschusses und ihre *Ernennung* liegt der obersten Landesbehörde ob. Sie ist für die Wahl des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer frei, sofern diese die verlangte Unpartei-

lichkeit und Sachkunde besitzen. Für die Ernennung der Parteivertreter dagegen ist sie an Vorschlagslisten bestehender wirtschaftlicher Vereinigungen des Bezirks gebunden, denen hausindustrielle Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Mitglieder angehören. Von einer Wahl dieser Vertreter sieht auch das deutsche Gesetz ab, in der richtigen Erkenntnis, dass es nicht nur unmöglich ist brauchbare Wahllisten aufzustellen, sondern dass auch eine klare Abgrenzung der Wahlberechtigten in der Heimarbeit ausgeschlossen ist. Die Vermittlung der Vorschläge durch Berufsverbände führen aber trotzdem da zu Schwierigkeiten, wo nur ein geringer Prozentsatz der Heimarbeiter organisiert ist, für eine angemessene Vertretung der Unorganisierten aber trotzdem gesorgt sein muss. Das Hausarbeitsgesetz greift daher zu den Bezirkswirtschaftsräten des geltenden Arbeitsnachweisgesetzes, oder, wo solche nicht bestehen, zu Sachkundigen, gestützt auf deren Vorschläge die oberste Landesbehörde eine angemessene Anzahl von Mitgliedern ernennt. Die Vertretung Unorganisierter durch Organisierte bleibt damit zulässig und erscheint auch deshalb als zweckmässig, als sie vielfach in hausindustriellen Verhältnissen widerstandskräftigere Verhandlungen auf seiten der Arbeitnehmer verbürgt. Zur Uebernahme des Amtes als Mitglied eines Fachausschusses besteht eine weitgehende Pflicht, die im wesentlichen nur aus bestimmt umschriebenen Gründen abgelehnt werden kann. Ablehnungen ohne zulässigen Grund und verspätetes Erscheinen zu den Sitzungen unterliegen Ordnungsstrafen durch den Vorsitzenden, gegen die eine Beschwerde binnen 14 Tagen beim Fachausschuss oder der höhern Verwaltungsbehörde vorgesehen ist (§ 23, 24, 46, 47).

Die bisherigen *Aufgaben der Fachausschüsse* beschränken sich auf Ersuchen von Staats- und Gemeindebehörden auf die Ermittlung der Höhe des tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes, die Begutachtung seiner Angemessenheit und Einreichung von Vorschlägen für die Vereinbarung angemessener Entgelte, sowie ganz allgemein auf die Förderung des Abschlusses von Lohnabkommen oder Tarif-

verträgen. Die Novelle von 1923 hat diese Befugnisse in wenig veränderter Form übernommen, erweitert sie aber ganz wesentlich:

1. Durch die Kompetenz „Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte als allgemein verbindlich zu genehmigen" (Genehmigungsbeschluss), oder Mindestentgelte für Heimarbeiter festzusetzen (Festsetzungsbeschluss).

2. Durch Erfüllung der Aufgaben eines Schlichtungsausschusses im Sinne der bereits erwähnten Verordnung über Tarifverträge [162]).

3. Durch Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der unterstellten Erzeugungszweige und über die Durchführung der Arbeitsverbote und administrativen Schutzvorschriften des Gesetzes.

4. Durch Beratung von Wünschen und Anträgen aus dem Gebiete ihrer Zuständigkeit.

5. Durch Anregung von Veranstaltungen und Massnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Heimarbeiter zum Zwecke haben, und durch Mitwirkung an deren Verwaltung.

Da die Kompetenzen von Unterausschüssen oder Gesamtfachausschüssen sich nur hinsichtlich des räumlichen oder sachlichen Geltungsbereichs von den Befugnissen der übrigen Fachausschüsse unterscheiden, gelten die Vorschriften sinngemäss auch für sie. Der Gesamtfachausschuss ist nicht eine Art Oberbehörde, wie wir sie bei andern europäischen Mindestlohnregelungen angetroffen haben und die die Tätigkeit des untern Organs überwacht und dessen Beschlüsse zu genehmigen hat. Das deutsche Gesetz macht aus allen lohnfestsetzenden Instanzen vollständig unabhängige Organe für das Gebiet ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, deren Beschlüsse *endgültige Rechtskraft* erhalten. Um so mehr und darin liegt die

[162]) Vgl. Fussnote [160]) hievor.

besondere Eigenart, tendieren alle Vorschriften immer wieder auf freie Vereinbarung zwischen den Parteien. Sie erhält bei allen Massnahmen den Vorzug, und die amtliche Mindestlohnregelung soll erst als letztes Druckmittel zur Anwendung gelangen (§ 20, 28, 32).

Die Einleitung des *Verfahrens* eines Fachausschusses unterliegt dem Grundsatze, dass Vorschläge und Gutachten über Entgelte, Arbeitsverbote und administrative Massnahmen, sowie Genehmigungs-, Festsetzungsbeschluss und die Aufgaben eines Schlichtungsausschusses nur bei gleicher Beteiligung von Parteivertretern vorzunehmen sind. Ueber Gutachten ist getrennt abzustimmen; ist der Standpunkt einstimmig entgegengesetzt, so wird kein Gutachten erstattet; beide Gruppen sind in diesem Falle zu schriftlicher Niederlegung und Begründung ihrer Meinung berechtigt. Das gleiche Recht hat bei einem gültigen Beschluss die Minderheit. Die Berichte werden vom Vorsitzenden den Verhandlungen beigelegt und der beteiligten Behörde eingereicht. Für die selbständige Durchführung der Lohnregelung ist jeder Fachausschuss in seinem Geltungsbereiche zuständig. Ein Recht der Antragstellung liegt den wirtschaftlichen Vereinigungen eines Bezirkes ob, sofern ihnen hausindustrielle Unternehmer oder Heimarbeiter in grösserer Zahl angehören. Der Vorsitzende des Fachausschusses ist verpflichtet, sie innerhalb vier Wochen auf die Tagesordnung einer Sitzung zu nehmen (§ 25—26).

Zunächst ist auf tarifliche Vereinbarung hinzuwirken. Kommt eine solche zustande, so kann der Fachausschuss sie als allgemein verbindlich auch dann erklären, wenn der Tarifvertrag noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat; zugleich bestimmt er den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Kommt ein solcher nicht zustande, oder sind seine Bestimmungen zur Genehmigung ungeeignet, so entsteht für den Fachausschuss die Kompetenz der Mindestlohnfestsetzung. Genehmigungs- oder Festsetzungsbeschluss sind erst nach Anhörung der Vertreter der Beteiligten zu fassen; sie sind endgültig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem Beisitzer und

einer Zweidrittelsmehrheit der Parteivertreter gefasst sind. Andernfalls bedürfen sie zur Erlangung von Rechtskraft einer Bestätigung durch die Behörde, die den Fachausschuss errichtet hat, oder durch eine von dieser bezeichneten Amtsstelle. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird bei der Beschlussfassung bestimmt, kann aber im Falle der Bestätigung hinausgeschoben werden. Wirken bei der Bestätigungsbehörde Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit, so haben sich unter den letztern Heimarbeiter zu befinden. Eine Angelegenheit kann an den Fachausschuss zur nochmaligen Untersuchung und Behandlung zurückgewiesen werden. Die Bestätigungsbehörde besitzt somit auch hier kein Recht zur materiellen Abänderung der gefassten Beschlüsse; sie kann nur zurückweisen oder die Bestätigung versagen (§ 28, 31—34).

Die Veröffentlichung des Genehmigungs- oder Festsetzungsbeschlusses erfolgt bei sofortiger Gültigkeit durch den zuständigen Fachausschuss, andernfalls durch die Bestätigungsbehörde. Die Bekanntmachung hat mindestens den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich und den Tag des Inkrafttretens der allgemeinen Verbindlichkeit zu enthalten. Wird der übrige Inhalt nicht bekannt gemacht, so ist eine Stelle zu bezeichnen, bei der der Beschluss eingesehen werden kann. Erstreckt sich der Geltungsbereich nur auf ein Land, so hat die Bekanntmachung in einem ein für allemal von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Blatte, andernfalls im Reichsarbeitsblatte zu erfolgen. Durch die Vorschrift, dass „zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Tage des Inkraftsetzens einer Entgeltregelung eine angemessene Frist liegen soll", überlässt der Gesetzgeber den Organen weitgehende Freiheit, den sozialen, wirtschafts- und währungspolitischen Verhältnissen weitgehende Rechnung zu tragen (§ 35).

Zur Sicherung der Durchführung der behördlichen Lohnregelungen, für die Grossbritannien besondere Aufsichtsorgane geschaffen hat, während Norwegen und Argentinien sich begnügen, die Lohnämter mit gewissen Kontrollrechten zu versehen und Oesterreich und die Tschecho-

slowakei dies ganz der Gewerbebehörde überlassen, besitzen die deutschen Fachausschüsse Kompetenzen, die die Einhaltung der eigenen Beschlüsse direkt zu gewährleisten in der Lage sind. Sobald es zu seiner Kenntnis gelangt, dass niedrigere als die vereinbarten oder festgesetzten Mindestentgelte bezahlt werden, hat der Fachausschuss die betreffenden Unternehmer oder Zwischenmeister unter Androhung einer Busse aufzufordern, unverzüglich den Minderbetrag nachzubezahlen und stellt dafür eine Frist von 14 Tagen zur Verfügung. Verlässt sich einerseits Frankreich ganz auf das Klagerecht der Heimarbeiterinnen, so bedeutet dies andererseits auch gegenüber den übrigen europäischen Regelungen erhöhte Sicherheit für die Durchführung. Allerdings beschränkt sich die Geltendmachung von Ansprüchen auf Nachzahlung des Minderbetrages beim Fachausschuss auf vier Wochen seit dem Tage der Annahme des Lohnes; davon unberührt bleibt aber ein weitergehendes zivilrechtliches Vorgehen. Weist ein Gewerbetreibender oder Zwischenmeister innerhalb der zweiwöchentlichen Frist dem Fachausschusse nach, dass er die Klage auf Nichtbestehen einer Zahlungspflicht, oder dass der Heimarbeiter die Klage auf Nachzahlung oder Feststellung der Zahlungspflicht erhoben hat, so ist die Festsetzung einer Busse unzulässig. Eine Beschwerde gegen die Busse des Fachausschusses innerhalb zwei Wochen, die auch an die höhere Verwaltungsbehörde gerichtet werden kann, hat aufschiebende Wirkung, kann sich aber nur auf die Voraussetzungen des Nichtbestehens einer Zahlungspflicht oder der bereits erhobenen Klage stützen. Die obere Verwaltungsbehörde entscheidet darüber endgültig, und es kann auch bei verspäteter Beschwerde eine verhängte Busse in diesem Falle ermässigt oder aufgehoben werden (§ 37—38).

Von besonderem Interesse sind auch in der deutschen Regelung die den Fachausschüssen eingeräumten Schlichtungs- und schiedsgerichtlichen Befugnisse. Jeder Genehmigungs- oder Festsetzungsbeschluss hat für den Bereich seiner Zuständigkeit die Wirkung eines für *allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages,* im Sinne der eingangs

erwähnten Verordnung vom 23. Dezember 1918. Sie sieht in den §§ 20—30 im Falle von Arbeitsstreitigkeiten eine Einigung oder einen Schiedsspruch nach den bekannten Grundsätzen vor, die bei Nichtzustandekommen durch den Vorsitzenden öffentlich bekanntzugeben sind. Dies führt im Zusammenhange damit, dass Fachausschüsse die Erfüllung der Aufgaben dieser Schlichtungsausschüsse nur für Heimarbeiter übernehmen können, zur Notwendigkeit genauer Kompetenzausscheidung. Daher bestimmt das Gesetz, dass bei Gesamtstreitigkeiten, an denen Heim- und Fabrikarbeiter beteiligt sind, derjenige Ausschuss sein Schlichtungsverfahren hintanzustellen habe, der die kleinere Zahl von Arbeitnehmern vertritt. Ist dies nicht feststellbar, so gilt diese gleiche Regel der Aufschiebung für den Ausschuss, der später tätig geworden ist. Ob es bei der Kompliziertheit der praktischen Verhältnisse gelingt, Kollisionen der derart geregelten Kompetenzen zu vermeiden, werden die Erfahrungen lehren müssen (§ 36 und 41).

Als Ergänzung der verschiedenen Zweige der Regelung hausindustrieller Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist darauf hinzuweisen, dass der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichrates weitere Bestimmungen über Errichtung und Zusammensetzung der Fachausschüsse, sowie über die durch diese durchzuführenden Verfahren erlassen kann. Endlich regelt das Gesetz die Frage der durch die Fachausschüsse verursachten Kosten und der unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Räume und erklärt das „Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes" auf das den Heimarbeitern gewährte Entgelt anwendbar (§ 42—45).

Das von Deutschland gewählte System der Durchführung des hausindustriellen Lohnschutzes will gewisse zeitraubende Schwerfälligkeiten anderer Länder nach Möglichkeit ausschalten. Sie entstehen in Grossbritannien und Frankreich durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen, bei Norwegen, Oesterreich und der Tschechoslowakei durch die unumgängliche Genehmigung durch die Oberbehörde. Durch die weitgehende Selbständigkeit der

lohnfestsetzenden Organe gestaltet sich das Verfahren scheinbar einfacher, vermag auf die Vielgestaltigkeit und rasche Veränderlichkeit der Muster in der Heimarbeit besser Rücksicht zu nehmen und soll so eine in der heutigen Zeit fortwährender Geldwertschwankungen besonders schnelle Anpassung und Regelung ermöglichen. Ob dies auf die Dauer zutrifft, werden die deutschen Fachausschüsse erst durch ihre praktische Tätigkeit beweisen müssen.

Schweiz: Als ersten Versuch eines Landes, das eine Gesetzgebung zum Schutze der Heimarbeiter noch nicht besitzt, zur Einführung des Gedankens behördlicher Mindestlohnregelung, müssen wir in diesem Zusammenhang hinweisen auf den schweizerischen Bundesratsbeschluss vom 2. März 1917, betreffend Festsetzung von *Mindeststichpreisen und Mindeststundenlöhnen in der Stickereiindustrie* [163]). Die Bedeutung dieser Regelung für die Heimarbeit beruht vor allem in ihrer Einwirkung auf die Verhältnisse der Schifflieinzelstickerei einerseits und der Handmaschinenstickerei andererseits, die beide heute einen recht beträchtlichen Prozentsatz der bezüglichen Gesamtproduktion umfassen. Haben wir es normalerweise in der *Schifflieinzelstickerei* mit mehr selbständigen Arbeitsverhältnissen [164]) zu tun, die bei normaler Konjunktur unter guten sozialen Bedingungen leben, so finden wir in der *Handmaschinenstickerei* die eigentlichen Vertreter der Lohnarbeit. Zahlreiche Kleinbauern bedienen sich derselben als Heimarbeit, da sie auf einen Nebenverdienst aus der Stickereiindustrie angewiesen sind. Die starre Mindestlohnfestsetzung im Bundesratsbeschluss selbst sollte durch die Bestimmung eine Milderung erfahren, dass bei einer Verschiebung des Garnpreises um 10 Prozent sich auch die Mindeststichpreise, je nach der Grösse des Rapportes, um 5 oder 3 Prozent verändern sollten. Das kaufmännische Direktorium in St. Gallen, eine Art Wirtschafts-

[163]) Gesetzessammlung Bd. XXXIII, S. 99; VI. Neutralitätsbericht vom 9. März 1917, S. 40.

[164]) Vgl. S. 24/25 und 31/32.

kammer der Stickereiindustrie, war mit der periodischen Veröffentlichung der Garnpreise und entsprechender Mindestpreisabänderung beauftragt. Nachdem am 23. Juli 1918 die Mindestansätze im Beschlusse selbst abgeändert worden waren, stieg der Garnpreis im Sommer 1919 derart, dass bei Anpassung der Arbeitslöhne Stillegung der Betriebe befürchtet werden musste. An die Stelle der automatischen Regelung sollte daher die freie Vereinbarung der Parteien treten, der sich die Verbandsleitungen der Handmaschinenstickerei erst im April 1920 anschlossen.

Ueber die Lage der Einzelsticker seit dem Eintreten behördlicher Massnahmen und deren Wirkungen, berichtet uns in umfassender Weise *Karl Bartholdi* [165]). Die Massnahmen waren ausserordentliche, bedingt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegszeit, und ihre Folgen waren gleichfalls ausserordentlich. Das Wesen der Mindeststichpreise änderte sich mit den wirtschaftlichen Tatsachen fortwährend. Das starre System der Festsetzung erwies sich in Jahren wirtschaftlicher Krisen als völlig undurchführbar; veränderte sich die Konjunktur, sei es in auf- oder absteigender Linie, so wurden die Mindestansätze vor allem von den Einzelstickern ganz einfach nicht eingehalten. Was diesen, für eine staatliche Regelung ungünstigen Umstand in der Heimarbeit grossenteils bedingt, sind die hohen Anschaffungskosten der Stickmaschinen, die zur Durchführung der Amortisation auf irgendeine Weise arbeiten müssen.

Nach den gemachten Erfahrungen blieb kein anderer Ausweg, als Mindeststichpreise und -löhne wieder aufzuheben. Dies hätte laut Bundesratsbeschluss vom 26. August 1921 mit Wirkung ab 15. November 1921, die Handmaschinenstickerei noch ausgenommen, der Fall sein sollen. Der Termin wurde später hinausgeschoben, und die Aufhebung im allgemeinen erfolgte durch Bundesratsbeschluss vom 27. März 1922, diejenige für die Handmaschinenstickerei am 14. November 1922.

---

165) *Karl Bartholdi:* Wesen und Bedeutung der Schifflieinzelstickerei.... Diss. Zürich 1922, S. 169 f.

Wenn dieser erste Versuch einer behördlichen Festsetzung von Mindestlöhnen in der Schweiz gescheitert ist, so liegen die Ursachen in den ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen jener Kriegs- und Nachkriegsjahre. Ueberbeschäftigung und Arbeitslosigkeit hatten sprunghafte Veränderungen der Warenpreise und damit der Arbeitsbedingungen zur Folge, denen der starre Apparat der gesetzlich fixierten Löhne nicht nachzukommen vermochte. Dazu gesellten sich nach Beendigung des Krieges die ungünstigen Einflüsse der Konkurrenz des nahen, valutakranken Auslandes. Genügte bei den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen die autoritative gesetzliche Regelung keineswegs, so befriedigte auch die spätere automatische Anpassung an den Garnpreis nicht. Ob das System der freien Vereinbarung zwischen den Parteien das richtige war, darüber liessen die Erfahrungen ebenfalls kein Urteil zu. Man kann sich nur fragen, ob nicht ein ausserhalb der Parteipolitik stehendes paritätisches Lohnamt besser zu wirken in der Lage gewesen wäre. Jedenfalls ergibt sich aus dem misslungenen Versuch noch kein Beweis, dass behördliche Mindestlohnfestsetzung in der Schweiz ein Ding der Unmöglichkeit sei.

g) Die Massnahmen der Sozialversicherung.

Ohne mit dem Arbeiterschutz im engern Sinne in direktem Zusammenhange zu stehen, vermag auch die Sozialversicherung die Arbeits- und Existenzverhältnisse in der Heimarbeit zu beeinflussen. Entwickelt sie sich zur eigentlichen Volksversicherung, so trägt sie mehr den Charakter der allgemeinen Fürsorge, während wenn es sich mehr um eine staatliche Versicherung der Lohnarbeiter handelt, sie in ihren sozialen Wirkungen denjenigen des engern Arbeiterschutzes sehr nahe kommt. Wo eine allgemeine Altersversicherung, eventuell in Verbindung mit der Hinterlassenenversicherung zur Einführung gelangt ist, kommen deren Vorteile auch den hausindustriellen Arbeitskräften zugut. Einzelne Länder sind aber darüber hinaus insbesondere auf dem Gebiete der *Kranken- und*

Invalidenversicherung, als den für die Heimarbeiterschaft wichtigsten sozialen Versicherungszweigen, mutig vorangeschritten und weisen auf die gangbaren Wege hin.

Auch auf diesem Fürsorgegebiete scheint die *Schweiz* hinter andern Staaten zurückzustehen. Um den im „Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung“ [166]) vorgesehenen Möglichkeiten der Ausdehnung der Versicherungspflicht des obligatorischen Zweiges der Unfallversicherung (§ 60) auf dem Gebiete der Heimarbeit vorzubeugen, schliesst Art. 10 der Verordnung I vom 25. März 1916 die Heimarbeit und Hausindustrie ausdrücklich aus. Demgegenüber ist vor Augen zu halten, dass es sich hier um den für die Heimarbeit weniger wichtigen Zweig der Unfallversicherung handelt. Dass auf dem Gebiete der Krankenversicherung bisher ein allgemeines Obligatorium überhaupt noch nicht durchgedrungen ist, zeugt dafür, dass eben in der Schweiz Lebenshaltung und soziale Verhältnisse seine Wünschbarkeit nicht mit aller Dringlichkeit notwendig erscheinen lassen. Dennoch ist es von Interesse, die bestehenden ausländischen Regelungen in ihrer Einwirkung auf die Heimarbeit kurz zu betrachten.

Grossbritannien: Das System der Krankenversicherung wurde durch den „National Insurance Act“ [167]) im Jahre 1911 ins Leben gerufen und sieht ärztliche Hilfe und Spitalpflege, Kranken-, Invaliditäts-, Mutterschafts- und andere Unterstützungen vor. Heimarbeiter sind in der Regel der Versicherung teilhaftig, soweit sie nicht durch besondere Verfügung ausdrücklich davon ausgenommen sind.

Deutschland: Die Massnahmen der Sozialversicherung stammen ungefähr aus der gleichen Zeit wie in Grossbritannien. Fanden in der Reichsversicherungsordnung des Jahres 1911 die Heimarbeiter für die Unfallversicherung keine Berücksichtigung, so unterstanden sie ihr doch in gewissem Masse für die Krankenversicherung und die

[166]) Gesetzessammlung neue Folge XXVIII, 1912, S. 353.

[167]) Vom 16. Dezember 1911 („The Public General Acts 1911“, S. 337, speziell Beilage Ic), mit Novelle vom 7. August 1924.

Invaliditäts- und Altersversicherung [168]). Ausnahmen von der Versicherungspflicht waren jedoch bei der Krankenversicherung vorgesehen für hausindustrielle Gewerbetreibende, die sich über ein minimales jährliches Gesamteinkommen ausweisen konnten. Die Invaliditäts- und Altersversicherung musste sogar durch besondern Erlass des Bundesrates auf Hausgewerbetreibende als anwendbar erklärt werden. Entsprechend der etwas später im neuen Hausarbeitsgesetz (1923) erfolgten Gleichstellung der Zwischenmeister und Hausarbeiter für die Bedürfnisse des Heimarbeitschutzes wurden schon im Jahre 1922 auf dem Gebiete der Sozialversicherung die frühern Ausnahmen und Schranken selbständiger Heimarbeiter fallen gelassen. Durch das „Gesetz über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden" [169]) wurde die ausnahmslose Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung für unselbständige und selbständige Heimarbeit eingeführt.

Oesterreich: Das „Bundesgesetz über die Ausdehnung der Krankenversicherung vom Jahre 1921" [170]) bildete die Grundlage für die Einbeziehung der Heimarbeit in das allgemeine Krankenversicherungsgesetz. Eine Verordnung der Bundesregierung vom Jahre 1922 [171]) regelt die für die Kranken- und Wöchnerinnenunterstützungen und Begräbnisgelder massgebenden Grundsätze neu und führt das System der Lohnklassen für die Beitragsbemessung ein. Die besondern Verhältnisse der Heimarbeit endlich sind in einer Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung [172]) geregelt.

Tschechoslowakei: Durch das „Gesetz betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer vom 9. Oktober 1924" [173])

[168]) Reichsversicherungsordnung 1911, § 466 f, und § 1229 f; für deren heutige Regelung siehe: Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsversicherungsordnung vom 15. Dezember 1924 (R. G. Bl. 1924, Nr. 75).

[169]) Vom 30. April 1922 (R. G. Bl. 1922, S. 465).

[170]) Vom 21. Okt. 1921 (Gesetzesreihe 1922, Oest. 6 im Anhang).

[171]) Vom 20. November 1922 (Gesetzesreihe 1922, Oest. 6).

[172]) Vom 27. Dez. 1922 (Gesetzesreihe 1922, Oest. 6, im Anhang).

[173]) Gesetzesreihe 1924, Tsch. 4.

werden auch Heimarbeiter von Berufs wegen, die nicht nur gelegentlich auf Bestellung arbeiten, der Versicherung gegen Krankheit, Invalidität und das Alter unterstellt. Neben Staatsbeiträgen werden auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu je gleichen Teilen zur Bestreitung der Leistungen beigezogen, gestützt auf 10 verschiedene Lohnklassen.

Polen: Das im Jahre 1920 erlassene „Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung“ [174]) umfasst jede Heimarbeit im weitesten Sinne des Wortes, werde sie selbständig oder unselbständig, als ausschliessliche oder gelegentliche Beschäftigung ausgeübt. Als Grundlage für die verschiedenen Lohnklassen dient der ortsübliche Lohn. Während obligatorisch Versicherte normalerweise vom Eintrittstage an einen Anspruch auf Kassenleistungen besitzen, ist dies bei Heimarbeitern erst nach frühestens vier- und spätestens sechswöchiger Zugehörigkeit der Fall. Interessant ist die Besonderheit, die darin liegt, dass für die Bezahlung der Beiträge nicht der Arbeitnehmer haftet, sondern Unternehmer, Vermittler und Zwischenmeister herangezogen werden können.

Jugoslawien: Das „Gesetz über die Arbeiterversicherung“ vom Jahre 1922 [175]) geht ähnliche Wege wie die später in der Tschechoslowakei eingeschlagenen, indem es sich ausdrücklich auf die Lohnarbeit beschränkt, gleichgültig, ob nebenbei auch auf eigene Rechnung gearbeitet wird. Die Versicherung umfasst Leistungen bei Krankheit, Invalidität, Alter oder Tod, und bei Unfall. Die Zuteilung erfolgt nach 17 verschiedenen Lohnklassen; die wöchentlichen Beiträge werden nach einem bestimmten Prozentsatz eines durchschnittlichen Grundtaglohnes berechnet und die Zahlungspflicht wird für die beiden ersten Arten der Leistungen gleichmässig auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt, während ihr bei der Unfallversicherung der Arbeitgeber allein zu genügen hat.

Von staatlichen *Altersversicherungen* haben neben den bereits erwähnten die folgenden einen indirekten Einfluss

[174]) Vom 19. Mai 1920 (Gesetzesreihe 1920, Pol. 3).
[175]) Vom 14. Mai 1922 (Gesetzesreihe 1922, S. K. S. 2).

auf Besserstellung hausindustrieller Lebens- und Arbeitsverhältnisse.

Grossbritannien: Die „Old Age Pensions Acts 1908“ [176]) machen die Altersversicherung zum Gegenstande staatlicher Fürsorge, für deren Lasten der Staat allein aufkommt.

Durch ein neuestes „Gesetz vom 7. August 1925 betreffend Witwen-, Waisen- und Altersversicherung“ hat England eine sachlich lückenlose Sozialversicherung geschaffen und sich damit an die Spitze der Entwicklung gestellt. Die Regelung soll allerdings erst im Jahre 1928 in Kraft treten.

Frankreich: „Gesetz betreffend Alters- und Bauernrenten“ [177]). Eine besondere Verordnung regelt die Verhältnisse der Heimarbeiterinnen, und eine Novelle [178]) schliesst ausdrücklich selbst obligatorisch versicherte Zwischenmeister von der Verantwortlichkeit für die Arbeitgeberbeiträge ihrer Arbeitskräfte aus und macht die Unternehmer für deren Bezahlung haftbar.

Norwegen ist im Begriffe, eine Altersversicherung im Sinne unentgeltlicher staatlicher Pensionen [179]) einzuführen, deren Inkraftsetzung mit Rücksicht auf die starke finanzielle Belastung einstweilen dem König und dem Parlamente vorbehalten bleibt.

Dänemark: Die Leistungen des „Gesetzes betreffend Altersrenten“ vom Jahre 1922 [180]) stützen sich ebenfalls auf das System der reinen staatlichen Fürsorge.

Schweden: Eine aus dem Jahre 1913 stammende allgemeine Pensionsversicherung wurde 1921 [181]) abgeändert.

[176]) Vom 1. August 1908 („The Public General Acts 1908“, S. 176) und seitherige Abänderungen.

[177]) Vom 5. April 1910 (B. 1910, S. 329), Abänderungsgesetz vom 27. Februar 1912 (B. 1912, S. 448).

[178]) Vom 17. August 1915 (B. 1916, S. 101).

[179]) Inf. Soc., vol. IX, Nr. 12, 24 mars 1924, p. 26.

[180]) Vom 7. August 1922 (Gesetzesreihe 1922, Dän. 3).

[181]) Vom 13. Oktober 1921 (Gesetzesreihe 1921, Schwed. 2).

Die Alterspension besteht in einem bestimmten Prozentsatz der geleisteten Beiträge, nebst einem Zuschuss aus allgemeinen Mitteln bei dauernder Arbeitsunfähigkeit, sofern das Jahreseinkommen ein gewisses Minimum nicht erreicht.

Italien besitzt eine obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung vom Jahre 1923 [182]), der die auf fremde Rechnung arbeitenden Heimarbeiter unterstellt sind. Die Rentenleistungen stufen sich nach der Zahl der erfolgten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, je nach ihrem Verhältnisse zu den Staatsbeiträgen ab.

Belgien: Für die Lohnarbeiter beider Geschlechter, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht erreicht, ist die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung [183]) vor kurzem eingeführt worden. Die Rentenleistungen sind nach dem Alter der Versicherten und je nachdem durch diese Beiträge bezahlt oder nicht bezahlt wurden, und nach den entsprechenden Staatsbeiträgen verschieden.

Schweiz: Der Kanton *Glarus* besitzt seit einigen Jahren eine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung [184]), an die alle Wohnsitzberechtigten beitragspflichtig sind und die durch jährliche Beiträge des Kantons und der Gemeinden unterstützt wird. Für Einwohner in unabhängigen Lebensverhältnissen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Verzichtleistung auf die nach dem Alter abgestuften Renten.

Auf ähnlicher Grundlage baut sich ein neuestes Gesetz des Kantons *Appenzell a. Rh.* [185]) auf, das sich aber auf die Ausrichtung einer Altersrente beschränkt und im Jahre 1926 in Kraft treten wird.

---

[182]) Dekret vom 30. Dezember 1923 (Rassegna della Previdenza sociale, Aprile 1924, p. 47).

[183]) Gesetz vom 15. Dezember 1924 (Moniteur Belge, Nr. 357/58, Dezember 1924, S. 6202).

[184]) Gesetz vom 7. Mai 1916, revidiert 3. Mai 1925.

[185]) Gesetz vom 26. April 1925.

Die *Arbeitslosenfürsorge,* die mit der Ordnung des Arbeitsverhältnisses und dem Arbeitsnachweis zusammenhängt, gehört systematisch wiederum mehr ins Gebiet des Arbeitsrechtes als in dasjenige der Sozialversicherung. Sie wurde durch die Kriegs- und Nachkriegszeit als unumgängliches und ausserordentliches Sozialproblem heraufbeschworen und auch an den internationalen Arbeitskonferenzen zum Gegenstand eingehender Beratungen gemacht. Der bezügliche Vorschlag über den staatlichen Arbeitsnachweis und das Uebereinkommen über die Berichterstattung der die Arbeitslosigkeit bekämpfenden Massnahmen sollen dazu führen, das bisher auf rein charitativen Gesichtspunkten basierende Fürsorgesystem durch eine staatliche Versicherung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit zu ersetzen. Ohne näher auf das Gebiet der dieses Problem berührenden wirtschaftlichen und kulturellen Fragen und den Stand der Regelungen anderer Länder einzutreten, deren Lösung nicht so bald Allgemeingut sein dürfte, möchten wir auf den in dieser Hinsicht besonders engen Zusammenhang zwischen Sozialversicherung und Arbeiterschutz hinweisen. Wir gedenken dabei eines naheliegenden praktischen Versuches, weil er die Einbeziehung der Heimarbeiterschaft mit ins Auge fasst.

Während die ausserordentlichen Massnahmen der Arbeitslosenfürsorge von Bundes wegen einer baldigen Liquidation entgegensahen, ging man in der *Schweiz* daran, zur Einführung einer *Arbeitslosenversicherung* zu schreiten. Von den zwei grundsätzlich denkbaren Formen: der Versicherung auf öffentlichrechtlicher Grundlage und der privaten Versicherung mit staatlichen Zuschüssen, wurde das letztere System gewählt. Das „Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung“ [186]) gewährt öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen, die auf dem Grundsatze der Versicherung beruhen, jährliche Beiträge des Staates. Wie der Titel sagt, bedeutet das Vorgehen keine abschliessende Regelung, sondern soll nur

[186]) Vom 17. Oktober 1924 (Gesetzessammlung neue Folge, Band XLI, S. 235) und Verordnung I (Band XLI, S. 241).

den Anstoss zu weiterer Entwicklung geben [187]), die in die Hände der Kantone und Gemeinden, sowie der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelegt ist. Die Heimarbeit wird grundsätzlich der staatlichen Unterstützungspflicht unterstellt. Wir erkennen darin ein Wiederaufleuchten des Versicherungsgedankens, wie er in Form sogenannter Krisenkassen sehr alt ist und auf dessen Schwierigkeiten der Durchführung wir an anderer Stelle hingewiesen haben. Vollen Erfolg verbürgt er erst dann, wenn die Erwerbsverhältnisse dem Heimarbeiter regelmässig gestatten, für die auf ihn entfallenden Beiträge aufzukommen [188]).

h) Die administrativen Vorschriften.

Es bedarf keiner langen Erklärung, dass die Durchführung und Einhaltung der Massnahmen, die dem hausindustriellen Gesundheits- und Lohnschutze zu dienen haben, durch eine amtliche Kontrolle gesichert werden müssen. Als eigentliches Mittel zum Zweck darf bei der Beschaffenheit des heutigen Wirtschaftslebens ruhig bezweifelt werden, ob ohne diese Kontrolle die Absicht des Gesetzgebers überhaupt erreicht werden könnte. Diese Ueberlegung würde es rechtfertigen, die bezüglichen Vorschriften an die Spitze der Frage der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit zu stellen und als unentbehrliche Grundlage derselben zu behandeln. Wenn wir davon Umgang genommen haben, so geschah es, weil es sich doch um rein administrative Massnahmen handelt, die mit dem wesentlichen Inhalt des gesetzlichen Heimarbeitschutzes keine direkte Beziehung haben und nur im Zusammenhang mit jenem einen Einfluss auszuüben vermögen. Das hindert nicht ihre besondere Wichtigkeit für unser Problem vor

[187]) Ein Postulat des Nationalrates vom 17. Oktober 1924 verlangt bereits wieder die Prüfung der Möglichkeit der Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage, die auch den Ansprüchen in Krisenzeiten zu genügen vermöchte.

[188]) Vgl. auch „Botschaft des Bundesrates ...." Nr. 1773 vom 17. September 1923.

allem da, wo der Heimarbeiter noch heute in seiner beruflichen Isoliertheit und Abgeschlossenheit unfähig ist, selbst seine vitalsten Interessen wahrzunehmen. Ist mit dieser Ergebenheit in das von der Vorsehung beschiedene Geschick zugleich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verknüpft, so erwächst daraus für den Staat die doppelte Pflicht, für eine Verbesserung dieser sozialen und wirtschaftlichen Zustände zu sorgen. Erst wenn der Heimarbeiter sich einmal dieser persönlichen und öffentlichen Verantwortung bewusst wird, erkennt er auch notwendigerweise in der beruflichen Organisation das Mittel, das ihn dabei zu stützen in der Lage ist. Alsdann ist denkbar, dass auch auf dem Gebiete der Heimarbeit die Arbeiterschaft aus eigenen Kräften fähig ist, ihre Interessen wirksam zu vertreten. Diesen wünschenswerten Zustand herbeizuführen ist eine verständnisvolle und zugleich geduldige Handhabung der Massnahmen geeignet, die wir als administrative Vorschriften bezeichnen. Wird vor allem die Kontrolle des hausindustriellen Gesundheitschutzes in einem wirtschaftlich und sozial rückständigen Produktionsgebiete zu rigoros durchgeführt, so kann ihre Zweckmässigkeit als fraglich erscheinen. Wir haben gesehen, dass die Durchführung nicht ohne materielle Belastung der Arbeitnehmer möglich ist. Ein Erfolg ist daher durch gleichzeitige Verbesserung der Lohnverhältnisse bedingt, wenn nicht die Heimarbeiter dazu gedrängt werden sollen, sich möglichst der Beaufsichtigung zu entziehen, nur im äussersten Notfalle den Arzt zu rufen und damit eine bestehende Ansteckungsgefahr bedeutend zu erhöhen. Die Garantie für richtige Durchsetzung getroffener Gesetzesmassnahmen bildet daher eine der wichtigsten Aufgaben der Aufsichtsorgane, die für zweckmässige Uebereinstimmung der Errungenschaften des Gesundheitschutzes mit der Bewegung des Lohnschutzes zu sorgen haben. Wir widmen in der Folge den *allgemeinen Bestimmungen und Aufgaben* dieser Organe eine Betrachtung, während wir die zur Verfügung stehenden Mittel der Durchführung derselben anschliessend separat untersuchen werden, trotzdem sie als eigent-

liche Grundlagen der Arbeitsaufsicht angesprochen werden können. Wir verstehen darunter einerseits die *Listenführung,* die die meisten Länder mit Heimarbeitgesetzgebung zur Vermittlung der Adressen der hausindustriellen Arbeitsstätten an die Aufsichtsinspektoren anwenden, andererseits die *Registrierung,* die Heimarbeit erst nach erfolgter Anmeldung, eventuell in Verbindung mit einer besondern Bewilligung, erlaubt. Ihnen schliessen sich die *Bussen- und Strafbestimmungen* an, als Mittel zur Sicherung der Durchführung der übrigen Vorschriften [189]).

An und für sich unerheblich und in ihrem Charakter mehr als vorbereitende Massnahmen des Heimarbeitschutzes gedacht, vermögen Listenführung und Registrierung trotzdem äusserst wertvolle Dienste zu vermitteln, und können auch zweckmässigerweise miteinander verbunden werden. Erste Frage ist, ob grundsätzlich alle Heimarbeiter oder nur diejenigen bestimmter Gewerbe durch die Vorschriften erreicht werden sollen. Je nachdem erfüllen sie den besonderen Zweck, die nötige Aufklärung über die Evidenz der hausindustriellen Arbeitsweise zu erteilen. Bei richtiger Anwendung übersteigt daher ihre Einwirkung die blosse Erleichterung der Gewerbeaufsicht, und sie werden zu einer wertvollen Grundlage der Statistik, der Sozialversicherung und damit des Arbeiterschutzes überhaupt.

1. Die Arbeitsaufsicht.

Bevor wir an die Besprechung der allgemeinen Aufgaben der Arbeitsinspektion, wie sie aus der heutigen Heimarbeitschutzgesetzgebung hervorgeht, herantreten, sind wir genötigt, dem Stand internationaler Vereinbarungen über die Angelegenheit kurz zu gedenken. Gestützt

[189]) Infolge des engen Zusammenhanges zwischen den Vorschriften des Gesundheits- und Lohnschutzes einerseits und den rein administrativen Vorschriften andererseits, sind gelegentliche Wiederholungen oder auch scheinbare Weglassungen unvermeidlich. Zur Herstellung des Zusammenhanges für einzelne Länder und der vollständigen Uebersicht müssen daher die verschiedenen Unterabschnitte konsultiert werden.

auf die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles, erliess das Internationale Arbeitsamt in Genf einen Fragebogen über das Problem an die beteiligten Regierungen, deren Antworten zu einer umfassenden „Studie über Entwicklung und derzeitige Lage der Arbeitsaufsicht“ [190]) verarbeitet wurden. Darin wird mit besonderem Nachdruck auf die beiden grundverschiedenen Tendenzen hingewiesen, die den Aufgaben der Inspektionstätigkeit innewohnen und deren korrekte Erfüllung ganz besondere Qualitäten der betreffenden Organe voraussetzen. Die eine Tendenz richtet sich auf die Kontrolle genau umschriebener Vorschriften, eine rein polizeiliche Aufgabe, die keine besonderen Kenntnisse verlangt. Die andere dagegen geht aus auf sinngemässe Anwendung, Durchführung und Vervollkommnung der speziellen Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit der Arbeitnehmer und Konsumenten. Die Aufsichtsbehörde hat den in den Gesetzen enthaltenen Geist zu verkörpern, dessen momentane Beschaffenheit sich an den lokalen kulturellen Zuständen orientiert, zugleich aber nach der Vervollkommnung der Verhältnisse der in bestimmter Hinsicht fortgeschrittensten Länder zu streben hat. Darin liegen hohe Aufgaben einer für die Zukunft berechneten schöpferischen Tätigkeit, die an die gewählten Personen nicht geringe Anforderungen stellt. „Zwischen den beiden Polen polizeilicher und schöpferischer Betätigung der Arbeitsaufsicht vollzieht sich die ganze Bewegung des Arbeiterschutzes, die dem Gesetz, das in voller Rüstung dem Gehirne des Gesetzgebers entspringt, das Gesetz entgegenstellt, das sich erst in der Berührung mit der Wirklichkeit entwickelt, ändert und Gestalt gewinnt [191]).“

Nach diesen vorbereitenden Massnahmen wurde die Frage der Arbeitsaufsicht zum Bestandteil der Tagesordnung der fünften Internationalen Arbeitskonferenz des Jahres 1923 gemacht, und das Resultat bildete die *„Empfeh-*

[190]) Die Arbeitsaufsicht (Documents de la Conférence internationale du travail, Octobre 1923).

[191]) Die Arbeitsaufsicht, ... S. 12.

lung über die Arbeitsinspektion" [192]) an die beteiligten Staaten. Die besondere Bedeutung dieser Empfehlung für unser Problem beruht darin, dass die enthaltenen Grundsätze mehr und mehr in fortgeschrittene Arbeiterschutzgesetzgebungen aufgenommen werden dürften und zweckmässigerweise als Grundlage einer Beurteilung der Frage der Arbeitsaufsicht dienen. Es lohnt sich daher, den wesentlichen Inhalt an dieser Stelle kurz anzuführen, da ein Vergleich mit den im Gebiete der Heimarbeit bestehenden Regelungen von Interesse ist.

Als Objekt der Aufgaben der Arbeitsinspektion erwähnt die Empfehlung neben der allgemeinen Ueberwachung von Arbeitszeit, Arbeitsruhe und Nachtarbeit im besonderen die Verbote der Verwendung gewisser Arbeiterkategorien für gefährliche, ungesunde oder ihre Kraft übersteigende Verrichtungen, sowie Massnahmen der Hygiene und Sicherheit. Ueberdies können den Funktionären weitere Aufgaben, je nach der Beschäftigungsart, der Tradition oder den Sitten der verschiedenen Länder unter der Bedingung überbunden werden, dass dadurch die Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt werden, dass sie mit den ursprünglichen Zwecken des Gesundheitschutzes und der Sicherheit möglichst zusammenhängen und dass sie die notwendige Autorität keineswegs zu kompromittieren geeignet sind. Hierher gehört für die Heimarbeit insbesondere die Tätigkeit der Aufsichtsorgane auf dem Gebiete des hausindustriellen Lohnschutzes, wie dies, wie wir später sehen werden, in einigen Ländern zur Anwendung gelangt ist.

Die Funktionen und Befugnisse der Inspektoren stützen sich formell auf die Ausstellung einer Ausweiskarte, die ihnen das gesetzliche Recht erteilt, alle Orte, an denen sie berechtigterweise dem Gesetz unterstellte Personen vermuten, bei jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten und zu inspizieren; desgleichen können sie ohne Anwesenheit von Zeugen die angetroffenen Personen befragen oder sich zur

[192]) Informations Sociales 1923, vol. VIII, Nr. 5, p. 10—16.

Erfüllung ihrer Aufgabe an beliebige weitere Personen wenden und Vorlage aller Verzeichnisse und Dokumente verlangen, deren Führung die Arbeitsgesetze vorschreiben. Der Grundsatz, wonach die Inspektoren nach Möglichkeit die Arbeitgeber von ihrem Besuche benachrichtigen sollen, wird gelindert durch die Regel, dass der unangemeldete Zutritt überall da zweckmässig sei, wo die Not der Verhältnisse die Inspektionen nur in weit auseinanderliegenden Zeiträumen gestattet. Es ist sehr naheliegend, auf den günstigen Einfluss dieser Einschränkung ganz speziell in der Heimarbeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbeamten sollen bei Strafe gehalten sein, Fabrikationsgeheimnisse und Betriebsprozesse nicht zu enthüllen. Unter Rücksichtnahme auf die administrative und gerichtliche Organisation eines Landes sollen die Inspektoren bei festgestellten Uebertretungen direkt an die kompetenten Gerichtsinstanzen gelangen können; wo dies mit bestehenden Rechtsverhältnissen unvereinbar ist, sollen die aufgenommenen Protokolle bis zur Führung des Gegenbeweises Rechtskraft erhalten. Wo sofortige Massnahmen an den Einrichtungen eines Betriebes notwendig sind, müssen die Aufsichtsbeamten Weisungen hinsichtlich der Behebung von Mängeln zu erteilen befugt sein, unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur Ausführung. Nur eine Beschwerde bei den obern Verwaltungs- oder Gerichtsorganen kann die Pflicht der Behebung verhüten, wobei ausdrücklich darauf Bedacht zu nehmen ist, dass bei drohender Gefahr daraus kein Schaden entstehen darf.

Die Tätigkeit der Arbeitsaufsicht soll immer wirksamer gestaltet werden, und sie hat sich immer mehr nach der Anwendung der zweckmässigsten Methoden zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten zu orientieren, um dadurch die Arbeit weniger gefährlich, gesünder und durch verständnisvolle Beeinflussung und Zusammenarbeit aller Beteiligten angenehmer zu gestalten. Geeignete Mittel für die Beschleunigung dieser Evolution bilden die Meldung von Unfällen, die Beratung der Unternehmer über die besten Schutzsysteme der Hygiene und der Gesundheit,

die Ermunterung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Mitarbeit in der Entwicklung des Sinns für persönliche Vorsicht, zur Empfehlung von Sicherheitsmassnahmen und Vervollkommnung der Schutzmittel; die Inspektoren sollen mit den Verbesserungen der hygienischen und Sicherheitsmittel vertraut gemacht werden; wo eine von der Arbeitsaufsicht unabhängige Verwaltung sich mit der Unfallversicherung und -verhütung befasst, haben die betreffenden Funktionäre sich die vorliegenden Grundsätze zu eigen zu machen.

Um zwischen Aufsichtsbeamten und Betrieben einen möglichst engen Kontakt zu erreichen, ist es wünschenswert, dass diese in den industriellen Bezirken wohnen. Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Anwendung des Gesetzes und um aus der Arbeitsinspektion den grösstmöglichen Erfolg zu erzielen, sollen die Bezirksinspektoren der Ueberwachung eines hochqualifizierten Oberinspektors unterstellt werden, wie auch eine zentrale Behörde ausschliesslich und direkt die höchste Kontrolle der gesamten Arbeitsaufsicht ausüben soll. Angesichts der Schwierigkeiten wissenschaftlicher und technischer Fragen, die den Verhältnissen der modernen Industrie entspringen, ist es unerlässlich, dass Experten mit Kenntnissen und speziellen Erfahrungen auf medizinischen, mechanischen, elektrischen und andern Gebieten von der Regierung angestellt und mit der Behandlung derartiger Fragen beauftragt werden. Nach den Grundsätzen des Friedensvertrages von Versailles hat die Arbeitsinspektion sowohl Männer als Frauen zu umfassen, wobei den Frauen, vorausgesetzt dass sie über die nötige Gewalt und Erfahrung verfügen, gleiche Rechte und die gleiche Möglichkeit der Beförderung zu höhern Stellen einzuräumen sind. Wir erkennen wiederum in der Verwendung von Frauen eine besondere Gewähr für wirksame Durchführung der Aufsicht in der weiblichen Heimarbeit.

Die vielgestaltige Zusammensetzung der modernen Industrie, der Charakter der verwaltungsrechtlichen Befugnisse und die Beziehungen nicht nur zu Arbeitgebern

und Arbeitnehmern, sondern auch zu den Berufsvereinigungen und den lokalen und gerichtlichen Behörden bedingen, dass die Inspektoren über gewissenhafte technische Erfahrungen und eine gute allgemeine Bildung verfügen, so dass sie durch ihre Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften das Vertrauen der Beteiligten zu gewinnen vermögen. Das Personal der Arbeitsaufsicht muss eine organische, von Wechseln in der Regierung unabhängige Zusammensetzung aufweisen. Um von äussern Einflüssen völlig unabhängig zu sein, müssen die Inspektoren eine angemessene Stellung mit gebührender Belohnung einnehmen und dürfen an den Betrieben ihres Ueberwachungsbereiches nicht interessiert sein. Vor der definitiven Ernennung haben alle Beamten eine Probezeit zur Prüfung ihrer Fähigkeiten zu absolvieren. Wo mehrere Inspektionsbereiche mit verschiedener industrieller Zusammensetzung bestehen, ist es wünschenswert, dass die jüngern Beamten von Zeit zu Zeit versetzt werden, so dass sie sich eine gründliche Erfahrung in der Organisation der Arbeitsaufsicht aneignen können.

Wo notgedrungen die Besuche eines Betriebes nur nach grössern Zeitabschnitten möglich sind, sind die Unternehmer und deren Vertreter zur Mitverantwortung über die Einhaltung der Gesetzesvorschriften heranzuziehen und im Falle vorbedachter Uebertretung oder grober Fahrlässigkeit ohne weitere Warnung zu verfolgen, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich zur Ausführung gewisser Massnahmen die vorherige Fristansetzung verlangt. Es ist wünschenswert, geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beteiligten den Gesetzesinhalt und die zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit zu treffenden Massnahmen kennen, z. B. durch die Pflicht zum Anbringen eines Anschlages. Jeder Betrieb soll zum Zwecke genereller Inspektion wenigstens einmal im Jahr besichtigt werden, unabhängig spezieller Besuche infolge einer erhaltenen Klage oder aus andern Gründen. Wichtige und in ihrer Einrichtung als ungenügend befundene Betriebe sind möglichst häufig und nach kurzer Zeitspanne wieder zu besuchen.

Wichtig ist, dass Arbeitnehmer und deren Vertreter alle Mängel und Uebertretungen leicht melden können und rasche Abhilfe geschaffen werde. Klagen sind absolut konfidentiell zu behandeln und der Unternehmer soll nicht erfahren, dass eine solche stattgefunden hat. Im Interesse vollständiger Mitarbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren gegenseitigen Verbände, und um die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter berührenden Bedingungen zu verbessern, ist eine gelegentliche Fühlungnahme mit der Arbeitsaufsicht anzustreben, um die geeignet erscheinenden Dispositionen zu beraten.

Nach bestimmtem Rahmen sind periodische Berichte der Arbeitsinspektion für das Kalenderjahr an die Zentralbehörde abzufassen, die so rasch als möglich, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der Aufsichtsperiode zu veröffentlichen sind. Dieser Jahresbericht hat eine Liste der Gesetze und Reglemente über das Arbeitsverhältnis zu enthalten, die während des betreffenden Jahres erlassen worden sind. Ebenso sind ihm statistische Tabellen beizufügen, die jeden Aufschluss über Organisation und Tätigkeit der Arbeitsaufsicht und die erzielten Erfolge vermitteln. Sie sollen Angaben enthalten über Organisation und Zusammensetzung des Personals, die Zahl der Betriebe nach Industrien und Arbeiterkategorien getrennt, die Zahl der ein- und mehrmaligen Besuche, Zahl und Art der überwiesenen Uebertretungen und Verurteilungen durch die kompetenten Behörden, und Zahl, Art und Ursache der Unfälle und Berufserkrankungen nach Betriebskategorien, die Gegenstand der Aufzählung waren.

Der Komplex der Aufgaben der Arbeitsaufsicht lässt sich sehr gut mit den Beziehungen des Arztes zu seinen Patienten vergleichen. Diesen Zustand hat die organisierte Arbeiterschaft längst als nicht befriedigend empfunden und führte nicht nur zur Forderung nach aktiver Beteiligung an der Arbeitsinspektion, sondern zugleich zur Erlangung eines Mitspracherechtes in Fragen des wirtschaftlichen Lebens. Sind der Arbeiterschaft in den letzten Jahren weitgehende Rechte politischer Art auf demokratischer

Grundlage eingeräumt worden, so scheint auch die Zeit gekommen, in der auf wirtschaftlichem Gebiete das bisherige rein absolutistische System durch eine eigentliche Wirtschaftsdemokratie ersetzt werden soll. Versuche in Form von Betriebsvertrauensleuten, Arbeiterausschüssen und neuerdings von gesetzlichen Betriebsräten wurden in verschiedenen Ländern gemacht. Die letztern Organe waren bereits Verhandlungsgegenstand des jüngsten Kongresses für Sozialpolitik in Prag (1924). Sie bilden die logische Ergänzung zu den in die Wege geleiteten Bestrebungen einer wirksamen Arbeitsaufsicht, und es scheint kein Zweifel, dass bei ernsthafter Zusammenarbeit schöne Fortschritte auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Friedens und der Interessengemeinschaft aller beteiligten Kreise erreicht werden können.

Denkt man zurück an die bescheidene polizeiliche Tätigkeit, die ursprünglich fast ohne Befugnisse ausgeübt werden musste, so gewinnt man den Eindruck, dass die Arbeitsaufsicht sich mit grosser Schnelligkeit entwickelt hat. „Sie hat sich infolge der wachsenden Bedeutung der Aufgaben der Hygiene und Unfallsicherheit, durch das Ausmass der schöpferischen Tätigkeit, zu welcher diese Probleme die Anwendung des Gesetzes gestalten, durch die Untersuchungen, die sie nötig machen, und schliesslich durch das Vertrauen und die Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter, die auf diesem Gebiete noch mehr wie anderswo äusserst wünschenswert und notwendig sind, jeden Tag erweitert, bereichert und neu belebt. Wenn man, was sie heute ist, mit den ersten Ausschüssen, die ohne jede Bezahlung die Anwendung einiger rudimentärer Massnahmen zu überwachen hatten, vergleicht, dann kann man nur staunen über die Macht ihrer Entwicklung, über den Platz, den sie sich erobert hat, und über die Bedeutung, die ihr heute im gewerblichen Leben zukommt [193])."

Nachdem wir so die Einrichtungen der Arbeitsaufsicht, wie sie für die heutigen Wirtschaftsverhältnisse als

[193]) Die Arbeitsaufsicht (Documents de la Conférence internationale du travail, Octobre 1923), S. 19.

mustergültig bezeichnet werden müssen, kennen gelernt haben, gehen wir zu einer Betrachtung dieser Institutionen im Gebiete der Heimarbeit über, wie sie sich aus der gegenwärtigen Gesetzgebung ergibt. Die Durchführung der administrativen Vorschriften liegt entweder der zentralen Fabrikinspektion ob, oder sie wird lokalen Behörden übertragen. Hygiene und Sicherheit bilden zweckmässigerweise Aufgaben der lokalen Verwaltung, während der Schutz der Kinderarbeit und der Löhne für die Zusammenarbeit der Zentral- und Lokalbehörde geeignet erscheinen, oder, wo solche errichtet werden können, besonderen Organen für die Heimarbeit übertragen werden. Den Uebergang zur Heranziehung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch das System der Betriebsräte finden wir in der *Tschechoslowakei* und in *Deutschland,* während aus dem bezüglichen Gesetz *Oesterreichs* die Miteinbeziehung der Heimarbeiter zur Ueberwachung und Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht einwandfrei hervorgeht [194]).

Die Staaten der *nordamerikanischen Union* beauftragen mit der Durchführung der administrativen Vorschriften des Heimarbeitschutzes [195]) fast ausnahmsweise die bestehende Fabrikinspektionsbehörde. Deren höchste staatliche Instanz übt die Oberaufsicht aus und delegiert bezügliche Rechte und Pflichten an Inspektionsbeamte einzelner Distrikte oder Orte. Sehr gebräuchlich und durch den engen Zusammenhang der Aufgaben gerechtfertigt ist die Heranziehung der Gesundheitsämter und deren lokaler Funktionäre, sei es zur Durchführung örtlicher Inspektionen, sei es zur Auskunfterteilung an die Fabrikinspektion

[194]) Vgl. die nachfolgenden bezüglichen Anführungen, S. 266 bis 268.

[195]) *Referenzen:* 1. Connecticut, § 4527 und 4529; 2. Illinois, ch. 48, § 21, 27 und 29; 3. Indiana, § 7087n, m, u, v und w; 4. Maryland, ch. 779, § 245; 5. Massachusetts, § 106; 6. Michigan, § 22; 7. Missouri, § 7853; 8. New Jersey, ch. 176, § 1, ch. 243, § 11; 9. New-York 1921, § 354, 356, 357 und 366; ch. 45, § 33, ch. 145, § 57; 10. Ohio, § 1025; 11. Pennsylvania, Act 226, § 15; 12. Tennessee, ch. 28, § 1; 13. Wisconsin, ch. 259, § 1729r und $1418c_1$.

oder zur Entgegennahme gewisser Anmeldungen [196]). *Maryland* besitzt die Einrichtung eines staatlichen „Bureau für Statistik und Auskunft", das mit den nötigen Befugnissen ausgerüstet ist. Einzig *New-York* besitzt in Form einer Unterabteilung des Arbeitsdepartements ein besonderes Organ für die Beaufsichtigung der Heimarbeit.

Nach den einleitenden Ausführungen über die heutigen Grundsätze der Organisation und mit Rücksicht auf die überwiegende Bedeutung der schöpferischen Tätigkeit der Arbeitsaufsicht, mag es als zweckmässig erscheinen, den bezüglichen Organen weitgehende Freiheit in ihrer Aufgabe zu gewähren. Es sind daher nicht die bestehenden Vorschriften an und für sich, die über die Zweckmässigkeit der getroffenen Einrichtung ein Urteil zulassen. Vielmehr hat sich diese aus der Art ihrer Durchführung zu ergeben, und mit diesem Vorbehalt will eine rein formelle Darstellung aufgefasst sein. Eine erste Erleichterung für die Aufsichtsbehörde, wie sie in der Mehrzahl der nordamerikanischen Staaten zur Durchführung gelangt ist, bildet die Pflicht zur Registrierung hausindustrieller Arbeit, was, wie wir noch sehen werden, auf verschiedene Weise erreicht werden kann. Die Erteilung der bezüglichen Bewilligung wird entweder von einer vorangehenden sanitären Inspektion [197]), oder von der Einsichtnahme der Protokolle des Gesundheitsamtes gemacht [198]). Einzelne Staaten sehen für die nötigen Bewerbungsschreiben amtliche Formulare [199]) vor. *Indiana, Maryland, Michigan* und *New Jersey* verlangen in ihren Heimarbeitsbewilligungen Angabe der Zahl der zu beschäftigenden Personen; in *New Jersey* und *Pennsylvania* sind diese und in *Indiana* zugleich mit einer Kopie des Gesetzestextes an auffallender Stelle aufzuhängen. Für die Aufsichtstätigkeit gilt in der Regel der

[196]) Illinois, Massachusetts, New Jersey, New-York, Tennessee und Wisconsin.

[197]) Indiana, Massachusetts, Michigan, New Jersey und Pennsylvania.

[198]) Maryland und New-York.

[199]) Indiana, Maryland, New Jersey und New-York.

Grundsatz, jeden dem Gesetz unterstellten Ort so oft als möglich und zu jeder vernünftigen Tageszeit zu besuchen und die Durchführung der getroffenen Anordnungen zu überwachen. Deren Nichtbefolgung, eventuell nach bestimmter Fristsetzung Störung oder Verhinderung der Inspektoren lassen als Gesetzesübertretungen die vorgesehenen Bussen- und Strafbestimmungen in Funktion treten. Vorschriften über periodisch wiederkehrende Inspektionsbesuche besitzen *Maryland, New-York* und *New Jersey*, die beiden ersteren mindestens alle 6 Monate, das letztere wenigstens einmal pro Jahr. *Indiana* verlangt von der Aufsichtsbehörde genaue Protokolle aller ausgeführten Besuche und Kopien aller Anordnungen und Mitteilungen; der Oberinspektor hat dem Gouverneur jährlich auf Ende des Finanzjahres einen Bericht zu erstatten, der vor dem nächsten 1. Januar gedruckt sein muss; in seiner Funktion als ausführende Instanz der notwendigen Vollstreckungsmassnahmen ist er zur Eidesabnahme berechtigt. *Maryland* führt über jede Inspektion einen registrierten Bericht, der als öffentliche Urkunde gilt. *New-York* führt nicht nur Verzeichnisse der erteilten Bewilligungen, sondern auch über die Verweigerung solcher und Kopien der einzelnen Eintragungen sind auf Verlangen der Oberbehörde einzusenden. Vollständige Verzeichnisse der mit Heimarbeitsbewilligungen versehenen Arbeitgeber und Hauseigentümer werden von Zeit zu Zeit unter Angabe von Name und Adresse allfälliger Aufhebungen und Widerrufungen veröffentlicht. Bewilligungen an die Heimarbeiter selbst sieht *New-York* nur für das Bekleidungsgewerbe dann vor, wenn die Aufsichtsbehörde dies als wünschenswert erachtet.

Da in den *australischen Staaten* und *Neuseeland* [200]) der Schutz der Heimarbeit in die Bestimmungen der Fabrikgesetzgebungen miteinbezogen wird, so gelten die be-

[200]) *Referenzen:* 1. Neusüdwales 1912, § 18/19; 2. Queensland 1920, § 25/26; 3. Südaustralien 1920, § 289; 4. Tasmania 1910, § 18; 5. Victoria 1920, § 195; 6. Westaustralien 1920, § 51; 7. Neuseeland 1922, § 30/31.

züglichen Vorschriften über die Arbeitsaufsicht und die Befugnisse und Pflichten der Inspektoren auch hier. Die die „Aussenarbeit" betreffenden Abschnitte begnügen sich damit ausdrücklich zu verlangen, dass alle der Listenführung oder Registrierung unterliegenden Personen die an sie gerichteten Fragen der Aufsichtsbeamten hinsichtlich der Person ihres Arbeitgebers und der für die Arbeit erhaltenen Lohnsätze zu beantworten haben. Den Arbeitsinspektoren ist es bei Strafe untersagt, den Inhalt der durch die Arbeitgeber zu führenden Verzeichnisse auszuplaudern, es sei denn, dass die Berichterstattung an die obere Aufsichtbehörde zwecks Durchführung von Gesetzesvorschriften verlangt, sich darüber zu verbreiten.

Als Teil der Fabrikgesetzgebung gelten auch für Heimarbeit in *Kanada* [201]) die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitsaufsicht. Die Pflicht des Arbeitgebers, vor dem Verkauf hausindustrieller Produkte eine Bescheinigung über guten sanitären Zustand der beschäftigten Arbeitsräume beizubringen, bedingt in *Alberta* und *Ontario* eine vorangehende Inspektion durch die Aufsichtsbehörde. Die Bescheinigung hat die Zahl der maximal zu beschäftigenden Personen zu enthalten und kommt dadurch der Massnahme einer Registrierung sehr nahe. *British Columbia* und *Manitoba* weisen keine besondern, die Arbeitsaufsicht der Heimarbeit berührenden Bestimmungen auf.

Waren die in den bisher berührten Ländergruppen angeführten Massnahmen der Regelung der Arbeitsaufsicht einfach, so gewinnen sie in den europäischen Ländern an Ausdehnung und Bedeutung. Das erklärt sich wiederum dadurch, dass wir es hier mit Gesetzen zum ausschliesslichen Zwecke des Schutzes der Heimarbeit zu tun haben, die überdies tief in die Lohnverhältnisse eingreifen, während sie anderorts sich mehr auf den hausindustriellen Gesundheitschutz beschränken und als solcher einen Teil des allgemeinen Arbeiterschutzes bilden. Betrachten wir uns die zu dieser Gruppe gezählten Länder einzeln etwas näher.

---

[201]) *Referenzen:* 1. Alberta 1917, § 39; 2. Ontario, ch. 229, § 52.

Grossbritannien: Da sowohl das Fabrik- und Werkstättengesetz als das Gewerkamtsgesetz für die Regelung der Heimarbeit wichtige Vorschriften enthalten, müssen auch die Bestimmungen über die Arbeitsaufsicht an beiden Orten gesucht werden. Wir haben gesehen, dass sich die „Heimarbeitserlasse" auf das Werkstättengesetz stützen und Vorschriften über Hygiene und Sicherheit sowohl als über die Aufzeichnung von Angaben über Lohnsätze und Arbeitsmenge als vorbereitende Massnahme des Lohnschutzes betreffen. Den Aushang der Lohnsätze und den eigentlichen hausindustriellen Lohnschutz dagegen regelt das Gewerkamtsgesetz und ordnet ihren Geltungsbereich durch die „Gewerkamtserlasse". In die Aufgaben der Arbeitsaufsicht teilen sich daher die Organe der Fabrikinspektion in Form lokaler Distriktsräte und eine durch den Arbeitsminister bestellte besondere Aufsichtsbehörde zur Sicherung der Durchführung des Mindestlohngesetzes. Sind auch die bezüglichen Funktionen verschieden, so stellt dennoch der § 15 des Gewerkamtsgesetzes eine Verbindung insofern her, als er ausdrücklich den Aufsichtsbeamten die Einsichtnahme der Lohnbücher und Lohnverzeichnisse gestattet, deren Führung das Werkstättengesetz vorschreibt. Praktisch unterstützen sich daher die Funktionäre der Gewerbeinspektion und der Gewerkämter und können sich um so leichter auf beobachtete Gesetzesübertretungen aufmerksam machen, als auf jeden Erzeugungszweig in dem ein Gewerkamtserlass besteht, in der Regel auch ein Heimarbeitserlass anwendbar ist. (§ 108 und 110 des Werkstättengesetzes geben über die Befugnisse der Distriktsräte im Gebiete der Heimarbeit Aufschluss.)

Als oberstes Aufsichtsorgan des hausindustriellen Lohnschutzes amtet der Arbeitsminister, der durch das Mittel des „Sondererlasses", wie er in der Anlage zum Gewerkamtsgesetze von 1918 genau geregelt ist, über die sachliche Ausdehnung im Sinne der Erweiterung oder der Einschränkung wacht. Die für die Durchführung bestellten besondern Beamten stehen unter seiner Leitung, sofern nicht verfügt wird, dass sie einem bestimmten Gewerk-

amte direkt zugeteilt werden. Auch steht es dem Arbeitsminister frei, mit andern Regierungsdepartementen Abkommen darüber zu treffen, wie sich die gegenseitigen Beamten in der Durchführung des Mindestlohngesetzes Beistand leisten können. Wer dauernd oder in besonderen Fällen nur vorübergehend als Beamter sich mit Befugnissen der Arbeitsaufsicht zu befassen hat, wird durch den Arbeitsminister mit einer Amtslegitimation ausgerüstet, die auf Verlangen den beteiligten Personen vorzuweisen ist. Neben der freien Einsichtnahme in die vorgeschriebenen Lohnbücher, Listen und Verzeichnisse, sind die Inspektoren insbesondere zu passender Zeit zu freiem Eintritt in alle Räume und Orte befugt, die der Ausführung oder der Verlegung von hausindustrieller Arbeit dienen. Alle beteiligten Personen sind zur Auskunft über die die Lohnbedingungen betreffenden Fragen verpflichtet; das Recht der Einvernahme erstreckt sich sogar auf weitere in den Fabrik- oder Arbeitsräumen anwesende Personen, von denen die Abgabe einer Erklärung über den Sachverhalt der zu untersuchenden Angelegenheit verlangt werden kann (Gewerkamtsgesetz § 1, 14—16).

Frankreich: Auf die Tendenz weitgehender moralischer Beeinflussung der hausindustriellen Arbeitgeber, die dem französischen Mindestlohngesetze als Besonderheit innewohnt, haben wir bereits hingewiesen. Die Befugnisse der Arbeitsinspektion beschränken sich auf die rein polizeimässige Kontrolle der Führung der Heimarbeiterverzeichnisse, Arbeitsbücher und Lohnanschläge, deren Durchführung sie zu sichern haben. Dagegen besitzen sie keine Mittel, die Auszahlung festgesetzter Mindestlöhne zwangsweise in Anwendung zu bringen, da das Gesetz die Geltendmachung bezüglicher Rechte ganz dem zivilrechtlichen Strafverfahren überlässt (Code du travail, § 107).

Norwegen: Während der ursprüngliche Text des „Gesetzes betreffend die gewerbliche Heimarbeit" die Kompetenzen des Gesundheitsrates und des Heimarbeitsrates nicht genau auseinanderhielt, geht aus dem Abände-

rungsgesetze des Jahres 1923 hervor, dass jede dieser beiden Oberbehörden ihre besondern Befugnisse besitzt. Der Gesundheitsrat wacht über die Anwendung und Durchführung der Vorschriften des hausindustriellen Gesundheitsschutzes und bedient sich dazu der Organe des allgemeinen Arbeiterschutzes. Der Heimarbeitsrat dagegen sorgt für Einhaltung des hausindustriellen Lohnschutzes und wird durch die Mitglieder und eventuelle Beamte der betreffenden Lohnämter unterstützt. Rechte und Pflichten sind im wesentlichen für alle Funktionäre gleich; sie besitzen ein Zutrittsrecht während der Arbeitszeit zu den Werkstätten und Räumen der Heimarbeiter und den Geschäftslokalen der Arbeitgeber, sind zur Einsicht der Lohnprotokolle und Lohnbücher befugt und können von den Heimarbeiterverzeichnissen und Lohnlisten Abschrift nehmen. Auf Verlangen haben sich die Aufsichtsinspektoren durch einen Ausweis zu legitimieren; der Gesundheitsrat geht dabei selbständig nach den Vorschriften der geltenden Gesundheitsgesetzgebung vor, für den Heimarbeitsrat und dessen Abgeordnete dagegen stellt das Arbeitsdepartement die nötigen Legitimationen aus (§ 6—7, 22).

Argentinien: Das „Gesetz über die Heimarbeit" regelt die Arbeitsaufsicht nur unvollständig. Einerseits erklärt es den Zutritt der Inspektoren zu Familienbetrieben als unstatthaft, sofern nicht begründete Kenntnis besteht, dass die Heimarbeiterverzeichnisse oder die Arbeitsbücher nicht oder in ungenügender Weise geführt werden. Andererseits überweist das Gesetz die Aufsicht über tarifmässige und Barauszahlung den Arbeitsinspektoren und Lohnkommissionen, dem nationalen Arbeitsdepartement und den Gerichtsbeamten. Die „Ausführungsverordnung" verschafft über die Absichten des Gesetzgebers mehr Klarheit. Einmal dürfen Wohnungen sowohl der Arbeitgeber als der Heimarbeiter nur zu „angegebenen" Stunden und Tagen, also unter vorheriger Anzeige, betreten werden. Sodann unterliegen Räume von Einzelarbeitern sowie Familienbetriebe ohne Dampfkessel, deren Gewerbe nicht als ungesund oder gefährlich klassiert ist, überhaupt keiner Inspektion.

Die Pflichten der Arbeitsaufsicht werden wie folgt verteilt: die Aufsichtsinspektoren kontrollieren die vorgeschriebenen Arbeitsbücher, Listenführung und Registrierung, sowie Anschlag und Einhaltung der Lohntarife; die Abteilung für Arbeitsinspektion organisiert den Aufsichtsdienst, stellt Muster für Formulare, Bücher und Verzeichnisse auf, trägt alle Heimarbeitstarife in das amtliche Register ein und arbeitet einen ausführlichen Jahresbericht über die Durchführung, die Ergebnisse und eventuelle Verbesserungen der Vorschriften aus; die Abteilung für Statistik sammelt und klassiert Material zur Erteilung statistischer Auskünfte über die Heimarbeit; das nationale Arbeitsdepartement endlich hat bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Heimarbeitern als Einigungsinstanz einzuschreiten und auf Verlangen der Parteien als Schiedsgericht aufzutreten, die Gesundheitsbehörde in ihren Bestrebungen zu unterstützen und die Beziehungen zwischen Departement und Lohnkommissionen aufrecht zu erhalten. Eine ergänzende Gesetzesvorschrift bestimmt, dass behördliche Beamte bei strenger Busse für Dienste irgendwelcher Art keine Stempel- oder sonstigen Gebühren beziehen dürfen (§ 6, 22, 24 und Ausf.-V. 26—32).

Oesterreich: Das Staatsamt für soziale Fürsorge ist im Einvernehmen mit den andern beteiligten Staatsämtern mit der Durchführung des Heimarbeitschutzgesetzes betraut. Ohne für die Arbeitsaufsicht besondere Organe zu bestellen, wird bestimmt, dass die allgemeine Gewerbeinspektion ein Aufsichtsrecht sowohl über das Arbeitsverhältnis der Heimarbeiter als in allen Räumlichkeiten auszuüben befugt ist, die mit der Ausgabe, Herstellung oder Ablieferung hausindustrieller Produkte in Berührung kommen (§ 49 und 14).

Als eine Ergänzung im Sinne der Berücksichtigung des Mitspracherechtes der Arbeitnehmer auf das Arbeitsverhältnis und damit die Arbeitsaufsicht, muss das „Gesetz über die Errichtung von Betriebsräten“ [202]) angesprochen

[202]) Vom 15. Mai 1919 (B. 1919, S. 80).

werden. Es wird zwar nicht ausdrücklich auf die Heimarbeit als anwendbar erklärt, dennoch ist sein Geltungsbereich für alle Arten gewerblicher, kommerzieller und industrieller Betriebe sehr ausgedehnt. Bei dauernder Beschäftigung von über 20 Arbeitnehmern sind eigentliche Betriebsräte in Form von Arbeitnehmerausschüssen, bei über 5 Arbeitnehmern nur Vertrauensmänner vorgesehen, so dass eine Anwendung auf hausindustrielle Betriebe möglich und gegeben ist.

Tschechoslowakei: Anlehnend an die österreichische Regelung ist der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den andern beteiligten Ministern mit der Durchführung des „Gesetzes über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit" betraut. Besondere Organe für die Durchführung der Kontrolle werden auch hier keine eingesetzt und der allgemeinen Gewerbebehörde analoge Aufsichtsrechte eingeräumt. Darüber hinaus hat jeder Arbeitgeber seiner Gemeindebehörde die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen in erforderlicher Anzahl Ausfertigungen vorzulegen, die deren Uebereinstimmung mit den geltenden Satzungen prüft und eine bezügliche Beglaubigung ausstellt (§ 37, 32 und 6).

Das „Gesetz über die Betriebsausschüsse" [203]) ist auf hausindustrielle und andere gewerbliche Unternehmungen mit mehr als 30 ständigen Arbeitnehmern anwendbar. Dieser Begriff mag allerdings bei den komplizierten und weitverzweigten Anstellungsverhältnissen der Heimarbeit als etwas problematisch erscheinen, bildet aber immerhin eine Grundlage, die eine Einführung des Mitspracherechtes als durchführbar erscheinen lässt. Eine Einschränkung über die Personen der Vertrauensmänner bildet die Bestimmung, dass Heimarbeiter, die nicht ständig für einen Betrieb arbeiten, nicht in den Betriebsausschuss wählbar sind.

Deutschland: An allgemeinen Vorschriften über die Arbeitsaufsicht begnügt sich das deutsche „Hausarbeitsgesetz" zu bestimmen, dass die Gewerbeordnung (§ 139b)

[203]) Vom 12. August 1921 (Gesetzesreihe 1921, Tschech. 4).

entsprechend gilt, sofern nicht der Reichsarbeitsrat oder eine Landesregierung die Arbeitsinspektion anders regelt. Dazu wird allgemein verfügt, dass Revisionen während der Nacht nur dann erfolgen sollen, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass gegen im Interesse der gewerblichen Hygiene oder öffentlichen Sicherheit erlassene Bestimmungen verstossen wird (§ 17).

Das deutsche „Betriebsrätegesetz“ [204]) sieht für die Heimarbeit dann einen besondern Betriebsrat vor, wenn mindestens 20 hausindustrielle Arbeitnehmer zur Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen. In einer besonderen Verordnung wird die Errichtung dieser Heimarbeiterbetriebsräte näher geregelt und ein detailliertes Wahlverfahren aufgestellt, das auf die Eigenarten des hausindustriellen Arbeitsverhältnisses weitmöglichste Rücksicht nimmt.

Anschliessend haben wir zwei weiterer europäischer Länder zu gedenken, die, ohne eine besondere Gesetzgebung zum Schutze der Heimarbeit zu besitzen, dennoch einige Bestimmungen über deren staatliche Beaufsichtigung aufweisen.

Dänemark: Wir haben gesehen, dass das dänische Fabrikgesetz [205]) eine Regelung über die gewerbliche Hygiene in der Heimarbeit durch besondere Vorschriften oder Arbeitsverbote vorsieht. Sind Regulativvorschriften, die mit den Mitteln der Listenführung und Registrierung verbunden werden, erlassen, so hat die staatliche Arbeits- und Fabrikaufsicht Zutritt zu den betreffenden Arbeitsstätten und Wohnungen. Ihre Befugnisse sind nach Massgabe besonderer Normen jeweilen festzusetzen und die Beamten müssen im Besitze einer bezüglichen Vollmacht durch den Direktor der Fabrik- und Arbeitsaufsicht sein.

Schweiz: Das Arbeitszeitgesetz des Kantons *Basel-Stadt* [206]). umfasst auch die Heimarbeit, die es gewissen Pflichten der Listenführung und Registrierung unterwirft

[204]) Vom 4. Februar 1920 (Gesetzesreihe 1920, D. R. 1 und 2).
[205]) Vom 29. April 1913 (B. 1913, S. 326).
[206]) Vom 8. April 1920 (Gesetzesreihe 1920, Schweiz 2 und 3).

und die daher auch der Aufsicht durch das städtische Gewerbesekretariat unterliegt.

Das „Gesetz betreffend die Arbeitszeit in den Heimbetrieben der Seidenbandweberei" des Kantons *Basel-Land* [207]) beauftragt mit dem Vollzug und der Ueberwachung den Gemeinderat und die Kantonspolizei; es ist diesen Organen auf Verlangen jederzeit der Eintritt in die Arbeitslokale zu gestatten (§ 6).

Ein „Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses", das neben der Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes und der Ausgestaltung des Gesamtarbeitsvertrages- und Normalarbeitsvertragsrechtes insbesondere die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit regeln sollte, wurde bekanntlich durch Volksabstimmung im Frühjahr 1920 mit einem schwachen Mehr von 1946 Stimmen durch den schweizerischen Souverän verworfen. Die als Rahmengesetz mit gewissen Ausdehnungsbefugnissen der Bundesversammlung gedachte Regelung vermochte nicht, das nötige Vertrauen weiter Kreise zu erwecken. Neben ungenügender Aufklärung blieb dem Gesetze vor allem eine überzeugende Unterstützung seitens der Arbeitnehmerschaft versagt und war einer lebhaften Opposition in der föderalistischen Presse ausgesetzt. Um den Anforderungen der seither ins Leben getretenen Internationalen Arbeitsorganisation über die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und Förderung des Arbeitsrechtes zu genügen, trat an die Stelle des verworfenen Gesetzes der „Bundesbeschluss über die Errichtung des *eidgenössischen Arbeitsamtes*" [208]), dem nebenbei auch die Durchführung von Massnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit überwiesen wurde. Was diesem Beschluss für unsern Gegenstand besonderes Interesse verleiht, ist die Bestimmung des § 5, wonach ausdrücklich auch die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in der Heimarbeit, im Zusammenhang mit den Kosten der Lebenshaltung und der Lage des

[207]) Vom 23. Oktober 1922 (Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, 1925, S. 460/61).

[208]) Vom 8. Oktober 1920 (Gesetzessammlung XXXV, S. 223).

Arbeitsmarktes erforscht werden sollen. Die Behörden der Kantone und Gemeinden, die öffentlichen statistischen Aemter und Arbeitsämter sowie die Arbeitsnachweisstellen der beteiligten Berufsverbände, können zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden. Betriebsinhaber und beschäftigte Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage von Lohnlisten verpflichtet. Zugleich ist das eidgenössische Arbeitsamt bei Zuwiderhandlungen zur Verhängung von Bussen oder Strafverfolgung berechtigt und der Bundesrat kann über die Auskunftpflicht nähere Vorschriften erlassen. Damit besitzt die Schweiz wenigstens die nötige gesetzliche Grundlage, die eine objektive Erforschung der Verhältnisse in der Heimarbeit herbeizuführen geeignet ist. Der Gesetzgeber wird es kaum umgehen können, sich früher oder später neuerdings wieder mit dieser Arbeitsweise zu befassen. Je rascher und je besser ihre gründliche Erforschung an die Hand genommen wird, desto grösser werden in jenem Momente die Erfahrungen sein, die erst eine umfassende und wirksame Regelung ermöglichen.

2. Die Listenführung.

Das einfachere und an sich gegebene Mittel zur Erleichterung der Tätigkeit der Arbeitsaufsicht bildet die Listenführung. Sie verpflichtet hausindustrielle Arbeitgeber, Vermittler und Zwischenmeister zur freiwilligen Führung von Verzeichnissen der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter, die auf Verlangen der Gewerbeinspektion und Gesundheitsbehörde vorzulegen oder periodisch einzusenden sind. Für den Geltungsbereich darf grundsätzlich angenommen werden, dass er sich mit dem sachlichen Geltungsgebiet des hausindustriellen Gesundheitschutzes der einzelnen Länder deckt, logischerweise aber nur auf unselbständige Heimarbeit Anwendung finden kann. Einzig bei der besonderen Art des französischen Mindestlohngesetzes gilt der Umfang des hausindustriellen Lohnschutzes als Grundlage, während dessen normalerweise beschränktes sachliches Geltungsgebiet sonst regelmässig auch den Vorschriften über Hygiene und Sicherheit unterliegt.

Von den uns beschäftigenden *nordamerikanischen Staaten*[209]) sehen *Connecticut, Indiana* und *Pennsylvania* von einer Listenführung durch die Arbeitgeber ab und begnügen sich mit einer strengen Vorschrift der Registrierung. *New-York* wendet sie nur für Mietshäuser mit 3 und mehr Familien an, während im übrigen nur die Heimarbeiter gewisser Gewerbe der Registrierung unterliegen. Die Regel bildet das Verlangen der Führung eines vollständigen Verzeichnisses der Namen und Adressen der Heimarbeiter durch alle diejenigen, die Arbeit ausgeben[210]), gelegentlich mit der Bedingung, dass sie sauber und in englischer Sprache geschrieben sind[211]). In *Wisconsin* haben diese Listen überdies die Mengen der ausgegebenen und der fertiggestellten Waren und die dafür bezahlten Löhne zu enthalten. *Tennessee* geht seinen besonderen Weg und verlangt vollständige Verzeichnisse der Arbeitsräume. In allen in Betracht fallenden Staaten besitzen die zur Aufsicht bestellten Organe ein Recht der freien Einsichtnahme, *Massachusetts* verlangt die monatliche Einsendung einer Liste an das Gesundheitsamt.

Die Vorschriften der *australischen Staaten* und *Neuseeland*[212]), die sich auf die Listenführung beziehen, bilden weniger eine administrative Massnahme, sie dienen vielmehr ausgesprochen zur Vorbereitung des Lohnschutzes. Wir hatten deshalb schon an anderer Stelle Gelegenheit, sie zu erwähnen und auf den vorgeschriebenen Inhalt aufmerksam zu machen. Der Aufsichtsbehörde sind sie auf Verlangen vorzuweisen oder einzusenden, *Queensland*

[209]) *Referenzen:* 1. Illinois, ch. 48, § 26; 2. Maryland, ch. 779, § 247; 3. Massachusetts, § 106; 4. Michigan, § 22; 5. Missouri, § 7853; 6. New Jersey, ch. 229, § 2; 7. New-York 1921, § 364; 8. Ohio, § 1024; 9. Tennessee, ch. 28, § 4; 10. Wisconsin, ch. 259, § 1418c, 1—3.

[210]) Illinois, Maryland, Massachusetts, Michigan, Missouri, New Jersey, New-York, Ohio und Wisconsin.

[211]) Maryland, Massachusetts, New Jersey und New-York.

[212]) *Referenzen:* 1. Neusüdwales 1912, § 16; 2. Queensland 1920, § 25/26; 3. Südaustralien 1920, § 290; 4. Tasmania 1910, § 17; 5. Victoria 1920, § 23; 6. Westaustralien 1920, § 49; 7. Neuseeland 1922, § 30.

und *Tasmania* besitzen dafür amtliche Formulare, und *Tasmania* und *Victoria* verlangen eine alljährliche periodische Zustellung.

Kanada[213]) besitzt zwei verschiedene Systeme der Listenführung. *British Columbia* und *Manitoba* einerseits verpflichten ihre Arbeitgeber zur Führung rein sachlicher Verzeichnisse über die ausgegebene Heimarbeit, die der Inspektion unterliegen. *Alberta* und *Ontario* dagegen verlangen Personalverzeichnisse der Namen und Adressen der Aussenarbeiter, unter ausdrücklicher Angabe, wo die Arbeit ausgeführt wird; sie stehen ebenfalls der Aufsichtsbehörde zur Einsicht offen, und Kopien sind ihr auf Verlangen einzusenden.

Von der Gruppe der europäischen Länder verpflichten alle die hausindustriellen Arbeitgeber zur Führung von Verzeichnissen der den Gesetzen unterliegenden Heimarbeiter.

Grossbritannien: Wie die Vorschriften über den hausindustriellen Gesundheitsschutz, so findet sich auch die diesen fördernde Bestimmung über die Listenführung im „Fabrik- und Werkstättengesetz". In den Gewerben, für welche „Heimarbeitserlasse" bestehen, sind die Arbeitgeber zur Führung von Verzeichnissen der Namen und Adressen ihrer Aussenarbeiter oder Mittelspersonen in vorgeschriebener Form und mit vorgeschriebenem Inhalt verpflichtet. Abschriften sind der Arbeitsaufsicht auf Verlangen einzusenden. Jeweilen im Februar und März sind die Verzeichnisse den Distriktsräten zur Ueberprüfung einzusenden, die die Namen und Adressen der ausserhalb ihres Inspektionsbereiches wohnenden Aussenarbeiter den betreffenden Aufsichtsräten einsenden. Die Namenlisten sind jedem zuständigen oder durch den Distriktsarzt bestellten Aufsichtsbeamten zur Einsicht offen zu halten (§ 107).

Frankreich: Jeder unter die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für Heimarbeiterinnen fallende Fabrikant,

[213]) *Referenzen:* 1. Alberta 1917, § 39; 2. British Columbia, ch. 81, § 58; 3. Manitoba, ch. 70, § 58; 4. Ontario, ch. 229, § 52.

Faktor oder Zwischenmeister hat ein Verzeichnis über die Namen und Adressen der zu Hause beschäftigten Arbeiterinnen zu führen. Aus der Vorschrift an die Arbeitsinspektoren, die Durchführung dieser Bestimmung zu sichern, lässt sich stillschweigend auch das Recht der Einsichtnahme in diese Verzeichnisse ableiten (§ 33a und 107).

Norwegen: Alle hausindustriellen Arbeitgeber haben über ihre Heimarbeiter und Zwischenmeister, alle Zwischenmeister über die zu Hause oder in der eigenen Werkstatt beschäftigten Arbeitnehmer Verzeichnisse zu führen. Alljährlich vor Ablauf des Monats Februar sind zwei Abschriften derselben für das abgelaufene Jahr dem Gesundheitsrat einzusenden, der eine davon an den Heimarbeitsrat weiterleitet. Das Arbeitsdepartement kann über die Einrichtung dieser Heimarbeiterlisten Vorschriften auf Vorschlag des Heimarbeitsrates erlassen (§ 2 und 29).

Argentinien: Jeder Inhaber, Leiter oder Geschäftsführer eines Handels- oder gewerblichen Betriebes, der Arbeit zur Ausführung in die Wohnung des Arbeiters hinausgibt, hat ein Verzeichnis zu führen, in welches Vor- und Geschlechtsnamen, Domizil, Art und Beschaffenheit der zugewiesenen Arbeit und die dafür zu erhaltende Vergütung einzutragen sind. Dasselbe ist durch das nationale Arbeitsdepartement zu beglaubigen und abzustempeln und soll den Inspektoren zu angemessenen Tagen und Stunden zur Einsicht zur Verfügung stehen (§ 2 und Ausf.-V. 6).

Oesterreich: Alle hausindustriellen Unternehmer, Zwischenmeister und Mittelspersonen sind verpflichtet, die von ihnen unmittelbar beschäftigten Mittelspersonen, Zwischenmeister und Heimarbeiter in fortlaufend richtiggestellten Verzeichnissen auszuweisen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Zwischenmeistern auch hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten Werkstattgehilfen. Diese Verzeichnisse sind der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor auf Verlangen vorzulegen. Form und Inhalt sollen darauf Rücksicht nehmen, dass sie für die Ausübung der Gewerbeaufsicht, die Durchführung der Krankenversicherung und

für die statistische Erfassung der Heimarbeit die erforderlichen Grundlagen bieten. Die näheren Bestimmungen über Anlage und behördliche Verwendung dieser Verzeichnisse wurde durch „Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung“ [214]) geregelt, die auch im einzelnen Fall die Vorlage von Abschriften vorsieht (§ 5 und 6).

Tschechoslowakei: In analoger Weise sind auch hier übersichtliche Verzeichnisse zu führen, die sich fortlaufend mit den Tatsachen decken. Neben der Gewerbebehörde sind sie auf Verlangen auch der Gesundheitsinspektion und den zuständigen Krankenkassen vorzulegen. Sie sollen ebenfalls der Gewerbeaufsicht, der sozialen Arbeiterversicherung und der Statistik als Grundlage dienen, und die genaue Anlage und Benützung wird auf dem Verordnungswege bestimmt (§ 5).

Deutschland: Wer ausserhalb der eigenen Werkstätte gewerbliche Arbeit vermittelt oder verrichten lässt, hat Verzeichnisse über diejenigen Personen zu führen, denen Heimarbeit übertragen wird oder durch welche die Uebertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen. Sie sind jederzeit der Ortspolizei oder der Gewerbeaufsicht vorzulegen oder einzureichen. Die zuständige Polizeibehörde kann nach Anhören der Beteiligten durch Verordnung bestimmen, wie diese Verzeichnisse einzurichten und ob und in welchen Zwischenräumen sie in Urschrift oder Abschrift der Ortspolizei oder Gewerbeaufsicht einzureichen sind (§ 13 und 14).

Dänemark: Wo Regulativvorschriften über hausindustrielle Beschäftigung erlassen sind, haben alle Arbeitgeber besondere Register mit Angaben über Namen, Wohnort und Alter der betreffenden Heimarbeiter zu führen. Nähere Vorschriften kann der Minister des Innern bestimmen (§ 30).

Schweiz: Die Vollziehungsverordnung zum Arbeitszeitgesetz des Kantons *Basel-Stadt* verlangt von den Ar-

[214]) Vom 23. Juni 1919 (Staatsgesetzblatt 1919, 118. Stück, Nr. 330).

beitgebern ein Verzeichnis der im Kantonsgebiet beschäftigten Heimarbeiter (§ 3).

3. Die Registrierung.

In ihrem ganzen Charakter strenger und dadurch geeignet eine schärfere und zuverlässigere Kontrolle hausindustrieller Arbeit zu ermöglichen, ist die Registrierung. An die Stelle der privaten Führung von Verzeichnissen tritt die Anmeldung bei einer amtlichen Behörde, in Verbindung mit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung durch diese. Haben wir bei der Listenführung beobachtet, dass sie in allen Ländern mit Heimarbeitvorschriften ausgiebige Verwendung findet, so erweist sich sonderbarerweise die Registrierung mehr als ausgesprochen nordamerikanische Institution, von der in den europäischen Gesetzen nur gelegentliche Ansätze zu finden sind. Das ist insofern bedauerlich, als diese mehr als jene geeignet ist, das Verantwortungsgefühl der Heimarbeiter in hygienischer und sanitärer Beziehung zu heben und zugleich vermehrten Einfluss auf ihren beruflichen Zusammenschluss auszuüben.

Von den in Betracht fallenden *nordamerikanischen Staaten*[215]) verzichten zwei auf das Mittel der Registrierung, und zwar *Missouri* und *Ohio*. Ein Vergleich mit dem Abschnitt über die Listenführung zeigt daher, dass mehrheitlich eine Kombination der beiden Kontrollmassnahmen zur Einführung gelangt ist. Die gebräuchlichste Art und Weise zur Erreichung der behördlichen Registrierung der Heimarbeiter ist das Verbot jeglicher hausindustriellen Arbeit im sachlichen Geltungsgebiet der besondern Vorschriften, ohne vorangehende Einholung einer amtlichen

[215]) *Referenzen:* 1. Connecticut, § 4528; 2. Illinois, ch. 48, § 21; 3. Indiana, § 7087n; 4. Maryland, ch. 779, § 245; 5. Massachusetts, § 106; 6. Michigan, § 22; 7. New Jersey, ch. 229, § 1; 8. New-York 1921, § 353 und 364, und ch. 45, § 33; 9. Pennsylvania Act 226 § 15. und Act 420, § 32; 10. Tennessee, ch. 28, § 1 und 1919, ch. 110, § 13; 11. Wisconsin, ch. 259, § 1729r und 1418c_1.

Bewilligung[216]) durch den Arbeitnehmer selbst; bezügliche Gesuche können in der Regel durch irgendein Familienmitglied auf speziellen Formularen eingereicht werden. Die Gültigkeit der Bewilligungen ist in *Pennsylvania* auf das Kalenderjahr, in *New Jersey* sogar auf einen Zeitraum von 6 Monaten beschränkt. *Maryland* verpflichtet sowohl Arbeitgeber als Hauseigentümer, *Pennsylvania* nur die Arbeitgeber, sich von der erfolgten Beschaffung der Arbeitsbewilligung zu überzeugen.

Wisconsin verbietet ebenfalls die Ausgabe von Arbeit, solange eine behördliche Erlaubnis nicht eingeholt ist, geht aber im übrigen einen etwas andern Weg, indem es die Arbeitgeber für deren Beschaffung verantwortlich macht; zugleich sind sie zur Führung eines fortlaufenden Verzeichnisses über dieselben verpflichtet. Eigene Wege geht auch *New-York* für die Miethäuser mit drei und mehr Wohnungen, das eine Mithaft des Hauseigentümers stipuliert, für die Einholung der Bewilligung ebenfalls den Arbeitgeber verantwortlich erklärt und diesem die vorherige Arbeitsausgabe verbietet. Für gewisse Gewerbe dagegen begnügt es sich, dass die betreffenden Arbeitnehmer die Tatsache der Uebernahme von Heimarbeit innerhalb 14 Tagen, unter Angabe der Art der Arbeit und der Zahl der beschäftigten Personen der zuständigen Behörde anmelden. Mit dieser wesentlich abgeschwächten Art der Registrierung begnügen sich ferner *Illinois, Tennessee* und *Connecticut,* das letztere sogar mit einer Mitteilung innerhalb 30 Tagen. Dafür verbietet *Tennessee* wenigstens die Kinderarbeit ohne vorherige Einholung einer besonderen Erlaubnis.

Neben dem Mittel der Listenführung sind von den *australischen Staaten* zurzeit nur vier[217]) zur Durchführung einer Registrierung der „Aussenarbeiter" geschritten. Von ihnen verbieten *Victoria* und *Westaustralien* für den

[216]) Indiana, Maryland, Massachusetts, Michigan, New Jersey und Pennsylvania.

[217]) *Referenzen:* 1. Queensland 1920, § 25; 2. Südaustralien 1920, § 289; 3. Victoria 1920, § 195/96; 4. Westaustralien 1920, § 51.

sachlichen Geltungsbereich der Bestimmungen zur Bekämpfung des Schwitzsystems die Ausgabe von Arbeitsmaterial an unregistrierte Arbeitnehmer. Als weitern Ausfluss hochentwickelter beruflicher Organisation und geordneter Arbeitsverhältnisse überlässt *Westaustralien* sogar seiner Arbeitsaufsicht die Möglichkeit, eine Registrierung zu versagen, wenn der betreffende Arbeitnehmer im geschlossenen Betriebe Beschäftigung zu finden in der Lage ist.

Eine ausgesprochene Massregel der Registrierung besitzt in *Kanada* erst seit dem Jahre 1919 der Staat *Ontario*[218]). Neben die durch die Arbeitgeber einzuholende Bescheinigung über den sanitären Zustand der hausindustriellen Arbeitsräume, ist in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern überdies der Heimarbeiter des Bekleidungsgewerbes verpflichtet, eine behördliche Arbeitserlaubnis beizubringen. Sie darf erst nach stattgehabter Inspektion erteilt werden, und die Arbeitgeber haben sich vor Ausgabe von Arbeit von deren Beschaffung zu überzeugen.

Bei der Gruppe der europäischen Länder sind die Massnahmen der behördlichen Registrierung im ganzen weniger streng, die Erlaubnis zu hausindustrieller Arbeit vor allem nicht von einer vorangehenden Kontrolle des Arbeitsraumes abhängig. Sie weisen einen verschiedenartigen und zugleich von den nordamerikanischen Regelungen abweichenden Charakter auf, der ebenso sehr auf Lohnschutz als auf Gesundheitschutz abzuzielen geeignet ist. Einzig *Norwegen* sieht von einer Vorkehrung dieser Art ganz ab.

Grossbritannien: Das Gewerkamtsgesetz erlaubt die Festsetzung eines Mindestlohnsatzes an die Bedingung zu knüpfen, dass die am betreffenden Erzeugungszweig beteiligten Arbeitnehmer im Besitze von Zeugnissen des Gewerkamtes sind. Damit scheint nicht nur die Beurteilung der Bedürfnisfrage eine wesentliche Erleichterung zu erfahren, es können auch Arbeitnehmer, die sich der Regi-

218) Ch. 229, § 52 (1919, ch. 64, § 3).

strierung nicht unterziehen, vom Genusse behördlicher Mindestlöhne ausgeschlossen werden (§ 3, al. 4).

Frankreich: Jeder dem Mindestlohngesetze für Heimarbeiterinnen unterstellte Fabrikant, Faktor oder Zwischenmeister hat die Arbeitsinspektion von der Tatsache der Vergebung hausindustrieller Arbeit zu verständigen. Das Gesetz sieht davon ab, den Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem diese Anmeldung zu erfolgen hat. Auch verpflichtet es die Arbeitsinspektion nicht zur Eintragung derselben in fortlaufende Register, überlässt dieser daher die Nutzanwendung der getroffenen Massnahme (§ 33a).

Argentinien: Während der Text des „Gesetzes über die Heimarbeit" das Mittel einer behördlichen Registrierung nicht kennt, sieht die Ausführungsverordnung vor, dass sich zwecks gehöriger Ueberwachung jeder hausindustrielle Unternehmer beim nationalen Arbeitsdepartement binnen einem Monat nach Etablierung dieser Arbeitsweise in ein Heimarbeitgeberverzeichnis einzutragen hat (Ausf.-V. 8).

Oesterreich: Unternehmer, die Waren durch Zwischenmeister oder durch Heimarbeiter, sei es auch unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen lassen, haben dies der Gewerbebehörde des Standorts ihres Betriebes anzuzeigen. Die gleiche Pflicht obliegt auch den Mittelspersonen und jenen Zwischenmeistern, die Heimarbeiter oder Werkstattgehilfen beschäftigen (§ 3 und 4).

Tschechoslowakei: Für Unternehmer, Mittelspersonen und Zwischenmeister besteht auch hier die Pflicht der Anzeige der Tatsache hausindustrieller Arbeitsausgabe oder Beschäftigung an die zuständige örtliche Gewerbebehörde. Die Massnahme dient wie in Oesterreich vor allem zu informatorischen Zwecken über die Ausdehnung der einzelnen Heimarbeitszweige (§ 4).

Deutschland: Nur wenn für einzelne Arten von Werkstätten bestimmte Anforderungen hygienischer Art durch den Reichsarbeitsminister vorgeschrieben sind, haben die betreffenden Heimarbeiter selbst die Pflicht, sich bei der

Ortspolizei vor Beginn der Tätigkeit und unter Angabe der Lage der Werkstätte, schriftlich anzumelden. Die Arbeitgeber oder Mittelspersonen haben sich den für diesen Fall vorgesehenen Ausweis der Aufsichtsbehörde vorlegen zu lassen und sind erst dann zur Ausgabe von Heimarbeit berechtigt (§ 12 und 13).

Dänemark: Sind in einem hausindustriellen Erzeugungszweige besondere Regulativvorschriften erlassen worden, so hat jeder Arbeitgeber auf unentgeltlich zur Verfügung gestellten Formularen der Arbeits- und Fabrikaufsicht über die Namen, den Wohnort und das Alter der beschäftigten Heimarbeiter innerhalb 8 Tagen Anzeige zu erstatten (§ 30).

Schweiz: Die Vollzugsverordnung zum Arbeitszeitgesetz des Kantons *Basel-Stadt* sieht zwei verschiedene Arten von behördlicher Registrierung vor. Sie verpflichtet einerseits die hausindustriellen Arbeitgeber zur Anmeldung innerhalb zwei Wochen beim Gewerbeinspektorate, das über deren Namen ein Verzeichnis zu führen hat. Andererseits haben sich auch diejenigen im Kantonsgebiet wohnenden Heimarbeiter anzumelden, die ausserhalb des Kantons liefern (Vollz.-V. § 2).

Das „Gesetz betreffend die Arbeitszeit in den Heimbetrieben der Seidenbandweberei" des Kantons *Basel-Land* beauftragt die Gemeinderäte mit der Anfertigung eines Verzeichnisses der Inhaber von Posamentenstühlen, von dem eine Abschrift der zuständigen kantonalen Direktion einzusenden ist (§ 5).

4. Die Bussen- und Strafbestimmungen.

Der Vollständigkeit halber berühren wir noch kurz die Bestimmungen über Bussen und Strafen, die der Sicherung der Durchführung der Vorschriften zum Schutze der Heimarbeit zu dienen haben. Sie verleihen in der Regel den zuständigen Organen der Arbeitsaufsicht gewisse Rechte, Geldbussen für Vergehen gegen die formellen und administrativen Vorschriften anzudrohen und einzuziehen, wäh-

rend die Vollstreckung strafrechtlicher Ahndung schwerwiegenderer Verstösse gegen den hausindustriellen Gesundheits- und Lohnschutz, nach erfolgter Anzeige durch die Gewerbeinspektion, ausgesprochen in das Gebiet der Aufgaben ordentlicher Gerichte fällt. In der Regel wird die Ahndung von Uebertretungen der formellen Vorschriften dadurch verschärft, dass eine Busse gegen jeden davon betroffenen Arbeitnehmer anwendbar ist.

Ein Ueberblick über die bezüglichen Vorschriften der *nordamerikanischen Staaten*[219]) zeigt, wie bei der Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsaufsicht im allgemeinen, dass auch hier deren Wirkung mehr von der Durchführung als von dem Inhalt der Bestimmungen abhängig sein muss. So ergibt sich die Notwendigkeit der Verfolgung schuldhafter Heimarbeiter, Arbeitgeber oder Hauseigentümer, wie auch das Mittel der Fristansetzung zur Behebung ungenügender sanitärer Verhältnisse oder der Entzug erteilter Arbeitsbewilligungen von selbst, je nachdem die bezüglichen Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Grundsätzlich genügt daher vollauf, wenn das Gesetz die Höhe der anzuwendenden Bussen und Strafen enthält, deren zweckmässige Anwendung und Auslegung dagegen den Aufsichtsorganen und Gerichtsbehörden überlässt. Eine Besonderheit bildet die Bestimmung *New-Yorks,* wonach ungesetzliche Heimarbeit zur Ausweisung der Mieter aus einer Wohnung berechtigt. Geldstrafen sehen alle Staaten mit Heimarbeitvorschriften vor und sind in der Regel für eine erstmalige Uebertretung anwendbar, während einzelne Staaten[220]) bei wiederholten Verfehlungen auch Gefängnisstrafe oder eine Verbindung beider Strafarten ver-

[219]) *Referenzen:* 1. Connecticut, § 4529/30; 2. Illinois, ch. 48, § 28; 3. Indiana, § 7087 o, m und x; 4. Maryland, ch. 779, § 248 und 252; 5. Massachusetts, § 111; 6. Michigan, § 54; 7. Missouri, § 7855; 8. New Jersey, ch. 176, § 32, ch. 229, § 4; 9. New-York 1921, § 363 und 365, ch. 68; 10. Ohio, § 1026; 11. Pennsylvania Act 226, § 16 und 23; 12. Tennessee, ch. 28, § 5; 13. Wisconsin, ch. 259, § 1729r und $1418c_4$.

[220]) Indiana, Maryland, Michigan, Missouri, New-York, Ohio, Pennsylvania und Wisconsin.

fügen. *New-York* und *Wisconsin* erklären die Strafansätze der Fabrikgesetze sinngemäss für anwendbar.

Für die Bussen- und Strafbestimmungen der *australischen Staaten* und *Neuseeland*[221]) gilt, was wir schon mit Bezug auf die Arbeitsaufsicht als solche erwähnt haben. Die Heimarbeit betreffende Gesetzesübertretungen unterliegen, soweit nichts Besonderes bestimmt, den strafrechtlichen Bestimmungen der Fabrikgesetze. Nur vereinzelt finden sich Bussen und Freiheitsstrafen für die Unterlassung oder mangelhafte Ausführung bestimmter Administrativvorschriften, in *Neuseeland* speziell bei Zuwiderhandlungen gegen den „label". Unternehmer, die wissentlich gesetzeswidrige Heimarbeit ausführen lassen, unterliegen strenger Bestrafung[222]), desgleichen Arbeitsinspektoren, die unbefugterweise Auskunft über den Inhalt von Heimarbeiterlisten abgeben[223]). *Westaustralien* und *Neuseeland* bestrafen, sofern die Normalarbeitszeit im geschlossenen Betriebe erreicht ist, sowohl das Mitnachhausegeben als das Mitnachhausenehmen von Aussenarbeit. Ist eine Verurteilung erfolgt, oder dient dies der Durchführung des Gesetzes, so können im Einverständnisse mit dem zuständigen Minister, Name und Adresse fehlbarer Arbeitgeber veröffentlicht werden[224]).

In *Kanada*[225]) gelten gleichfalls die Bussen- und Strafbestimmungen der Fabrikgesetze auch für die Heimarbeit. Dazu tritt in *Alberta* und *Ontario* die Möglichkeit, erteilte Arbeitsbewilligungen zu entziehen, wenn der Schutz der öffentlichen oder der Gesundheit der Heimarbeiter dies als wünschenswert erscheinen lässt. Im übrigen begnügen

[221]) *Referenzen:* 1. Neusüdwales 1912, § 18; 2. Queensland 1920, § 25; 3. Südaustralien 1920, § 289; 4. Tasmania 1910, § 18; 5. Victoria 1920, § 23 und 195; 6. Westaustralien 1920, § 49 bis 51; 7. Neuseeland 1922, § 30/31.

[222]) Queensland, Westaustralien und Neuseeland.

[223]) Neusüdwales, Tasmania, Victoria und Westaustralien.

[224]) Tasmania, Victoria und Westaustralien.

[225]) *Referenzen:* 1. Alberta 1917, § 39 und 56; 2. British Columbia, ch. 81, § 64; 3. Manitoba, ch. 70, § 62; 4. Ontario, ch. 229, § 52 und 73.

sich die vier in Betracht fallenden Staaten mit der Sondervorschrift, dass falsche Einträge im Verzeichnisse oder willkürlich falsche Aussagen irgendwelcher Art durch Geldbusse oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Grossbritannien: Die für die Regelung der Heimarbeit in Betracht fallenden Artikel des Fabrik- und Werkstättengesetzes (§ 107—110) enthalten in der Regel auch Bussenansätze für die betreffenden Uebertretungen, gelegentlich mit einer Steigerung im Wiederholungsfalle. Für die Unterlassung oder ungenügende Aufzeichnung, sowie Aushang von Angaben über die gültigen Lohnsätze enthalten die betreffenden Sondererlasse [226]) bezügliche Bussenvorschriften, für ungenügenden Aushang überdies das Gewerkamtsgesetz (§ 18). Im übrigen enthält das Gewerkamtsgesetz auch Bussen für Verhinderung eines Aufsichtsbeamten oder Auskunftsverweigerung für wissentlich ungenügende Erfüllung aller formellen Vorschriften und falsche Auskunfterteilung, wobei die zwei letzten Arten von Vergehen auch zu Gefängnisstrafe führen können. Die Befugnis zur Einleitung der Strafverfolgung steht den bestellten Aufsichtsbeamten und den Gewerkämtern zu (§ 15 und 17).

Frankreich: Die Bussen für Verstösse gegen die Vorschriften über Anmeldung der Arbeitgeber, Führung der Heimarbeiterverzeichnisse, Anschlag der Lohnsätze und Anlage der Lohnbücher regelt der § 99a des „Code du Travail". Zur Verfolgung ist der Polizeirichter kompetent. Im Wiederholungsfalle innerhalb 12 Monaten kommen höhere Bussen und Verfolgung durch das Strafgericht in Anwendung. Fabrikanten, Faktoren und Zwischenmeister sind für die gegen ihre Beauftragten ausgesprochenen Verurteilungen zivilrechtlich haftbar. Desgleichen ist jeder von ihnen zivilrechtlich haftbar, wenn ein Mindestlohn durch sein Verschulden nicht hat bezahlt werden können (§ 33i).

Norwegen: Während Frankreich sich mit Bussen gegen formelle Gesetzesvorschriften begnügt und Gross-

[226]) Vgl. Fussnote [85]) hievor.

britannien diese insbesondere auch auf die Behinderung der Inspektoren und die falsche Auskunfterteilung ausdehnt, geht Norwegen noch einen Schritt weiter und bestraft auch die Auszahlung niedrigerer Löhne oder die Beihilfe dazu mit Geldbussen. Dafür sieht es davon ab, die Höhe dieser Bussen im Gesetze selbst zu fixieren (§ 26).

Argentinien: Auch hier finden wir verschiedene Bussenansätze für Vergehen gegen die Verfügungen und Vorschriften aller Art, zu denen sich auch die Auszahlung zu geringer Löhne als Gesetzesübertretung gesellt. Die Gerichtszuständigkeit — Friedensrichter oder Zivilrichter — richtet sich nach der Höhe des Streitbetrages, wobei die Möglichkeit der Weiterziehung an den Zivilrichter resp. die Appellationskammer besteht. Eingehende Bussengelder sind für Zwecke des nationalen Erziehungsrates bestimmt (§ 2, 9, 19, 20, Ausf.-V. 33, § 23 und 25).

Oesterreich: Alle Uebertretungen der im Heimarbeitsgesetze enthaltenen Vorschriften, inklusive Verfehlungen gegen in den Satzungen festgelegte Lohn- und Arbeitsbedingungen, sind an den Arbeit- oder Auftraggebern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung strafbar. Es wird auf starres Ansetzen von Bussen und Strafen verzichtet und damit der Gewerbebehörde und den ordentlichen Gerichten eine weitgehende Freiheit in der Auslegung und Festsetzung von Bussen und Strafen eingeräumt (§ 47).

Tschechoslowakei: Die Bussen- und Strafbestimmungen sind in ihrer Schärfe auch hier wieder abgestuft, einerseits bezüglich der hygienischen und sanitären, der formellen und administrativen Vorschriften, andererseits bezüglich der festgesetzten Satzungen und Tarifverträge. Anwendbar ist entweder Geldbusse oder Arreststrafe, bei Vergehen gegen das Verbot der Ausübung hausindustrieller Unternehmer- oder Vermittlertätigkeit infolge mehrmaliger Bestrafung nur eine verschärfte Freiheitsstrafe. Die Strafgewalt wird durch die politische Behörde erster Instanz ausgeübt. Eingehende Bussengelder verfallen der Staatskasse für Zwecke der sozialen Fürsorge (§ 34 und 35).

Deutschland: Das deutsche Gesetz endlich setzt zahlenmässige Höchstbussenansätze für Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen der gewerblichen und öffentlichen Sicherheit, sowohl als gegen alle vorkommenden formellen und administrativen Vorschriften fest. Nur im Unvermögensfalle tritt Haft oder Gefängnisstrafe in verschiedener Abstufung an Stelle der Bussen. Von der Strafe betroffen werden Leute, die zur Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes bestellt sind, oder Familienangehörige, wenn sie den zur Regelung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln; Unternehmer, Zwischenmeister und Heimarbeiter ebenfalls, wenn die Uebertretung mit ihrem Vorwissen erfolgt ist. Die Eintreibung der Bussen hat nach den reichsrechtlichen Vorschriften für die öffentlichen Abgaben zu erfolgen. Die eingehenden Bussengelder sind an eine vom zuständigen Fachausschuss bezeichnete allgemeine Ortskrankenkasse, bei Nichtvorhandensein einer solchen, an eine gemeinnützige Einrichtung abzuführen (§ 39—40, 48—53).

Schweiz: Auch das „Gesetz betreffend die Arbeitszeit in den Heimbetrieben der Seidenbandweberei" des Kantons *Basel-Land* sieht vor, Zuwiderhandlungen gegen seine Bestimmungen mit Polizeibussen zu bestrafen, an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle eine entsprechende Gefängnisstrafe treten kann (§ 7).

Schlussbetrachtung.

Aus unserer Untersuchung über die Verhältnisse in der Heimarbeit und den Stand ihrer Regelung schliessen wir als wichtigstes Ergebnis, dass in ihrer gesetzlichen Ordnung in den letzten Jahren zwar sichtbare Fortschritte erzielt wurden, dass aber der hausindustrielle Gesundheitsschutz vielfach aus Mangel an Aufsichtspersonal noch zu wenig wirksam ist, während der hausindustrielle Lohnschutz sich überhaupt sehr langsam als allgemeines Mittel des Heimarbeiterschutzes durchzusetzen vermag. Dennoch gilt es als anerkannt, dass dieses ausgesprochene

Frauenproblem letzten Endes in einer Lohnfrage gipfelt und auf den Fabrikarbeiterschutz einen um so hemmenderen Einfluss ausüben muss, je weniger dessen Verhältnisse geordnet sind.

Fassen wir die wesentlichen Ergebnisse des Problems der Heimarbeit nochmals kurz zusammen, da sie selbst am besten die nötige Einsicht für die wünschbare Regelung dieser Arbeitsweise zu erwecken vermögen:

1. Es empfiehlt sich, zur Abklärung der Wirtschaftstheorie einen grundsätzlichen Unterschied vom geschichtlichen Standpunkt zwischen Hausindustrie und Heimarbeit zu machen.

2. In beiden Fällen ist eine selbständige und eine unselbständige Arbeitsweise zu unterscheiden.

3. Wies die selbständige Hausindustrie noch im spätern Mittelalter gute soziale Verhältnisse auf, so bildet im Gegensatz die selbständige Heimarbeit eine Nebenerscheinung des kapitalistischen Zeitalters, geeignet, die wirtschaftliche und soziale Lage seiner Lohnarbeiter noch weiter zu verschlechtern.

4. Heimarbeit ist in manchen Branchen vielfach technisch minderwertig und muss daher als rückständige Produktionsform bezeichnet werden.

5. Aus der technischen Minderwertigkeit ergeben sich trotz hoher Lohnintensität relativ geringe Produktionskosten, denen eine Tendenz ausgesprochen schwacher Lohnsteigerungen innewohnt.

6. In Erzeugungszweigen, in denen die Heimarbeit nicht lebensfähig ist, können die durch die eingreifende Technik bedingten ungünstigen Einflüsse auf die Arbeitsverhältnisse nicht vermieden werden. Rechtzeitige Aufklärung vermag viel Not und Kummer zu ersparen.

7. Die Lebensfähigkeit der Heimarbeiter beruht auf Produktionsbedingungen, die zu denjenigen der Fabrik in einem Gegensatz stehen, weil sie sich noch in traditionellen Formen befinden und von den technischen Fortschritten noch wenig berührt worden sind.

8. Heimarbeit und Fabrikarbeit bilden gemeinsam die Träger der kapitalistischen Lohnarbeit. Ein bestimmtes Verhältnis der die Arbeit regelnden Massnahmen erscheint damit als notwendig und gegeben.

9. Der Schutz lebensfähiger Heimarbeit soll deren Arbeitskräfte in den Genuss der relativen Vorteile versetzen, die der Fabrikarbeiter aus der Existenz der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung schöpft.

10. Die Erhaltung der Frau für die Familie gibt dem Heimarbeitschutz die tiefere volkswirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung; aus den damit verbundenen ethischen Werten und der wirtschaftlichen Pflicht der Teilnahme am Erwerbsleben ergibt sich der Grad der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der Erhaltung dieser Arbeitsweise.

11. Da die ganze Tragik des Problems einer völlig ungeschützten und schwer organisierbaren weiblichen Heimarbeiterschaft vor allem in einer Lohnfrage gipfelt, sind zu seiner Lösung neue Grundsätze notwendig, auf deren gangbare Wege der moderne Heimarbeiterschutz hinweist.

12. Staat und Allgemeinheit haben das ureigenste Interesse an Erhaltung und Unterstützung der Heimarbeit. Diesem Ziele dient in erster Linie eine sachverständige Aufklärungstätigkeit.

13. Wo die Mittel der Selbsthilfe eine wirtschaftliche und soziale Besserstellung nicht zu erreichen vermögen, haben an deren Stelle die verfügbaren Mittel der Staatshilfe platzzugreifen.

14. Neben den üblichen hygienischen und sanitären Massnahmen des Gesundheitschutzes ist insbesondere auch die zwangsweise behördliche Lohnfestsetzung als einzig wirksamer Lohnschutz gewisser unorganisierbarer Heimarbeiterkreise ins Auge zu fassen.

Ueberblicken wir in ihrer Gesamtheit die Mittel und Wege, die zur Verbesserung der Lage der Heimarbeiter als geeignet erscheinen, so ergibt sich, dass sie alle auf

Förderung des beruflichen Zusammenschlusses abzielen. Wo dies nicht durch die einfacheren Mittel der Selbsthilfe erreicht werden kann, muss zu staatlichen Zwangsmassnahmen und letzten Endes zu behördlicher Mindestlohnregelung geschritten werden. Die Endziele des Schutzes richten sich daher gegen die Schwierigkeiten der Organisation einerseits und gegen die schlechte Entlöhnung andererseits. Die verschiedenen Wege, die dabei eingeschlagen werden, deuten darauf hin, wie auch bei zwangsweiser Regelung auf bestehende wirtschaftliche Unterschiede Rücksicht genommen werden kann. Das französische Gesetz begnügt sich damit, der Heimarbeiterin ein *Recht* zu verschaffen; für seine Geltendmachung wird auf die Kraft des persönlichen Ehrgeizes vertraut. Im Gegensatz dazu stellt der englische Gesetzgeber auf eine absolute *Pflicht* des Arbeitgebers ab; ihre Uebertretung wird nicht nur an sich mit hohen Bussen belegt, es haben auch die Behörden das Recht, an Stelle des Arbeitnehmers Bezahlung der Mindestlöhne zu fordern. Das neue deutsche Gesetz endlich beruht auf der Fortführung des Gedankens der Tarifidee innerhalb der durch die Wirtschaftlichkeit gezogenen Schranken; seine Lohnämter wollen nichts anderes als eigentliche Tarifgemeinschaften sein. Solange derartige prinzipielle Verschiedenheiten in den Regelungen einzelner Länder bestehen, kann auf die Durchsetzung einer einigermassen einheitlichen Ordnung nicht gehofft werden. Diese Unterschiede sind es denn auch, in denen heute für eine europäische zwischenstaatliche Verständigung auf dem Gebiete des Heimarbeitschutzes die Hauptschwierigkeiten zu suchen sind. Dennoch scheint gerade in diesen Wandlungen der Entwicklung eine Gewähr dafür zu liegen, dass auch auf dem Gebiete des Heimarbeitschutzes ein zu straffer gesetzlicher Zwang mehr und mehr einer Verständigung über die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird weichen müssen. Dem Gesetz verbleibt die wichtige Aufgabe, rückständige Unternehmer durch Mittel des Zwangs an die Erfüllung ihrer sozialen Pflichten zu erinnern, während die Entwicklung auch auf

diesem Gebiete des Arbeiterrechtes unaufhaltbar auf dem Wege zur eigentlichen Wirtschaftsdemokratie fortschreitet.

Eine über den engen Rahmen der Heimarbeit hinausgehende Mindestlohnregelung wagte bis jetzt in Europa nur Grossbritannien, doch beschränkt sie sich auch hier auf die schwer organisierbaren und schlecht entlohnten Erzeugungszweige. Angesichts der Fortschritte, die andererseits vor allem in Australien, Nordamerika und Kanada die Einführung eines allgemeinen Mindestlohnes zu verzeichnen hat, kann man sich fragen, ob dieser als geeignet erscheint, die Mindestlohnfestsetzungen von Lohnämtern der einzelnen Gewerbe zu ersetzen und zu verdrängen. Ernsthafte Versuche der Einführung eines minimalen Lebenslohnes hat bereits Grossbritannien zu verzeichnen [227]). Die darin zum Ausdruck kommende Tendenz anerkennt neben der rein privatwirtschaftlichen Regelung der Arbeitsbedingungen, wie sie grundsätzlich der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eigen ist, eine soziale Pflicht des Staates, für eine menschenwürdige Existenz besorgt zu sein, wie das auch bei der Regelung der Arbeitslosigkeit der Fall ist. War in früherer Zeit der Begriff der unselbständigen Heimarbeit grossenteils mit dem Begriff der völlig unqualifizierten Handarbeit identisch, so ist im Gegenteil heute ein nicht unbedeutender kunstgewerblicher Einschlag in hausindustrielle Tätigkeitsgebiete feststellbar. Diesem durch das Mittel des minimalen Lebenslohnes eine gebührliche Entlöhnung verschaffen zu wollen, müsste als ungenügende Lösung des Problems der Heimarbeit erscheinen. Zudem wird die rasche Durchsetzung des Prinzips des Soziallohnes zur Zeit in Europa durch die Tatsache gehemmt, dass bei allen staatlichen Problemen die wirtschaftliche Seite wieder mehr in den Vordergrund zu treten vermochte. Eine behördliche Lohnregelung verspricht in der Heimarbeit einen dauernden Erfolg nur dann, wenn ihr eine rasche Anpassungsfähigkeit sowohl an die sich in stetem Wechsel befindlichen Erzeugnisse eines Gewerbes, als an

227) Inf. Soc. 1923, vol. V, p. 662 und 1924, vol. IX, p. 134.

die momentanen wirtschaftlichen Bedingungen unmittelbar innewohnt.

Wenn diese Ueberlegungen zur Ueberzeugung zu führen vermögen, dass die eingeschlagenen Mittel und Wege zur Verbesserung der Lage der Heimarbeiter dauernden Erfolg zu bringen als geeignet erscheinen, so verbleibt uns noch mit einigen Worten auf die vielfachen Klagen einzutreten, dass die gesetzliche Regelung die Sicherung ihrer Einhaltung und Durchführung nicht genügend zu gewährleisten vermöge. Wir haben gesehen, welch' grosse Bedeutung den administrativen Vorschriften zukommt. Es liegt auf der Hand, dass das Personal der Arbeitsaufsicht nicht ziellos vermehrt werden kann. Reicht der bestehende Stand der Aufsichtsbehörden zur nachhaltigen Durchführung der Schutzvorschriften nicht aus, so liegt darin ein Beweis, dass sowohl bei den Arbeitgebern als bei den Arbeitnehmern die nötige Einsicht für deren volkswirtschaftliche Notwendigkeit fehlt. Hier heisst es daher den Hebel ansetzen, um so mehr als schliesslich alle administrativen Vorschriften als vorübergehender Notbehelf aufgefasst werden müssen. Wir kommen damit zurück auf den Vorschlag von *Brentano,* den wir im Zusammenhang mit der Frage der korporativen Organisation und der Ausdehnung der allgemeinen Arbeiterschutzgesetzgebung berührt haben: *Die Heranziehung der Heimarbeiter selbst* sowohl zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften als zur Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse. Listenführung und Registrierung stellen die Grundlagen zur Durchführung der nötigen Aufklärungsarbeit zur Verfügung, die Erfahrungen des nordamerikanischen „Sanitary Self Control" geben über die Wirksamkeit einer autonomen Gewerbeaufsicht reichen Aufschluss. Endlich kommt diesen Bestrebungen noch die heutige Einstellung der Gewerkschaften zur Heimarbeiterfrage zu Hilfe, die eingesehen haben, dass ihre Interessen nicht in einer Gegnerschaft, sondern in der Unterstützung hausindustrieller Arbeitskräfte zu suchen sind. Sehr wirksam zur Bekämpfung insbesondere der Auswüchse der Beschäftigung der Kinder, versprechen die

Massnahmen des schon früher erwähnten österreichischen „Gesetzes über die Kinderarbeit" sich zu gestalten, wie sie in der Miteinbeziehung in die Aufsichtstätigkeit der Lehrer, Aerzte und Seelsorger, sowie der Organe öffentlicher und privater Jugendfürsorge und Vormundschaft zum Ausdruck kommen.

Bestrebungen auf dem Gebiete der Regelung der Heimarbeit verfolgt in der Schweiz seit einer Reihe von Jahren die *Soziale Käuferliga*[228]). In richtiger Erkenntnis der Dinge wird bezweckt, die Ergebnisse einer mit Ausdauer verfolgten Enquete in Form zahlreicher kleiner Schilderungen in der Presse zu publizieren und so das öffentliche Gewissen aufzuwecken und zu erhellen. Sind die praktischen Erfolge bisher nicht gross, so hat dies seine Ursache vor allem darin, dass in der Schweiz auch die einfachsten staatlichen Mittel zur Erforschung der Verhältnisse in der Heimarbeit (mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land) noch immer fehlen. Es darf mit Bestimmtheit erwartet werden, dass einzig durch Einführung einer obligatorischen Listenführung und Registrierung, deren Ergebnisse die amtliche Gewerbeaufsicht der Oeffentlichkeit zur Verfügung zu stellen hätte, die Heranziehung der Heimarbeiter selbst zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse wesentlich gefördert und das Verständnis für die Notwendigkeit der Selbsthilfe geweckt werden könnte. Hat diese Erkenntnis in den Kreisen der Heimarbeiter einmal platzgegriffen, so dürfte es bei unermüdlicher lokaler Aufklärungsarbeit gelingen, auch die hausindustriellen Arbeitgeber zur Mitwirkung zu veranlassen. Damit wäre nichts geringeres als das Ziel erreicht, das sich der moderne Arbeiterschutz in der Erlangung einer Verständigung über die gemeinsamen Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern innerhalb der durch die Wirtschaftlichkeit gezogenen Schranken setzt. Der Erlass eines Heimarbeitschutzgesetzes wird aber trotz diesem zu erwartenden Verständigungswillen nicht entbehrlich sein.

[228]) Vgl. „Bulletin der Sozialen Käuferliga der Schweiz", herausgegeben vom Generalsekretariat in Bern.

Es muss, wie wir soeben gesehen haben, vor allem die absolut notwendigen administrativen Vorschriften enthalten, und andererseits dem Heimarbeiter bestimmte Richtlinien über den ihm zukommenden Gesundheits- und Lohnschutz verschaffen, die er gegebenenfalls durch staatliche Zwangsmittel zu erlangen in der Lage ist. Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist es denkbar, dass bei der aussergewöhnlichen Mannigfaltigkeit hausindustrieller Erzeugungsweise, durch ein Zusammenwirken der Mittel der lokalen Selbsthilfe und des staatlichen Zwangs, positive Erfolge auf dem Wege der Verständigung und der wirtschaftlichen Besserstellung der Heimarbeiterschaft erzielt werden können.

Literaturverzeichnis.

Bibliographie générale des Industries à domicile, Bruxelles 1908.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Artikel „Hausindustrie" und „Arbeiterschutzgesetzgebung".

Jakob Lorenz: Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit, Zürich 1911.

Adam Smith: Untersuchungen über die Natur und die Ursache des Nationalreichtums.

J. G. H. von Justi: Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken, Berlin 1780.

A. Furrer: Volkswirtschaftliches Lexikon der Schweiz, Artikel „Arbeiterschutz".

Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Artikel „Heimarbeit", Bern 1911.

Grundriss der Sozialökonomik, VI. Abteilung (G. D. S.), Tübingen 1914.

Franz Ziegler: Die sozialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie, Berlin 1890.

G. Schmoller: Grundriss der Volkswirtschaftslehre.

Stieda: Heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie, Leipzig 1889.

Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft, Artikel „Gewerbe".

Karl Bücher: Entstehung der Volkswirtschaft.

Karl Marx: Das Kapital.

Eug. Schwiedland: Ziele und Wege einer Heimarbeitgesetzgebung, Wien 1899.

M. R. Weyermann: Das Verlagsystem der Lauschaer Glaswaren-Industrie und seine Reformierung, Leipzig 1902.

R. Wilbrandt: Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit, Jena 1906.

R. Wilbrandt: Die Weber in der Gegenwart, Jena 1906.

Dora Landé (im Anhang zu *Wilbrandt):* Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit, Jena 1906.

Paul Arndt: Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet.

Karl Bittmann: Hausindustrie und Heimarbeit im Grossherzogtum Baden, Karlsruhe 1907.

G. Bäumer: Die Frau in Volkswirtschaft und Staatsleben der Gegenwart, Stuttgart und Berlin 1914.

Käthe Gaebel: Die Heimarbeit, — das jüngste Problem des Arbeiterschutzes. Jena 1913.

Rose Otto: Ueber die Fabrikarbeit verheirateter Frauen, Stuttgart und Berlin 1910.

Ludwig Bernhard: Handbuch der Löhnungsmethoden, Berlin 1906.

Else Lüders: Heimarbeitfragen in Deutschland, Berlin 1912.

P. Boyaval: La lutte contre le „Sweating-system", Paris 1912.

R. Broda: Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Berlin 1912.
N. Reichesberg: Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren, Zürich 1912.
St. Bauer: Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft, Zürich 1918.
R. Meerwarth: Untersuchungen über die Hausindustrie, Jena 1906.
Pix & Amieux: Le travail à domicile en France, 1906.
J. R. Macdonald: Conditions of homework in the U. K., London 1906.
W. E. Struve: Bestimmungen der niederländischen Gesetzgebung gegen übermässige und gefährliche Arbeit der Frauen.... bezüglich Heimarbeit und Hausindustrie, 1906.
M. Hainisch: Die Heimarbeit in Oesterreich, 1906.
Ad. Pfleghardt: Bericht über die schweiz. Hausindustrien...., 1908.
H. Dietzel: Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit, Jena 1913.
A. de Màday: Enquête sur le travail à domicile chez les bijoutiers du Canton de Genève, 1911.
A. de Màday: Législation sociale comparée, Genève 1917.
E. v. Philippovich: Grundriss der politischen Oekonomie.
Jak. Lorenz: Zur Frage des Arbeiterschutzes in der künftigen schweizerischen Gewerbegesetzgebung, Zürich 1913.
Hermine Kessler: Frauen und Töchter im st. gallischen Erwerbsleben, 1915.
Schulz & Gaebel: Die Heimarbeit im Kriege, Berlin 1917.
Lebenson: Der Elektromotor in der Hausindustrie und die fabrikmässige Konzentration, 1918.
R. Wilbrandt: Sozialismus, Jena 1919.
Karl Bartholdi: Wesen und Bedeutung der Schifflieinzelstickerei in der Schweiz und ihre Lage während des Krieges und in der Nachkriegszeit. Diss. Zürich 1922.
Paul Arndt: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit, Jena 1922.
H. A. Gurtner: Die Hausindustrie im engern Berner Oberland, Bern 1918.
John R. Commons: Races and Immigrants in Amerika, New-York 1920.
G. Duchêne: Le progrès de la législation sur le Minimum de salaire, Paris 1918.

Zeitschriften, Berichte und amtliche Publikationen.

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.
Zeitschrift für schweiz. Statistik.
Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik.
Veröffentlichungen der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz".

Schriften des Vereins für Sozialpolitik.
Report of the conference on a Minimum Wage, London 1907.
Report from the select Committee on Home Work, London 1907.
Englische Jahresberichte des „Chief Inspectors of Factories and Workshops".
Deutsche Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden.
Oesterreichische Berichte der Gewerbeinspektoren.
Annual Reports of the Bureau of Workshops and Factory Inspection of Tennessee.
Reichsarbeitsblatt (Deutschland).
Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft.
Schweizerische Gesetzessammlung neue Folge.
Div. Botschaften des schweizerischen Bundesrates.
The Public General Acts of Great Britain.
Stationary Rules and Orders of Great Britain.
Labour Gazette of Great Britain.
Bulletin du Ministère du Travail (France).
Journal officiel de la République française.
Staatsgesetzblatt der Republik Oesterreich.
Reichsgesetzblatt (Deutschland).
Rassegna della Providenza sociale (Italien).
Moniteur Belge.
Bulletin of the U.S. Bureau of Labor Statistics.
Labor Legislation in Canada, as existing December 1920.
The Labour Laws of Queensland, 1922.
Industrial Code of South-Australia, 1920.
H. M. Murphy: The Factories and Shops Acts of Victoria, Melbourne 1920.
The Factories and Shops Acts of Western Australia, 1920.
The Statutes of the Dominion of New Zealand, Wellington 1920.
Bulletin der Sozialen Käuferliga der Schweiz.
Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes (Basel).
Informations Quotidiennes du Bit.
Informations Sociales du Bit.
Amtliche Mitteilungen des Bit.
Documents de la Conférence internationale du Travail, Octobre 1923.
Revue internationale du Travail.
Gesetzesreihe des Bit.